REGEL
Und
CONSTITUTIONEN
Deren Geistlichen
Der
CONGREGATION
Unser Frauen /
Von dem Ehrwürdigen Diener
GOTTES
PETRO FORERIO
Stüfftern dises Ordens /
Und
Generalen deren Regulirten
Chor-Herren der Congregation
Unsers Heylands beschriben /
Von Unserem Heiligen Vatter
INNOCENTIO X.
approbiret,
Und
Auß der Frantzösischen / in die Teutsche
Sprach übersetzet /

M. DCC. XXI.
Zu Aychstätt.

Gedruckt bey Francisco Strauß / Hof-Buchdruckern.

Td/71/491

A NÉPKÖNYVTÁRI KÖZPONTTÓL P.
NEM ADHATÓ EL!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

CENSURA ORDINARII.

REgulæ, & Conſtitutiones Sanctimonialium Congregationis B. V. Mariæ, à Venerabili P. Petro Forerio, Ordinis hujus, Fundatore, & Generale Congregationis, ad S. Salvatorem, Ord. S. Auguſtini Can. Regul: primitùs ſcriptæ, inde, à Sanctiſſimo Domino Noſtro INNOCENTIO X. approbatæ, nunc verò, è Gallico Idiomate, in Germanicum, fideli operâ, & ſtudio, translatæ, ſpiritualem profectum, animæ devotæ, ac Deo dicatæ, magnopere promoventes, prælo dignæ ſunt, qua de cauſa, per præſentes facultatem concedimus eas typis imprimendi. Eyſtadij, decimo ſeptembris. 1721.

JOANNES ADAMUS
Epiſcopus Dioclenſis,
Suffraganeus & Vicarius Generalis.

In Namen
Unsers HErrn und Erlösers
JESU CHRISTI,
Zur Ehr und Glory deß allmächtigen Vatters

Fangen allhier an die Satzungen und Constitutiones der Versamlung Unser Frauen / der allerseeligisten und glorreichisten Jungfrauen und Mutter MARIÆ.

Vorrede.

An die andächtige Tochter / welche anhaltet / und verlanget in dise Versamlung aufgenommen zuwerden: wie auch an die jenige / so schon aufgenommen / als eine Novizin, oder Professin in derselben lebet.

LIebe Tochter der allerseeligisten Jungfrauen Mariæ, höre an die heilsame / liebliche / kräfftige / und Göttliche Underweisung / so dir deine allerheiligste / und gütigste Mutter mittheilet. Ehe und bevor sie dich in ihr andächtigste und Edliste Behausung añimt und behaltet / saget sie dir auß einem gantz Mütterlichen Hertzen folgende hönigflüssende Wort: Meine liebste Tochter / thue alles / was mein Sohn dein HErr / dein Erschaffer / dein Heyland und Erlöser / dein GOtt und Gesponß sagen würdet. Quodcunque dixerit vobis, facite. *Joan.* 2. Also hat Maria zu Cana in Galilæa geredet / also redet sie auch dich / liebste Tochter / anjetzo an; dise ist die Lehr der Mutter GOttes / so auch deine Mutter zuseyn sich würdiget. So höre dann die Mutter der Milte / der Barmhertzigkeit / und der Liebe; die Mutter der Genad und deß Heyls / deß guten Raths und der Weißheit; höre sie an / und glaube ihr / nimme dise himmlische Lehr an / mit einem

nem

nem kindlichen Hertzen; seye gegen ihr ein demütiges / gelirniges / ehrenbietiges / ein behändigt-gehosames Kind. Bewerckstellige dise Lehr mit Andacht / ohne Betrug / ohne Saumseeligkeit / ohne Veränderung / ohne Bestimmlung. Alles / was mein Sohn sagen wird / das thue mein liebe Tochter.

Damit du aber diser gantz Göttlichen Underweisung deiner liebsten / und seeligisten Mutter mit Demuth nachkomest / so höre auch die Stim̃ deines GOttes / jhres eintzigen Sohns / welcher jhr zuliebe / mit dir gantz freundlich redet: vernimme seine Stimm mit Liebe / mit grossem Eiffer / von jhme was zulehrnen / und demselben nachzukommen. Audi filia & vide, & inclina aurem tuam, & obliviscere populum tuum, & domum patris tui. *Psal.* 44. Neige die Ohren deines Hertzen zu seinem kostbaren Wort / mit welchen er dich anredet / und dir seinen Willen ankündet / theils in seinen Gebotten / und in deinen Satzungen: theils in denen heiligen Einsprechungen /

gen / so er dir von dem Himmel schicket: und endlich in der Stimm deiner Oberinen. Ne recedant ab oculis tuis, custodi ea in medio cordis tui. Dise solst du allzeit vor Augen haben / und mitten in deinem Hertzen bewahren / kein eintziges / auch nicht das mündiste Wort sollest du ausser Acht lassen. Filia mea ausculta sermones meos, & ad eloquia mea inclina aurem tuam: vita enim sunt invenientibus ea, & universæ carni sanitas. *Prov.* 4. Lebe diser Lehr nach / so wirst du auf dise Weiß in Haltung derselbigen bestettiget werden. Du wirdest nicht nur allein ein beständige Gesundheit deß Leibs genüssen / sondern auch du wirdest in dem ewigen Leben / so du erwartest / und auf dich wartet / empfangen jenes Sieg-Cräntzlein / jene Freuden / jene unschätzbare Hochheiten / welche eben diser HErr zubereitet seinen himmlischen Gesponsen / jenen andächtigen Jungfrauen / welche treulich / und ohne Underlaß auf diser Welt ihme zu lieb / sich bemühen / seinen Will zuvollziehen:
wie

wie du dann auch jetzt thust / und versprichest / hinfüran mit Göttlicher Genad zuthun.

So höre dann liebe Tochter der seeligisten Jungfrauen Mariæ: du tragest ja ein Verlangen nach dem Exempel deiner wunderbarlichisten Mutter / und under ihrer Göttlichen Anführung / und mächtigen Schutz / deinen Schöpffer und HErrn von Grund deiner Seelen zuloben und zubenedeyen / ihme auß gantzen Herzen zudienen / auf ihne all dein Freud / dein Begürd / deinen Wolstand und Vergnügenheit deß Geists zusetzen? Wolan so höre die süßiste / die mächtigiste / die kräfftigiste Wort deines GOtt und HErrns / welcher auß dem Himmel herab / ja von Ewigkeit her / seine barmhertzige Augen auf die grosse und tieffe Demuth / so er in deinem Hertzen vorgesehen / geworffen. Er hat sich schon längst gewürdiget / und würdiget sich annoch dich bey dem Namen zunennen / dich zuruffen / dich mildiglich nächer und nächer zu sich zuziechen / und in dem Inneristen

sten deines Hertzens sagt Er zu dir / Maria, Aña, Catharina, Margarita, Barbara, N. N. oder was du für einen Namen hast / komme und sihe / komme eilends zu mir / und meiner liebsten Mutter / nächere dich zu uns / folge uns auf dem Fuß nach / lasse uns nie auß deinen Augen. Komme mein liebe Tochter / siche und betrachte wol / was ich dir in dem Himmel / und auch auf diser Erden für eine grosse Glückseeligkeit vorbereite: betrachte es wol / aber zugleich bedencke / was ich von dir erfordere / da ich dich vor so vilen anderen adelichen Töchteren erwöhle / und auß der Welt beruffe / damit ich dir ein Orth gebe / unter meinen getreuen Dienerinen und lieben Gesponsen in einem ausserwöhlten Hauß / welchem meine gebenedeyte Mutter als eine milte / sorgfältige Mutter / und bescheidene Meisterin vorstehet; wie auch ich dich beruffe in eine Versamlung / allwo ein jede nach dem Exempel und Lehr derselben sich bemühet (wie es dann das Institut vorschreibet) alles zuthun / was

sie

sie vermag / zu meiner Ehr und Glory / zu Sicherheit ihrer Seelen-Heyls / und zum besten deß Nechstens. Höre dann andächtige und bescheidene Tochter / was dir dein Gespons sagt / folge ihme nach / und seiner werthisten Mutter / sie befehlen es also: sihe in was für eine Versamlung / in was für ein Orth die Vorsichtigkeit und Herrlichkeit deines GOttes dich auß einer unendlichen Liebe hat einsetzen wollen / damit du daselbst den höchsten Gipffel der Heiligkeit erlangen könnest / und also die Verwunderung deren Englen sowol / als deren Menschen an dich ziehest. Dises Hauß ist ein Heiligthum der Andacht / in welchem eine jede ein geistliches / ein himmlisches Leben führet / ein Leben / voll der Tugendt / ein Leben so allzeit nach der Vollkommenheit strebet / ein gantz Apostolisches Leben / Krafft dessen ein jede sich nicht vergnüget ihrem eignen Seelen-Heyl abzuwarthen / so vil sie vermittelst Göttlicher Gnaden thun kan / sondern auch dahin trachtet / ihr grosse Lieb / ihren

Seelen Eiffer/ all ihr Mühe und Arbeit zu dem gemeinen Seelen Nutzen / ohne einzige zeitliche Vergeltung anzuwenden / durch ein gute / treue / sichere/ nutzliche Unterweisung der jungen Mägdlein / der Armen so wol / als der Reichen/ in ihren Schulen / oder durch andere stand-mäßige Andachts-Ubungen.

Wann dises göttliche Orth / zu welchem dich GOtt gewidmet / nicht ein Himmel zunennen / weil es noch auf der Erden ist / so kan man doch billich sagen/ daß es ein heiliges Orth seye / ein Orth / so kein andere Aufführung hat/ als durch heilige Satzungen/ die jnnhabende Seelen mit GOtt zuvereinigen ; ein Orth/ in welchem man nichts/als heiliges würcken soll ; ein Orth / so eigendlich verordnet zu Underhaltung der Heiligen / zu Formirung und Auferziehung der Heiligen ; ein Orth / so in sich keine andere gedultet und behaltet / als Heilige / oder zum wenigisten solche / die einen guten Willen zu der Heiligkeit mit sich bringen/ die Schuldigkeit nach der Vollkommen-

heit

heit zutrachten / erkennen / oder schon auf dem guten Weeg / dahin zugelangen / sich befinden.

In disem Orth ist eine Schul / zuerlehrnen eine ståte Ubung aller disem Geschlecht anståndiger Heiligkeit. Es befindet sich alldorten ein unerschöpflicher Bronn-Quell der wahren Heiligkeit / welcher sich außgússet in underschidliche Stått und Dörffer / in grosse Provinzen und Lånder / und springet so gar biß in den Himmel. In disem so heiligen / so wol angeordneten Orth verliehret man kein Zeit; der Mússiggang / das Faullentzen / die Trågheit seyn völlig außgeschlossen; man arbeitet ohne Underlaß in dem Werck und Dienst GOttes. Nichts destoweniger unter einer so grosser / und deß Heyls deß Nåchstens beflissener Heiligkeit / findet man eine gewisse Einöde / man suchet / man hoffet / man begehret / man wúntschet kein eintzige Ruhe / kein Kommlichkeit / kein Freud / kein Vergnúgung als in GOtt / und göttlichen Sachen.

Doch

Doch mercke wol / liebe Tochter / die jenige / so sich hinein begeben will / muß versicheret seyn / daß sie alldort Anfechtungen / Ungemächlichkeiten / Widerwillen und Beschwernussen / schwere Arbeit / langes Wachen / städe Züchtigung / langwührige Buß / Ernidrigungen / Betrübnussen / Verdruß / ängstigkeiten / Abmattungen / und andere dergleichen Beschwerden an Leib und Seel werde antreffen: doch aber ergibet sie sich hertzhafft darein / richtet sich darzu mit grossem Muth / warthet stündlich darauf / nimmet an mit Danck alle Widerwärtigkeiten die sich ereignen / übertraget alles mit Gedult / gern und mit Freuden / in Bedenckung / daß alles dises von der Hand GOttes herrühre / der ein liebreicher Vatter / ein erfahrner Artzt ist / der unendlich weiß / unendlich gut / unendlich mächtig / der unendlich besser weist / was ihr schädlich / was ihr nutzlich / was ihr nothwendig ist / als sie selbsten; der ein sonderbare / eine grosse Sorg traget über seine geliebte Seelen / in allen auch mün-

distẽn

disten Sachen / also zwar / daß ihnen kein Haar von dem Kopf ohne seine Anordnung fallen wird.

Dise und andere Betrachtungen samt ihrem eifrigen Gebett / und demütiger Dancksagung / in welcher sie sich ohne Unterlaß auch in disen Beschwärnussen gegen ihrem liebsten Vatter und Schöpffer übet / verursachen / daß sie sich bedienet deß reichen und göttlichen Schatzes / so sie allzeit in dem Vorrath hat für dise sich ereignende Gelegenheiten; nemlich der tieffen Demnth / der Liebe / der Gedult / deß stäten Hunger und unersättlichen Durst / den sie hat / GOtt ihren Gesponß zubefridigen / in allem seinen Göttlichen Willen zuvollziehen / alle Tag ihr kostbares Creutz zutragen / vil in dem Dienst GOttes zuleiden: und damit solche von dem Göttlichen-Artzt gereichte Medicin ihr so bitter nicht falle / bringet ihr eine Linderung / da sie gedencket / es könne doch nit anderst seyn / auch kein Orth weder in geist- noch weltlichen-Stand zufinden seye / in dem man Zeit

dises

dises sterblichen Lebens aller Versuchung / aller Widerwärtigkeit gäntzlich befreyet seye. Wann sie in dem Dienst-GOttes etwelche menschliche Armseeligkeiten empfindet / so nimmet sie alle an mit Andacht / betrachtet alsobald / was dise für ein End nemmen werden / für wem sie dise gedulte / was für eine Belohnung darauf warthe / wann / wo / und von wem dise zuhoffen.

O bescheidene und hertzhaffte Tochter! höre / und sihe an die Dörner / welche sich an disem heiligen Orth hervor thun / betrachte sie wol; sie verletzen nicht / sonder sie nutzen / sie ergötzen / sie werden gantz süß / gantz annemlich; mitten under disen Dörnern wirst du sehen das stäts brünnende Feur der Liebe GOttes / welches auf eine Göttliche Weiß erleuchtet und erhitzet die Hertzen / die Zungen / die Ohren / die Augen / die Wort / den Gang / die Werck / die Gedancken / die Begürden / die Wünsch und die Meynung aller deiner Mit-Schwesteren. Nichts findet man bey ihnen / daß nicht Göttlicher

Weiß

Weiß vergoldet / oder gar golden wird / vermittelst diser grossen Liebe GOttes / welche der Heilige Geist häuffig über sie güsset. Das gantze Institut ist voll dises Golds / und der Göttlichen Liebe: sihe genau an dein Institut zu deiner Unterweisung / und betracht / wie in demselben alles gehalten wird / was in einem ordentlichen Leben wesentlich und hauptsächlich ist / eine Englische Reinigkeit / ein fürtreffliche Armut / sovil eine jede insonderheit betrifft / ein vollkommner Gehorsam so gar biß in den Todt: man ist in selben entfernet / so vil es möglich / von aller Gemeinschafft der Weltlichen; die Eitelkeit / der Fürwitz / die Hoffart finden alldort keinen Eingang noch ein Gehör mehr / man förchtet dieselbe wie grausame Wölffinen; das eigne Urtheil / der eigne Will / die eigne Begürd / welche nit gleichförmig seynd mit GOtt und der Oberin / derffen sich gar nicht sehen lassen / man heisset dieselbe vergüffte Natteren / wilde Löwinen / einen schändlichen Aussatz / eine Pest: man

flühet dises alles tausendmal mehr / als alle vergüffte Thier / und Kranckheiten / welche nur dem Leib schaden können. Es lasset sich so geschwind ein Fähler / oder eine Nachläßigkeit / sie möge so klein seyn / als sie wolle / wider die Regel oder Constitution nicht blicken / daß sie nicht alsobald getadlet / und durch ein Buß-Werck abgebüsset wird; niemand entschuldiget sich / niemand verhüllet seine begangene Fähler und Unvollkommenheit; so bald man einen Fähler vermercket / oder vermeinet zumercken / eylet man alsobald / und bringet denselben der jenigen vor / welcher es zugehöret / daß sie darfür Mittel schaffe.

Alldort wird das innerliche Leben / die vollkommne und Grund-Tugend / die wahre Demuth / die Liebe / die Gedult / und alle andere auß disen herrührende Tugenden am meisten geschätzt; man haltet für eine Grund-Regel / daß in der Welt ein eintzige Glückseeligkeit zufinden / welche würdig seye / daß man derselben nachtrachte / dieselbe suche / und

wünsche / so auch die Versicherung machet / daß sie denen jenigen / die sie besitzen / nicht könne benommen werden / und dise Glückseeligkeit bestehe in deme / daß man bey GOtt in Gnaden / in Ehren und Hochschätzung seye ; und dises suchet man am meisten in disem Orth. Von den übrigen Sachen der Welt / als da seynd die Reichthumben / die Ehren und Würden / die Wollüst / das Lob / die eitle Ehr der Menschen / die Kommlichkeit / die Ruhe deß Leibs / und andere irrdische Ding / wird gar nichts geachtet / ja man hat von disen (doch ohne Verachtung deren jenigen / so dieselbe besitzen) einen Eckel / ein unvergleichliche aversion und Widerwillen / man haltet sie mehr eitel als den Schatten / mehr betrügerisch / als einen Traum / man förchtet sie / man meydet sie / und zwar von Weitem / weil man darfür haltet / daß sie überauß gefährlich / und voll der Fall-Strick seynd : entgegen aber man preyset / man lobet / man schätzet / man suchet / man liebet die Armut (ein jede

für sich selbst) die Ungemächlichkeit deß Leibs/ die lange Arbeit/ die Verachtung/ über alles aber die Demüthigung / dise nimbt man an mit einer sonderbaren Freud / als die von GOtt hergeschickt: und wann sie nicht geschwind genug kommen / begehrt man sie / man ruffet sie / man wartet mit Verlangen auf sie / als wären sie die kostbariste / die ausserlesniste Speiß für dise Kinder GOttes. Dise GOtt gewenchte Jungfrauen halten für ein auß jhrer ersten und fürnembsten Grund-Satzung / und hauptsächliche Neigungs-Regel / daß sie sich unter anderen jhren Andacht-Ubungen bemühen und befleissen / in allen täglichen Wercken sich zubedienen der schönen und fürtrefflichen Ubung der wahren Demuth: dardurch erhalten sie allzeit in jhrem Werth die kräfftige / die starcke / die beständige / die unersättliche Begürd / die sie haben/ jhren GOtt und Schöpffer in allen zugefallen; in disen setzen sie all jhren Heiligen Hochmuth / jhren andächtigen Geitz/ und jhre keusche

Wollüst: sie dencken beständig/ sie wünschen unablässig / sie suchen und fragen ohne Underlaß/was sie doch thun/ sagen/ und gedencken können zu diser Heiligen Meynung. Sihe wol an / du GOtt geweyhte Jungfrau / in allen deinen Mitschwesteren die vollkommne Ubung aller diser Tugenden. Alsdann sihe dich und deine Seel an / bedencke wol / ob du nemlich Hertz genug / Beständigkeit genug / kräfftige Fürsätz genug / eiffrige Begürd genug in dir findest / dich das übrige Leben hindurch auf gleiche Weiß zu verhalten? Sihe überdas/und bedencke / wie unser HErr/ dein Heyland/ dein Erlöser / der dich zur vollkommnen Haltung dises Instituts beruffen hat / dises von dir hoffe / und erwarte. Inclina aurem tuam, so neige dann das Ohr deiner Seelen / damit du mit Andacht anhörest das Verlangen und Begehren deines Himmlischen Gesponß: Inclina aurem tuam, damit du anhörest alles / was er dir in das Ohr sagen wird/ so offt er sich würdigen wird mit dir zusprechen.

Neige gegen jhm dein Ohr mit Demuth / wie du schon so hertzhafft durch die Gnad GOttes gethan hast / da er dir zum erstenmal gesagt: komme und folge mir nach.

Neige dises so gescheide / so gehorsame / so andächtige Ohr zu denen Füssen deß Heylands / damit er auch das seinige neige zu der Stimm deines Gebetts / da du dich zu seiner gütigisten Barmhertzigkeit wenden wirst / so wol in deinen / als frembden Nöthen.

Neige es / damit du empfangest den Göttlichen Ring / die Perlen / und die von dem Himlischen Gold außgearbeite Ohren-Gehäng / welche er selbsten dir anhengen will / dich als seine Gesponß zuzieren / zubereichen / und zubegaben / dich darmit angenemb zumachen bey der Göttlichen Majestätt / seiner reinisten Mutter / allen samentlichen Englen / allen in dem Himmel herrschenden Heiligen / deinen Mitschwesteren / und vilen anderen / die dich mit gröster Auferbauung ansehen werden. Obliviscere

popu-

populum tuum, & domum Patris tui. Setze in Vergessenheit dein Vatterland / das Hauß deines Vatters. O Glückseelige Tochter / die du jetzt eine Innwohnerin deß Himmels bist / eine Mit-Burgerin deren Heiligen / eine Haußgenossne GOttes / und der Heiligisten und gebenedeyten Mutter GOttes: Ach liebe Tochter / gedencke doch nit mehr an die Welt / an die weltliche Sachen / die du anjetzo deine Wohnung in disem Heiligen Land / so ein irrdisches Paradeiß ist / ausserwählet hast; gedencke nicht mehr an die weltliche ungeweyhte Erden / vergrabe in eine ewige Vergessenheit alles das jenige / was du damalen genossen / besessen / gesehen / oder gehöret hast; vergisse so gar jene Personen / welche dir zum liebsten und nechsten waren / lasse dich nicht mehr von dem Vorwitz der weltlichen Geschäfften einnemmen; lasse dich die Eitelkeit und Geschwetz der Weltlichen nicht mehr betören; lasse nicht mehr zu / daß weder die zu den Geistlichen Sa-

chen nicht gehörige Gedancken / weder die eitle unnütze Begürden / weder die Hoffart deß Geists in deiner gebenedeyten Seel Platz finde / ja wann sie sich dir vorstellen / versage jhnen allen Eingang / vergisse für allzeit dein eignes Urtheil / dein eignen Willen / deine eigne Begürden.

Alsdann wird der König der Glory und Herrlichkeit / O Göttliche Tochter / begehren / ansehen / gutheissen / bestettigen / benedeyen / und vermehren deine ausserwählte Gestalt : Concupiscet Rex decorem tuum : der König wird sich verlieben in die außbündige Schönheit deiner Seel / in deine Offenhertzigkeit / in deine Unschuld / in deine Demuth / in deine Redlichkeit / in die Reinigkeit deiner Meinung / in das Feuer seiner Göttlichen Liebe / welche du in einen so hochen Grad besitzest / daß du auß Antrib diser Liebe / auf das genauiste / auf das andächtigiste alles haltest / was er dir befilcht / rathet / und eingibet / sonderbar aber die Reglen und Satzungen

deines Heiligen Ordens: Krafft diser Göttlichen Liebe / bemühest du dich mit gröster Sorgfalt zuvernichten die eigne Liebe; du bearbeitest dich in dem innerlichen Geist zuwandlen. Dise Lieb verursachet / daß die Begürd / so du hast / jhme zugefallen / und von Tag zu Tag dich seinen Augen angenehmer zumachen also wachse / daß du die geringste Mackel / so klein sie jmmer seyen / in deiner Seel nicht gedultest / nicht den mindisten Sonnen-Staub / so deiner innerlichen Schönheit einige Miß-Gestalt mögte verursachen.

O in GOtt gantz vertiеffte Tochter / dein Gesponß erforderet dise Schuldigkeit / disen Dienst von dir; darumb hat er dich erschaffen / und dich auf die Welt gebracht; darum hat er dich zu disen Heiligen Orth gewidmet. Weder deine Elteren / weder die Fürsten / weder König und Käyser haben dich zu diser Würde beruffen; dise haben dich nicht überredet / daß du die / von diser Würde an dich gebrachte Anerbietungen an-

genommen hast: das ist weit über ihr Klugheit / über ihren Gewalt; von GOtt allein kommt es her. Eben diser dein HErr / eben diser dein GOtt hat dich daher gebracht / der HErr aller Herrschenden / der Schöpffer Himmels und der Erden hat dises Wunder gewürcket / Er ist der warhaffte GOtt / Er ist dein GOtt / eben diser dein GOtt / weilen du dich jhme gantz und gar so freywillig ohne eintzige Außnamb / ohne daß du dir etwas hast vorbehalten / ergeben hast / eben diser / spriche ich / ergibet sich dir gantz und gar. Er will dich halten als seine eigne Tochter / als seine werthiste und gebenedeyte Gespons; er will dir noch auf diser Welt eines auß denen ehrlichisten und fürnembsten Orthen in seiner Kirch geben / alsdann wird er dir in der Ewigkeit ein Orth aussuchen unter den reinisten und heiligisten Jungfrauen / welche allzeit nahe bey jhm verbleiben / jhme allzeit auf den Fuß folgen / und mit jhme herrschen; weil sie so beständig ihr gantzes Leben hindurch ver-

har-

harret / und allzeit mit höchsten Fleiß gewandlet den Weeg seiner Anordnungen / seines Willens / gleichwie auch so hertzhafft anjetzo wandlest / und hinfüran wandlen wirst / ohne daß du verminderest / oder einstellest die Schnelle / den Fleiß / die Hitz deines Lauffs / sovil es vermittelst Göttlicher Gnad geschehen kan. GOtt dem HErrn / und seiner Seeligisten Mutter seye alle Ehr und Glory / Dienst und Lob in Ewigkeit / Amen.

Das Vornembste Zihl und End dises Instituts und Versamblung.

ALle Geistliche Frauen / und Schwesteren dises gegenwärtigen Instituts und Versamblung Unser Lieben Frauen Mariæ haben nur ein Hertz / nur ein Seel in GOtt / und nebst GOtt: sie haben alle einhellig gleiche Begürd / gleiche Sorg / gleichen Eiffer / gleichen Fleiß / gleiche Weiß / so wol in der Andacht /

dacht / als Regirung : die samentliche Meynung aller ist / daß sie / so vil jhnen mög ich / das heiligiste / das fruchtbariste / dem gemeinen Wesen nutzlichiste / GOtt gefälligiste Leben führen. Sonderbar aber daß sie sich mit Fleiß anwenden wollen zur Unterweisung der kleinen Töchteren / und zwar umsonst / und um GOttes willen. Zu disem Ende werden sie in jhren Häusseren Schulen aufrichten / sie selbst / und nicht durch andere / alle Arme sowol / als reiche junge Mägdl / die sich anerbieten werden / unterweisen / und zuforderist in der Christen-Lehr / in aller Andacht / wie auch im lesen und schreiben / allerhand ehrlichen / nutzlichen / und dem weiblichen Geschlecht anständigen Hand-Arbeit unterrichten. Damit sie aber jhnen selbst nicht schaden / da sie anderen nutzen / auch sich in der Andacht erhalten / und also tauglichere Werckzeug GOttes / und zu diser Ubung gewidmet werden : so halten sie auf das genauiste die Observanz , und Heilige Gelübd deß

ordent-

ordentlichen Lebens / und machen eine offentliche Profession darvon / wie auch von Haltung der Schulen: und damit sie in ihrer Versamlung dise andächtige Ubungen zu grosserer Glory GOttes / und Heyl deß Nechstens weiters fortsetzen / so bemühen sie sich / solche Andachts-Ubung auch in denen Gemüthe-ren deren Anhaltenden / und deren Novizinen einzupflantzen. Sie seynd beständig beflissen gute Geistliche zuseyn / wie auch daß ihre Clöster wol auf- und mit Reglen eingericht und erhalten werden. Sie wenden all ihr Bemühung dahin / daß die gantze Versamlung einig lebe / und genugsam versehen seye mit aller Nothwendigkeit / damit sie sich mit der Gnad GOttes erhalten / beständig in der Vollkommenheit wachsen / und mehr und mehr in der Tugend zunem̃en. Und dises unter den Namen / Anruffung / Nachfolg / Exempel / und Schutz der Glorwürdigisten Jungfrauen MARIÆ, Mutter Unsers HErrn und Heylands JESU Christi: unter der Regel deß

Heili-

Heiligen Vatters Augustini: und nach denen gegenwärtigen Satzungen und Constitutionen.

Nun aber halten dise Constitutionen siebēn Theil in sich:

Der Erste Theil handlet von Aufnam deren so genannten Postulantinen oder Anhaltenden / und von denen Novizinen, von der Einkleydung / Profession, und Underweisung derselben.

Der Andere Theil handlet von dem / was alle Schwesteren für sich selbst halten müssen.

Der Dritte weiset / wie die weltliche Mägdl sollen unterwisen werden.

Der Vierdte begreiffet in sich die Regierung und Leitung deren Schwesteren eines jeden Closters.

Der Fünffte / die Hülff / so von denen äusserlichen Personen ein jedes Closter empfan-

empfanget / und von deren Schuldigkeit gegen all und jede Gutthäter.

Der Sechste zeiget / wie alle Clöster der Versamlung sollen vereiniget seyn.

Der Siebende weiset die bequemlichiste Mittel / wordurch man die Versamlung erhalten / und allzeit mehr und mehr vollkommen machen : dieselbe in Flor und Wachsthumb bringen : und behend den Abnamb oder Verlurst / da solcher vermerckt wurde / ersetzen könne.

Bayerische [Staats]bibliothek

Anderter Theil.

Von demjenigen / was alle gegen sich selbst beobachten sollen.

Ermahnung an die neue Professinen, und deren absonderliche Anführung einige Jahr hindurch.

Erstes Capitel.

1. DIe Mutter Superiorin deß Closters solle jhr lassen angelegen seyn / jhre neue Professinen, so bald dise jhre absonderliche Andachten / in denen sie sich gleich nach abgelegter Profession geübet / vollendet haben / zuermahnen / und jhnen vorzustellen.

Erstlich / daß sie die gantze Zeit jhres Lebens in Vollziechung deß jenigen / was sie GOtt / der Allerseeligisten Jungfrauen / und dem gantzen Closter in jhrer Profession versprochen haben / steiff und Standhafft verharren / und über alles sich hüten / von jenem grossen Eiffer und

Andacht / so sie dem gantzen Himmel / und denen Geistlichen in der Solennitet dises Opffers bezeuget haben / etwas zuverlühren / abzubrechen / oder zuverminderen : sonderen sie sollen sich gleichförmig dem jenigen verhalten / was sie schon die gantze Zeit ihres Novitiats haben erscheinen lassen / worauß die Geistliche Ursach und Gelegenheit genommen / jhnen selbst sichere Vertröstung zumachen / daß sie also auch werden fortfahren / und jhr gantzes Leben hindurch von Stundt zur Stundt in demselben werden zunemmen / dessentwegen dann sie selbe in jhre Heilige Famili aufgenommen haben.

Andertens / daß sie weder Leib noch Seel mehr haben / so jhnen zugehörig / und eine jede auß jhnen jhren völligen Menschen / ihr Hertz / jhren Verstand / Willen / und Gedächtnuß / jhre Augen / ihre Ohren / ihren Mund / jhre Füß / jhre Händ / ihre Wort und Werck / jhre Wünsch und Begürden / und alles / was sie hat / Unserem HErrn / seiner Heiligen Mutter / und der Religion übergeben habe / in dero Göttlichen Diensten alleinig angewendt zuwerden. Wann sie dann all jhres Eigenthumbs / dessen Besitzung / und so gar deß Gebrauchs sich entschlagen haben / sollen sie sich nicht understehen / jemalen mehr etwas von disem Heiligen Opffer zuentzucken / und zu einigen Gebrauch nach jhren Willen / und Eigennutzigkeit an sich zuziechen / und GOtt / wie auch seiner Heiligen

Mut-

Mutter abzunemmen; dann dises wäre gleichsam ein Geistlicher Raub / oder sacrilegium, so weit von der jenigen solle entfernet seyn / welche Unser HErr vor seine getreue Braut / und als eine Tochter seiner Mutter erwählet hat.

Drittens / daß sie allzeit bereit und gewärtig stehen gegen allen Anfechtungen / mit denen bald der höllische Geist / bald ihr selbst eigne Lieb in underschiedlichen Gelegenheiten sie anfallen wird / ihre Beständigkeit zuschwächen und sie dahin zuvermögen / daß sie wiederum entziechen / und entehren / was GOtt schon geschenckt ist / als nemlich ihr Hertz / Augen / Ohren / ihre Zeit / Werck / und andere GOtt gehörige Stuck / welche vor dem Himmel und der Erden so kostbar / und in so hocher Schätzung seynd: dise dann wol und sicher zubewahren / müssen sie gleich zu Anfangs dises Sturms deren Anfechtungen / und bösen Gedancken / sich hertzhafft und starckmüthig widersetzen / und ihre beständige Treu gegen ihren liebsten Bräutigamb / und gegen ihrer süssen Mutter erzeigen / zu denen sie alsogleich mit Andacht und Beharrlichkeit ruffen sollen / und sich steiffen auf ihre mächtige Hülff / welche ihnen nicht fählen noch ermanglen wird / sie zutrösten / wann sie / wie es erforderlich ist / ihre Zuflucht dahin nemmen werden.

Vierdtens / daß sie in allen Wercken und Heiligen Arbeiten / so ihres Beruffs seyn / sich

Andacht / so sie dem gantzen Himmel / und denen Geistlichen in der Solennitet dises Opffers bezeuget haben / etwas zuverlühren / abzubrechen / oder zuverminderen : sonderen sie sollen sich gleichförmig dem jenigen verhalten / was sie schon die gantze Zeit ihres Novitiats haben erscheinen lassen / worauß die Geistliche Ursach und Gelegenheit genommen / ihnen selbst sichere Vertröstung zumachen / daß sie also auch werden fortfahren / und ihr gantzes Leben hindurch von Stundt zur Stundt in demselben werden zunemmen / dessentwegen dann sie selbe in ihre Heilige Famili aufgenommen haben.

Andertens / daß sie weder Leib noch Seel mehr haben / so ihnen zugehörig / und eine jede auß ihnen ihren völligen Menschen / ihr Hertz / ihren Verstand / Willen / und Gedächtnuß / ihre Augen / ihre Ohren / ihren Mund / ihre Füß / ihre Händ / ihre Wort und Werck / ihre Wünsch und Begürden / und alles / was sie hat / Unserem HErrn / seiner Heiligen Mutter / und der Religion übergeben habe / in dero Göttlichen Diensten alleinig angewendt zuwerden. Wann sie dann all ihres Eigenthumbs / dessen Besitzung / und so gar deß Gebrauchs sich entschlagen haben / sollen sie sich nicht understehen / jemalen mehr etwas von disem Heiligen Opffer zuentzucken / und zu einigen Gebrauch nach ihren Willen / und Eigennutzigkeit an sich zuziechen / und GOtt / wie auch seiner Heiligen

Mut-

Mutter abzunemmen; dann dises wäre gleichsam ein Geistlicher Raub / oder sacrilegium, so weit von der jenigen solle entfernet seyn / welche Unser HErr vor seine getreue Braut / und als eine Tochter seiner Mutter erwählet hat.

Drittens / daß sie allzeit bereit und gewärtig stehen gegen allen Anfechtungen / mit denen bald der höllische Geist / bald ihr selbst eigne Lieb in underschiedlichen Gelegenheiten sie anfallen wird / ihre Beständigkeit zuschwächen und sie dahin zuvermögen / daß sie wiederum entziechen / und entehren / was GOtt schon geschenckt ist / als nemlich ihr Hertz / Augen / Ohren / ihre Zeit / Werck / und andere GOtt gehörige Stuck / welche vor dem Himmel und der Erden so kostbar / und in so hocher Schätzung seynd: dise dann wol und sicher zubewahren / müssen sie gleich zu Anfangs dises Sturms deren Anfechtungen / und bösen Gedancken / sich hertzhafft und starckmüthig widersetzen / und ihre beständige Treu gegen ihren liebsten Bräutigamb / und gegen ihrer süssen Mutter erzeigen / zu denen sie alsogleich mit Andacht und Beharrlichkeit ruffen sollen / und sich steiffen auf ihre mächtige Hülff / welche ihnen nicht fählen noch ermanglen wird / sie zutrösten / wann sie / wie es erforderlich ist / ihre Zuflucht dahin nemmen werden.

Vierdtens / daß sie in allen Wercken und Heiligen Arbeiten / so ihres Beruffs seyn / sich

vollkommen / freygebig / auch mit einem Uberfluß / gegen GOtt erzeigen / niemalen sich ersättigen / ohne Underlaß und Ruhe zuarbeiten; sich bezwingen / so vil / ja weit mehr deß Fleisses / Eiffers / Schuldig- und Geschwindigkeit beyzubringen / als die eitelste und begürigiste Welt-Kinder / so nach Eitelkeiten / jrrdischen Gütheren / und Hochheiten streben / beyzubringen sich bemühen in allen jenen Sachen / so ihr Hertz einmal haben eingenommen / und in deren Erwerbung sie so vil Zeit / Sorg / und Mühe ohne wahren Nutzen aufwenden.

Fünfftens / daß sie wol verstehen die Reglen so in gegenwärtigen Capitel enthalten seynd / und solche in Erzeigung obbesagten Fleisses / Eiffers / Schuldig- und Geschwindigkeit / vollkommen beobachten; dann dises das wahre und eintzige Mittel seye / ihre Sorgen nutz- und fruchtbar zumachen theils ihnen selbst / vor dises und vor das ewige Leben / theils ihren Closter / der Congregation, und gantzen Kirchen GOttes / theils zu Vermehrung der Ehr / Glori / und Dienst Unseres HErrn / und seiner würdigen Mutter.

2. Damit sie dann zu allen disen bereitfertiger / und in obigen fünff puncten, welche von so grosser Wichtigkeit seynd / mehrers probiret, und nach und nach mit Ruhe und Gelegenheit zu unverzüglicher Ubung deren selben / und alles dessen / was ihre Schuldigkeit ist / gewöh-

wohnet / und ihrer Natur gleichsam ähnlich werden / solle man sie nach abgelegter Profession noch drey gantze Jahr in dem Novitiat behalten / allda sie underrichtet / regiret / und geläitet werden durch die Novizen-Meisterin / welche Sorg tragen wird / ihnen allein offtermal besagte fünff puncten vorzustellen / und übrigens in allen anderen Sachen weise Vorsehung zuthun / absonderlich daß sie durch ihre vortreffliche Exempel die andere / so noch Postulantinen, oder schon eingekleydte Novizinen seynd / erbauen / und ihnen Gelegenheit geben / das Institut ihres Berufs allzeit mehr zuschätzen / zuehren / und zulieben.

3. Die Examina, welche vor Ordinari bey denen Novizinen gebraucht werden / solle man ihnen nicht vorhalten / außgenommen überhaupts / und alleinig auß der intention, umb sie mehr zubeståttigen / und zustärcken in jenen Antworten / und Vorträgen / welche sie vorhero so vielmals in Gegenwart GOttes gemacht haben.

Zu Zeiten solle man ihnen den sechs und dreysigisten articul deß sechsten Capitels / ersten Theils / und noch andere / so zu ihren Gebrauch tauglich zuseyn / erachtet werden / wiederhollen.

4. Wehrender diser Zeit sollen sie mit keiner außwendigen Person reden / wann es nicht die Nothwendigkeit / oder andere billiche Ursa-

chen erforderen / als da seyn können / mit einigen von ihren nächst Verwandten zureden / welche lange Zeit von ihnen nichts gehöret/und mit inständigen Begehren verlangen / durch ihre Geistreiche Gespräch ein kurtze Underweisung / und Trost zuempfangen : warzu aber die Mutter Superiorin nach ihrem gut Beduncken Erlaubnuß geben kan / welches doch gar selten geschechen solle / und wird die Mutter selbst / mit einer Gesellin / oder einige andere / mit Beobachtung aller erforderlichen Umbständen / solchem Gespräch beywohnen.

5. Die gantze Zeit dises Novitiats solle ihnen kein Ambt oder Verwaltung aufgetragen / noch anderen / die Aembter haben / in welchen mit Außwendigen zureden ist / als Mitgehilffinen zugegeben werden.

6. Sie haben kein Recht / in einiger action ihre suffragien oder Stimmen zugeben.

7. Wann auch dise drey Jahr deß Novitiats seynd verflossen / kan doch die Mutter Oberin / mit Gutachten ihrer Consilierinen, die neue Professinen, oder einige derenselben / noch ein / zwey / drey / oder mehr Jahr in dem Novitiat behalten / sie als ein Beyspihl und exemplar einer wahren Demuth und anderer vollkommnen Tugenden vor die andere Novizinen zubrauchen / oder aber auß anderen Ursachen / welche sie vor gut befindet zu grösseren Dienst GOttes / und Nutzen deß Closters oder

der

der deren Professinen. Was aber den termin deren vorgesteckten drey Jahren deß Noviziats belanget / kan sie selben / was immer für eine Begebenheit sich ereigne / nicht abkürtzen.

Von dem Gehorsam.

Andertes Capitel.

1. Alle Geistliche der Congregation sollen dise Gottseelige Meynung behaupten / daß der Heilige Gehorsam under denen drey Ordens-Gelübden das erste und vornembste seye / dessen Unser HErr ihnen ein exempel gegeben / da er gehorsamb gewesen biß in den Todt / ja in den Todt deß Creutzes / und dise Schuldigkeit seiner Mutter und dem Heiligen Joseph / welche doch seine Creaturen waren / geleistet hat / und / wie er selbst / bezeuget / auf dise Erden sich herabgelassen / nicht den seinen / sonder den Willen seines Vatters / der ihn gesendet hat / zu vollziechen. Gleichwie dann der Eingang Unsers Heylands in dise Welt ein vollkommnes Werck deß Gehorsams gewesen / also sollen sie gleich bey ihrem Eingang in die Religion sich bemühen / durch Hülff seiner Gnad ihme auf das genauiste und andächtigiste nachzufolgen in einer be-

ständigen und vollkommnen Ubung diser Heiligen und Göttlichen Underweisung / und selbigen nach aller Möglichkeit nachkommen. Dise Tugend sollen sie von Grund ihres Hertzens lieben und umfangen / und darvorhalten / daß kein kostbareres und GOtt wol gefälligeres Opffer / dann dises / seye ; dann die Tugend deß Gehorsams eine Tochter der Demuth / ein Ernährerin der Liebe / eine Mitgehülffin der Gerechtigkeit / eine Beschützerin und Meisterin aller anderen Geistlichen Tugenden ist ; sie ist eine Feindin deß eignen Willens / eine Mutter der Brüderlichen Einigkeit / eine Port der Sicherheit und Ruhe / eine jmmerwehrende Mahlzeit eines Gewissens / so jmmerzu in vollkommner Vergnügenheit lebet.

2. Damit sie dann sich allzeit mehr geneigt / und mit hurtigerer Behändigkeit in allen Arbeiten sich erzeigen / auch mit grösseren appetit zu jeder Stundt dise Himmlische Speiß deß Gehorsams genüssen / als ihr alltägliches Brod / als ein Brod deren Wollüsten / ein Brod deren Englen / ein Ordinari-Brod Unsers HErrns selbsten / da er noch sichtbarlich auf Erden gelebet / ein wunderbarliches Brod / durch welches sie Himmlischer Weiß ernähret / in gutem Standt vor GOtt allzeit erhalten / und gestärcket werden / daß sie täglich in dem Geist und in der Tugend wachsen und zunemmen ; dahero sie dessen / was sie öffters werden gehöret

haben /

haben / sich erinneren sollen / daß nemlich die vollkommen gehorsame Geistliche schnurgerad GOtt zugehen / und den wahren / sicheren Weeg zu den Himmel wandlen / auch allzeit in ihrer Ruhe und Fried verbleiben / sich vor GOtt / der Jungfrauen und gantzen Himmel angenehm machen / wie auch vor dem gantzen Orden / und ihrem Closter / so hierauß einen grossen Nutzen schaffet / und sich gantz befridiget / getröst / glückseelig / und gantz reich in GOtt schätzet / indeme es sich besetzt und angefüllet sihet mit so vilen Heiligen Seelen / welche durch einen hurtigen Gehorsam so vortreffliche Sieg ab ihren Feinden erhalten / vor denen Fällen und Gefahren deren Sünden sich hüten / und GOtt inständig solche Opffer abstatten / welche ihm höchst angenemb seynd / und ihr Gebett vor seiner Göttlichen Majestätt gantz kräfftig und beliebt machen / auch sie mit einer unendlichen Zahl deren Verdiensten bereichen / und verursachen / daß sie auß all ihren Worten und guten Wercken ein unaußsprechlichen Nutzen schöpffen / und also zu einen hochen Grad der Glory under denen Heiligen in dem Himmel erhoben werden.

3. Diser / und unendlich viler anderen Gnaden / welche der heilige Gehorsam insich haltet / damit sie theilhafftig werden / sollen sie sich gewöhnen / in ihrer Superiorin die Persohn unsers HErrns zubetrachten / und zuglau-

ben / GOtt selbsten rede durch ihren Mund zu ihnen / und was sie jmmer gebiethe / oder verlange / so vil neue Anordnungen seyen / welche ihnen von dem Himmel kommen / die sie dann als wahre Geistliche mit grosser Ehrenbiehtigkeit / und andächtigen Gehorsam anhören und annemmen sollen : warzu ihnen verhelffen wird / wann sie dessen sich erinneren werden / was sie in ihrem ersten Eingang in die Schul unser lieben Frauen gelehrnet haben : Quodcunque dixerit vobis, facite: was Er euch sagen wird / das thut.

4. Und weilen alles / was auß Gehorsam geschihet / Arbeiten GOttes seyen (dann keine andere in diser heiligen Famili statt noch platz haben) und sie als Arbeiterinen GOttes (obwolen sie dessen sich unwürdig schätzen) in der Gegenwart GOttes sich beschäfftigen / welcher alles dises sihet / also verlanget / also befehlet / und auf das genauiste erforschet / auch einigen Betrug / oder Hinläsigkeit nicht gedultet : dahero sollen sie sich bemühen / zu jeder Zeit auf solche Weiß zuhandlen / damit ihr Gehorsam mit allen nothwendigen Umständen begleitet seye / und verdiene / von GOtt gut gesprochen / angenommen / und geseegnet zuwerden.

5. Wann man ihnen dann etwas gebiethet / sollen sie ohne Verzug / schnell und hurtig zu ihrer Schuldigkeit sich begeben / und alle andere Arbeit / wann sie auch selbe schon

angefangen haben / stehen lassen; ja so gar ein kleines Strichlein / oder Buchstaben / da sie etwan mit schreiben dazumal beschäfftiget wären / unvollendet hinderlassen / oder ihnen die Zeit nicht nemmen / da sie einen Daig anmachen / denselben / oder das Mehl von denen Händen abzustreiffen / sondern alsobald eilen / wann sie hören / daß sie von der Superiorin, oder in dero Namen von einer anderen beruffen werden. In disen / und allen anderen Gelegenheiten sollen sie vilmals den Tag hindurch sich erinneren / und bedienen dessen / was ihnen das Göttliche Officium weiset / und in dringenden Nöthen mit Vertrauen und Andacht zu unserem HErrn ruffen : DEus in adjutorium meum intende, Domine ad adjuvandum me festina : O GOtt habe Acht auf meine Hülff / eille HErr mir zuhelffen : Und beynebens gewiß darfür halten / daß wann sie wollen / daß GOtt so geschwind / und unverzüglich seye / sie anzuhören / und seine Hülff zureichen / als wie sie es begehren ; also hingegen ihre Schuldigkeit seye / daß sie mit eben solcher Geschwinde und Eilfertigkeit sich einfinden zur Zeit / da er sich würdiget mit ihnen zureden / und von ihnen zubegehren / was er verlanget / es geschehe gleich dises durch die Ordens-Reglen / oder durch die Stimm ihrer Oberin / oder einer anderen in dero Namen.

6. Von diser Hurtig- und Behändigkeit

sollen

sollen sie allezeit / so vil sie können / alle Lauig-keit entfernen / und mit absonderlicher Andacht / und grossen inner- und äusserlichen Respect, so vil es die Arbeit zulasset / in allen ihren Ubungen selbe begleiten / und sich erinneren / wie groß und würdig alles das jenige seye / was sie handlen / dann alles dises heilig / und geheiliget ist / ob es schon im übrigen schlecht und klein zu-seyn scheinet / und ist hierinn alleinig zubetrachten / von was vor einem Orth von wem / oder in wessen Namen ihnen dises zukomme / auch wem zu lieb sie sich anwenden / und was die versprochene Belohnung seye.

7. Neben der Behåndigkeit sollen sie trachten / daß ihr Gehorsam vůllig seye / das ist / alles vollziehen / was ihnen befohlen ist / und auf ein Pünctlein dem Willen der jenigen / die ihnen gebiethet / nachkommen / in genauer Beobachtung der Weiß und Umstånd deß Wercks.

8. Item / daß er gantz pur und rein seye / nicht vermischet mit einiger Eigennützigkeit / noch anderen menschlichen Absehen: sollen demnach die auferlegte Befelch vollziechen nicht dessentwegen / weilen sie ihnen gefållig und anståndig / sondern allein / weilen sie auferlegt seyn: so ist auch kein Underschid zumachen under denen Oberinen / indem sie etwan einer williger / geschwinder / und andåchtiger gehorsamen / welche kluger / weisser / und ihnen mehr zugethan zuseyn scheinet: sondern ihr gantzes Abse-

hen

hen solle allein dahin zihlen / daß die Stimm der Oberin/so ihnen etwas befihlet/die Stimm GOttes selbsten seye / wardurch er ihnen seinen heiligen Willen entdecke / welchen sie als eine Regel ihres Willens halten sollen.

9. Er solle einfältig / demühtig / und vollkommen underwürfig seyn / dahero / was befohlen ist / man auf keine Weiß außecken solle / ob es nothwendig/ nutzlich/ wol anständig oder auf billiche Ursachen gegründet seye: noch solle man der Intention der Oberin nachforschen / noch sich entschuldigen / murren / oder äusserliche Bezeigung eines Unwillens und Widersprechung vermercken lassen / sondern sie sollen sich ohne Verzug zu ihrer Schuldigkeit begeben / und mit grossem Glauben und Einfalt an dise sich beständig halten / auch mit deme allein sich nicht vergnügen / daß sie nur äusserlich vollziehen / was ihnen auferlegt ist / sonder auch innerlich / gäntzlich und mit allem erdencklichen Respect ihr Urtheil und Willen der jenigen/so ihnen/ gebiethet/ underwerffen/und darfürhalten / daß dises der Willen GOttes auch nichts heilig, nutzlich, noch ihnen selbst anständigeres seye/ als was durch die Reglen / und ihrer Oberin befohlen wird: und solle diser Gehorsam eine Haupt-Regel aller ihrer Verrichtungen seyn / und auf disen sich steiffend / allenthalben sich läiten lassen / wohin man will / gleich einem Blinden / oder Sinnlosen (warfür sie von der

Welt gehalten werden / welche doch vor GOtt gescheid seyn) oder gleich denen kleinen Kinderen / die noch keinen Gebrauch deß Verstands haben / oder einem anderen einfältigen unschuldigen Lämblein / welches seinem Hürten gehorsamet ohne einige Widersetzung / Klagen / oder Murren / und sich auf jenen Weeg begibet / auf welchen er will / und solte es schon gerad der Schlacht-Banck zugeführet werden.

10. Uber das solle der Gehorsam willig seyn / nicht gezwungen / noch auß Forcht der Buß oder Bestraffung / welche erfolgte / so man nicht gehorsamte : sonder auß purer kindlichen Liebe gegen GOtt / und der heiligen Jungfrauen Maria, gegen den Orden / gegen den Reglen und der Superiorin, nebst einer unersättlichen Begürd disen allen zugefallen / und in allen Sachen derenselben H. Willen zu vollbringen / und immerdar mit ihren Göttlichen Arbeiten beschäfftiget zu seyn.

11. Er solle fröhlich seyn / daß sie nemlich sich befleissen / alles mit freudig- und lustigen Gemüht zuvollziehen / und in deme allein all ihr Glück / Ergötzlichkeit / Vergnügung / und geistliche Freud zusetzen / daß alles auß Gehorsam geschehe / was GOtt von ihnen verlanget / oder durch den Mund der Oberin ihnen gebiehtet / und sollen sich niemalen einnemmen lassen von deme / was ihrer absonderlichen Inclination könnte angenehm und gelegen seyn.

12. Er

12. Er solle starckmůhtig seyn / daß sie mit hertzhafften Muth zu ihrer Schuldigkeit sich begeben / und mit keckem Vertrauen auf GOtt / alles dessen / was gebotten ist / sich unternemmen / wann es schon dem Ansehen nach schwer / ůber ihre Kråfften / oder unmöglich zuseyn scheinete.

13. Er solle allgemein seyn / daß sie nebst Beobachtung ermeldter Conditionen, in allem / was befohlen ist / es möge groß oder klein seyn / wann es nicht augenscheinlich eine Sůnd ist / sich gehorsam erzeigen.

14. Eine auß denen ersten/vornehmsten/ andåchtigisten / und sonderbaren Sorgen solle seyn / daß sie ihren Verstand völlig anwenden zu Erhaltung ihrer Schuldigkeit gegen den Gehorsam / und so vil ihnen möglich ist/selbe allzeit vollkommner und vortreflicher machen/ noch vorsåtzlicher Weiß gestatten / so disen schönen Glantz / und liebliche Schönheit verfinsteren konnte.

15. Derohalben sollen sie sich nicht begnůgen/daß sie allein auf Pappier / oder auch in dem Grund ihres Hertzen geschriben haben alle in obigen Articulen gesetzte Eigenschafften deß Gehorsams/ um/ sich deren tåglich und stůndlich zugebrauchen / sonder sie sollen zu Zeiten GOtt bitten / daß ihme beliebe / ihnen die Gnad zuertheilen/ recht zuerkennen / und zuůben alles das/ was sonsten dienlich ist / ihren Gehorsam zuvermehren/

mehren / und vor der Göttlichen Majestät angenemmer / und dem Orden nutzlicher zumachen; sollen auch wünschen / daß sie allzeit durch solche Oberinen regiret, und geleitet werden / von denen sie ohne Underlaß mortificiret, und geübet werden in Abtödtung ihres eignen Willens und Urtheils.

16. Damit sie ihrer seits sich denen Oberinen allzeit gelencker machen / und was sie befehlen / ohnverzüglich vollziehen / sollen sie sich jederzeit gantz indifferent halten gegen allen deme / was man ihnen auferleget / und keinen Außnahm machen / von diser oder jener Mutter regiret, diser oder jener Schwester beygesellet / in diser oder jenen Ubung / so schlecht / verächtlich / und beschwerlich sie auch jmmer seye / angewendet zuwerden; dann sie allzeit bedencken sollen / daß sie selbst ihnen nicht mehr zugehören / sonder unserem HErrn / welcher sie leitet und führet durch die Händ der jenigen / die er an sein statt gesetzet / von welcher sie sich solten führen und tractiren lassen / wie ein Stücklein Wax / welches sich gestalten und formiren lasset / wie es der jenige / so es in der Hand haltet / vor gut erachtet : oder wie ein todter Leib / der sich schmächen / spotten / und verachten lasset / jedoch keinen Willen / noch Sinn / noch eigene Bewegung hat : oder wie ein kleines Bild / welches bald auf dise bald auf ein andere Seit gewendet wird / wohin man will : oder wie ein weiche

Erden

Erden in den Händen deß Hafners / welcher ein schönes / oder schlechtes Geschirr darauß machen kan : oder wie ein Stecken eines alten Weibs / dessen sie sich nach ihren Belieben gebrauchet : oder wie ein instrument eines Handwerckers / welcher selbes bald nimmet / bald ligen lasset / bald brauchet / bald von sich würffet / oder selbes in seiner Werckstatt an jenem Orth aufbehaltet / so ihme zum füglichisten geduncket / ohne / daß dises instrument den geringsten Widerstand erzeige / oder übel aufnemme / oder sich beklage oder ein eintziges Wort rede : so offt sie dann eines von disen Stucken sehen / oder nennen hören / sollen sie es gleich als eine Ermahnung aufnemmen / und sich erinneren / wie sie zugleich die indifferenz, und den Gehorsam üben sollen / und dann und wann sich examiniren / ob sie beyde zugleich gantz genau und heilig halten.

17. Sie sollen weder mittel- noch unmittelbar trachten / den Willen ihrer Oberin auf ihren eignen Willen zuziechen : sollen auch nicht begehren / noch sich bewerben / weder offentlich noch in geheim / daß selbe ihnen gebiete / was sie wollen / verlangen / und nach ihrer inclination ist : oder sie zu einer Ubung anwende / warzu sie Lust haben : oder mit ihnen eine exemption mache / und deren Burden entlade. Wann aber solche Arbeiten außkommen / welche schwer / schlecht / demütig und verächtlich

zuseyn scheinen / da mögen sie sich wol um selbe mit Andacht bewerben / und mit allen respect und Underwerffung sich anerbiethen / in selben angewendet zuwerden

18. Auch was kleine Sachen / und Andachten belanget / als da ist / etlichmal in den Chor zugehen / und allda vor nutzlichen Ursachen Gebetter zuverrichten / oder einer anderen Heiligen Ubung / und Buß-Wercken obzuligen / ist doch hierin die Erlaubnuß der Oberin zubegehren / und dabey sich gantz indifferent zuhalten / daß sie nemlich / nachdem sie ihre gute Begürd und Heilige Meynung der Oberin kürtzlich haben vorgestellt / derselben die völlige disposition überlassen / und versichert glauben / daß alles / was sie in disen / wie auch in allen anderen Sachen ordiniret / sie lasse es gleich zu / oder schlage es ab / allzeit der Willen GOttes / und vor sie das beste und tauglichiste seye.

19. Und ob sie zwar allzeit protestiren / jemals ihrem eignen Willen Platz zugeben / wird jedoch diser ihrer protestation niemals schädlich seyn / sonderen vilmehr zu grösserer Vollkommenheit ihres Gehorsams dienen / wañ sie zu Zeiten Gelegenheit ersehen / in welchen sie dem Befelch ihrer Oberin können vorkommen / und / in aller Einfalt und guten Glauben / von sich selbst verrichten / was sie gewiß achten / daß selbe von ihnen gern hätte / auch froh wäre / und verlangte / daß sie darin sich anwendeten / ob sie

schon dessen keinen Befelch / noch Zeichen gegeben habe.

20. Dise bißhero beschribene Eigenschafften eines wahren Gehorsams sollen sie nicht nur allein gegen der Mutter Oberin beobachten / sonderen auch gegen allen nachgesetzten Beambten / und allen anderen / die jhnen was zugebieten Gewalt haben / also zwar / daß / wann sie auß Befelch / oder mit Erlaubnuß der Mutter geschicket werden / der Köchin / Böckin / Gärtnerin / Wäscherin / Kranckenwarterin / oder anderen / so dergleichen Aembter haben / zuhelffen / sollen sie einer jeden derenselben / in allen Sachen / die jhres Ambts seyn / mit aller Demuth / respect, Geschwindigkeit / und Freud gehorsammen / wie jhrer Superiorin selbsten / wie sie es dann auch in disem Ambt ist : und ist also der Will GOttes unsers HErrns / daß man auch in solchen Personen seine Person ansehe / höre / und gehorsambe.

21. Dise Vollkommenheit jhres Gehorsams sollen sie nicht alleinig zeigen / da die Mutter Oberin / oder andere / so von jhr Gewalt haben / durch Wort / Zeichen / Posten / oder durch ein andere Weiß / außtrucklich jhren Willen bedeuten ; sonderen sie sollen gleichen Gehorsam beweisen bey jeden Glockenzeichen / Uhrschlag / und allen anderen Zeichen / so gegeben werden / in die Kirchen / Schulen / zu der Arbeit / Examen , Gebett / auffstehen / oder anderen

Ubungen. Item sollen sie gehorsamen allen schrifftlichen Verzeichnussen / so manchesmal in dem Chor / refectorium, Arbeit-Zimmer / oder anderen Orthen deß Hauß aufgehänget werden zu einer Ermahnung und Underricht / was sie thun sollen.

22. Zu so vollkommnen Gehorsam solle ein jede sich bezwingen / bevorab in genauister Beobachtung ihrer Aembter / und Haltung aller Gesätz deß Ordens / dann auch in denen Einsprechungen GOttes / wann selbe die Oberin für solche erkennet / und gutheisset / auch die Erlaubnuß gibet / wenigist in Geheim / und geringen Sachen / selbige zu vollziechen.

23. Nicht allein / wann jhnen die Mutter Superiorin etwas gebietet / sonderen auch wann sie underrichtet / ermahnet / einen Verweiß / correction, oder Bussen gibet / und sie abstraffet / oder jhnen / was sie begehrt haben / versaget / und in allen anderen Gelegenheiten / sollen sie gegen ihr eine beständige / kindliche / andächtige / und in GOtt wol geordnete Lieb tragen / selbe respectiren / inner- und ausserliche reverenz erweisen / mit grosser Ehrenbiethigkeit mit jhr reden / mit Demuth anhören / und wann sie eine correction gibet / oder auß anderen Ursachen mit jhnen redet / jhr nicht in die Red fallen und selbe underbrechen : sonderen sie sollen sich also gegen ihr auffühen / als gegen jhrer Mutter und Superiorin, und die jhnen / wie gemeldet

wor-

worden / die person, die sie auch ist / Unseres HErrn und Heylands JEsu Christi vorstellet / welchen sie in ihr anhören / gehorsamen / lieben und ehren / oder aber im Widerspihl entehren und mißachten / welches doch GOtt verhüten wolle.

24. In diser so Heiligen Liebe / kindlicher Obacht / und Andacht / welche sie zu ihrer Mutter tragen / sollen sie keck und ohne Scheuch / doch nach den Reglen der prudenz, auch mit grossen Vertrauen und Demuth in ihren Nöthen sich zu ihr begeben / es seye gleich um ihr innerliches / wann sie es vor gut befindet / zuentdecken / oder auß anderen billichen Ursachen: hingegen sollen sie auch in allen Gelegenheiten mit ihrem Gebett derselben verhülfflich seyn.

Von der Armuth.

Drittes Capitel.

1. INdeme allen Schwesteren der Congregation nicht unbekandt ist / daß die H. Armuth / Krafft derer sie die zeitliche Güther sambt aller Begürd und Neigung zu disen / auß Liebe gegen ihren Himmlischen Bräutigam / veracht und verlassen haben / einer auß denen ersten und vornembsten Grund-

stäinen der Vollkommenheit / und eines von denen stärckst- sicherist- und reichisten Pollwercken der Religion seye; also sollen alle sich befleissen / dieselbe zulieben / zuehren / liebreich und andächtig zu umfangen / zuüben / und unversehrt / rein / und vollkommen in jhrem gantzen Closter zuerhalten / wie es in gegenwärtigen Constitutionen vorgeschriben / und beschräncket ist: derohalben sie Unseren HErrn bitten sollen umb Ertheilung seiner Gnad / daß sie allzeit recht erkennen und verstehen den Werth dises so kostbaren Schatzes / und dessen Reichthumben / so darin verborgen ligen / jhnen zu nutz machen: zu welchen dann damit sie jmmer zu mehrere Neigung und Begürd tragen / sollen sie vilmals bedencken / wie der HErr selbsten vor sie armb und nothleydend worden ist / so reich er auch vorhero ware / und sie durch seine Heilige Barmhertzigkeit einzuladen sich würdige / daß sie eben disen Weeg wandlen / und / nach seinem Begehren und Verlangen / in seine Fuß-Stapffen eintretten / und so vil jhnen möglich ist / nachfolgen / beynebens an statt deren weltlichen Güther / den Himmel / sich selbst / und vil andere unendliche Geistliche Schätz verspricht / jhnen nach jener Maß zugeben / nach der sie sich befleissen werden / in vollkommnerer Ubung diser Heiligen Tugend ihme nachzufolgen.

2. Auß Heiligen Gut- und Ehr-Geitz

solle eine jede vor sich selbsten trachten / daß sie von Tag zu Tag ihre Armuth grösser vortrefflicher / vor GOtt und dem gantzen Himmel schätzbarer / und der Armuth Unseres HErrn / und seiner Apostlen gantz ähnlich und gleichförmig machen : dahero sie genugsam versehen / und überreich sich schätzen sollen / wann ein jede vor sich selbst / die reine Armuth / Verachtung / Bloßheit / Verwerffung / vollkommne und völlige Entäusserung / und Eckel ab denen weltlichen Sachen besitze: und solle sich keine begnügen lassen / daß sie nur einmal / nemlich an dem Tag ihrer Profession, dise himmlische Artzeney genommen / hierdurch alle Pest / und vergiffte Fieber deren Lasteren / und Unordnung / so täglich in Besitzung deren weltlichen Gütheren / auch deren Mißbrauch und Neigung dardurch sich hervor thun : sondern sie sollen jeden Tag / ja ohn Underlaß disen Eiffer ihrer ersten Absagung erneuren / indem ein jede vor sich selbst in allen Sachen auf underschiedliche Weiß trachtet und sich bezwünget / in denen Würcklichkeiten der heiligen Armuth / wie es die Gelegenheit gibet / sich zuüben.

3. Vor die gantze Communitet können sie Renten / Einkünfften / und andere Güther besitzen: was aber ein jede insonderheit betrifft / weilen alle durch das heilige Gelübd der Armuth vor alle Zeit sich entschlagen haben der Herrschafftlichkeit / Eigenthums / und aller Sachen /

auch der Macht und Gewalts / deren sich zubedienen / als wann sie deren noch Besitzerinnen wåren; also haben und besitzen sie nichts als ihr Eigenthum / und warzu sie eine Gerechtigkeit håtten / haben auch keinen Gebrauch einiges Dings / als sovil der Oberin beliebet / und dise jhnen zulasset.

4. Ohne Erlaubnuß der Oberin kônnen sie vor sich selbst nichts nemmen / an sich ziechen / oder behalten weder vom Hauß / noch von aussenher; auch anderen nichts geben / lehnen / oder vertauschen.

Nichts verstecken / oder auf die Seith thun.

Nichts bey einer anderen Person haben.

Nichts denen außwendigen Personen geben / antragen / oder versprechen / noch von jhnen was begehren / was es auch jmmer seye.

Nichts von jhnen empfangen.

Und da einige von jhnen selbst was anerbiethen / und man dises auch mit außtrucklich / oder geheimer Erlaubnuß annimmet / solle es doch also gleich der Superiorin eingehåndiget werden / damit es der Gemeinde zukomme.

5. Alle sollen sich mit deme begnůgen / was jhnen auß Anordnung der Mutter gegeben wird; sollen auch allzeit bereit und gantz indifferent sich erzeigen / aller Besitzung und Gebrauch deren Sachen / die sie haben / beraubt zuwerden alle Stundt und Augenblick / so bald es die Mutter will.

6. Keine

6. Keine soll jemalen vor ihre besondere Person einige Gold-oder Silber-Mintz haben/ noch Pfennig/Creutz/oder Reliquien, oder andere Sachen/ob sie schon Heilig/von Goldt/ oder Silber / oder vergoldt / oder sonst von grossen Werth haben / oder daß die Materi / oder Form der Heiligen Armuth und Einfalt der Congregation entgegen seye.

Ihre Rosenkräntz sollen nicht von Eben-Holtz / oder anderer kostbarer Materi seyn/sonder nur von schlechten Holtz / oder von Horn / mit einem höltzenen / oder messenen Creutz / und einem Pfenning von gleicher Materi behängt.

Die Register oder Merck-Zeichen ihrer Brevir sollen alle gleich seyn / von schmalen / schwartzen / nicht aber von einer anderen Farb / Taffet-Bändel ; und die Brevir sollen auch schwartz und gantz gemein überzogen seyn.

7. Keine particular solle in ihrer Cellen oder Zimmer einige Truchen / Kasten / Tisch / Pult / oder Schubladen haben / die man verschlüssen kan / die allein außgenommen / denen es wegen ihrer Aembter / die sie versorgen / zugelassen ist.

8. Ein jede solle allzeit vor sich selbst eine Forcht und Abscheuen tragen / etwas überflüssiges zuhaben / oder welches sonsten einer armen Person nicht anständig ist / als welche GOtt/ und der Religion durch ein offentliches Gelübd

versprochen hat / auf diser Welt allzeit heilig / als warhaffte Arme zuleben und zusterben.

9. Alle sollen sich sorgfältig hüten / daß / nachdem sie durch jhre Profession allen weltlichen Güthεren / und Neigung zu denenselben haben abgesagt / und völlig verlassen alle Begürd / und Macht / jemalen was eigenthumliches zuhaben / sie alsdann nicht auf ein neues jhr Hertz und Neigung an kleine Sachen / und die von keiner Wichtigkeit seyn / anhäfften / als / zum exempel, an schöne Bilder / Bücher / Rosenkräntz / Brevir, Schärlein : welches hierauß kan erkennet werden / wann sie nemlich sich beunruhigen / verwürren / erzörnen / und übel aufnemmen / oder bey jhnen selbst murren / da man jhnen dergleichen kleine Ding entziechet / anderen gibet / oder auch nur berühret.

10. Damit man jhnen dann verhülfflich seye / daß sie von solchen affect sich nicht lassen einnemmen / solle die Superiorin etlichmal die Cellen / mobilien, Brevir, und andere Sachen verwechslen / und da sie vermercket / daß einige einer Sach gar zu fast angeklebet seynd / solle sie jhnen solche auf eine Zeit / oder vor allzeit hinweck nemmen.

11. Wann dann dergleichen Veränderungen vorgenommen werden / und man sie einer Sach / welche jhnen sehr angenehm und gelegen ware / völlig beraubet / oder aber mit einer schlechteren vertauschet / daß sie also auf

sol-

solche Weiß einige Noth leyden / oder übel accommodirt seyen / sollen alle dises vor gut aufnemmen / so wenig dessentwegen sich beklagen oder erzörnen / als ein Bild oder Statuen, welcher man ihre Zierde hinweck nimmet / ja vilmehr sollen sie fröhlich seyn / und GOtt bezeugen / daß ihre Geistliche Ergötzlichkeit in dem bestehe / vilmals gute / heylsame / und empfindliche Würcklichkeiten der Heiligen Armuth zu erfahren / und auf das genauiste nachzufolgen ihrem liebsten Bräutigam Unseren HErrn / welcher dieselbe so hoch erhoben / und so Ruhmwürdig gemacht hat durch das vortreffliche exempel seiner Krippen / und kostbaren Creutzes / auch durch den Hunger und Durst / welchen er zu seiner Lebens-Zeit gelitten / und so gar nicht gehabt hatte / allwo sein Heiliges Haupt hätte ruhen können.

12. Sie sollen grosse Sorg tragen / daß sie alles / was ihnen zu ihrem Gebrauch ist verwilliget worden / wol erhalten und bewahren / darvon nichts verderben / verlühren / oder verreissen / in Bedenckung / daß diß geheiligte Sachen seyen / welche Unserem HErrn JEsu Christo / seiner Heiligen Mutter / und der Religion zugehören / und solche ihnen nur auf eine Zeit von dem Closter / welches sie erhaltet / und auß purer Barmhertzigkeit als frembde Bethler ernähret / seyen gelichen worden.

13. Sonderbar sollen dessen die jenige

sich öffters erinneren / welche gewisen ämpteren vorstehen / damit sie alles / was ihr Ampt betrifft / mit besserer Obsicht / grösserer Sorg / Fleiß und Treu verwalten / und erhalten. Wann sie Amptshalber etwas außzutheilen haben / solle dises nicht nach ihrer Phantasey / Neigung / oder eignen Willen geschehen / sonder nach dem Befelch und Neigung der Oberin / ohne welche sie nichts in besonder einiger Schwester / noch anderen Persohnen geben sollen / auch keine andere Ding weder bessere / noch schlechtere / weder mehr noch weniger geben / als sie wissen der Oberin Will zu seyn ; und was sie selbsten betrifft / sollen sie vor ihr eigne Persohn nicht mehrere / noch bessere Sachen gebrauchen / als vor andere / die ihres gleichen seyn.

14. Die Mutter Oberin solle keiner weder ein Zimmer / noch Ampt / oder was von Haußfahrnuß vor beständigen Genuß zusagen / und keiner etwas darvon antragen / sie seye dann bereit / selbiges / so bald / auch so offt und vilmals man ihr befehlen wird / zuverlassen.

15. Sie solle ins gemein denen Schwesteren keine Erlaubnuß gestatten / daß eine der anderen von denen jenigen Sachen / die ihnen zu ihrem Gebrauch seyn verwilliget worden / etwas leyhe / gebe / nemme / oder vertausche / es wäre dann nur vor etliche mal auf eine kurtze Zeit / nach ihrem Gutgeduncken / oder vor geringe Ding / so in allen Begebenheiten nothwendig seyn können.

16. Ein absonderliche / und sehr grosse Sorg und Obhut solle sie haben auf alle ihre Geistliche / und sehen / ob sie nicht an ihnen in Haltung diser Puncten der H. Armuth eine Schwachheit finde / und gar zufast geneigt seyen zu jenen Sachen / die sie zu ihrem Gebrauch haben / sie mögen gleich groß / oder klein seyn.

Ob sie in Gebrauch deren Sachen also sich verhalten / als wann ihnen dise gelihen wären.

Ob sie nicht auß Verdruß dieselbe verachten / oder sich schämen selbe zubrauchen / oder zu tragen / weilen sie ihrem Verlangen nach nicht schön genug zuseyn scheinen.

Ob sie / im Fall ihnen was ermanglet / solchen Abgang mit Gedult übertragen / oder aber gleich ungedultig sich erzeigen / so jhnen jemalen was fählet / wann sie schon übrigens vor sich selbst nichts eigenthumlich noch überflüßiges zuhaben sich befleisseten.

Ob sie allzeit nach dem Schönsten und Besten / so in dem Hauß ist / trachten.

Ob sie sich verwirren / betrüben / murren / klagen / oder andere Meutherey anrichten / wann sie nicht alles nach ihrem Wunsch haben / under dem Vorwandt einer Nothwendigkeit / oder der Gesundheit ; oder wann man ihnen abgetragene / geflickte Kleider gibet / oder ein unbequemes Zimmer / schlechte Haußfahrnuß / oder Speissen / die ihrem Geschmack nicht so angenem seyn.

Ob

Ob sie mißvergnügt seyen / da man sie gleich anderen haltet / und allerhand Außnam und Absonderheiten verlangen und begehren.

Ob sie in ihren Zimmeren / oder sonst zu ihrem Gebrauch überflüßige Sachen / wann dise schon den Schein der Andacht hätten / verlangen: item ob sie sorglos / ihre Kleider / Bücher / und alle andere Sachen / die sie zum Gebrauch haben / sauber zuerhalten.

Ob sie sich nicht befremden / da man etwan von ihren armen Elteren die Red einführet. Oder auf gewise Weiß sich hoch achten / und proglen / weilen sie von Adelichen herkommen / oder reichen Hauß seyn / und gern darvon Gespräch führen: oder verlangen / daß ihre Elteren bey der Welt in grossen Ansehen seyen / ohne / daß sie es achten / oder vil darnach fragen / ob sie auch andächtig / und recht gottsförchtig seyen.

17. Weilen dann die Mutter Superiorin wol erkennet / daß dise und dergleichen Fähler wider die heilige Armuth an denen Töchteren der Mutter GOttes unerträglich / auch Würckungen / und unfählbare Zeichen seyn einer geringen Lieb / welche sie zu diser so kostbaren Tugend tragen / wie auch gantz bereite Dispositionen, selbe wanckend zumachen / und in die Gefahr zusetzen; dahero solle sie dieselbe auf keine Weiß gedulten / und so bald sie nur auch das mündiste von disen Macklen in einer vermercket (wann doch eine zufinden ist / die also

bey

bemacklet in der Gesellschafft der Jungfrauen Mariæ lebet) solle sie selbe gütig ermahnen/ und unverzüglich taugliche Mittel anwenden/ auß Forcht/ daß nicht solcher Fähler/ gleich einer schädlichen Sucht/ auch vil andere Gemühter anstecke/ und also nach und nach das mächtige Boll-Werck der Religion undergraben/ und sehr geschwächt möchte werden.

18. Die Mutter Oberin/ und die zu gewisen Aempteren angewendet seyn/ sollen jederzeit eine andächtige/ und kräfftige Begürd und grosse Sorg tragen/ daß die heilige Armuth/ doch mit Beobachtung der Billich- und Ehrbarkeit/ in dem gantzen Hauß erscheine/ in allen Fahrnussen/ in der Nahrung/ Kleideren/ Cellen/ und allen anderen Orthen/ dergestalten/ daß nirgends ein Uberfluß/ absonderheit/ Vorwitz/ oder grosser Kosten gespüret werde/ wann nicht einige hoch-nothwendige Umständ und Begebenheiten was anders erforderten.

19. Niemalen ist erlaubet/ Fahrnuß von Silber/ oder Tapetzereyen zubrauchen/ außgenommen vor den Dienst der Kirchen/oder deß Chor.

Doch können denen Krancken/ welche das Krancken-Zimmer bewohnen/ silberne Löffel zugelassen werden.

20. Die Mutter Superiorin solle vilmal das Jahr hindurch in einigen Tägen jeder Quatember-Wochen/ auch ausser denselben/

als offt sie es vor nothwendig und erforderlich befindet / mit ihrer Assistentin, und einer von denen Consilierinen, alle Zimmer und Cellen deren Schwestern visitiren, umzusehen / ob in selben kein Fähler / Nachlässigkeit / Mangel / oder Uberfluß sich befinde : Zur selben / oder anderer mehr gelegner Zeit / solle sie auch die ämpter besuchen / ob alles recht hergehe / alle Ding / wie es erforderet wird / erhalten und bewahret werden: und alle Jahr zum wenigisten einmal solle sie mit ihrer Assistentin, der ältisten von denen Consilierinen und der Procuratorin eine genauere Visitation vornemmen aller ämpter / und der Ordnung / so gehalten wird / dann auch von denen Fahrnussen / Inventarien, und aller anderer Güther / so in dem Hauß seyn / wie auch aller Bücher / so zu der Procuratur gehörig seyn.

21. Alle Güther / so in dem Hauß seyn / und nicht beständig zu dem Gebrauch der Communitet, oder privat Persohnen angewendet werden / als da seyn / Geträid / Wein und andere grössere Provisionen einer Haußhaltung / item die Bücher / Kleider / Leingewand / und was sonsten von einem grossen Werth ist / sollen iede besonders in einem tauglichen Orth aufbehalten werden / biß man deren Gebrauch vonnöhten hat.

22. Alle Bescheinungen / und andere Schrifften so die Einkünfften und Gerechtigkeiten

keiten deß Closters betreffen / sollen mit allem Fleiß aufbehalten / und in dem Archiv in gute Ordnung gerichtet werden / und zwar in einer Küsten / so durch drey underschidlich Schlüssel gesperret ist / deren einen die Mutter Superiorin, einen die Assistentin, und den dritten eine von dem Capitul deputirte Chor-Schwester haben / und bey sich behalten solle.

Keine diser Schrifften solle auß besagten Archiv herauß genommen werden / außgenommen in vorfallender Noth / als da seyn kan / wann man sie zwingen wurde / zu Beschützung einiger Gerechtigkeiten deß Hauß / solche vor Gericht aufzuweisen : und wann dergleichen Begebenheit sich ereignet / sollen sie von denen jenigen / denen sie besagte Schrifften eingehändiget haben / ein Recepisse empfangen / sampt einer Obligation, daß er selbige bäldist zuruck stellen wolle : dises Recepisse solle man in der Küsten an eben das Orth / worauß man die Schrifften genommen / in einem besonderen Pappier eingemacht / legen / und aussenher den Tag verzeichnen / wann / wem / durch wem / und auß was Ursachen dise Schrifften seyn gegeben / und wohin sie geschickt worden / man solle auch trachten / selbe / sobald es immer möglich ist / wieder zu Handen zubekommen.

Und damit mindere Gefahr seye / solcher Original-Schrifften verlurstiget zuwerden / und man solche desto geschwinder wiederum zu-

ruck bekome; als solle man/nachdem dise vor Gericht/ oder anderen Orthen / wo es nothwendig ware/ seyn aufgewisen worden / selbe gleich wieder zuruck nemmen/und an statt derer fidemirte Copien oder Abschrifften derenselben / hinderlassen; dahero solle man in besagten Küsten deß Archiv dergleichen authentische Copien von jeden gemeldten Schrifften / wenigist von denen hauptsächlicheren / haben / damit man sich deren in der Noth gebrauchen könne : in denenselben Küsten solle auch ein grosses Buch aufbehalten werden / in welchem alle vornehmere Schrifften abgeschriben und copiret seyn/ damit die Superiorin, und ihre Consiliarinen in der Noth hierauß Information nemmen können.

23. Wann eine Summa Gelts vorhanden ist / dessen man sobald nicht vonnöthen hat/ solle es in einer Küsten mit drey underschiedlichen Schlüßlen / nach Gestalt der Schrifften-Küsten/ verwahret werden/solle auch die Superiorin, so offt ein Gelt in das Hauß gebracht wird / dessen ermahnet werden / und wann die Summa etwas mercklicher ist / als da ist / 10. Thaler in denen grösseren / und 5. in denen kleineren Clösteren / allwo nur 20. oder wenig mehr Personen sich befinden / sollen selbe in bemelter Kisten durch die Superiorin , zweyen Schwesteren/ welche darzu auch zwey Schlissel haben/ und durch die Procuratorin hinderlegt werden/

welche

welche letztere in das behörige Buch / welches ebenfalß verschlossner aufbehalten wird / die Summa / den Tag / und woher es gebracht worden ist / aufzeichnen wird: und so offt man ein Geldt herauß nimmet (welches allzeit in Gegenwart deren vier erstgemeldten geschicht) solle es also gleich in gedachtes Buch eingeschriben werden. Wann aber die neu empfangene Summa nicht so groß / oder man selbe alsogleich / oder in kurtzer Zeit anzuwenden benöthiget ist / solle dieselbe in den Procuratur-Kasten / wann es die Oberin vor gut achtet / aufbehalten werden / umb sich dessen in der Noth zugebrauchen / und solle allda für Ordinari allzeit so vil Geldt bey Handen seyn / daß es erklecke / darmit beyläuffig ein Monat die tägliche Außgaben zubestreitten / wann aber über dise Nothwendigkeit noch biß 10. Thaler in den grösseren / und 5. in denen kleineren Clösteren übrig wären / sollen sie in die Haupt-Cassa gelegt werden.

24. Die Geldter / welche man von denen doten deren Töchteren / so zu der Profession seynd angenommen / empfanget / sollen / alsbald es jmmer möglich ist / an sicheren Orthen vor jährlichen Zinß angelegt werden / welches auch von denen jenigen Capitalien solle beobachtet werden / welche die Beständter dem Closter wiederum ablesen: da aber so gleich eine sichere Gelegenheit nicht vorhanden wäre / solches

Geldt anzulegen / solle man / biß dise sich ereignet / dasselbe auf obbemelte Weiß verwahren / welches auch mit allen anderen mercklichen Summen, die man so bald nicht brauchet / zubeobachten ist.

25. Das Silber-Geschmeid / Ring / Geschmuck / Tappeten / und andere kostbare mobilien, welche dem Closter von denen Töchteren / so die Profession abgelegt haben / und derer Verwandten / oder von anderen / seynd zugebracht worden / und / laut deren Constitutionen, zu den Gebrauch deren Schwesteren nit können angewendet werden ; auch nicht zum Dienst der Kirchen vermeinet seynd / sollen / als bald es möglich ist / mit Nutzen verkauffet werden. Wann aber die Mutter Oberin / und ihre Consilierinen rathsamer und erspießlicher zuseyn erachteten / daß man eine Zeit noch zuwarte / biß man es mit mehreren Nutzen verkauffen könne / solle man selbe in dem archiv bey dem Geldt / oder in einer anderen Kisten / so mit drey underschiedlichen Schlißlen verwahret ist / aufbehalten.

26. Wann sich eine Gelegenheit ereignet / von Silber-Geschmeid / Ringen / Geschmuck / oder mobilien, die eines grossen Werth seynd / oder von Geträid / Wein / und anderen grossen provisionen einer Haußhaltung etwas zuverkauffen / solle hierüber der Schluß durch das gantze Capitel ergehen / ob / oder nicht / was

zuverkauffen seye: den Preiß aber betreffend (so der Schluß vor die Verkauffung ergangen) item die Weiß / mit denen Käufferen zuhandlen / solle sich dessen die Mutter mit ihren Consilierinen, Procuratorin, und noch einer anderen Schwester / die von dem Capitel benennet ist/underreden/und solches reiflich überlegen/ wann nicht das Capitul selbst den Preiß gesetzet hat.

Eben dise Weiß solle gehalten werden / wann andere Sachen verkauffet werden / deren Preiß auf 10. Thaler in einer grossen / und auf 5. in einer kleinen Communitet, so nur in achtzehen/ oder zwaintzig Schwesteren bestehet/ sich erstrecket.

Wann aber in disen letzteren Sachen der Preiß zwar auf eine mindere Summa, jedoch auf zwey Thaler sich belauffete/können besagte siben Schwestern under ihnen den Schluß machen wegen deß Verkauffs / und Werths / wann es nur in einer kleinen communitet nicht gar zu offt geschichet.

27. Die Mutter Superiorin kan auß eigner authoritet nichts verkauffen / noch verkauffen lassen / solle auch nicht Erlaubnuß geben / daß wider obgesagte Weiß was geschehe.

Was die kleine Sachen belanget / deren Werth sich nur auf einen Francken erstrecket / kan sie selbe / wann es nicht offt geschichet / mit guter Gelegenheit verkauffen lassen / doch daß

vorhero dessen die Assistentin auch Wissenschafft habe; was aber über einen halben Reichs-Gulden / und under zwey Thaler hinauß lauffet / solle sie das Gutachten deren Consilierinen, und Procuratorin darüber vernemmen.

28. Wann sie eine Verstüfftung eines Feld-Bau / Meyerhofs / oder anderer ligenden Güther / die von einer Wichtigkeit seynd / vornemmen wolten / solle dises offentlich geschehen / und sollen trachten / jenem Beständter solche zukommen zulassen / so am meisten darauf leget / auch wol darumb gesessen / und von solchem Vermögen ist / daß er die Bezahlung bestreitten könne: es wäre dann Sach / daß die Mutter Superiorin und ihre Consilierinen mit Gutheissen deß Capitels vor ihren grösseren Nutzen anderst veranstalten.

29. Ausser der Noth / oder augenscheinlichen Nutzen / solle nicht das geringste von dem Grund / und Gerechtigkeit deß Closters verkauffet / oder entwendet werden / und dises durch mehr / als zwey Drittel deren Stimmen deß Capitels / welches von allem wol informirt seyn solle / und mit Beobachtung aller anderer erforderlichen Umständen.

30. Die Mutter Superiorin solle von ihr selbst weder Gold / noch Silber / noch andere Sachen empfangen / und die Verwahrung derenselben nicht in particular haben / sonder solle denen Beambten befehlen / alles / was zu

dem Closter gebracht wird / zuempfangen / und selbes zur Zeit und Orth / wie es erforderet wird / außzutheilen.

Ihre authoritet, so sie hat in disposition und Anordnung mit denen Gütheren / solle sie sich als eine gute Hauß-Mutter gebrauchen nach Außweisung deren Reglen und Constitutionen.

Sie solle grosse Sorg haben / daß man mit allen Sachen wol antrage.

31. Weder die Mutter Superiorin, noch die andere so wol besonders / als in gemein sollen ihren Befreunden / Verwanden / oder anderen was geben oder schencken / es seyen dann nur kleine Sachen / als / Rosenkräntz / pappierene Bilder / Geistliche Büchlein / und andere dergleichen Sachen von gar geringen Werth / und auch dise sollen allzeit mit kluger Bedachtsamkeit gegeben werden / auch mit Erlaubnuß der Oberin / und niemals anderst / als im Namen der Communitet.

32. Doch können sie auf andere Weiß die von einer Person empfangene Dienst und Gutthaten vergelten / aber also / daß nicht die Vergeltung mercklich grösser seye / als die empfangene Dienst in sich selbst verdienen.

33. Wann sie mit Vernunfft und Klugheit darfür halten / daß es die Billichkeit erfordere / ihrem Capellan / wegen seinem sonderen Fleiß und Eiffer in Beobachtung seines Ambts / über

über die Ordinari-Bestallung / noch eine kleine Erkandlichkeit zuerstatten / ist es jhnen nicht verbotten ; wie auch allen anderen / so in den Diensten jhrer Communitet seyn / ob sie schon auch jhre Besoldung oder Lohn haben.

34. Sie können auch etlichmals / da gute Gelegenheit ist / ein mäßiges Allmosen außtheilen / doch darbey die Ordnung der Liebe beobachten / indem sie allzeit forderist auf die Noth und Beschwerden jhres eignen Hauß sollen acht haben / wie auch auf andere Umständ / die Bedenckens werth seynd : und wann mit Gutachten der Mutter Oberin / jhrer Consilierinen, und Gutheissen deß Capitels / die Zeiten / und die Mittel deß Hausses zulassen / jeden Tag / oder Woch einiges Allmosen zugeben / so solle dises in dem Capitel taxiret werden / und stehet nicht in dem Gewalt der Superiorin über disen Tax mehr Allmosen außzutheilen.

35. Wann sie auß billichen Ursachen erachten anständig zuseyn / von denen jhrigen einige kleine Sachen anderen zugeben / welche zu dem Dienst GOttes selbst angewendet werden / als da seynd / Kelch-Tüchlein / purificatorien, corporal, in eine benöthigte Kirchen / damit der kostbare Leib unsers HErrn mit grösserer Ehre bewürdet werde / können sie es verdienstlich thun.

36. Sie sollen keine außwendige Person tractiren ; wann es aber die Noth oder Schul-

dig-

digkeit gegen durchräissende Geistliche / oder andere bekandte Personen / denen sie wegen ihrer Verdiensten und Gutthaten / oder anderer Ursachen halber obligiret wären / erforderte / mag es geschechen / jedoch mit Mäßigkeit / und Beobachtung aller Umständ der Heiligen Armut: vor den Mahlzeiten aber / und kostbaren Gastereyen sollen sie sich hüten / noch hierzu mit Geldt / oder Speissen beyhelffen.

37. In allen obgesagten Gelegenheiten / in denen es erlaubet und zuläßig ist / etwas von dem ihrigen anzuwenden / kan doch die Mutter Oberin anderes nicht geben / noch erlauben zugeben / oder auß eigner authoritet etwas versprechen / als allein / wie gemeldet worden / kleine andächtige Sachen / oder andere / so von kleiner Wichtigkeit seynd / e. g. ein Stück Brod / einige Früchten auß dem Garten / die nicht gar rahr seynd / einer Person ein gemeines Mittagmahl / oder was sonst dergleichen von minderen Werth ist / wann nur dises zu einer Zeit nicht gar zu offt geschichet.

38. Wann das jenige / so man zu verzehren gibet / auf einen Francken / oder was minders sich belauffet / solle die Mutter Superiorin hierzu das Gutachten ihrer Assistentin einhollen; wann es aber über einen Francken betrifft / ist neben der Assistentin auch eine under denen ältisten Consilierinen zu vernemmen; da aber auf drey Francken der Werth sich erstre-

cket / wird hierzu das Gutheissen und die Einwilligung aller jhrer Consilierinen erforderet; wann es endlich biß auf 10. Francken sich hinauß strecket / solle das gantze Capitel hiervon den Schluß und Außtrag machen.

39. Es ist nicht genug / daß die Mutter Superiorin von der Assistentin, Consilierinen, und dem Capitel die Gutheissung und Verwilligung überhaupts bekomme / vor alle Gaaben / Geschänck / und Belohnungen / die sie künfftig hin / auch mit Beobachtung obbemelten Werths machen wird; sonderen jedesmal / und so offt / als offt solche Unkosten von besagten Werth zumachen seynd / solle die Oberin das Gutachten und Verwilligung jhres Raths / und Capitels vernemmen / wie oben ist gemeldet worden: belangend die kleinere Sachen / so von geringen Werth / die sie geben kan / solle sie darvor seyn / daß es zu einer Zeit nicht zu offt geschehe / sonst müste hiervon das Gutachten deren Consilierinen eingehollet werden.

40. Sie sollen sich mit mittelmäßigen Einkünfften / und die vor jhre Communitet erklecklich seyn / begnügen lassen / damit nicht ins künfftig durch Anwachsung und Uberfluß deren weltlichen Güthern / bey jhnen die Forcht GOttes abnemme / und sie in Gefahr gesetzet werden / underschiedliche Mißbräuch und Unordnungen einzuführen: solle demnach ein jedes Closter trachten / daß durch authoritet ihres Vorstehers

hers die Zahl deren Geistlichen / die sie halten sollen / statuiret werde / wie es die Fähigkeit deß Orths / die Nothwendigkeit deren Schulen / und Schuldigkeit deß Göttlichen Officium erforderen : und wann sie die genugsame Einkünfften vor die nothwendige Underhaltung der gesetzten Zahl deren Geistlichen / und vor alle Ordinari und extraordinari-Aembter deß Closters zuverpflegen / haben / sollen sie von denen Postulantinen , welche begehren / aufgenommen zuwerden / keine doten mehr forderen.

Wann aber von denenselben / oder von anderen auß puren freyen Willen was anerbotten wird / können sie es annemmen : Item wann einige über die gesetzte Zahl angenommen werden / ist ihnen erlaubet / von selbigen auch eine Dot zubegehren. In allen disen Geschäfften und Gelegenheiten sollen sie sich befleissen / mit einem guten und reinen Gewissen / und vor GOtt / zuhandlen / daß also durch ihre Klugheit einerseits der Nutz ihrer Communitet befördert / anderseits die Welt-Leut höchlich auferbauet werden / indem dise sehen / wie sie allen Schein und Argwohn deß Geitz / und gar zu grossen Begürd / sich zubereichen / flühen / welcher Geitz gar unanständig / und denen Geistlichen sehr nachtheilig / auch zum öffteren eine Ursach seyn wurde deß Undergangs der Vollkommenheit / und regulirten disciplin, welche unfählbar in Wolergehen / und gar zu grossen

Uberfluß deren zeitlichen Reichthumben geschwächet wird / und endlich zu Grund gehet / da hingegen selbe vil leichter durch die Trübseeligkeiten / durch die Einfalt / und durch eine Heilige mittelmäßige doch wolgeordnete Armuth / zunimmet / wachset / und in besten Stand erhalten wird.

41. Was anbelanget jene Güther oder Schätz / so ihnen als ein depositum, oder selbe zuverwahren übergeben werden / solle keine Schwester vor sich selbst sich understehen / dergleichen in Verwahr zunemmen / von wem sie auch immer seyen / under der Straff / daß sie vor eine proprietarin oder die ein Eigenthum besitzet / werde gehalten / und als ein solche abgestraffet werden.

Das Closter aber solle eintweder gar nit / oder sehr schwerlich / und so wenig es immer seyn kan / mit dergleichen Sachen sich belästigen.

Da ihme aber mit bittlichen Ersuchen starck zugesetzet wird von einigen absonderlichen Gutthäteren / oder anderen Personen / auf die es ein Absehen muß tragen / solche Schätz in Verwahr zunemmen: so sollen die Mutter Oberin / und ihre Consilierinen alle Umständ der Zeit / Orths / Personen / und Beschaffenheit dises depositums, wie auch was auß Verwahrung dessen folgen könnte / reifflich überlegen / und wann sie finden / daß solche Ubernemmung

nicht nur zu keinen Nachtheil / sonder zu grossen Nutzen deß Closters gereiche / kan es die Superiorin mit Gutachten und Einwilligung ihrer Consilierinen, Assistentin, und Procuratorin, zulassen.

Doch sollen sie keine Handschrifft von sich geben / noch etwas versprechen / so dem Closter einen Schaden bringen / oder nachtheilig seyn könte.

Solches depositum sollen sie getreulich verwahren / ohne / daß sie deßwegen vor einige Belohnung pactiren ; doch sollen sie beflissen seyn / daß sie auch deß ihrigen keinen Verlurst leyden.

Wann es ein Kisten oder Trüchlein ist / warinn das depositum aufbehalten wird / solle der Schlissel darzu der jenige in Handen haben / deme es zugehörig: wann aber diser wolte / daß er in ihren Händen verblibe / solle er in ein Orth / so von drey underschiedlichen Schlißlen gesperret wird / verschlossen werden / daß weder die Superiorin alleinig / noch ein andere / noch zwey miteinander darzu können.

Wann es Gold / Silber / Ring / Geschmuck / oder andere Sachen von grossen Werth seyn / solle man selbe in einem wol sicheren Orth mit dreyfachen underschiedlichen Gespörr aufbehalten / warzu einen Schlissel die Mutter Oberin / den anderen ihre Assistentin, den dritten ihre Procuratorin bey sich haben.

Wann

Wann die jenige Person / welcher das depositum zugehörig ist / selbiges wolte visitiren / was darauß nemmen / oder beylegen / solle man sie in die Clausur nicht einlassen / sonder die Mutter Superiorin solle einer auß den Consilierinen, und der Procuratorin Befelch geben / daß sie sich dessen undernemmen.

Dises Guth sollen sie nicht angreiffen / desselben sich zubedienen / ohne außtruckliche Einwilligung deß jenigen deme es zugehöret.

Sollen es auch niemand anderen geben / als ihme selbst / oder jenem / den sie gewiß wissen / daß er zu disem Ende von ihme seye abgeordnet worden.

Es solle ihme auch nicht anderst zuruck gegeben und wiederum eingehändiget werden / als durch die Mutter Superiorin in Begleitschafft ihrer Assistentin, Consilierinen, und Procuratorin.

Wann das Depositum einem Verwandten / oder Befreunden einer auß denen Schwesteren zugehörig ist / solle sich selbe auf keine Weiß einmischen weder in die Berathschlagung / nach Empfang / Verwahr / Zuruckgebung / oder Gebrauch desselben: jedoch sollen die Mutter Superiorin, ihre Consilierinen, und Procuratorin, wann es ihre Verwandte wären / deßwegen nicht underlassen / mit ihnen zuhandlen / sondern nach obigen Conditionen

ihrem Ampt nachkommen / gleichwie gegen anderen / die nicht ihre Verwandte seyn.

42. Alle Schwesteren sollen nach gethaner Profession gleich selben Augenblick / und an selben Orth das einfache Gelübd ablegen / nemlich / daß sie niemals procuriren wöllen / auf was Weiß es auch seye / noch verwilligen / oder gut heissen / daß man einiges Ding / so in denen vorgeschribenen Constitutionen der Congregation die Armuth betreffend / befohlen ist / verändere / noch etwas darwider handle / wann es nicht / um selbe noch strenger zumachen / billiche Ursachen erforderen.

Hierbey ist noch zumercken / daß / wann man der Communitet, oder vilen Schwesteren besonders die Underricht von der Ubung deß Gelübds der Armuth gibet / nicht vonnöthen seye / ihnen jene Articulen, welche nach den neunzehen: und zwaintzigisten dises Capituls folgen / offt zulesen / und zuwiederholen.

Von der Keuschheit und Wolanständigkeit / so sie begleiten solle.

Viertes Capitel.

1. DJe Keuschheit ist die Cron deren Englen / sie ist die Glori deren Englen / und die Jungfrauen GOttes / heilige

lige Gesponsen deß grossen HErrn / deren Englen / allerliebste Töchter der Mutter GOttes / seyn wahre Hertzen deren Englen auf Erden / welche schon anjetzo ihre Wohnung in dem Himmel haben / indeme sie kaum die Erden berühren / und unablåslich in denen Englischen Arbeiten sich anwenden / da sie rein leben / das Lob GOttes singen / und auch / gleich dem Ampt deren Englen / die junge Töchter beschützen / selbe underrichten / und getreulich führen den rechten Weeg zu dem Himmel.

2. In disen Andachten sollen sie bedencken / daß unser HErr sie durch eine absonderliche grosse Gnad und Gunst in die Religion beruffen habe / damit sie durch Beyhülff der Keuschheit / ihne vollkommen lieben / allenthalben nachfolgen / und all ihre Affection und Neigung gegen jhme allein haben / und nicht an andere Ding / die ausser jhme seyn / anhefften; sonder vilmehr sich gleichförmig machen denen Englen / welche niemalen von einiger anderen Schönheit sich lassen einnemmen / als von derjenigen / welche sie in GOtt betrachten / auf die sie auch ihre Augen jederzeit gantz unverwendet halten.

3. Deßwegen sie gantz unermühtet sich befleissen sollen / alle Kräfften anzuwenden / der Reinigkeit eines Engels nachzufolgen in einer wahren und vollkommenen Sauberkeit deß Leibs / und der Seelen; auch sich bemühen / von

GOtt

GOtt zubegehren alles / was ihnen zu Erhaltung / Zierde / und Vollkommenheit dises so reichen Schatzes dienen könnte.

4. Sie sollen mit aller erdencklichen Sorgfalt und Behutsamkeit ihr jungfräuliches Hertz / ihre Tauben-Augen und alle ihre übrige Sinn also verwahren / damit selbe / wie auch alle ihre Gedancken / Neigungen / Wort / Leben / Nahrung / Geberden / und ihre völlige Aufführung allzeit aufrichtig und gantz rein / gleich wie ihre Leiber / vor GOtt erscheinen.

5. Alle Weichlich- und Zärtlichkeit / auch alle affectirte oder angenommene Weiß in ihren Worten / Kleidern / und Geberden sollen sie meiden / keines Spiegels sich gebrauchen / noch einiger wolrüchenden Wässer / darmit sich zuwaschen / keinen Bisam-Knopf / oder andere rüchende Specereyen, auch keine Handschuch / Ring / noch andere dergleichen eitle und überflüßige Sachen tragen.

6. Ihre Haar sollen sie nicht hervor hangen / noch wachsen lassen / und solle ihnen dises fünff oder sechsmal das Jahr hindurch in dem bestimmten Orth von einer auß jenen zweyen / die zu disem Ampt verordnet seyn / und in Gegenwart noch einer andern abgeschnitten werden.

7. Die äusserliche Zucht und Eingezogenheit sollen sie absonderlich beobachten / noch durch einige sonderbare Lieb oder Gemeinschafft /

mit wem es auch seye / sich einnemmen lassen.

8. Kein eintziges eitles oder vorwitziges Buch / so ihnen eine Versträhung verursachen / oder ihnen die Gedächtnuß ihrer vorigen Welt-Eitelkeiten erneueren konnte / sollen sie noch in ihrem Zimmer / noch in dem Closter gedulten: ja so gar auch deren geistlichen Bücheren / Gewissens-Erforschungen / und Andachten solle man einen Select oder Entscheidung machen / und alleinig deren jenigen sich bedienen / die sie ihnen am tauglichisten zuseyn / befunden haben.

9. Kein Orgel / Spinæt, noch andere musicalische Instrument sollen sie in ihrem Hauß haben / nicht figurirt singen / noch solches lehrnen / oder andere darin underrichten.

10. Sie sollen sich nicht understehen / ihre Schulerinen selbst zuschmucken / zuziehren / oder aufzubutzen; sonder sollen in Regirung und Läitung derenselben alle Verordnungen / so in denen Reglen der Schulen vorgeschriben seyn / auf das genauiste beobachten.

11. Dise ihre Reinigkeit allzeit berühmter / vortreflicher / und reichlicher zu ziehren / und ihrem allerliebsten Bräutigam angenehmer zumachen / sollen sie trachten / daß selbe jederzeit begleitet seye mit einer heiligen Einfalt / Demuht / Gedult / Mäßigkeit / und vollkommnen Abtödtung ihres Willens; dahero sie in denen Gelegenheiten unverzüglich zu GOtt / zu der Königin deren Jungfrauen / zu denen guten

Englen / und Heiligen GOttes ihre Zuflucht nemmen sollen / oder deß Leiden und Sterbens Unsers süssen Heylands gedencken / ihr Stirn / Augen / und Hertz mit dem Creutz bezeichnen / die allermächtiste Nämen JESU und Maria außsprechen / und wann sie können / das allerheiligiste Sacrament besuchen / eine deren vier letzten Ding betrachten / ihren Leib durch anständige Bußwerck / mit Erlaubnuß der Oberin / Casteyen / und zu allen disen in ihnen selbst eine allgemeine Andacht erwecken / und mit einem Eiffer üben / beynebens allzeit in der Forcht GOttes / und ihrer selbst stehen.

* *

* *

Von der Clausur.

Fünfftes Capitel.

Vorrede.

1. WEilen die Englische Tugend der Reinigkeit / welche der grosse König deß Himmels in seinen heiligen Gesponsen erforderet / sehr zart / delicat, und heickel ist / daß sie auf keine Weiß wölle belästiget / zersträhet / oder beunruhiget werden ; also sollen sie sich nicht begnügen mit jenem Pact allein / den sie mit ihren Augen / Ohren / und dapffern Hertzen

tzen gemacht / niemalen mit Wissen und Bedacht/was anzusehen und zugedencken / welches sie verwürzen könnte/sondern es muß die Anstalt verfüget werden / daß auch von aussen / so vil man kan/verhinderet werden alle Beybringung neuer Zeitungen/ Besuchung / Ansehung / und Gemeinschafft mit denen Außwendigen so gar auch mit denen Elteren / Verwanden/ und gantz heiligen Personen / damit nicht in derley Begebenheiten unversehener Weiß eine Beunruhigung sich eintringe.

2. Neben diser so billich- gerecht- und heiligen Vorsorg / welche sie / als weise Jungfrauen tragen / und in sich durch die Reinigkeit ernähren / sollen sie allzeit von fern flühen alle dergleichen Gelegenheiten / so klein sie auch immer seyn mögen.

Wann sie aber auß billich- und erhöblichen Ursachen in selbige sich zubegeben und einzufinden / gleichsam wider ihren Willen benöthiget werden / sollen sie alsogleich sich erinneren diser Jungfräulichen Sorg / die sie haben müssen in allen ihren Worten / in ihrer Aufführung / ihren Augen / Ohren / und reinen Hertzen ; und solle dise vorsichtige Sorg sambt allen dero Gespanninen / so da seyn die Demuth/ Klugheit / und Eingezogenheit / ihnen an statt einer Ermahnerin dienen : Neben dem sollen sie einige innerliche / oder mündliche Gebett zu unseren HErrn verrichten / daß er durch seine

Ein-

Einsprechung / Leitung / und Heilige Gnad sie schützen wölle vor allem dem jenigen / was sie versträhen / oder sonst ihre Vollkommenheit schwächen könnte.

3. Damit sie dann hierin eine gewaltige Beyhülff hätten / hat ihnen unser Mutter die Kirch gewise / gantz heilig und Göttliche Reglen / so die Clausur betreffen / vorgeschrieben und ernstlich anbefohlen ; welche von allen Geistlichen diser Congregation nach der Weiß / die ihnen in folgenden articlen gezeiget wird / auf das genauiste gehalten werden sollen.

Von Aufrichtung und Erbaunng deren Clöster / so vil die Clausur belanget.

4. MAn solle trachten / daß der Bau eines jeden Closter / so wol der situation oder Gelegenheit nach / als anderen seinen angehörigen Theilen und Orthen / bevorab so die Clausur betreffen / dergestalt aufgericht und bestellet seye / daß nichts ermangle / was zur Haltung derselben erforderet wird.

5. Es solle selbes mit guten / dicken / und starcken Mäuren umbgeben werden / so ausser der Erden zwantzig Schuch hoch / oder noch höcher seyn / wann es vonnöthen ist : in selbiger Gegend solle weder innen / noch aussenher

einiger Baum seyn / der nicht wenigist zechen Schuch entfernet ist / wie auch keine Weinstöck / noch Uberhang eines Tachs / noch Gehiltzwerck oder andere Sachen so nahe an denen selben stehen / daß man Mittel deren die Mauren besteigen / und von aussen in das Closter / oder von innen zu denen Außwendigen sehen und reden könnte.

6. Wann das Closter an einem solchen Platz stehet / allwo man das Einsehen von fern nicht völlig verhinderen kan / solle man doch alle Mittel vorkehren / solches zuverhinderen; dahero denen Geistlichen absonderlich verbotten ist / daß sie nicht zu denen Fensteren gehen / allda gesehen zuwerden / oder die Außwendige zusehen / und sollen dergleichen Fenster / da man beyderseits also gegen einander sehen kan / ohne außtruckliche und besondere Erlaubnuß der Oberin nicht eröffnet werden.

Man solle kein Fenster machen / welches nicht sein Liecht oder Helle innerhalb der Clausur empfange.

7. Alle Gebäu und Oerther / so innerhalb deß Bezircks der Clausur-Mauer stehen / sollen in drey Sorten getheilet werden: eines vor die Wohnung aller Geistlichen / das andere vor die Kostgeherinen und ihre Schulen / das dritte vor die Schulen deren außwendigen Töchteren: in gegenwärtigen articlen wird von dem Gebäu deren Geistlichen / in denen nach-

folgen-

folgenden / von jenem deren Kostgeherinen / und außwendigen Schulen / von jeden an gehörigen Orthen gehandlet werden.

Von der grossen Closter-Porten.

8. DJe grosse Closter-Port solle mit zwey wol starcken Fliglen / so keine Klufft / oder Spaltung haben / besetzt / und das Thür-Gerüst hierzu wol und vöst eingerichtet seyn: innerhalb wird sie mit drey underschiedlichen Schlißlen verschlossen / und zwar solcher Gestalt / daß dergleichen Gesperr nicht leicht kan nachgemacht werden: einen diser Schlißlen solle die Superiorin in Verwahr halten / die zwey andere die Portnerin / und jhre Gespanin / ein jede den jhrigen / bey sich haben.

9. Hinder diser Porten / beyläuffig vier oder fünff Schritt / solle gegen der Seiten deren Geistlichen noch eine andere seyn / welche mit zweyen Schlißlen / deren einen die Superiorin, den anderen die Portnerin hat / verwahret wird.

10. Dise Porten solle nur alleinig seyn; wann sie aber nicht genugsam / oder nicht so gelegen wäre / daß alles / was vonnöthen / durch selbe könnte hineingenommen werden / so solle noch eine an einem anderen Orth gemachet werden / welche ebenfalß dopplet / und in allem / gleich der anderen / zugerichtet / und mit so vi-

len Schlißlen / welche auf obbemelte Weiß verwahret werden / verschlossen ist. Durch dise Porten sollen die Wägen / Karren / und was sonsten von grossen provisionen und dergleichen Sachen zugeführet wird / eingelassen werden.

11. Gemeldte zwey Porten in Gegenwart der Superiorin, oder einer anderen / die sie abgeordnet / sollen geöffnet und geschlossen werden von zweyen Portnerinen / deren eine die erste oder principalin , die andere ihre Mitgehilffin und Gesellin ist / und sollen dise weder in dem ersten / noch anderen Grad miteinander verwandt seyn / auch genugsames Alter haben / und einige von denen bescheidisten / klug - eingezogen - und fleißigisten seyn.

Von denen außwendigen Personen / so in das Closter eingelassen werden / und wer hierzu die Erlaubnuß zugeben hat.

12. UBer die Verlaub / welche denen jungen Kostgeherinen / und außwendigen Schulerinen jeden den Eingang in ihre bestimmte Orth deß Closters gestattet / ist sonst keinem Menschen / von was qualitet , condition , und Alter er seyn mag / erlaubet / in das Closter einzugehen ohne schrifftlich ertheilte Erlaubnuß deß

Pab-

Pabsten / welche von dem Ordinario vor rechtmäßig muß erkennet und approbiret: von denen Geistlichen Vocalinen aber in gesambten Capitel verwilliget werden: in nothwendigen Begebenheiten aber / in welchen allein der Eingang zugelassen wird / kan auch der Hochwürdigiste Bischoff Erlaubnuß geben / welche aber ebenfalls schrifftlich muß verzeichnet seyn. Allhier werden doch außgenommen der Lands-Fürst / und Fürstin / dann auch die Princessinen von ihrem Hauß.

13. Die Nothwendigkeiten / vor welche der Eingang in das Closter zugestatten ist/und von Tag zu Tag sich begeben / seynd folgende: als nemlich die Darreichung deren Heiligen Sacramenten denen krancken Geistlichen / und Kostgeherinen / die Besuchung von dem Medicus; Underhaltung und Außbesserung deß Gebäus / die Wägen / und Abladung deren provisionen, und vil andere dergleichen Begebenheiten / die sich jmmerzu ereignen: weilen dann unmöglich ist / gleichsam alle Stundt den Hochwürdigisten Bischoff zu überlauffen um solche Erlaubnussen zuerhalten; als solle die Mutter Superiorin denselben bittlich ersuchen / ihme belieben zulassen eine allgemeine schrifftliche Erlaubnuß zuertheilen vor den Eingang deren jenigen / deren man in derley nothwendigen Zufällen und Arbeiten vonnöthen hat.

Die Personen / welchen der Eintritt zuge-

lassen wird / es geschehe gleich vor ordinari, oder von neuem / solle die Superiorin ehe nicht determiniren / sie habe dann vorhero ihren gesambten Consilierinen solches angedeutet / und ihr Gutachten hierüber vernommen.

Und sollen alle dise Personen / welche man einlasset / ehrlich / gottsförchtig / wolbekandt / und eines guten Ruffs seyn.

Es solle auch keine Außwendige hineingenommen werden / einige Dienst oder Arbeiten zuversehen / welche gelegentlich durch die Geistliche alleinig / oder mit Beyhilff deren Außgeherinen können verrichtet werden. Ubrigens auch vor alle andere Sachen solle man keine grössere Anzahl deren Personen in das Closter hineinnemmen / als die Nothwendigkeit erforderet.

Von der Weiß / die Closter-Porten zueröffnen / die Außwendige herein und hinauß zuführen / und wie man sich im übrigen gegen jhnen verhalten solle.

14. DJe Porten solle niemals eröffnet werden / als von beyden Ordinari-Portnerinen zugleich / und in Gegenwart der Mutter Superiorin, oder jhrer Assistentin, oder einer anderen Geistlichen / so die Superiorin hierzu ernennet hat / welche alle die gantze Zeit hin-

hindurch / da sie die Porten eröffnen / die Außwendige herein und hinauß begleiten / und mit jhnen handlen / jhr Angesicht sollen bedeckt halten.

15. Nachdeme selbe hereinzulassen / die Mutter Superiorin die Porten zueröffnen befohlen / sollen die Winden-Meisterinen mit der Glocken bey der Winden klencken / hierdurch die Portnerinen und andere / so hierbey zuthun haben / jhrer Schuldigkeit zuermahnen / auch denen übrigen allen / daß sie sich bey seits machen / damit jhnen die jenige / so hinein geführet werden / nicht begegnen.

16. In der Weiß zuleithen solle man underschiedlicher Zeichen sich gebrauchen / auß denen man gleich abnemmen und erkennen könne / was dises Zeichen bedeute: zum Exempel: es ist ein Zeichen vor die Geistliche / ein anderes vor die Kost-Geherinen / wiederum ein anderes vor die Krancke / damit sie sich bereit halten / und die Kranckenwarterinen bey ihnen sich einfinden / und also vor andere Begebenheiten / in welchen die Nothwendigkeit auch anderer Gegenwart erforderet wird.

17. Bey disen Glocken-Zeichen solle die Mutter Superiorin sich zu der Porten verfügen: oder / im fall sie verhinderet wäre / jhre Assistentin, oder andere Geistliche dahin abordnen / und ihren Schlissel geben: ebenfalls sollen auch die Portnerinen alsogleich gegenwärtig

wärtig

wärtig seyn / und auf das Zeichen / so ihnen die Mutter / oder die Assistentin gibet / die innwendige Porten eröffnen / und alsdann die äussere aufschlüssen / hiebey aber über alles sich hüten / daß sie mit keinem außwendigen Menschen weder under der Porten / noch inner derselben reden / auch die vorbey gehende / und andere auf der Gassen nicht ansehen / dahero wann ausser der Porten noch ein Hof ist / so zu den Closter-Bau gehörig / solle derselbe / da man die Porten aufspörret / verschlossen seyn.

18. Wann die Porten eröffnet wird / solle die Assistentin und Portnerin wol acht haben / daß niemand anderer hineingehe / als die jenige / welche von der Superiorin Erlaubnuß haben.

19. Und nachdem dise seynd eingelassen worden / solle alsobald die Porten wiederumb geschlossen / und selbige an jenes Orth / allwo ihre Verrichtung beschehen solle / begleitet werden.

Sie sollen mit Bescheidenheit und Sittsamkeit verhüten / daß solche Persohnen in dem Hauß nicht hin und her gehen / und darinnen nicht länger sich aufhalten / als es die Noth erforderet / sollen auch stäts bey ihnen verbleiben / biß sie selbe wiederum auß dem Closter lassen / es wäre dann / daß in einigen Begebenheiten nothwendiger Weiß einige Personen etliche Stundt in dem Hauß arbeiten müsten / in dergleichen

gleichen Umbständen aber solle die Oberin veranstalten / daß man auf andere Weiß auf sie wol acht habe.

20. In Begleitung deren Außwendigen / sollen sie undereinander das Stillschweigen halten / wie auch mit denen Außwendigen / außgenommen / daß man kürtzlich beantworte / was sie fragen : und alsdann / wie auch in allen anderen Gelegenheiten / in welchen zureden ist / solle die Ordnung solcher Gestalt gehalten werden / daß allein die Superiorin, in dero Abwesenheit aber die Assistentin, und da keintwedere zugegen ist / die erste Portnerin rede : in allen disen Umständen sollen sie gantz genau beobachten die Reglen / so jhnen die Congregation vorschreibet / wie man in dem Reden und äusserlicher Zucht sich aufführen solle : worbey auch mit sonderen Fleiß solle verhüttet werden / daß sie nichts thun oder reden / welches von denen Außwendigen könnte getadlet / oder vor unvollkommen aufgenommen werden : und wann eine under jhnen mit dem Priester / oder Medicus, oder mit anderen redet / eintweders jhnen Antwort zugeben / oder etwas anzubringen / solle es auf solche Weiß geschehen / daß / was sie redet / auch von jhren Gesellinen gehöret werde.

21. So lang sich einige außwendige Persohnen in dem Closter aufhalten / sollen alle die übrige Geistliche / so vil ihnen möglich

ist /

ist / sich abseits halten / und ohne grosse Nothwendigkeit in dem Hauß nicht hin und her gehen / beförchtend / man möchte sie etwan antreffen: wann sie aber nothwendiger Geschäfft halber / absonderlich an jenem / allwo die Außwendige seyn: oder nechstgelegnen Orthen / müsten vorbey gehen / und ein Gefahr wäre / jenen zubegegnen / sie zusehen / oder von ihnen gesehen zu werden / sollen sie mit dem Weyhel ihr Angesicht völlig verdeckt halten.

22. An jenem Orth / allwo die Außwendige sich einfinden / solle sich keine aufhalten / und mit ihnen weder in der Nähe / noch von Fernen reden / auch auf keine Weiß weder selbst / noch durch andere mit ihnen handlen / die allein außgenommen / welche auß Schuldigkeit ihres Ampts / oder durch außtruckliche und absonderliche Erlaubnuß der Oberin hierzu bestellet seyn.

23. Wann der Priester hinein gehet / die heilige Sacramenten denen Krancken zu administriren, solle er bey der Porten empfangen / begleitet / jhme bey der Krancken beygestanden / und wieder zuruck geführet werden / nach Weiß und Form / wie in dem Ceremonial vorgeschriben ist: und damit man ihme nicht dopplete Mühe verursache / kan er auch gleich bey diser Gelegenheit / ehe er die Krancke communiciret, selbe Beicht hören.

24. Wann die Kranckheit längers anhaltet / und die Geistliche den Chor nicht betret-

ten

ken kan / allda mit denen andern zu communiciren / solle ihr der Priester das allerheiligiste Sacrament bringen alle fünffzehen Täg / und an hochen Festen/oder auch alle acht Täg/wann es die Oberin vor gut befindet / und die Krancke eyfferig verlanget.

25. Wann eine Geistliche / Novizin, Postulantin , oder eine auß denen grösseren Cost-Geherinnen in das Hinenede kommet/und den Ordinari Priester / oder einen anderen gottseeligen geistlichen Vatter vor ihren Trost begehret / und die Oberin dises verwilliget / solle der verlangte Priester zu ihr gelassen werden/ und eine Zeit bey derselben / in Gegenwart anderer Geistlichen / sich aufhalten.

Wann sie aber zimlich lang in denen Ziegen ligete / oder keinen Gebrauch ihrer Sinnen und deß Verstands mehr hätte / solle er wiederum auß dem Closter gehen.

26. Wann eine verschieden ist/ wird der Priester innerhalb dem Closter die Begräbnuß-Ceremonien verrichten.

27. Auch der Medicus, wann die Krancke nicht selbst in die Red-Stuben gehen kan/ solle hinnein gelassen werden.

28. Wann die Maurer/Zimmer-Leuth/ Außweisser / und andere Arbeiter in das Closter zur Arbeit beruffen werden / und nothwendiger Weiß eine Zeitlang verbleiben müssen / solle man selbe / nachdem sie an das Orth / allwo die

Arbeit

Arbeit geschehen soll / einsperren / wann es ohne derselben / oder deß Hauß Ungelegenheit seyn kan; wann aber dises nicht seyn könnte / oder die Arbeiter nicht zulassen wolten / solle die Superiorin Anstalt machen / daß in der Gegend deß besagten Orths beständig drey Geistliche sich aufhalten / welche die Arbeiter von fernen sehen / nicht aber so leicht von denen Arbeiteren können gesehen werden / und sollen dise Geistliche / so vil es möglich ist / und die Oberin vor gut erachtet / drey deren älteren / Weiseren / und Eigezochneren seyn / deren Schuldigkeit seyn wird / daß sie beobachten / ob niemand von dem Hauß mit ihnen rede / zu dem Orth / in welchem die Arbeit verrichtet wird ohne auferlegte Commission hinzu nahe / oder ob die Arbeits-Leuth recht arbeiten / und ihnen nichts mangle.

Dise Zeit hindurch sollen sie mit geistlichen Lesen / oder ihren Arbeiten zubringen / under ihnen das Stillschweigen halten / auch mit denen Arbeiteren nichts reden / ausser wann die Arbeiter was Nothwendiges vor ihre Arbeit von ihnen begehrten / da dann die jenige / welcher von der Oberin diß aufgetragen worden / antworten solle / und wann es vonnöthen / daß der Oberin etwas zuhinterbringen wäre / solle eine auß disen dreyen ihr dises andeuten / und die Ubrige zwey entzwischen an disem Orth verbleiben.

Wann die Arbeit nahe zu dem Ende gehet /

het / oder völlig vollendet ist / solle eine auß ihnen / mit Erlaubnuß der Oberin / die Windnerinen ermahnen / daß sie durch ein Glocken-Zeichen die Portnerinen ruffen / damit man die Arbeits-Leuth zuruck führe und wiederum hinauß lasse. Im fall wehrender diser Zeit wider die Clausur, oder andere Regulen sich etwas ereignet hätte / solle es alsobald der Oberin angedeutet werden.

29. Wann die Arbeits-Leuth / oder einige Fuhr-Knecht ihre Hülff oder Dienst vonnöthen hätten / exempel weiß / den Wein abzuladen / oder selben in den Keller zulegen / sollen bey diser Arbeit die Geistliche sich under denen Weltlichen nicht einfinden / sonder die Außgeherinnen ruffen / besagten Arbeiteren zuhelffen / selbe zubegleiten / und zubeobachten / ob sie sich / wie es in disen Arbeiten erforderlich ist / aufführen.

30. Wann die Noth erforderet (ausser welcher es nicht solle erlaubet werden) daß man die Außgeherinen in das Closter einlasse / den Garten zurichten / oder einige Hauß-Arbeiten zuversehen / so nicht leichtlich durch die Geistliche allein geschehen können / sollen sie das regulirte Stillschweigen halten / auch keine Geistliche mit ihnen etwas reden / oder mit ihnen arbeiten / als die Portnerinen / oder die jenige / welche ihnen jedesmal / da sie hinein kommen / durch außtruckliche und absonderliche Com-

mission der Oberin seyn zugegeben worden.

31. Wann es vonnöhten ist / daß vor die grosse Provisions - Wägen / auf denen eine Quantitet Geträids / Weins / Holtz / und anderer dergleichen Sachen ist / eine von denen grossen Porten eine Zeit müsse offen gelassen werden / sollen die Portnerinen eine von denen Außgeherinen dahin stellen / damit sie Achtung habe: alsdann sollen sie veranstalten / daß die innere Porten deß Hauß auf solche Weiß verschlossen seye / auf daß der Fuhrmann / und andere in kein anders Orth / als in das jenige / allwo sie ihre Arbeit / wegen der sie hinnein gekommen / zuverrichten haben / eingehen können: und auch damit die Geistliche / so lang dise Außwendige gegenwärtig seyn / nicht in dises Orth kommen.

32. Zu Abends / bevor es gar Nacht wird / sollen die Portnerinen visitiren, ob die jenige / die man under Tags hat hinein gelassen / sich hinauß gemacht haben: und so jemand noch gegenwärtig wäre / solle man ihn unverzüglich hinnauß schaffen.

33. Von denen Hauptsachen / so vorbey gangen / und ihr Ampt betreffen / als / wann jemand in ihrer Abwesenheit wäre herein / oder hinauß gangen / sollen sie der Mutter Superiorin Bericht erstatten / damit dise ersehe / ob nichts wider die Regul der Clausur, und dero Vollkommenheit miteingeloffen seye.

34. Durch

34. Durch dise Porten solle man allein die grosse Provisionen deß Closters / und andere Sachen / vor welche die Winden zu klein ist/empfangen / was aber durch die Winden gehet / solle durch dise hinein genommen werden.

35. Gegen / oder in der Nacht / sollen dise Porten/ um jemand herein zulassen/ niemals eröffnet werden : wann man aber wegen sehr grossen / und hochwichtigen Nothwendigkeiten selbe bey der Nacht eröffnen muß / solle die Superiorin , oder ihre Assistentin, nebst denen zwey Portnerinen / und noch zweyen anderen auß denen ältisten Geistlichen bey Eröffnung der Porten sich einfinden / und alle zugleich ohne / daß sich einige von der andern absöndere/die jenige/ die man herein lasset/ begleiten/ bey denenselben verbleiben / und wiederum zuruck führen / auch wehrender diser Zeit sollen sie zwey oder drey brünnendte Liechter bey sich haben.

36. Alle Abend zu gewissen Stunden sollen zwey von den ältisten und bescheidisten Geistlichen / so von der Oberin bestellet seyn / die besagte innere Porten / wie auch die von der inneren Kirchen / von dem Garten / und so zwischen deren Geistlichen / und deren Cost-Geherinen Wohnung / auch deren ausseren Schulen ist / visitiren und besichtigen / ob alle recht verschlossen seyen.

37. So lang man zu Nachts ruhet / biß an den Morgen / da man aufſtehet / ſolle das Schlaf-Hauß mit einem Schlüſſel / welchen die Oberin nahe beyſich haben ſolle / verſchloſſen bleiben.

38. Wann die Lands-Fürſtin / oder eine Princeſſin von ihrem Hauß verlanget in das Cloſter einzugehen / kan man ſie bittlich erſuchen / daß ſie kein Manns-Bild mitſich herein nemme / und ihr mit all erdencklichen Reſpect, Sanfftmuht / Klugheit / und Demuht vorſtellen / daß je weniger Perſohnen ſie in diſer ihrer Begleitſchafft habe / je gefälliger es GOtt / beſſer vor ſich / und das Cloſter ſeyn werde. Underdeſſen da man ſie auf das ehrenbiethigiſte und demühtigiſte ſo vil als möglich iſt / empfanget / und in dem Hauß / wohin ihr zugehen / oder ſich aufzuhalten beliebig iſt / herum führet / ſollen einige auß den diſcreteren Geiſtlichen / die abſonderlich von der Superiorin darzu verordnet worden / weißlich beobachten / daß keine Tochter / oder Frau von diſer Begleitſchafft ſich abſöndere / mit einigen Geiſtlichen beſonders zureden.

39. In dem Cloſter ſollen keine kleine Hündlein / weder Vögel / noch andere Thür / ſo zu einer Recreation dienen / ernähret werden / maſſen diſe der geiſtlichen Gravitet nicht anſtändig ſeyn.

Von

Von der jnneren Closter Kirch / so vil die Clausur betrifft / item von dem Chor-Gütter / von dem kleinen Communion- und Beicht-Fenster.

40. SO vil die Möglichkeit zulasset / solle die jnnere Kirch gegen keiner Gassen gebauet werden / solle auch keine andere einfallende Helle oder Liecht haben / als von dem Closter-Platz / wie auch keine Fenster / noch andere Gelegenheit / durch welche man in die äussere Kirch sehen / noch einige Thurn / wardurch man von einer in die andere Kirch gehen könne.

41. Damit sie aber die heilige Meß anhören / und underschiedlichen anderen Andachten / zu denen sie verbunden seyn / ein Genügen können thun / solle in der mitteren Mauer ersagter Kirchen (jedoch an einem solchen Orth / so denen Geistlichen gelegen / und nicht gleich gerad gegen der Seiten deß Altars hinüber ist / noch in einem andern Platz / allwo sie der Priester von dem Altar / oder sie den Priester von dem Chor in das Angesicht fassen können) ein grosses starckes eisernes Gitter gesetzt werden / welches in der Länge zehen / in der Höche beyläufig sechs Schuch in sich haltet / hinder dises solle ein anderes dem vorigen gantz gleiches Git-

ter in eben jenige Balcken / in welche das vorige / eingelassen seyn / auf solche Weiß / daß dise zwey Gitter nur eine Hand-breit hindereinander seynd : die kleine Löcher von beyden sollen einen Zoll hoch / und einen breit seyn. In mitten gedachter zweyer Gitter solle ein Fenster von anderthalb Schuch hoch / und einen Schuch breit / gemacht werden / welches ein eissenes starckes Thürlein hat / so mit einem Schlissel / welchen die Superiorin verwahret / verspörret ist. Hinder gemelten zweyen Gitteren / hineinwärts gegen den Geistlichen / solle noch eine Rahm von Holtz / mit schwartz oder grüner doppleten / oder einfachen doch so dicken Leinwad überzogen / damit man auf keine Weiß durch selbe was sehen könne / gesetzet werden / welche ebenfalß mit einem Schlissel / welcher für Ordinari in Verwahr der Oberin ist / und allzeit zu morgens der Sacristanin eingehändiget wird / geschlossen ist : überdas solle noch hinder diser Rahm ein Laden mit 2. Flüglen seyn / und mit doppleten Gespörr / so zwey underschiedliche Schlissel eröffnen / deren einen die Superiorin, den anderen die Sacristanin verwahret.

42. An denen Tägen / und Stundten / an welchen sie den Gotts-Dienst halten / und in dem Chor singen / oder betten / auch Leuth in der äusseren Kirchen dem Gottsdienst beywohnen / solle obbemeldter Laden offen verbleiben biß zu Ende deß Gotts-dienst.

Die Rahm / so mit Leinwad überzogen ist wird eröffnet / wann eine Predig / oder die ceremonien vor die Einkleidung deren Novizinen, und wann sie Profession thun / gehalten werden / oder auch in anderen nothwendigen und absonderlichen guten Gelegenheiten / die sich ereignen können : item solle selbe ins gemein allzeit under der Conventual-Meß von der Zeit an / da der Priester das Sanctus spricht / biß zu den Pater noster offen verbleiben.

Und wann in bemeldten und anderen dergleichen Begebenheiten die Rahm geöffnet ist / daß die Geistliche könnten von denen Außwendigen gesehen werden / solle ein jede ihren Weyhel so weit vor das Angesicht herab lassen / damit selbes völlig bedeckt seye.

Das kleine Fensterlein solle eröffnet werden vor die Heilige Communion, wann nicht hierzu ein andere Gelegenheit bestimmet ist : item vor die Einäscherung / und andere Heilige Kirchen-Ceremonien.

43. Wann aber gar ungelegen wäre / die Heilige Communion durch gemeldtes Fenster zureichen / kan man ein anderes an einem bequemmeren Orth machen / welches in der Breite acht / in der Höche neun biß zechen Zoll habe / und mit zweyen Thürlein / eines innen, das andere aussenher / mit zwey underschiedlichen Schlißlen / deren einen die Superiorin, den anderen die Sacristanin hat / verwahret seye.

44. Das Fenster / durch welches man die Beichten ableget / solle anderhalb Schuch breit / und zwey Schuch hoch / auch mit starcken eissenen Gitteren versicheret seyn / in welchem die Löcher in der Breite so wol als in der Höche einen Zoll haben : hinder disen Gitter / seit werths deren Geistlichen solle ein weisses durchlöchertes Blech also bevöstiget werden / daß man es nicht leicht möge hinweck nemmen / und alsdann hinder dem Blech eine Rahm mit starcker Leinwad überzogen / endlich hinder der Rahm ein höltzerner Laden / so mit zweyen underschiedlichen Schlißlen verschlossen / deren einen abermal die Oberin / den anderen die Sacristanin in Verwahr hat. Die gantze Zeit / da man nicht Beicht höret / solle das Orth so wol gegen Seiten deren Geistlichen / als deß Beicht-Vatters / verschlossen seyn / und den Schlissel darzu die Superiorin bey sich halten.

45. Die innere Sacristei solle bey der Nacht allzeit geschlossen seyn / wie auch der Chor / und sollen die Schlissel zu beyden underschieden seyn : der Sacristey-Schlissel bleibet allzeit in Händen der Sacristanin ; der Chor-Schlissel wird den Tag hindurch ihrer Mitgehilffin anvertraut : bey der Nacht aber von der Oberin aufbehalten.

Von

Von denen Sprech-Stuben.

46. DAmit denen Nothwendigkeiten / die sich auch bey denen Geistlichen öffters ereignen / mit denen Außwendigen zureden / ein Genügen gescheche / sollen in denen Clösteren / über die jenige / welche denen Kostgeherinen zugegeben ist / zwey Sprech-Stuben / und nicht mehr / an einem liechten / und gelegnen Orth bestimmet werden : in einer jeden diser Sprech-Stuben sollen zwey starcke eissene Gitter in eine starcke wol bevöstigte Rahm / eine Mauer-Dicke / oder wenigist zwey zwerche Hand hindereinander / eingelassen seyn / welche in der Länge fünff oder sechs Schuch / in der Höche / drey oder vier in sich halten / und die Löcher derenselben einen Zoll hoch / und einen breit seyn : hinder disen Gitteren / gegen Seiten deren Geistlichen / solle eine höltzene Rahm / mit dicker grün- oder schwartzer Leinwad / daß man nicht dardurch sehen könne / überzogen / bevöstiget werden / welche geschlossen / und der Schlissel bey der Superiorin seyn solle : dise Rahm solle noch darüber mit einem Laden verwahret seyn / zu dessen Schliessung die Mutter Oberin / und die jenige Geistliche / welche die Winden versichet / zwey underschiedliche Schlissel / ein jede den ihrigen habe.

47. Die Thüren in disen Sprech-Stu-

ben sollen innwendig niemalen verschlossen werden / weder die jenige wardurch die Geistliche / noch jene wardurch die Welt-Leuth eingehen: da aber niemand gegenwärtig ist / sollen dise Red-Zimmer allzeit mit einem Schlüssel verschlossen bleiben.

48. Die innere Sprech-Stuben / allwo die Geistliche seyn / solle allezeit von beyden Windnerinen miteinander eröffnet werden und zwar mit zweyen Schlüßlen; deren ein jede einen hat / so von dem anderen entschieden ist.

49. Keine solle in dise Red-Stuben gehen / noch darinn reden / sie werde dann außtrucklich von der Superiorin dahin geschicket / welche aber ohne sondere billiche Ursachen keine schicken solle.

50. Die Superiorin solle einige Geistliche / so von denen eyffrigisten / klugisten / vorsichtig und eingezognisten seyn / auch von einem gezimmenden Alter / erwöhlen / die das Ampt sollen haben / denen jenigen / welche Verlaub haben in die Sprech-Stuben zugehen / beyzustehen / und so bald sie dise Verlaub einer ertheilet / solle sie derselben eine von disen welche aber weder in dem ersten / noch andern Grad mit ihr verwand ist / als eine Gesellin / zugeben: von diser solle sich die andere niemals absönderen / noch etwas reden / oder handlen / so nicht von ihrer Gesellin gehöret und verstanden / oder gesehen könne werden.

51. Die

51. Die gemeinste Weiß/in der Sprech-Stuben mit denen Außwendigen zuhandlen / ist / daß der Laden allein eröffnet werde / die Rahm aber / so mit Leinwad überzogen / allzeit verschlossen bleibe. Und ist dise Weiß zuhandlen für eine und die andere die leichtiste / anständigiste / und sicheriste.

52. Jedoch kan dise Rahm in gewisen Begebenheiten mit Erlaubnuß der Oberin/ und niemals anderst / eröffnet werden: als nemlich / eine Predig / oder Exhortation anzuhören.

Item da einige Contract aufzurichten seyn.

Da mit denen Töchteren / welche um den geistlichen Stand anhalten/ zureden ist.

Da die Elteren selbst / oder die Brüder / Schwester / oder andere Nechst-Verwandte der jenigen mit der sie reden / zugegen seyn / wann nur dises nit gar offt geschihet: item wann adeliche Persohnen / oder andere / auf die man eine Consideration muß machen/ und dises begehren/ gegenwärtig seyn / endlich anderer Ursachen willen/welche die Superiorin vor gut und billich befindet. So lang aber dise Rahm eröffnet stehet / solle die Geistliche ihren Weyhel biß auf die Gürtel herab gezochner/und ihre Händ in denen Ermblen ihres Ordens-Kleid verdeckter halten: doch kan sie darneben/ wann es nothwendig ist/ einige Arbeiten verrichten.

53. Under

53. Under der Beleidigung GOttes/ und Untreu/ die sie wider die Religion verübet/ ist der Mutter Superiorin verbotten/ einige Verlaub zuertheilen / daß auch nur eine auß ihren Geistlichen vor denen Außwendigen ihr Angesicht entdeckt halte / außgenommen / vor dem Hochwürdigisten Bischoff/ vor denen Princessinen, und denen Frauen deren Land- oder Statt-Præsidenten, oder vor dem Medico, da es die Unbäßlichkeit erforderet / item vor denen Elteren wann sie es inständig verlangen und begehren / das Jahr hindurch drey oder vier mal/ und vor denen Geschwistrigen / das Jahr einmal: doch sollen dise / wie auch die Eltern bey Zeiten gantz sittsam ermahnet werden / daß sie keinen anderen fremden Menschen in diser Gelegenheit bey sich haben. Keine auß denen Geistlichen solle jetzt gedachte ihre Anverwande / noch andere weltliche Freund einladen weder durch sich noch durch andere/ daß sie kommen sollen/ sie zusehen / oder mit ihr zureden.

Bey dem Examen, so vor der Profession durch den Hochwürdigisten Bischoff/ oder seinem Deputirten geschicht/ sollen die Novizinen das Angesicht entdeckt haben/ wie auch wehrender Zeit ihres Novitiats ein/ oder das andermal vor ihren Elteren / Vormunder / oder anderen Nächsten Verwanden / und guten Bekanden/ welche zu disem Ende kommen/ um zusehen / wie sie sich befinden.

54. Alle die jenige Geistliche / welche mit Erlaubnuß der Oberin in die Red-Stuben sich verfügen / sollen vorhero / ehe sie hinein tretten / bey sich bedencken / daß sie nunmehro zu einer Prob gehen / und einen grossen Theil deß guten Ruhm und Namens jhres Closters und Congregation mit sich tragen / und also sich befleissen alle Schuldigkeiten einer vollkommnen Heiligen Eingezogenheit / Wolanständigkeit / und geistlichen Gravitet auf das genauiste zuhalten / welche jederzeit in denen lieben Töchteren der Mutter GOttes hervor scheinen solle / und im übrigen sollen sie auch wol beobachten / was in dem 13. und 14. Articul deß nachfolgenden Capituls vorgeschriben ist.

55. Wann die Superiorin selbst in das Red-Zimmer gehet / solle sie von ihrer Assistentin, oder einer auß denen Consilierinen, oder aber von einer anderen auß denen klugeren / und discreteren Geistlichen begleitet werden (welche aber weder in dem ersten noch zweyten Grad mit ihr verwandt ist) damit sie die gantze Zeit / die sie darin verbleiben wird / vor eine Mit-Gehilfin / oder Zeugen diene: und was die Eröffnung der Gitter so wol / als den Weyhel betrifft / solle sie / ohne eintzigen Außnahm / eben jene Eingehaltenheit / und Verordnungen gantz genau beobachten / welche sie selbst / und die Reglen anderen hierinfals vorschreiben

ben / und sich befleissen / daß sie in allen disen anderen mit ihrem guten Exempel vorgehe.

56. Zur Advents- und Fasten-Zeit / wie auch an denen Fest- und Sonn-Tägen / oder anderen allgemeinen Communion-Tägen / solle man mit denen Außwendigen nicht reden / wann nicht einige nothtrüngliche Ursachen solches erforderten / und die Sach nicht wol auf ein andere Zeit / oder Täg / ohne Schaden / oder merckliche Unkommlichkeit könnte verschoben werden / oder wann die Persohnen / welche zureden verlangen / eines solchen Ansehens und Authoritet seyn / daß nicht wol möglich wäre / ohne Unhöfflichkeit / oder Gefahr einer grossen Ungnad solches ihnen abzuschlagen: als zum Exempel, wann einige Verwande / oder andere von entferneten Orthen zu disem Ende weren daher geräiset / mit einer / die sie begehren / zureden. Und dise Regel / mit denen Außwendigen nicht zureden / solle jede Zeit und Täg das gantze Jahr hindurch gehalten werden absonderlich under dem Göttlichen Officium, Betrachtung / Exhortationen, und under der Tisch-Zeit; dahero wann eine Geistliche in der Red-Stuben sich befindet / und mit der Glocken das gegebene Zeichen höret / daß sie bey einer diser Schuldigkeiten in der Communitet erscheine / solle sie alsobald einen höflichen Abschied nemmen / sie habe dann von der Superiorin Erlaubnuß / noch länger zuverbleiben.

57. Die

57. Die jenige / so in gewissen Aempteren stehen / können an denen Tägen und Stunden / welche nach allgemeiner Ordnung die Superiorin jhnen vorgeschriben hat / mit denen Außwendigen / die zu jhnen verlangen / von denen Geschäfften / so ihr Ampt betreffen / reden / wann es die Noth / oder andere billiche Ursach erforderet: kan auch erlaubt werden / die Rahm vor dem Gitter / so mit Leinwad überzogen / zueröffnen / wann die Geschäfft / von welchen gehandlet wird / nicht anderst könnten außgemacht werden.

58. Niemalen solle man erlauben / daß einige außwendige Persohn in der ausseren Sprech-Stuben speisse; noch daß jemals eine auß denen Schwestern in der inneren Sprech-Stuben etwas esse oder trüncke / wann dises geschichet / so beleidiget sie GOtt / und mit ihr die Superiorin, oder andere Schwester / die ihr solches erlaubet / oder zugelassen hat.

Von der Windten.

59. DJeweil man vilerley nothwendige Sachen in das Closter hinein nemmen / und hinauß geben muß / damit man auch nicht so offt benöhtiget seye die Porten zueröffnen / solle an einem gelegenen Orth in einem Zimmer / welches mit zweyen underschiedlichen Schlisselen deren einen die Superiorin, den andern die erste Windnerin

nerin hat / solle geschlossen seyn / eine Winden gerichtet werden/welche solcher gestalt solle gesetzt seyn / daß sie eine rechte Außtheilung / die gezimmende Höche/ in der Eröffnung beyläuffig drey Schuch habe / auch in der Weite recht proportionirt, und auf solche Weiß gemacht seye/ daß man neben/oben/unden/ und auf Seiten derselben in mündisten weder hinauß / noch hinein sehen / und keine Persohn durch selbe hinein / oder eine von dem Closter herauß kommen könne: auf Seiten deß Closters / solle ein Häcklein / damit man es beföstigen / und ein Laden gerichtet seyn / den man mit zwey underschiedlichen Schlüsselen verschliessen könne/worvon einen die erste Windnerin Tag und Nacht beysich hat / den andern aber under Tags die andere Windtnerin verwahret / und selben zu Nachts der Superiorin einhändiget.

60. Under diser Windten einen halben Schuech ober der Erden / kan noch ein andere Eröffnung gemacht werden / welche vier oder fünff Schuch in der Breitte / und beyläufig einen halben Schuch in der Höche hat/ so in nothwendigen Gelegenheiten vor gewise Sachen/ als da seyn / Bretter / Läitheren / Taflen / und dergleichen / die man durch die Windten nicht ein und hinauß nemmen kan/dienen könne / und solle dise Eröffnung ebenfalls mit einem Laden und Schlißlen also verwahret seyn / gleich wie die Windten/auch von aussen also verschlossen/

daß

daß sie von niemand / als von der Windtnerin mit absonderlicher Erlaubnuß der Oberin mö-ge eröffnet werden.

61. Zwey Geistliche und zwar auß denen klu-geren / discreteren, eifrig und eingezogneren / die aber weder im erstẽ noch andern Grad gegen ein-ander verwand seyn / sollen erwöhlet werdẽ / wel-che das Ampt der Windnerinen zuversehen habẽ: under disen solle eine die erste oder Principalin, die andere aber ihr Geselliu / oder Mithelfferin seyn: dise beyde dann zugleich werden zur erfor-licher Zeit die Windten eröffnen / und schlüssen / durch selbe was nothwendig ist / herein nemmen / oder hinnauß geben / und hiervon die Pottschafft der Oberin überbringen / und im übrigen wand-len und handlen / was die vorgeschriebene Reg-len ihres Ampts mitsich bringen.

62. In der Sacristey solle auch eine Windten seyn / welche der obigen / was die Schlüssel und Underschied derselben / auch den Laden / und Häcklein belanget / gantz gleichför-mig seyn solle / durch welche alleinig die Altar- und Kirchen-Zierde / und andere heilige Sa-chen / so zu dem göttlichem Dienst gehörig / hin-nauß gegeben werdẽ: dise Winden / wird von der Sacristanin, und ihrer Gesellin / da es die Noth erforderet / eröffnet und zugeschlossen / hat auch jene allzeit einen Schlüssel / den sie Tag und Nacht verwahret / den anderen aber die Supe-

riorin, welchen sie der Gesellin gibet zur Zeit/ da man dessen vonnöthen ist.

63. Es kan auch / da es vor rathsam befunden wird / eine Windten in die Red-Stuben gemacht werden/welche aber gantz klein ist/ wardurch man nur kleine Sachen in nothwendigen Zufällen / oder billichen Gelegenheiten / die sich ereignen können / da man mit denen Außwendigen redet / mit Erlaubnuß der Oberin auß- und eingeben kan : dise soll ebenfalls inwendig ein Häcklein/item von innen und aussen einen Laden mit zweyen underschiedlichen Schlüßlen haben: deren einer in Handen der Windnerin / der andere der Superiorin, welche solchen der zweyten Windtnerin gibet / eben zu jener Zeit / da man sich dessen gebrauchen solle.

64. Es ist niemalen erlaubet / daß einige Persohn in jenen Zimmer speise / in welchem die Windten ist.

Von denen Speicheren oder Geträidt-Kästen / so vil die Clausur derenselben betrifft.

65. SO vil immer möglich ist / solle man trachten daß die Speicher solcher gestalt gebauet werden / damit das Geträidt ein- und außgegeben/ auch das Mehl könne empfangen werden / ohne daß man eine außwendige Per-

Persohn in disen Gelegenheiten in die Clausur einlasse; zu disem Ende solle neben dem Speicher/so vor die Außwendige verordnet ist/noch ein anderer aufgerichtet seyn/welcher durch eine starcke Rigel-Wand von dem andern abgesönderet ist/in welcher Wand an drey underschiedlichen Orthen drey Rohr sollen gemacht seyn/durch eines derenselben das Geträidt in die Clausur zuempfangen/durch das andere selbes hinnauß zugeben/durch das dritte das Mehl und die Kleyen hinnein zunemmen. Alle drey Rohr sollen wol versicheret/starck und dergestalt beschaffen seyn: damit das Geträid und Mehl gantz leicht könne darburch gelassen werden/und solle ein jedes vier oder fünff in der breite/und zwey oder drey Zoll in der Höche haben: und sollen alle von innen und aussen mit einem Laden verschlossen seyn/von aussen zwar mit einem Schlüssel/welchen die Superiorin hat/von jnnen aber mit zweyen/derẽ einen allzeit die Speicher-Meisterin/den andern die Oberin verwahret/welchen sie der zweyten Speicher-Meisterin einhändigen wird/da es die Noth erforderet.

66. Und weilen man zum öffteren mit denen Außwendigen/so das Geträid lifferen/oder empfangen/reden muß; also solle in gedachter Wand ein kleines Fensterlein seyn beyläufig eines Schuch groß/welches mit einem starcken eisernen Thürlein/oder zweyen starcken eisenen Gitter mit gantz kleinen Löcheren/und

eine zwerche Hand hindereinander gesetzt / solle verwahret seyn.

Hinder disem Thürlein / oder Gittern solle ein Rahm / mit dicker schwartzer Leinwad überzogen/und verschlossen seyn mit einem Schlüssel/ welchen die Superiorin verwahret / hinder der Rahm aber ein Laden / so mit zweyen Schlüßlen verspörret ist / deren einen die Speicher-Meisterin / den andern die Superiorin hat / und da von denen Außwendigen ein Getraid gelifferet wird / selben / wie auch den Schlüssel zu der Rahm der Speicher-Meisterin / oder ihrer Mitgesellin übergibet.

Wann es aber unbequemlich wäre auf gesagte Weiß die Speicher zubauen / solle man selbe auf eine leichtere und bequemere aufrichten / doch jederzeit also / daß sie / als vil es seyn kan / nahe bey der Porten seyen.

Von denen Gärten / was absonderlich die Clausur derenselben belanget.

67. DIe Gärten sollen so wol an der Länge / als breite nicht übermäßig groß seyn / und wann dieselbe so vil Platz haben / daß sie fähig / die genugsame Kräuter zu den Speisen und Medicinen nach gegenwärtiger / und künfftiger Anzahl deren Geistlichen hervor zubringen/ auch

auch daß dise um Erhaltung ihrer Gesundheit zu Zeiten einen frischen Lufft schöpffen / auch Gemüß / Früchten / und Blumen vor die Kirch darauß haben können / so solle man selbe nicht solcher gestalten vergrösseren / daß sie nit leicht und vor ordinari von denen Geistlichen umgegraben/angebauet / und underhalten werden könnten / man ruffe dann offtermals außwendige Persohnen zu Mitgehilffen der Arbeit.

68. Uber das jenige / was oben in dem fünfften Articul von dem Einsehen deren Außwendigen / von der Höche deren Mäuren / und Entfernung deren Bäumen und anderer Sachen von denenselben ist gemeldet worden / solle noch dise Ordnung in denenselben gehalten werden / daß man keine untaugliche Bäum / als da seyn / Aychen / Linden / und dergleichen / sonder frucht-tragende ernähre/oder einpflantze/ welche egzimmend von einander entfernet/auch nicht zu hoch seyn sollen.

Es solle darinn kein dickes Gesträus / oder Gehäg/noch hoche Pallisaten/oder Alleen seyn/ welche verhinderen könnten/daß man nicht leicht den gantzen Garten durchsehen, könne.

Item kein Weingarten / darauß Wein zulösen/wol aber einige Weinreben / darvon die Trauben zugenüssen / auch einen Most / oder Eßig darauß zumachen: noch einige Wißfleck/ das Viech darauf zuweiden

Der Garten solle mit zweyen underschid-

lichen Schlüßlen / deren einen die Oberin / den anderen die Gärtnerin in Verwahr hat / verschlossen seyn.

Solle auch allzeit verschlossen bleiben / es befehle dann die Oberin / solchen zu behöriger Zeit zueröffnen; solle auch ohne derselben Erlaubnuß niemand hinein gehen.

Von dem Außgang deren Geistlichen.

69. Niemalen werden die Geistliche auß der Clausur ihres Closters gehen/als allein in denen jenigen Begebenheiten / in welchen es von unser Mutter der Heiligen Kirch erlaubet ist.

70. Wann sich demnach dergleichen Zufall ereignet / sollen sie jedoch ehevor nicht hinauß gehen / biß die Ursach deß Außgangs von der Superiorin, und ihren Consilierinen wol erkennet und approbiret ist / auch der Hochwürdigiste Bischoff eine schrifftliche Erlaubnuß hierzu wird ertheilet haben: es wäre dann Sach/ daß wegen äusserister und höchst-dringender Noth / oder unversehener und gählinger zugestossener Gefahr / man nicht mehr Zeit noch Mittel hette gehabt / zu ersagten Erlaubnuß zugelangen.

71. Da sie aber hinauß sollen / in ein anderes Closter zugehen / eintweders alldort be-

ständig

ständig zuverbleiben / oder nur eine Zeit sich aufzuhalten / solle man vorhero / ehe sie auf den Weeg sich begeben / von der Superiorin desselbigen Closters die Verwilligung deß Eingangs haben.

72. In keiner Begebenheit ist erlaubet / daß ein Geistliche gantz allein hinauß gehe / sondern sollen ihrer wenigist allzeit zwey vom Chor seyn / und / da es sich thun last / eine Magd von ihrer Famili oder ein andere Tochter bey sich haben / welche von genugsamen Alter / klug / andächtig / dem Hauß getreu und wol geneigt ist / damit sie derer als einer Außgeherin / oder Gehilffin auf ihrer Reiß sich bedienen können: im übrigen sollen sie von Persohnen / welche von einem guten Ruff / auch klug / tugendsam / und wol bekandt seyn / geführet / und begleitet werden: und wann die Räiß etwas längers dauren solte / sollen sie / so fern es möglich ist / einen Geistlichen / welcher von einem reiffen Alter / gottsforchtig / eingezogen / und guter Freund deß Closters ist / mit sich haben / der ihnen täglich die heilige Meß lese / und die heilige Sacramenten administrire, auch mit guten Rath / und Anweisung / da es vonnöthen ist / diene.

73. Vor ihrer Abreiß solle man sie mit allen zu der Räiß nothwendigen Sachen versehē / sowol was das geistliche als zeitliche betrifft. Neben dem Patent deß Hochwürdigisten Bischoffs / welches die Erlaubnuß in sich haltet /

solle ihnen die Superiorin noch eine geschribene Zeugenschafft geben / so von jhrer Hand underschriben / und deme das Signet deß Capituls beygetruckt ist / in welcher sie anzeiget / was für eine auß ihnen auf der Räiß Superiorin seyn solle / und denen anderen zugebiethen habe / dise aber derselben Gehorsam leisten / und allen sonst denen Oberen gebührenden Respect erzeigen sollen; und nachdeme sie sorgfältig alle besondere Umständ der Räiß überleget hat / solle sie ihnen alle hauptsächliche Puncten der Ordnung/die sie halten sollen / schrifftlich geben / wie auch / wann es möglich ist / eine Verzeichnuß deren Stätt / Märckt / Flecken / und anderer merckwürdigen Oertheren / durch welche sie räissen / und / wo die Gelegenheit zulasset / sich aufhalten können.

An dem Tag ihrer Abreiß / oder den vorgehenden / sollen sie communiciren, sich GOtt / der glorwürdigisten Jungfrauen Mariæ, denen guten Engelen / heiligen Patronen deß Orths / und ihren lieben Schwestern bestens befehlen / auch dise zwey Täg das jenige vollziehen / was ihnen das Ceremonial vorschreibet.

74. Die gantze Zeit / welche sie auf der Räyß seyn / sollen sie eine grosse und beständige Sorg vor ihre innerliche Beschaffenheit tragen/und nach ihrer Gewonheit die vollkommniste / und fest-gegründte Tugenden auf solche Weiß/ja wann es möglich ist/ noch vollkommner

zuüben/

zuüben / als sie in dem Closter gepflegt hatten. Das Göttliche Officium sollen sie betten zu den Stunden / die ihnen am gelegnisten seyn / auch ihr anderes mündliches Gebett / ihre Betrachtungen / Examen, und was sonsten von der Regul vorgeschriben ist / auf das beste und nach Möglichkeit verrichten / wie es ihnen die Zeit / Orth / und Gelegenheit zulasset.

75. Niemalen sollen sie einiges Manns-Bild in ihr Geführt einlassen.

76. Sollen auch / so vil es seyn kan / gantz sorgfältig verhüten die Gemeinschafft / und Ansehen deren Außwendigen: und wann eine von ihnen auß Nothwendigkeit / oder anderen billichen Ursachen gezwungen ist / selbige zusehen / oder von ihnen gesehen zuwerden / solle sie sich mit aller Eingezogenheit / und Wolanständigkeit / auch erforderlicher Kürtze / aufführen / und das Angesicht so vil es seyn kan / bedeckt halten / solle auch allzeit ihre Gesellin / oder zwey / wann deren drey oder noch mehr auf der Räiß wären / gegenwärtig seyn.

77. Wann sie durch die Stätt / Märckt / und andere Orth raissen / und allda nahe bey einer Menge deren Persohnen vorbey fahren müssen / sollen sie ihre Gutschen zugeschlossen / oder den Weyhel über das Angesicht herab gelassen halten: welches sie auch beobachten sollen / als offt und vilmals sie wahr nemmen / daß man sie sehen könne / es seye gleich auf dem Feld / oder

in einer Statt / oder Dorff: und die erste under ihnen / so dises wahr nimet / solle gleich die Superiorin, und dise die andere dessen ermahnen.

78. Auf dem Weeg können sie zu Zeiten nach beschehenen Meditationen, mündtlichen Gebett / und zu underschiedlich malen gehaltenen geistlichen Stillschweigen / sich miteinander gottsförchtig underhalten mit dergleichen Gespräch / wie sie in dem Closter in ihren Conferenzen nach dem Tisch zuführen gepflegt waren / oder sonst von solchen Materien reden / welche so wol eine die andere aufzuerbauen / als zur geistlichen Freud und Erquickung dienen: Sie können auch / zu einer Zeit-Verkürtzung und Linderung deren Räiß-Beschwerden / einige Hymnen und Psalmen auß dem Göttlichen Officio, oder andere geistliche Gesänger / die ihnen am meisten bekandt / und auch in dem Closter gesungen werden / anstimmen / und auf solche Weiß verhüten / daß sie ihren reinen Mund / die Gutschen / so sie führet / und die Wohnungen / welche sie durch Einkehr ihrer gesegneten Persohnen beglücken / durch einige weltliche / oder andere ungezogene Wort nicht entehren.

79. Wann sie in ein Würths- oder anderes Hauß kommen; allda über die Nacht zuherbergen / oder nur die Speiß zunemmen / sollen sie / so bald es seyn kan / mit einander in ein Zimmer sich verfügen / und also gleich ihr Gebett

zu GOtt verrichten/ auch alles Getöß mit gar zu lauten Reden/ oder Lachen vermeiden / noch ohne Nothwendigkeit auß dem Zimmer gehen / und niemalen allein / sondern allezeit wenigist von einer begleitet / daß eine die andere sehen könne. Niemalen sollen sie zulassen / daß ein Manns-Persohn / auch nicht der Geistliche / der sie versorget / noch der Fuhrmann mit ihnen speise. Zu Nachts sollen sie alle in einem Zimmer schlaffen / und niemand bey ihnen seyn / die Magd außgenommen / wann sie eine bey sich haben / oder eine Ehrsame / gottsförchtige / kluge und bescheidene Frau / die auch schon bey Jahren ist / welche jhnen die Oberin zu einer Begleitschafft zugegeben hat : sie sollen auch / als vil es möglich ist / wegen deß Tractaments oder Essen nicht selbst mit der Hauß-Würthin / oder anderen handlen / sondern diß Geschäfft dem Geistlichen / oder dem Fuhrmann / oder gemelten Frauen überlassen. Wann sie deß Morgens von einer Statt / oder Dorff abreisen / sollen sie / wann es seyn kan / vorhero die heilige Meß hören.

80. Sie sollen sich befleissen / nach aller Möglichkeit an das jenige Orth zueilen / wohin sie geschicket werden / dahero sollen sie an keinem andern Orth sich aufhalten / oder von dem geraden Weeg ohne Noth / oder Beförchtung einiger Gefahren / oder grosser Ungelegenheit nicht abweichen : jedoch vor nutzliche und billiche

Bedencken / als da ist um sicherer und denen Geistlichen anständigere Einkehr zuhaben / wird ihnen erlaubt / von dem Weeg etwas abzuweichen zu einigen Gottsförchtigen Verwandten / oder geistlichen Freunden / oder zu anderen ehrlichen und wol-bekandten Persohnen / wie auch zu einem Closter der Congregation, wann schon dises etliche Meill von dem Weeg entlegen wäre.

81. Vor allem sollen sie sich hüten / daß wann sie in eine Statt / Flecken / oder Dorff kommen / oder noch auf dem Feld seyn / weder zu Fuß / noch in ihrem Gefuhrt / hin und her spatziren / eine Kirchen / Closter / oder anderes andächtiges Orth zubesuchen / den Ablaß zugewünnen / oder einige Verwande / Freund / und andere Bekandte zusehen und zugrüssen / wann sie schon von disen hierzu ersuchet wurden: sondern gleich bey Außgang auß dem Closter sollen sie die übrige gantze Räiß hindurch ihre Clausur in der Gutschen oder Gefuhrt / und bey der Einkehr zu Mittag und Abends halten / sollen auch so wenig / als ihnen immer möglich ist einkehren / und trachten / allzeit gleich zu Morgens abzuräisen / damit sie desto schleiniger in ihr beordnetes Closter gelangen / die jenige aber / welche sie begleitet haben / desto ehender in das ihrige wiederum zuruck kehren können.

82. So bald sie in dem Closter / in welches sie geschicket worden / seyn angelanget / werden

den sie gleich selben Augenblick der Mutter Superiorin desselben underworffen seyn / gleichwie andere Schwestern/ so darinnen leben/ und sollen derselben von ihrer Räiß Rechenschafft erstatten / in was für Orth sie eingekehret die Speiß zunemmen / oder zuübernachten / und ob sie die obbemeldte Clausur gantz genau gehalten haben: wann jhnen noch etwas von Gelt ist übergebliben / so nicht gleich vor die Räiß-Kosten noch anzuwenden ist / sollen sie selbes ersagten Superiorin einhändigen / und in allem die regulirte Disciplin auf das genauiste beobachten. Wann sie in disem Orth beständig verbleiben / oder einige Zeit alldort sich aufhalten / sollen sie das jenige von ihrer Räiß was gemeldet worden / auch der Mutter Superiorin deß Closters / von welchem sie abgeräiset seyn/ überschreiben/und sobald sie dahin/ es seye gleich über kurtz, oder lange Zeit / wiederum zuruck kommen/ sollen sie ihr von ihrer gantzen Räiß Rechenschafft ablegen / und von der Oberin deß Closters / in welchem sie gewohnet haben / Brieff oder Patent aufweisen / worin Zeigenschafft gegeben wird ihres Gehorsams/Underthänigkeit / genauer und beständiger Beobachtung aller Schuldigkeiten / so in denen Constitutionen vorgeschriben seyn.

83. Wann es in einigen Zufällen sich begebete / daß alle / oder ein mercklicher Theil auß ihrem Closter zuweichen gezwungen wurden/

solle sie alle obige Puncten auf das beste halten/ und keine von der andern sich entfernen / oder absönderen / sondern sich alle beysam halten / und in einem Orth / so ihnen zur Haltung der Clausur am tauglich- und bequemisten seyn wird / verbleiben / auch alldorten nach aller Möglichkeit alles das jenige üben / was sie in dem Closter geübet / oder üben hätten sollen / so wol was die Clausur, als andere ihrem Institut gemesse Sachen betrifft / absonderlich die Heiligkeit deß Leibs / deß Geists / welche GOtt von jhnen verlanget ; und die gute Auferbauung / so die Welt erwartet.

Von der absonderlichen Sorg / welche alle Geistliche dises Institus haben sollen / jhre Clausur, mit allem / was darzu gehörig ist / in jhrer erster Reinigkeit zuerhalten.

84. ALle Geistliche diser Congregation sollen vor gewiß haltē / daß eines deren vöstisten Bollwercken / und Stützen jhrer Religion seye die nach enthalt gegenwärtiger / und einiger anderen in dem dritten Theil wegen der Schulen verzeichneten Articulen, gantz genau observirte Clausur: und lehret es die Erfahrenheit / daß so fern dise auf jene Weiß / wie es oben beschriben ist / nicht gehalten wird : nach und nach

under-

underschiedliche Mißbräuch sich eintrüngen / welche zu grossem Nachtheil ihrer Vollkommenheit gereichen/und grossem Schaden ihrem heiligen Institut verursachen / ja endlich die völlige Clösterliche , Disciplin under übersich kehren.

85. Dahero sollen sie niemals gestatten/ daß von dem jenigen/ was ihnen in disem Capitul, und dritten Theil ist vorgeschriben / auch das mindiste geänderet werde:es wäre dann/daß man selbiges noch strenger / vöster / und durch Mittel / so unser HErr ihnen eingeben könnte/ versicherter machen wolte.

86. Niemalen sollen sie ihren Oberinen zulassen / daß sie die Macht habe / ihnen Erlaubnuß zuertheilen / ihre Angesicht vor denen Außwendigen zuentdecken / außgenommen in ob angezogenen Begebenheiten; dann so einmal in einigen Zufällen solcheEntdeckung derDiscretion einer Tochter (wann sie schon Superiorin, oder sonst tugendsam wäre) überlassen wird / wird man dessen gar bald einen Mißbrauch / und also den Abnahm der Vollkommenheit / und viler anderer Mißvergnügen vermercken / wurden also mit der Zeit die Angesichter vor jederman / der es verlanget / oder doch vor dem meisten Theil/ entdecket / und mithin die Besuchungen/Gemeinschafften / das Ansehen/und letztlich die Affection vermehret werden : wurde auch hierdurch die Gleichförmigkeit aufgehoben / welche

welche in allen Clösteren der Congregation seyn solte / wegen underschiedlichen Meinungen deren Mütteren Superiorinen, und vilfältigen Rathschlägen deren geistlichen Herzen / die sie in gewisen Begebenheiten hierüber zu Rath zieheten: Ja so gar ein Hauß wurde in sich selbst sich gantz verwirret befinden / nach Beschaffenheit deren regirenten Oberinen / indeme eine Gutheissete und zuliesse / was jhre Vorfahrerin nicht vor gut befunden / noch zugelassen hat / und hiemit wurden die Außwendige / so dises sehen und vermercken / sehr übel auferbauet.

87. Sie sollen jederzeit (jedoch mit Demuth / Klugheit / und Liebe) starcken Widerstand thun / wann schon einige sehr ungestümm / oder auch auß einer andächtig und gottsförchtigen Intention, an sie setzten / ausser denen obbemelten Begebenheiten / sie in dem Angesicht zusehen: sondern sollen dise Ergözlichkeit so wol jhren eignen / als denen Augen deren Außwendigen rund abschlagen und versagen.

Sollen sich demnach durch keine unmässige Begürd der Welt hierdurch zugefallen / noch auch durch eine lähre Forcht / derselben zumißfallen / und jhrer Freundschafft und Gutthaten / so das Closter hätte empfangen können / beraubt zuwerden / einnemmen lassen: dergleichen / und mehr andere ungezimende respect sollen auf keine Weiß bey jhnen Platz finden / nach dem Beyspill viler anderer Clöster von

un-

underschiedlichen berühmten / wolgeordneten / und heiligen Ordens-Ständen / welche / ob sie schon sehr streng disen Puncten von Bedeckung deß Angesichts halten / jedoch keinen Abgang leiden an guten Freunden / und grossen Gutthäteren / von denen sie geehret und geliebt werden / welche auch keines wegs sich beklagen / noch einen Zorn fassen / daß sie ihr Angesicht nicht sehen / indeme ihnen wol bewust ist / daß dises die Ordens-Reglen mit sich bringen. Die gute Freund seyn eine Gab GOttes: dise muß der Himmel bescheren / und die Geistliche selbe von dorten erwarthen / und suchen / nicht aber durch Weisung ihres Angesichts / oder durch andere verkehrte / und von der Vollkommenheit abführende Weeg / sondern in der Schoß unseres HErrn / durch ihr Gebett / Tugend / und Gottseeligkeit / und durch öfftere Lesung und vollkommene Ubung aller ihrer Reglen und Constitutionen.

88. Sie sollen bedencken / daß dise Verdeckung deß Angesichts vil ein- und anderseitiges Ansehen verhindere / und Mittel dessen / auch vil unnütze Besuchungen / eitles Geschwätz / Zeit Verlurst / und unzahlbare / auch offtermals sehr gefährliche Distractionen, welche unvermerckter sich ein und anderseits biß in das Hertz hinein dringen / und so bald nicht / als nach vil erlittenen Unruhe / und beschwerlicher Gewaltthätigkeit können abgetriben werden. Durch

Bayerische Staatsbibliothek München

dise Behutsamkeit wird auch die Würckung und Stärcke benommen jenem Gifft deren Anfechtungen der Eitelkeit / deß Vorwitz / und gesuchter gar zu affectirten Sauberkeit / welche mit der Zeit eine Geistliche überfallen könnten: indem sie sich mit einem wol außgesteckten Weyhel über ihr Angesicht mit einer zarten und sauber gewaschenen Gump / und wolgerichten Habit, in das Red-Zimmer verfüget. Solche Wölff deren Versuchungen sich bald / ohne einigen zugefügten Schaden auß dem Staub machen werden / wann sie sehen / daß jene Rahm / so mit Leinwadt überzogen / vor dem Gitter verschlossen seye; oder wann auch dise eröffnet wäre / können sie doch keinen schädlichen Biß in jenes Angesicht versetzen / welches mit dem Weyhel bedecket ist: entstehet also auß solcher Bedeckung deß Angesichts ein grosser Nutz / und ist einiges Ubel / Gefahr / Verlurst / Beschwernuß / oder Unglück nicht zubeförchten; da hingegen bey Entdeckung desselben kein Nutz / noch Ersprüßlichkeit / sondern vil Gefahr vor die jenige / so gesehen wird / manchesmal auch mit sehr grossen Nachtheil der gantzen Communitet, zuerwarthen ist.

89. Absonderliche Sorg sollen sie tragen / daß sie niemalen ohne Nothwendigkeit in einigen Orth sich einfinden / in welcher sie von denen Außwendigen können gesehen werden / sie haben dann mit ihren Weyhel das Angesicht

sicht völlig verdeckt / doch seyn außgenommen jene Gelegenheiten / von welchen oben ist gemeldet worden; item die Lehrmeisterinen in denen Schulen / welche den Weyhel offen halten / da sie die Schullerinen underrichten. Wann die gantze Communitet, oder ein Theil von derselben / von denen Außwendigen gesehen wird / wie zugeschehen pfleget in Aufnemmung deren Novizinen, in den Professionen, Predigen / und anderen Gelegenheiten: solle die Sacristanin, oder ein andere / so von der Superiorin bestellet ist / Obacht haben / ob alle in gleicher Form / wie es geistlicher Weiß erforderet ist / ihre Weyhel über das Angesicht herab gezochen haben.

90. Alle drey Monat in der Quatember-Woch / oder den gelegenen Tag darauf / solle die Superiorin, samt ihren Consilierinen eine absonderlich genaue Visitation und Undersuchung vornemmen von allen Orthen und Reglen der Clausur, und was sonsten dise betrifft: und im fall sich einige Fähler zeigen / sollen sie unverzüglich Mittel beyschaffen / und in allem disem Anstalt machen nach der Ordnung / wie es in denen Articulen der Direction von der Clausur verzeichnet ist.

91. Wann sie villeicht selbst mehrers geneigt wären / oder durch Einrathen anderer / welche einige Puncten diser Clausur vor sie nicht gut sprechen / dahin veranlasset wurden /

daß sie auf eine andere Weiß bey denen Gitteren in denen Sprech-Stuben sich aufführen / und ihnen etwan eine Superiorin mehr auß Respect und Discretion das Angesicht zuentdecken etlichmal zulasset / sollen sie / wie es ihr Beruff mit sich bringet / das vollkommniste und sicheriste erwöhlen und üben / auch hierbey sich erinneren / daß vil heilige Religionen weiblichen Geschlechts / durch Eingebung deß Heiligen Geists / für weit sicherer und vollkommener geachtet haben / daß allzeit / ausser der Noth / das Angesicht deren Töchteren verdeckt bleibe / als daß man selbes bald offen / bald bedeckt halte / und haben sich mit der Gnad GOttes in disem Gutachten sehr wol befunden. So haben sie auch hierbey zubedencken / wie daß der Todt deren Tugenden zum öffteren durch die Fenster deren Augen einsteige / und vil Persohnen / die sonsten gar gottsförchtig waren / in ungewöhnlich seltsame Zersträuungen gefallen / wordurch sie in denen Communiteten grosse Verwürrungen erwecket haben / deren Ursach ware / weilen sie theils ihre selbst eigene nicht in dem Zaum gehalten / theils fremde Augen nicht geförchtet haben / wie es erforderlich ware.

92. Alle Schwesteren sollen alsogleich nach ihrer abgelegten Profession mit lauter Stimm / und offendlich / durch ein einfaches Gelübd / GOtt / und der seeligisten Jungfrauen Maria versprechen / daß sie niemalen auf einige

Weiß

Weiß procuriren, noch verwilligen wollen / daß man einen auß disen Articulen, oder anderen Verordnungen / so in denen Constitutionen der Congregation begriffen seyn / verändere / was die Clausur, Porten / Gitter / Windten / Sprech-Stuben / und die Weiß mit denen Außwendigen zureden / belanget / es wäre dann / auß billichen Ursachen / dises alles mehr und strenger einzuschrencken.

93. Der allergebenedeytiste / allerliebste / und allmächtige Bräutigam deren Geistlichen diser Congregation, unser HErr und Heyland JESUS Christus, welcher in ihrer heiligen Einsame so willig und vertreulich mit ihnen redet / wolle durch seine barmhertzigiste Güte sie erleuchten / und hierzu durch seine Macht und Gewalt / wie auch zu allen anderen Sachen / die seines heiligisten Willens seyn / sie bequemen: zur Ehr und Glori seiner Göttlichen Majestätt / und seiner allerglorwürdigisten Mutter / auch vor den Aufnahm und Vollkommenheit seiner gebenedeyten Töchter / und ihres Institus, Amen.

§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§

Von der Schuldigkeit / sich selbst abzutödten / sein Creutz zutragen / unserem HErrn nachzufolgen / und nach seinem Exempel und mit seiner Beyhülff sich in vollkommnen und wolgegründten Tugenden anzuwenden.

Sechstes Capitel.

1. ALle dise geheiligte Gesponsen Unsers HErrn sollen wissen / daß die Tugenden deß Gehorsams / der Armuth / Keuschheit / und die regulirte Clausur, damit sie fest gegründet / und einen Bestand haben / auch vor GOtt angenehm seyen / nothwendiger Weiß und absonderlich müssen begleitet seyn mit einer wahren Demuth / Gedult / Sanftmut und allen andern geistlichen und vollkomenen Tugenden / mit einer völligen absagung und verlassung seiner selbst / und nachfolg unsers süssē Heylands in Tragung deß Creutzes: Dahero sollen sie zum öffteren betrachten / was seine Göttliche Majestätt von ihnen allen verlange / begehre / und erwarthe / da er ihnen dise sehr kräfftige und würdige Wort vorstellet: Will mir jemand

nach

nachfolgen / der verlaugne sich selbst / und nehme sein Creutz auf sich / und folge mir / das ist / meinem Exempel: sollen also sich täglich erinneren / daß sie in ihrer Profession nicht allein vor allzeit abgesagt dem Feind / und allen seinen Wercken / sondern auch / welches noch mehr ist / mit gröster Andacht sich selbsten gäntzlich verlaugnet / und ihr kostbares Creutz auf sich genommen haben / selbiges täglich die gantze Zeit ihres Lebens zutragen / und mit demselben unseren HErrn nachzufolgen; durch welches Mittel sie alle weltliche Gühter / und Begürd zu disen / wie auch ihren Vatter / Mutter / alle andere Verwandte und Bekandte / alle Kundt- und Gemeinschafft mit denen Weltlichen / ihre böse Gewonheiten / Freyheit / eigenen Willen / Ruhe / Gemächlichkeiten / Vergnügenheit / alle irrdische Freud und Trost verlassen / und gleichsam in eine ewige Vergessenheit alles dises gesetzet / und also ihr Gemüht und Hertz von allem gegenwärtigen / zergänglichen Sachen völlig abgezogen / und selbes in GOtt / und zukünfftige ewige Ding übersetzet haben / damit sie hinfüran lebeten / als wann sie nicht von diser Welt wären / auch in der That / und mit Warheit sagen könnten / daß anietzo ihr Wandel / und Wohnung in dem Himmel seye / allwo allein ihr Schatz / ihre Lieb / ihre Hoffnung / und alles / was sie erwarthen / zufinden ist.

2. Nach disem sollen sie jmmerzu wacht-

bar seyn / ihre Passionen zu undertrucken / ihr. eigenes Fleisch / Begürden / Willen / Anmuhtungen / und Sorgen abzutödten / und jederzeit durch die Forcht GOttes sich anzustrengen an das jenige / was die Schuldigkeit ihres Beruffs ist: sie sollen standhafft verbleiben / und von einigen irrdisch- und zeitlichen Dingen niemals lassen anlocken / noch erschröcken / sonderen sich in allen Gelegenheiten bereit halten / mit geistlicher Freud allerhand Beschwerden / die in Vollziehung ihrer Schuldigkeiten / oder sonst vor den Namen unseres HErrn / und zu der Ehre GOttes / sich ereignen könnten / leiden und übertragen / wann es auch der Todt selbsten solte seyn.

3. Dieweilen sie dann auf disem so heilig- und kostbaren Creutz ihres lieben Bräutigams so hoch vor GOtt seyn erhoben / sollen sie durch Beyhülff seiner heiligen Gnad so beständig / so fest und starck angenaglet verbleiben / daß sie sich niemalen understehen / auch nur dergleichen zuthun / als wolten sie / bey Endstehung einiger Anfechtungen / oder Beschwernussen / von demselben wiederum herab steigen / und sollen auf keine Weiß weder Blut / noch Fleisch / noch der Welt / oder anderen Einsprechungen Gehör geben / und sich überreden lassen / deß Creutzes sich zuentbürden / sondern an demselben beständig verharren in jener Bloßheit und Entäusserung / welche sie vor unserem

HErrn /

HErrn / und seinen Englen durch offentliche Profession geschworen haben/und wie er/ auch mit jhme / und auß Liebe gegen ihn an dem Creutz sterben wollen / allzeit an dasselbe gehäftet/ biß sie durch andere Händ / nemlich deren Englen nach ihrem Todt / von demselben abgenommen werden: niemals aber solle solche Ablösung von dem Creutz geschehen durch ihre eigne Lauigkeit / Leichtsinnig- und Treulosigkeit/ indeme sie gantz unbeständig und elend sich selbst wider suchen / und zu jenen zergänglichen Sachen sich wenden / welche sie doch vorhero so hertzhafft und heldenmühtig verlassen hatten.

4. Dise so heilige/ja göttliche Resolutionen sollen sie durch gleichförmige Aufführung bestättigen / und hierdurch an den Tag geben daß ihre eintzige Sorg seye / allenthalben / und in allem unserem HErrn nachzufolgen / wolwissend / daß alle seine Wort und Werck/ da Er noch auf diser Welt sichtbarlich wandlete / ihnen vor eine Regel / Underweisung / und als ein himmlisches Beyspil seyen gegeben worden / nach welchem sie alle die ihrige gestalten und richten sollen: dahero sie gantz genau erforschen sollen / was sie von ihme hätten erlehrnen können / was Er gethan / geredet / gelehret / geehret / befohlen / gerahten / umfangen / und geübet habe / als nemlich die Armut / Mühe und Arbeit / Hunger und Durst / grossen Seelen Eiffer / unersätliche Begürd in allen Sachen

den Göttlichen Willen zuvollziehen: auch was er in der Welt absonderlich verachtet habe/ als/ die weltliche Ehren / Großschätzung / und Hochheiten / die irrdische Reichthumen / Wollüsten / und Gemächlichkeiten. In allem disen sollen sie seine Fußstapffen beobachten / und sich nach aller Möglichkeit bemühen in selbe einzutretten/ auch gantz fest / beständig / und getreu in denenselben sich zuhalten.

5. Damit sie dann dem jenigen / welcher niemalen auch die mündiste Sünd begangen/ sondern vilmehr durch seine heilige Wort und Werck seine himmlische Lehren von allerhand Tugenden gegeben hat / desto näher beykommen/ sollen sie/ so vil ihnen möglich ist/ alle Sünd/ so klein sie auch seyn kan / fliehen / und hassen/ und hingegen ihre Seel mit der Gnad GOttes/ und allen vollkommenen / und ihrem Standt gemessen Tugenden ziehren / nach disen allzeit trachten / und einer jedwederer deren Beschaffenheit/ Würckungen/ und Wachsthum erlehrnen/ auch dieselbe durch Beystand unsers HErren zuerhalten / und darinnen immer mehr und mehr zuzunemmen/ und vollkommner zumachen/ sich bemühen: sollen demnach wissendlich keine Gelegenheit ausser Acht lassen / ja solche vilmehr mit Weiß- und Bescheidenheit suchen / in denenselben sich zu üben/ und in solcher übung den höchsten Grad deren Tugenden zuersteigen sich befleissen.

6. Und weilen sie offtermals gehöret haben / wie unser Heyland von seinen Jüngeren / und allen denen Jenigen / welche ihm nachzufolgen begehren / verlange / daß gleichwie er sanfftmühtig und von Hertzen demühtig / also auch sie dise Tugenden von ihme erlehrneten / und seinem Exempel nachfolgeten ; dahero sollen sie allen Fleiß vorkehren / zuforderist in einer wahren Demuht sich zugründten / und immerzu darinn sich zuüben / selbe zulieben : und bey sich zu behalten als eine Grundfeste / Mutter / Meisterin / Königin / und Schatz-Meisterin aller anderen Tugenden / ohne welche dise nichts / und keines Werths seyn.

7. Vermittels diser so heilig: und wunderbarlichen Tugend / wann sie selbe beständig üben werden nach Enthalt deren Instructionen, so sie auß denen verzeichneten hauptsächlichern Puncten und Aempteren diser Tugend schöpffen werden / werden eine jede so wol vor sich selbst / als alle ins gesamt in ihrem Gemüht eine vollkommene Ruhe und Friden ernähren.

Neben einem außbündigen Gehorsam / und Gedult / die ein jede durch Beyhülff Göttlicher Gnad vor sich haben solle / ohne Obsicht wie andere hierin sich anlassen / sollen allzeit in ihnen auch floriren die Sittsamkeit / Sanfftmuth / und alle andere denen Heiligen und Geistlichen anständige Tugenden.

8. In allen ihren Verrichtungen sollen

sie

sie ihre Meynung pur allein zu GOtt / und nach seinem heiligen Willen richten / mit einer eiffrigen / festen / und unablässlichen Begürd / ihme in allen Dingen zugefallen / und ohne Underlaß die Würckungen diser ihrer heiligen Liebe gegen Unserem HErrn zuerzeigen ; wie auch den grossen Eiffer / welchen sie haben / daß er vollkommentlich geliebet / geehret / ihme gedienet / und von vilen nachgefolget werde ; und in disem Eiffer sollen sie allzeit der Beharrlichkeit sich befleissen.

Von der Liebe gegen einander / und Einigkeit deren Schwestern / als welche ein Hertz / und ein Seel in GOtt seyn.

Siebendes Capitel.

1. DEr Will Unseres HErrn ist / daß die Geistliche / welche ins gesamt sich auf dises begeben / Jhne zulieben / und zu dienen / absonderlich in disem Jhme nachzufolgen sich bemühen / nemlich / daß / gleich wie Er mit seinem Vatter eines ist / also auch sie alle / ob sie schon vil Persohnen seyn / jedoch ein Hertz und ein Seel in GOtt seyen ; wie er dann dises gewunschen und von seinem Vatter begehret

hat vor seine liebe Apostle / und also gleich Anfangs von denen ersten Christen ist geübet worden: nach deren Exempel die Reglen deren Schwestern diser Congregation eben dise göttliche Form vorschreibet / auch unser HErr / und seine glorwürdige Mutter solches von ihnen allen sonderbar begehren / und auf dise Einigkeit Achtung haben / bevorab da sie kommen/ durch das Gebett mit ihnen zureden / oder das Lob zusingen ; deßwegen sie auf das fleißig- und andächtigist trachten sollen / daß in ihrem Closter und gantzen Congregation eine aufrichtige Liebe und Einigkeit zwischen denen Schwestern erhalten und ernehret werde / und also in einem ruhigen Friden und vollkommenen Vereinbahrung mit einander leben / indeme sie/ wie von denen ersten Christen geschriben stehet / nur ein Hertz / und ein Seel seyn/ auch nur einen Willen haben in GOtt/nach GOtt/durch die Hülff GOttes / und auß Liebe gegen GOtt/ welcher solches von ihnen verlanget / erwartet/ und befihlet: welcher dise heilige Vereinbarung allen andern Opffern deß Lobgesangs und Gebetts vorziehet / ja dise gar nicht annimmet/ wann selbe von der Liebe gegen einander nicht begleitet seyn / welche er als ein Merck- Zeichen gesetzet hat / wordurch seine warhaffte Jünger erkennet ; und von anderen/die es nicht seyn/underschiden wurden.

2. Da sie dann in öffterer solcher heiligen

Betrachtung sich aufhalten / daß sie warhafftig undereinander Schwestern / Jüngerinen unseres HErrn / Glieder eines Leibs / und Töchter einer Mutter / nemlich der Seeligisten Jungfrauen Maria, und ihrer Religion seyen / auch daß der Heilige Geist Göttlicher Weiß sie versamlet habe / wider den Feind auf underschiedliche Weiß zukämpffen / und eine sowol geordnete und vereinigte Armee / wie die ihrige ist / eine wunderbarliche Stärcke und Macht habe wider alle Widersacher: dahero sollen sie sich durch dises heilige Band der Liebe aneinander gantz eng verknüpffet halten / und in solcher geistlichen Glückseeligkeit eine die andere vollkommen lieben / nicht allein mit Worten / sondern auch auß einem reinen Hertzen / und guten Gewissen / und dise Liebe in ereigneten Gelegenheiten durch allerhand gute Würckungen bezeugen.

3. Sie sollen sicher darvor halten / daß die heilige Liebe / Fried / Einigkeit und gute Verständnuß ein der nothwendigist- und kostbaristen Schätzen seye / die sie jmmer haben können: dahero auf alle Mittel bedacht seyn sollen / wie sie so reichen Schatz underhalten können / beynebens aber auch glauben / daß die Uneinigkeit Unruhe / Mißverständnuß / und Unfrid die häßlichiste und schädlichiste Ubel seyen: die ihnen jemalen widerfahren können.

4. Damit dann verhinderet werde / daß so schädliches Gifft / welches die Ruh / geistliche

Disci-

Disciplin, die Tugenden / ja ein gantzes Closter zu grund richtet / in ihre heilige Famili sich nicht eintrünge: solle eine jede auß ihnen sich befleissen / daß sie wol fundirt und befestiget seye in der Liebe / Gedult / wahren Demuth / absonderlich in Verachtung seiner selbst / ihres eignen Nutzens / und deren weltlichen Sachen; und also alle ihre Werck beständig mit dem göttlichen Zucker und Hönig diser Tugenden versüsset seyen / damit unser HErr / als ein GOtt deß Friedens / seine Wohnung in ihren Hertzen finde / und darinn seine Bleib-Statt habe / dann auch die Gnad ihnen ertheile / denen noch hernach folgenden Anmahnungen / und allem anderen / so vor Erhaltung der Einigkeit / deß Frids und Ruhe in ihrer Communitet dienlich seyn kan / gantz getreulich nachkommen.

5. Alle sollen undereinander eine Gleichförmigkeit halten / und sovil es seyn kan / in deme was ihrer Profession ist / mit gleichen Paß fortschreitten / alle Ubeständigkeit / zänckische Widerstrebungen in ihren Meinungen / Willen / oder Weiß zuhandlen / meyden; und vilmehr sich befleissen / in allen / auch sonst guten Sachen eines zuwöllen / oder nicht zuwöllen. Wann es demnach geschichet / daß in Abhandlung einiger Geschäfften eine jede ihre Meynung vorlegen solle / und eine auß ihnen sich befinde / daß ihre Meynung deren anderen nit beytreffe / kan sie ihre Ursachen / die sie vor gut achtet / vorbringen /

gen/

gen / jedoch mit Sanfftmuht / ohne Wort-Gepräng / mit Einzogenheit / Demuth / und Friden; nicht aber mit Halsstärrigkeit / ihr Recht zubehaupten / noch mit Zorn oder Mißvergnügung / da man villeicht ihre Ursachen nicht anhöret.

6. Im Fall aber ein Zweyspalt / oder Underschied deren Meynungen / Urtheilen / Affectionen und Begürden in gewissen Geschäften sich ereigneten / als da seyn könnten / die den geistlichen Vatter / oder die Weiß und Anordnung anderer Sachen betreffen; sollen sie gantz sorgfältig sich hüten vor aller Aufruhr / Meütterey / Verwürrung / Zweytracht / Zanck / und Murren / und eine jede sich bemühen / wie sie in Sittsamkeit ihre mit deren anderen Meynung vereinbaren könne; wañ ihr aber dises beschwerlich fallete / indeme sie ihr Gutachten vor besser haltet / solle sie doch deren anderen nicht völlig verwerffen / sonder vilmehr sich selbst bereden / daß auch die Meynungen deren anderen gut seyen / und dise Zweiffels ohne billichere und stärckere Ursachen vor sich haben / als sie vor die ihrige. Von disen Materien solle man nachmals weder in: noch ausser den Conferenzen jemalen reden / es wäre dann die höchste Nothwendigkeit / die sie obligirte, darvon Meldung zuthun / worbey aber beoachtet werden solte / was oben ist gesagt worden.

7. Und damit die Liebe / Fried und Einigkeit zwischen denen Schwestern in disen / und

an-

anderen Begebenheiten nicht verletzet werde / solle ein jede in besonderheit grosse Sorg tragen / sich allzeit fest / beständig / wachtbar / und getreu in einer vollkommenen Ubung der Abtödtung ihres eigenen Urtheils / ihrer Begürden / Willens / Bequemlich- und Nothwendigkeiten / zuhalten / und gantz unbewöglich auf jene Begürden zusteiffen / welche GOtt in ihr erwecket / alles dises ihr Lebenlang zuüben / und auf die Hoch-Schätzung diser Göttlichen Liebe / welche der Heilige Geist über alle ihre Hertzen so reichlich außgegossen hat: Krafft dessen sie sich gantz leicht und ohne Beschwernuß mit ihren Gespaninen vertragen / und deroselben Ruhe und Vergnügenheit / auch mit Hindansetzung der ihrigen / beförderen wird.

8. Sie solle sich sorgfältig hüten / ihren Schwestern / es seye gleich mit Wort oder Wercken / einige Beleidigung / Mißfallen / oder auch geringste Betrübnuß zuverursachen; sie solle selbe nicht mit rauchen Worten anfahren / nicht trutzen / noch einiges Zeichen deß Unwillens / oder einer Verbitterung gegen ihnen spühren lassen; keine verachten / noch ihrer spotten / oder übel nachreden / noch von denselben / oder ihren Angehörigen eine Gering-Schätzung haben.

9. Ein jede solle innerlich und äusserlich alle andere Schwestern ehren / als Tempel deß H. Geists / liebste Gesponsen deß Sohn GOttes / und als geheiligte Seelen / und ihnen mit der

Ehr vorkommen / gleich als wären sie alle ihre Oberinnen / sich ihnen auß Liebe GOttes underwerffen / auch in allen Worten / Wercken / und Begebenheiten ihnen nachgeben / sich befleissen / ihnen zugefallen / zugehorsamen / gleichförmig mit ihnen sich zuhalten / und in allen Gelegenheiten / so vil es anständig / auch die Reglen / und Oberin erlauben / ihnen zudienen.

10. Alle geistlich- und leibliche Kranckheiten deren anderen / auch ihre Unvollkommenheiten / und unartige Sitten sollen sie mit Gedult und Sanfftmuht übertragen / ingleichen auch alle Verachtung / und Unbilden / sie geschehen gleich mit Wort oder Werck / gedultig aufnemmen / und deßwegen sich nicht erzörnen / sondern vilmehr sich befleissen / die in jhrem Gemüth wider ihren Willen auffsteigende / rachgürige Anmuhtungen durch die Liebe / Demuht / und Gedult einzuhalten / und ohne Ausssprechung einiges Worts / oder äusserliches Zeichen / selbe zu undertrucken: wann hingegen andere die jenige Schwachheiten und obschon kleine Fähler / mit denen sie etwan behafft ist / nicht übertragen / und deren sich beschweren / solle sie hierüber sich nit entrüsten / noch einige Mißbegnügung bezeugen.

11. Alle sollen sich zum Guten aufmunteren / und in guter Verständnuß ein jede mit der anderen leben / auch willig und bereit ein jede der anderen alles das jenige communiciren,

ren, was ihnen von denen Regulen zugelassen wird: und da es die Zeit und Gelegenheit gibet/ was gutes zureden/ sollen sie sich in denen Worten und Geberden der Sanfftmuth/Liebe/und Eingezogenheit gebrauchen/wie es in denen Regulen vorgeschriben/ auch der Will und Meinung der Oberin ist.

12. Auf keine Weiß solle man gedulten einige Uneinigkeit/ noch eine particular-Lieb zwischen zwey/drey/vier/oder noch mehreren/ welche von anderen sich abziehen/oder ohne Erlaubnuß heimlich mit einander reden/ oder in äusserlichen Conversation mehrere Verträulichkeit und Affection an einander bezeigen/ als sie sonsten ins gemein gegen anderen pflegen: wann die Mutter Superiorin einige auß ihren Undergebenen mit diser Kranckheit/ so ärger als die Pest ist/ angesteckt befindet/ solle sie ohne Verzug die nothwendige Mittel beybringen/ und alle Forcht und Zaghafftigkeit beyseits legen/auch nach der Strenge/ da es vonnöthen/ mit solchen zuverfahren.

13. Wann eine von der anderen sich beleidiget findet/ solle die Superiorin liebreiche Vorsehung thun/ auf das bäldiste disen Handel zurichten/ und so vil ihr wird möglich seyn zuverhüten/daß in denen Gemühteren ein oder der anderen einiges Gifft deß Zorns/Ungnad/Haß/ Klagen/oder Mißvergnügen keinen Platz finde/ auß Forcht/daß nicht unser HErr/ welcher seinen

Wohn-Sitz und Vergnügung nimmet / allwo Er Fried und Liebe findet / von dergleichen verwürten Gemühteren sich abzieche.

14. Wann villeicht in einem Closter (welches GOtt durch seine heilige Barmhertzigkeit verhüten wolle) eine pestilentzische schlangen-Zungen gefunden wurden / welche andere höcken / den Fried und Ruhe deren Dienerinen GOttes zerstöhren durch hin und her schwetzen / oder durch Murren / übel Nachreden / verwegene Wort / oder durch ihre Vermessenheit / deren anderen ihre Werck zu corrigiren, zutadlen / und in die Geschäfft / so ihres Ampts nicht seyn / sich einzumischen / oder welche sich ungebührlich gegen ihrer Superiorin, oder Schwestern aufführen / und selbe durch ihr böses Exempel übel aufferbauen / oder ärgeren / solle die Mutter Superiorin wachtbar und hurtig seyn / alsobald die kräfftig- und nothwendigiste Mittel vorzukehren / und solches Gifft / welches ohne vergleich mehr schädlich ist / als die Pest deß Leibs / zuerstecken und abzutreiben / auch dergleichen ungearthete Gemühter / und so elende / verkehrte / boßhaffte / frevendliche / ungebundene und schädliche Zungen zudemmen / welche sich selbst / so heilig sie vorhero waren / also entehren / und auf eine verrähterische Weiß dem Feind deß Fridens / und der Liebe / als ein Instrument dienen / die Arbeiten GOttes / und deren heiligen Töchteren der Jungfrauen Mariæ zuzernichten.

15. Keine solle die andere corrigiren, noch einiger herrischen Worten/als håte sie über andere Gewalt zugebiethen und zubefelchen/sich gebrauchen/auch nicht in die Arbeit und Geschåfften deren anderen sich einmischen/es bringe dann dises ihr Ambt mitsich/oder die Reglen/oder es seye ihr absonderliche Commission hierzu von der Superiorin gegeben worden/in welchen Begebenheiten sie alsdann sich sanfftmůhtig und liebreich erzeigen/ja offtermals/wie es sich schicket/auch bittlich die andere ersuchen solle; die jenige aber/welche man also bittet/sollen die Bitt/sie möge gleich von einer/so zubefehlen Gewalt hat geschehen/oder von einer anderen/als ein Gebott annemmen/und ohne Verzug mit aller möglichen Demuth und Respect Gehorsam leisten.

16. Wann es sich etwan zutraget/daß man einer in ihren Arbeiten/oder Reden (ob schon in solchen sich kein Fåhler befindet) widerspreche/tadle/corrigire, oder daß sie sonsten von einigen auß ihren Schwestern/denen es weder Ampts/noch Gewalts halber zustehet/belåstiget werde: solle sie/wie es einer Geistlichen gebůhret/solches mit Sittsamkeit übertragen/hierüber keinen Zorn fassen/noch Rach begehren/oder auch nur ein eintziges hartes Wort wider sie außstossen.

17. Keine solle sich understehen die Fåhler ihrer Schwestern zuschůtzen und zuentschuldi-

gen / oder sich mißvergnügt zuerzeigen / und zu murren / da selbe abgestrafft werden.

18. Wann eine unversehens oder auß unbedacht einige von ihren Schwestern durch unanständige Wort / oder Werck / oder auß Mangel der Schuldigkeit/oder auf eine andere Weiß beleidiget hätte / solle sie unverzüglich gehen / und selbe knüend mit Demuth/und mit wenigen Worten um Verzeihung bitten / ohne Beybringung einiger Endschuldigung/dardurch sich zurechtfertigen : gleichfalls solle sie auch mit kurtzen Worten von der Oberin dises Fählers halber eine Buß begehren.

Wann aber zwey Schwestern gleicher gestalt eine die andere beleidiget und betrübt hätte / sollen beyde obige Schuldigkeit beobachten/ und ein jede in ihrer Demuht eillen / der anderen vorzukommen / und um Verzeyhung zubitten; auch von der Superiorin Buß zubegehren.

Die beleidigte Schwester solle in allen Begebenheiten mit grosser Sanfftmuth/ Lieb / und Wolgewogenheit die jenige aufnemmen / von der sie um Verzeyhung gebetten wird ; massen sie in jhrem Hertzen gleich dazumal/da sie würcklich beleidiget wurde / derselben vor GOtt wird verzihen haben.

19. Wann einer angedeutet wird / daß ein andere von ihr sich beleidiget befinde / ob sie schon dessen sich nicht erinneren / oder glauben kan / oder gar an der Sach selbsten nichts wäre/

solle sie dannoch dessen sich nicht entschuldigen/ sondern alsobald zu der jenigen / die man ihr bedeutet / daß sie solle beleidiget haben/ sich verfügen / und selbe mit Eingezogenheit um Verzeichung bitten / auch von der Superiorin ein Buß begehren.

20. Dise / und alle andere Versöhnungen sollen ins gemein gleich nach geschechner Beleidiguug vorgenommen werden / damit durch solche Weiß die Gemühter vollkommen vereiniget und befridiget/und alles wiederum recht eingerichtet seye / ehe und bevor man sich zu der nächsten Hora deß Göttlichen Officium, oder zu andern Gebetteren / so in der Communitet geschehen / sich verfüge / und also ein jede mit einem keckeren Vertrauen und Demuth vor GOttes Gegenwart sich stellen därffe / und mit Aufhöbung ihrer reinen / unschuldigen und heiligen Händen / ohne Rachgürigkeit / und Verwirrung / ihme das Opffer deß Gebett und Lob-Gesangs / nebst ihrem demühtigen und Liebvollen Hertzen aufopfferen / und mit einer kindlichen Zuversicht sprechen könne : Und vergibe uns unsere Schulden / als auch wir vergeben unsern Schuldigeren.

21. Und weilen der Feind deß Fridens sich sehr bemühet/ durch seine Anreitzungen / und Beyhülff ein und anderen bösen und zornigen Gemühts die Lieb und Einigkeit anzufechten / zuschwächen / ja gantz und gar zutrennen (massen

sen durch Zeugnuß Göttlicher Schrifft / under denen Hoffärtigen allzeit Hader und Zanck ist/ und solche vil leichter sich erzörnen / Uneinigkeit erwecken/ und zur Sünd mehrers geneigt seyn: welches gar bald geschehen kan in underschidlichen Gelegenheiten / in welchen sie miteinander zuthun und zuhandlen haben: Dahero solle die Oberin absonderliche Sorg tragen/dergleichen hoffärtig / zornig und hartbendige Geister: wann man je solche in das Hauß deß Fridens aufzunehmen/übersehen hätte: einzuhalten/ und zuverschaffen/daß die Puncten von der Demuth offt gelesen und geübet / auch das Silentium beobachtet / und die Conferenzen nach der in denen Regulen vorgeschribner Form wol angestellet werden.

22. Sie solle nach allen erdencklichen Mittlen trachten / wardurch aller Haß / Feindschafft / Argwohn / Neid / frevendliche Urtheil/ Verdruß / Zorn und Unwillen jederzeit auß ihrem Closter verbannisiret seye; solle auch nicht gedulten das Zancken/lautes Geschrey/Schmächen / Wort-Streit / Uneinigkeit / Vorwürff/ Schelt- oder Schmach-Wort / spöttische/ oder Stich-Reden / Verachtung / Verleumdung / Murren / ungerechte Angebungen/ Schmeichlerey/ und gar zu grosse Vertreulichkeit. Sie solle nicht zulassen / daß jemand weder in der That noch in Worten unrecht geschehe; und verhindern ein hartnäckig- und widerwilliges

Still-

Stillschweigen und Fasten / oder unordentliche Einsamkeit und verdamliche Absönderung von anderen / indem solche hochmühtig und aufgeblasne Geister sich allzeit mißvergnügt erzeigen / wann man sie corrigiret, straffet / oder sonst ihrer Einbildung nach nicht recht halte / und der Ursachen halber alsdann sich nit würdigen zureden / zuessen / mit der Gemein / oder anderen besonderen Gespanninen zu verordneter Stund zuhalten. Dise und alle andere Sachen / so der Liebe zugegen seyn / solle die Oberin auß dem Weeg raumen / und Vorsehung thun / daß allerseits die Gleichförmigkeit / so vil es möglich ist / gehalten / und übrigens von einer jeden ihre Schuldigkeit wol beobachtet werde.

23. Uber das sollen alle Schwesteren / die Superiorin so wol / in ihrer Regirung / und ihrer absonderlichen Aufführung: als die Undergebne / in vollkommenen Gehorsam / und heiligen Wandel / zugleich sich bemühen / daß die Liebe / Fried / und Einigkeit fest / unbewöglich / beständig / und unüberwündlich in ihrer andächtigen und geseegneten Famili erhalten werde: so bald sie vermercken / daß der Feind GOttes / und deß Fridens diß seits sie anzugreiffen sich understehet (welches zu Zeiten geschichet auf gantz ungestimme Weiß; bald aber mit glimpflicherer Manier / gleichsam verborgen / und under einem / dem Ansehen nach / scheinbaren Vorwand; bald offendlich / eintweders durch sich

selbst und seine Eingebungen / oder vermittels einiger hochtragend / zornigen / und ungehorsamer Gemühter / deren er sich als Gehülffen und Werck-Zeigs in diser Verrichtung sich gebrauchet : sollen sie alsobald sich verfaßt machen / disem unsichtbaren Widersacher zubegegnen; und da er an die Friden-Burg anrucket / selben mit denen Waffen deß Gebetts zu GOtt / und der seeligisten Jungfraaen / durch die Werck der Buß / der Liebe / der Gedult / und wahren Demuth abzutreiben / und sich ohne alle Mackel in der Liebe vor ihrem Göttlichen Bräutigam zuerhalten / jhne bittend / daß Er sie durch seine heilige Barmhertzigkeit erhalte / damit sie denen Anfechtungen nicht underligen : übrigens sollen sie sich also rüsten / damit die Liebe GOttes wider alle feindliche Anschläg / Bemühungen / Eingebungen / und Anforderungen den Sig-Palm erhalte / und also der Fried / Ruhe und Einigkeit unzerstöhret verbleibe.

Wann sich einige nur im mündisten von disem so tödtlichen Gifft der Uneinigkeit / Mißgnügens / Zorns / Gehäßigkeit und Widerwillen angestecket zuseyn vermercken / sollen sie alsobald / von solchem erlediget zuwerden / zu GOtt um Hülff ruffen / und jhne mit aufgehebten Händen bitten / daß Er sie von solcher Anfechtung erledige. Ein jede solle sich über alle Puncten deren drey obgesagten Tugenden / als welche Beschützerinen deß Friedens und Einigkeit seyn /

exa-

examiniren, nemlich über die Liebe / Gedult / und vollkommene Demuth; wie auch über ihre Inclination oder Neigungen / die sie gegen den jenigen Sachen tragen / welche solche Mißvergnügung verursachen / damit die Fähler / so sie hierin finden / verbesseret / und durch dises und andere Mittel der Fried und Ruhe mit Beyhülff der Gnad GOttes bestettiget werde.

24. Durch genaue Obacht all obiger Lehr-Stuck / und viler anderen / so ihnen der H. Geist eingibet / sollen sie dann auf Ewig disen Himmlischen-Schatz bewahren / und dessen allenthalben sich bedienen / auch erkennen / wie erwünschlich / kostbar / und ersprüßlich seye die in GOtt gegründte Einigkeit / und wie gut / lieblich und erfreulich seye / wann Schwesteren beysamen leben / welche vollkommen vereinbaret seyn auß der Erfahrnuß werden sie lehrnen / was vor ein unaußsprechlicher Trost und Vergnügenheit gefunden werde an jenem Orth / allwo Unser HErr so überflüßigen Seegen von dem Himmel und von der Erden ertheilet / neben dem ewigen Leben / welches ein friedsames / geistliches / GOtt angenemmes / glückseeliges Leben ist / ein warhafftes Leben / so niemalen ein End nemmen wird.

Von dem Göttlichen Officio und H. Meß.

Achtes Capitul.

1. WEilen nach Außweisung der Regulen alle Geistliche diser Congregation ihre Gebett / die sie so vilfältig verrichten / mit grosser Heiligkeit sollen abstatten; als werden sie / neben der jenigen Zubereitung / welche sie schon gemacht haben durch genaue Beobachtung aller obangezeigten puncten, sich allzeit bereit halten / sich vor der Göttlichen Majestätt zustellen / um Ihme ihr Gebett aufzuopfferen / es seye gleich dises auß freywilliger Andacht / oder auß einer Verbündnuß und Schuldigkeit: vor beyde sollen sie sich wol undersuchen / ob nicht in ihren Hertzen / in ihren Worten / und Wercken sich etwas befinde / so jener Heiligkeit / die GOtt von jhnen verlanget / entgegen und zuwider seye: übrigens sollen sie beflissen seyn zu so würdiger Arbeit eine grosse Ehrenbiethsamkeit deß Leibs und deß Geists / nebst einer absonderlichen Reinigkeit deß Hertzens / Aufmercksamkeit / Andacht / Freud / Hurtigkeit / und geistlichen Weißheit herbey zu bringen.

2. Diser Schuldigkeiten sollen sie sich allzeit erinneren / und hierüber sich erforschen / be-

bevorab da sie in den Chor gehen/das Göttliche Officium abzustatten / damit sie in disem Orth desto embsiger und aufmercksamer sich erzeigen / in Bedenckung / daß sie vor GOtt / der seeligisten Jungfrauen Maria, denen Englen / und allen grossen Fürsten und Fürstinen deß Himmels erscheinen / mit allen disen zureden / und mit Demuth / Reinigkeit / Ehrenbiethigkeit und Andacht ihre Bitt vorzubringen vor eine unzahlbare Menge allerhand Persohnen/auch vor sich selbst / und ihre Verwandte / Freund / Gutthäter/ vor Lebendige und Abgestorbene/ vor die Stätt/ vor das Land / und vor die gantze heilige Kirch /von der sie seyn erwöhlet/ an ihrer Stell und Namen das Lob GOttes zusingen / ihne zubenedeyen/ zuehren / zudancken / und mit ihme underschiedliche grosse und sehr wichtige Geschäfft abzuhandlen / als nemlich von dem Himmelreich / von der Ewigkeit / Göttlichen Gunst und Gnad / Bekehrung deren Sünder / und was sonsten vor dises gegenwärtige Leben / so wol die Seel als den Leib betreffend / vonnöhten ist.

3. Zu diser Intention sollen alle die jenige / welche das Göttliche Officium zusprechen verordnet seyn / täglich mit gleichen und mittelmäßig erhebten Thon / gravitetisch / und wol deutlich die Horas nach dem Romanischen Gebrauch Chor-weiß betten / und sollen alle darbey sich einfinden / jene allein außgenommen / welche

eine

eine rechtmäßige Verhindernuß / oder von der Oberin Dispensation haben.

4. Nachdeme sie innerlich / wie gemeldet worden / so wol sich bereitet haben / sollen sie trachten / daß auch das äusserliche recht angeordnet seye. Alle Wort sollen sie völlig und deutlich außsprechen / ihrer Stimm nicht zu fast schonen / nicht zu vil eilen / und in mitten deß Vers deren Psalmen, und in denen Hymnen etwas absetzen / auch auf einer Seit den Vers nicht ehender anfangen / biß der Vorgehende von dem anderen Chor völlig geendet ist. Alle sollen zugleich die Versicul anfangen / und enden / und das letzte Wort mit jenem accent außsprechẽ / wie selbes gezeichnet ist. Sie sollen auch vermeiden alles Getöß / und ohne grosse Nothwendigkeit keine mit der andern under dem Göttlichen Officium etwas reden. Was die Inclinationen oder Neigungen / Knüe-Biegen / und alle andere Ceremonien belanget / sollen sie alle dieselbe halten / wie es ihnen in dem Brevir, und ihrem Ceremonial vorgeschriben ist.

5. Sobald sie das Gloggen-Zeichen vernemmen / welches sie zu dem Göttlichen Officium ruffet / sollen sie also gleich ihrer Schuldigkeit nachkommen / und an dem bestimbten Orth sich versammlen / von welchem sie / auf das von der Superiorin, oder einer anderen / welche præsidiret, gegebene Zeichen / zwey und zwey / wann es die Gelegenheit deß Orths zu-

lasset/ wie in einer Procession in den Chor sich verfügen / und nachdem sie nach andächtiger Knüe-Biegung das Hochwürdigiste Sacrament angebettet / und eine jede in ihren Ordinari-Platz sich begeben / sollen sie mit gebognen Knüen erwarthen das Zeichen / welches die Superiorin gibet / das Göttliche Officium anzufangen.

6. Auß dem Chor soll keine gehen / biß das Göttliche Officium völlig vollendet ist / sie wurde dann hierzu durch eine unvermeidentliche Nothwendigkeit gezwungen/ und da sie hinaußgehet / solle sie sich gegen der jenigen/ welche dem Chor vorstehet / neigen/ und von selber das Zeichen der Verlaub erwarthen.

7. Wann eine erst kommet / nachdem das Göttliche Officium schon angefangen / solle sie den letzten Platz einnemmen/ wann nicht der ihre nache bey dem Eingang deß Chors ist: und so bald das Göttliche Officium vollendet ist / solle sie ausser dem Chor der Oberin die Ursach ihrer Saumnuß vorbringen / und da sie meynte/ ihrer Seits ein Fähler gewesen zu seyn/ solle sie zugleich eine Buß begehren / und solche noch denselben Tag in Gegenwart deren anderen verrichten.

8. Nach geenditem Officium, und von der Oberin gegebenen Zeichen / auch tieffer Knüe-Biegung gegen dem H. Sacrament sollen sie auß dem Chor gehen in eben jener Ordnung/

nung/ wie sie hinein gangen/ und an jenes Orth/ allwo sie vorhero sich versamblet haben/ von darauß/ ohne fernere Auffenthalt/ wird ein jede in Eingezogenheit und Stillschweigen in ihre Cell/ oder an das Orth sich verfügen/ wohin sie ihr Ampt/oder Verrichtung beruffet.

9. Alle die jenige/welche dem Göttlichen Officio nicht indem Chor haben beygewohnet/ gleichwie/ zu gewisen Stunden/ die Lehr-Meisterinen deren Schulen/ oder andere/ so durch ihr Ampt nothwendig darvon seyn verhinderet gewest/ oder die jenige/ welche auß billichen Ursachen rechtmäsie Dispensation haben: dise alle werden obgesagtes Officium, so vil sie in dem Chor mit anderen nicht gebettet/ allein reccitiren: die Krancke außgenommen/ welche die Mutter Superiorin vor GOtt befindet/ diser Schuldigkeit zuentheben.

10. An denen hochen Festen unseres HErrn/ und der Seeligisten Jungfrauen Mariæ, auch an dem H. Pfingstag/ am Fest aller Heiligen/ deß H. Augustini, der H. Monicæ, der Kirchweyhe jhres Gottshauß/ und deß Patron der Pfarr/ in welcher das Closter ist/ solle die Conventual-Meß auß denen Noten gesungen werden.

11. Auf gleiche Weiß sollen sie singen die Vesper und Complet an denen Sonn- und Fest-Tägen; die Metten an denen heiligen Tägen der Weyhenacht/ Ostern/ Pfingsten/ und an den drey letzteren Tägen der heiligen Wochen

chen / wie auch die Terz, Sext, und Non an besagten Weyhenacht / Ostern / und Pfingst-Tägen; das Te Deum laudamus, die Terz, Sext, und Non an denen Solenniteten der Beschneidung unseres HErrn / der Erscheinung / Auffahrt / Fronleichnams-Tag / und der Fünff vornemmeren Festen der Mutter GOttes / auch ihrer Opfferung / und Heimsuchung / item an dem Fest deß H. Augustini, Aller Heiligen / der Kirch-Weyhe ihres Gotts-Hauß / deß Patrons der Pfarr / in der ihr Closter ist: die Vesper und Complet durch die gantze Octav deß heiligisten Sacraments; item die erste Vesper vor allen disen hier benamsten Fest-Tägen.

12. Das Officium, wie auch die Ceremonien sollen alle bey Zeiten wol übersehen / erlehrnen / und in dem / was ein jede absonderlich zuthun hat / sich wol informirt machen / damit nicht auß Mangel der Vorbereitung underschiedliche Fähler und Verwirrungen entstehen.

13. In dem Chor sollen sie kein Buch / oder Schrifften haben / als allein ihre Gebett-Bücher / das Brevir, und andere / so jhnen zu dem Göttlichen Officium dienen / item das Buch deren Betrachtungen / damit sie selbes zu behöriger Stund lesen können.

14. Ausser der Zeit deß Göttlichen Officium solle keine besonders / ohne Erlaubnuß der Oberin / in dem Chor sich aufhalten / allda

zubetten: und wird dises die Oberin / ohne gute und nutzliche Ursachen / nicht erlauben / und zwar nur solcher gestalten / daß es weder der Communitet, noch einer in particular nachtheilig seye.

15. Vor hochwichtige Ursachen / als / vor gählinge Nothwendigkeiten / die sich unvermuhtet ereignet / oder vor allgemeine Betrangnussen der Statt / deß Lands / deren regirenden hochen Häupteren / oder einiger Freund / und grossen Gutthäteren / kan die Mutter Superiorin erlauben / und so gar befehlen (mit Gutachten ihrer Consilierinen) daß die gantze Communitet, oder ein Theil derselben in den Chor gehe / einige Andachten vor dem Hochheiligen Sacrament zuverrichten: und auch sonsten / sowol ins gemein / als besonders zubetten / nachdemes es die Grösse der Noth / und Beschaffenheit der Persohn / der man zuhelffen begehret / erforderen.

16. Uber das jenige / was sie vor den Stüffter und Stüffterin abzustatten schuldig seyn / sollen sie niemals gegen jemand anderen sich obligiren, vor selben das Todten-Officium, oder Litaneyen / oder anderes Gebett zusprechen / oder ein ewige Meß lesen zulassen. Jedoch denen grossen Gutthäteren / welche ihrem Closter einige Grundstuck eines mercklichen Werths als ein Allmosen gegeben / können sie obbemelte / oder andere Gebett versprechen /

chen/ und etlichmal zu ihrer Intention communiciren, auch Meß lesen lassen jährlich / oder alle viertel Jahr / oder alle Monat / oder alle Wochen/ und dises auf fünff / oder zehen/ zwaintzig/ fünff und zwaintzig / oder dreysig / niemalen aber über viertzig Jahren. Dergleichen Verwilligung solle selten / und mit Bescheidenheit/ auch auß grossen Ursachen / und mit Gutachten deren Consilierinen, item mit allgemeiner Einwilligung deren Vocalinen geschehen / welche Sorg werden tragen / damit das Closter mit dergleichen Obligationen nicht zu vil beladen werde / und so lange Jahr solcher Schuldigkeit underworffen seye / es seye dann / daß solche Grund-Stück wol versicheret / damit sie dergleichen grosse Erkandtnuß verdienen.

17. Täglich sollen alle zugleich / wann es seyn kan / die H. Meß anhören / und under denen gemeinen Messen knyen / außgenommen / die hierinn von der Oberin wegen einiger Nothwendigkeiten Dispensation haben : bey denen gesungenen Aempteren aber sollen sie sich verhalten / wie es das Ceremonial außweiset.

* *

Von dem beschaulichen Gebett / geistlichen Lesen / Rosenkrantz / Gelübds-Erneuerung / und jährlichen Recollection.

Neundtes Capitel.

1. DAmit sie zu vollkommner Abstattung deß Göttlichen Officium, und andächtiger Anhörung der Heil. Meß/ als zwey Göttlichen Verrichtungen/ wie auch zu allen anderen Arbeiten den Tag hindurch/ sich mehr bereit machen/ und durch das Feuer Göttlicher Liebe mehr entzündet werden/ sollen sie alle Morgen/ vor der Metten/ nachdem sie in dem Chor versamlet seyn/ eine halbe Stund die Betrachtung machen/ bald über das Leben/ Leiden/ und Todt unseres HErrn/ bald über andere andächtige Materien/ nach Enthalt der aufgerichten Verzeichnuß/ und gegebnen Unterrichtung. Jede Tag zu Abends solle man der Communitet die Puncten der Betrachtung vor den folgenden Tag lesen/ und deß Morgens/ ehe sie die Betrachtung anfangen/ jhnen dieselbe widerholen.

2. Item sollen sie täglich zur Zeit/ so zwischen der Complet, und Nacht-Essen/ oder Collation ist/ alle zugleich in dem Chor ebenfalls ein halbe Stund die Betrachtung machen/ da vorhero jhnen die Puncten, wie in der fruhe seyn vorgelesen worden; doch kan solche Betrachtung einigen/ welche darinn noch nicht wol unterrichtet/ oder darzu nicht disponirt seyn/ zuweilen in ein geistliche Lectur, oder mündliches Gebett/ nach jhrer Andacht veränderet werden.

3. Zu disem innerlichen Gebett und Betrachtungen sollen sie allzeit eine sondere Neigung und Liebe tragen / selbe ihnen gemein machen/und mit andächtigen Willen üben / als von deme die Religion die meiste Beyhülff hat / die Seel zubereichen / selbe wider ihre Feind zubeschützen / vor denen gefährlichen Fällen / und schädlichen Lasteren zubewahren / auch in der Liebe deren ewigen Sachen / und in Verachtung ihrer selbst / und alles Zeitlichen / sich tieffer zugründen / und auf solche Weiß zuverschaffen/ daß sie von dem Himmel / was sie begehret/ leichter erhalte / und heilig werde.

4. Dieweilen auch das andächtige Lesen deren geistlichen Bücheren nechst verwandt / und eine vertrautiste Freundtin der heiligen Betrachtung ist / und diser als eine Gespanin/ Gehülfin / und getreue Magd dienet / auch von sich selbst in denen Seelen gewaltige Würckung hat / und obbemelte Frücht nebst anderen grossen Nutzbarkeiten hervor bringet ; indeme under solchen GOtt zu einer aufmerckſamen Seelen redet / wie dise durch das innerliche Gebett mit GOtt redet: dahero sollen alle Schwesteren jeden Tag eine halbe Stund in einem geistlichen Buch lesen / so ihrer Profession am anständigisten / und von der Oberin designiret ist/ welche in Außtheilung derenselben / auf die Fähigkeit / und Beschaffenheit einer jedwederen wol Achtung haben solle.

5. Täglich solle ein jede vor sich selbst nach ihrer Gelegenheit / den dritten Theil deß Psalters betten in / und zur Intention dessen / was am meisten die Ehr und Glori GOttes / den Nutz der Kirchen / und Fried deren Christlichen Königreich und Länder betrifft; als nemlich/ vor Außreutung deren Ketzereyen/ Beschützung der Catholischen Religion in jenen Orthen / allwo sie floriret, vor Bekehrung deren Unglaubigen und Sünderen / vor gute Ordnung in denen geistlichen Ständen/ Fried/und Einigkeit zwischen den Christlichen Fürsten / vor die Prælaten, Geistliche / und andere / welche ihren Fleiß und Mühe zu Beförderung aller diser heiligen Wercken / mit Underrichtung / Predigen / Schreiben / Räisen / disputiren, oder auf andere Weiß anwenden. Disem solcher gestalt gesprochnen Rosenkrantz sollen sie noch einige andere kurtze Gebett und Andachten/nach ihrer Gelegenheit / beysetzen / und nach obiger Meynung verrichten.

6. Alle Jahr sollen sie an dem Fest der Himmelfahrt der glorwürdigisten Jungfrauen Mariæ, ihre Gelübd erneueren / mit Beobachtung aller heiligen Ceremonien, und vorhergehenden Zubereitung/ nach Enthalt deß Formulars, so ihnen gegeben wird / auch mit Beysetzung aller anderen Andachten / zu denen sie durch Einsprechung deß Heiligen Geists ermahnet werden.

7. Alle

7. Alle Jahr kan ein jede/ mit Erlaubnuß der Oberin eine geistliche Versamlung / oder Exercitia von 8. oder 10. Täg machen/ auf daß sie hierdurch ihren ersten Eiffer besser erhalten / oder selben erneueren / und vermehren durch taugliche Betrachtungen/ und underschiedliche andere heilige Ubungen / so hierzu absonderlich gerichtet / und dienlich seyn.

Von der Beicht / Examen, Fasten/ Abbruch / und anderen Buß-Wercken/ item von der H. Communion, und einigen absonderlichen Andachten zu dem allerheiligisten Sacrament.

Zehendes Capitel.

1. UNder denen Schuldigkeiten / welchen sie sich befleissen nachzukommen in genauer Haltung alles dessen / was bißhero gemeldet worden/und aller anderen Ubungen / so ihres Beruffs seyn / ist auch eine die Erkandtnuß ihrer so vilfältigen Schwachheiten / Unvollkommenheiten / Nachläßigkeiten / Lauigkeit / und Undanckbarkeit / welche Ubel alle vilmals auß Mangel der Demuth entstehen: da-

hero sie ein so kräfftig- und mächtiges Mittel vonnöhten haben/ ohne Verweilung ihre innerliche Gestalt zuwaschen / zu reinigen / zu ziehren/ und mit Göttlicher Gnad zur erster Schönheit wiederum zubringen: Dises alles geschicht durch das Mittel deß Sacraments der heiligen Beicht.

2. Sollen demnach alle / jede Wochen einmal / oder auch öffteres: nach Erforderung der Nothwendigkeit oder anderer guten Gelegenheit / und mit Gutachten der Oberin / die Beicht verrichten / und solle dises / so vil es seyn kan/ allzeit an dem Vorabends deß Comunion-Tags geschehen / und so wol vor die innerliche Zubereitung/ als Haltung der Ordnung / da sie zur Beicht gehen / und aller anderer erforderlichen Umständ / all möglichister Fleiß beygebracht werden.

3. Ein jede / wann sie es für gut befindet/ kan jährlich / oder auch öffters / mit Gutheissen der Oberin/ eine General-Beicht von allen ihren Sünden/ die sie von der letzten General-Beicht her begangen hat / verrichten.

4. Neben dem Ordinari-Beicht-Vatter solle die Superiorin, damit sie dem Decret deß H. Concilium zu Trient ein Genügen thue/ dreymal / oder auch / da sie es vor gut befindet/ viermal in dem Jahr einen Extraordinari Beicht-Vatter verwilligen / und solle die Erwöhlung dessen mit Gutachten deren Consilierinen geschehen/ auch einer von denen appro-

birten,

birten, wol regulirten, fähig- und tauglichisten Geistlichen seyn: disen solle man der Communitet benennen / auch den Tag und Stund seiner Ankunfft jhnen bedeuten / damit ein jede sich bereit halte / vor demselben sich zustellen / und mit jhme zureden: jedoch solle keine obligirt seyn / wann sie nicht selbsten will / demselben zu beichten.

5. Bey disem Beicht-Vatter können sie auch / wann sie wollen / jhre jährliche General-Beicht ablegen.

6. Damit sie zu jhren Beichten vollkommener sich bereit machen / und vil andere Nutzbarkeiten jhnen erwerben / sollen sie mit grosser Sorgfalt ihr Gewissen wol examiniren, und alle ihre Werck / ihre Wort / ihre Meynigungen und Neigungen genau durchforschen.

Neben disem ist zu einer vollkommenen Beicht gar dienlich das Particular-Examen, dahero sie solches Täglich zu Nachts / ehe sie schlaffen / und zu Mittag ehe sie zu dem Essen gehen / machen sollen.

7. Und weilen ein jede darfür halten solle / daß sie allein vil zu schwach und unfähig / auch zubeförchten habe / daß sie nicht durch ihre Fähler und eigene Lieb verblendet werde; also erforderet ihr Klug- und Weißheit / daß sie auf ihren Fleiß allein / den sie anwendet / zu vil sich nicht verlasse / sondern Mittel suche / zu Zeiten auch von einer andern / so die Liebe / und die Er-

 kandt-

kandtnuß hat / in deme / was ihren innerlichen Standt / und weiß zuhandlen betrifft / erleuchtet/ underwisen / und geläitet zuwerden.

Deßwegen dann ein jede / wie sie es vor gut befindet / alle Jahr ein / oder zweymal / mit Verwilligung der Superiorin, demühtig / aufrichtig / und mit grossem Vertrauen ihr gantzes Gewissen / und Weiß / die sie in allen ihren Ubungen haltet / eintweders der Superiorin selbsten / oder einer anderen Persohn / welche / sie anzuhören / und ihr zuhelffen / selbe verordnet / offenbahren. In Ablegung diser Gewissens Rechenschafft solle sie jener Weiß und Ordnung sich gebrauchen / so in der Congregation vorgeschriben ist / und geübet wird : Beynebens solle sie auch die besondere Underweisung / so ihr jedesmal die Superiorin hiervon gibet / wol beobachten.

8. Dieweilen auch ins gemein alle dise Gewissens Undersuchungen / und Bekandtnussen begleitet seyn sollen von underschiedlichen Bußwercken / welche / wann sie mit guter Ordnung und Bescheidenheit vorgenommen werden / vor der Göttlichen Majestät gantz angenem seyn / auch vor die begangene Beleidigungen die Genugthuung abstatten/ und unerschätzliche Gühter so wol vor das ewige , als gegenwärtige Leben erwerben / auch denen Lebendigen und Abgestorbnen zu grossen Nutz gereichen/ und als ein Werck-Zeig dienen / ihren Leib

der

der Vernunfft zu underwerffen / und sonsten auf underschiedliche Weiß zu Erlangung der Vollkommenheit verhülflich seyn: dahero sich alle mit bereiten Willen und Liebe in derley Andacht / da solche jhnen aufgetragen wird / oder auß billichen Ursachen anständig ist / üben sollen.

9. So wol in dem Capitul, als ausser demselben wird jhnen die Buß von der Superiorin zu Abstraffung aller Fähler / so ihr bekandt seyn / auferlegt.

10. Zur Zeit / da man die Gelübd erneueret / sollen sie Verlaub begehren / in einigen Strengheiten sich zu üben / damit sie hierdurch abbüssen mögen alle die jenige Fähler / welche sie wider die vollkommene Haltung deren Reglen begangen haben.

11. Ein jede kan zwar zu allen bequemen Zeiten auß Andacht oder auch auß Nothwendigkeit / und zu besseren Fortgang in der Vollkommenheit / Bußwerck verrichten / doch nicht ohne Gutheissen der Oberin / welche gantz weißlich in Verwilligung derenselben Obacht solle haben auf die Kräfften / Gesundheit / und Aempter derenselben / welche dergleichen Erlaubnuß begehren.

12. Alle Freytag deß Jahrs / und an denen Vorabendt deren vornemsten Festen unseres HErrn / und der Mutter GOttes (welche ausser der Oesterlichen Zeit fallen) item vor dem Fest deß Heil. Augustini, und der Kirchweyh

weyh ihres GOtts-Hauß sollen sie fasten/ wann nicht auf dise Vorabend ein Fest-Tag fallet/ in welcher Begebenheit sie den Tag vorhero fasten werden.

13. Zu heiliger Advents-Zeit sollen sie deß Fleischessen sich enthalten.

14. Unter die Buß-Werck können sie auch zehlen jene Beschwernussen/und Mühe/ die sie übertragen/wann sie bey der Windten/ oder sonst in schlechten/ verächtlichen/ und harten Arbeiten deß Hauß auß Befelch der Oberin angewendet werden/ welche sie mit Freuden verrichten/ und auß Liebe GOttes in hochem Werth sollen halten/ auß welchen sie auch unaußsprechliche Schätz können schöpffen.

15. Alle Sonn- und und Feyertäg sollen sie den kostbaren Leib Unsers HErrn JESU Christi in dem H. Sacrament genüssen/ damit sie hierdurch mehrere Hülff und Stärcke empfangen auf dem Weeg der Vollkommenheit/ in Haltung deren Regulen und Constitutionen, in der Liebe GOttes/ Verachtung seiner selbst und aller irrdischen Sachen/ in Reinigkeit von allen eitel- und Sinnlichkeiten/ in Heilung ihrer Kranckheiten/ und also mit dem Geist vilmehr in dem Himmel wandlen.

16. Die Comunion sollen alle zugleich verrichten/ es gebe dann auß billichen Ursachen/ als da seyn/ eine Kranckheit/ oder so nothwendige Geschäfft/ die sich nicht leicht verschieben

las-

lassen/ die Superiorin Erlaubnuß/ daß einige früher/ oder später communiciren.

17. In denen vorgeschribenen Comunionen solle keine ohne außtruckliche Verlaub der Oberin mit sich selbst dispensiren.

18. Auß guten Ursachen können auch alle ins gesamt/ oder einige absonderlich öffters communiciren, doch allzeit/ und niemal anderst dann mit Gutachten und Erlaubnuß der Superiorin.

19. Sie sollen sich befleissen einer absonderlichen und sehr grossen Ehrentbiethigkeit/ und Andacht zu dem allerheiligisten Sacrament und allen Sachen so darzu gehörig/ auch dise in der That selbsten bezeugen/ da sie communiciren, und an allen andern Orthen. Ihr Kirch/ Altär/ Ornamenten, Wäsch/ und was sonsten zu den heiligen Meß-Opffer dienet/ sollen gantz ehrbar bereitet seyn/ und wol underhalten werden/ auch deßwegen vor glückseelig sich schätzen/ da sie hierinn von ihrer wenigen Mühe etwas beytragen können/ bevorab in Waschung und Reinigung deren Corporalien, auf welchen under der H. Meß der kostbariste Leib deß Erlösers deren Seelen ruhet.

20. Neben denen Gebetteren und Andachten/ die sie täglich dem Hochheiligen Altars-Geheimnuß in ihrem Hertzen aufopfferen/ sollen sie auch in grossen/ und mercklichen Beschwerden und Zufällen/ so gähling entstehen/

sie

sie betreffen gleich alle / oder einige besonders/ bey disem ihr Hülff suchen / und mit Erlaubnuß der Oberin sich zu dem Altar verfügen / ihr Gebett/ Gelübden/ Begürden/ und Zächer aufopfferen/und ihr Hertz mit Demut völlig außgüssen/ in gedultiger Erwarthung seines H. Seegens / und mächtigen Hülff.

21. Mit grösserer Innbrunst und Andacht die Hülff GOttes in denen hochen Nothwendigkeiten / so am meisten die gantze Gemein betreffen/ anzuruffen/ können sie das allerheiligiste Sacrament einige Täg von Morgen an / biß nach der Complet, mit all erforderlichen Schuldigkeiten und Umständen auf dem Altar außgesetzt halten: und wann es alsdann gelegentlich seyn kan / sollen allzeit zwey Schwestern / wie sie bestellet seyn / in dem Chor gegenwärtig seyn / wann nit ohne das die Communitet das Göttliche Officium in dem Chor spricht.

22. Eben dise Weiß der Andacht / und Gegenwart sollen sie/so vil es möglich/ beobachten an dem grünen Donnerstag / und Charfreytag der heiligen Wochen/so lang das Hochwürdigiste Guth in dem Grab / oder anderen abgesönderten und gebührender massen zubereiten Orth hervor stehet.

23. Under den heiligen Underweisungen/ welche sie ihren Schulerinen geben / sollen deren ersten und vornehmsten seyn vor jene Töchter / welche schon etwas bey Jahren / und Ver-

stand haben / daß ihnen nemlich / nach ihrer Fähigkeit / vorgestellet werden die unerschätzliche Güther / mit denen GOtt Unser HErr die jenige bereichet / welche seinen kostbaren Leib mit Andacht in der heiligen Communion empfangen: beynebens auch wol underricht werden / wie sie dise Schätz zuerhalten sich recht bereiten sollen: so solle man auch auf alle Mittel gedacht seyn / in disen jungen Gemühteren dise Andacht einzupflantzen / und darin sie zuerhitzen / damit sie bey Zeiten derselben Ubung ergreiffen / und in der Noth zu disem Göttlichen Mittel sich kehren / auch anjetzo schon beobachten / was ihnen ihr gantzes Leben hindurch wird nothwendig seyn.

§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§

Von der schuldigkeit derē Schwesteren der Congregation, welche sie zu der allerseeligisten Jungfrauen MARIA, ihrer allerwürdigisten / und liebreichisten Mutter tragen.

Eilfftes Capitel.

1. INdeme alle Schwesteren jederzeit eine gantz inbrünstige Begürd haben sollen / GOtt zu lieben / ihme zugefallen /

fallen/ und in allem/ so vil möglich ist/ angenehm zuseyn; auch dise heilige Begürd gegen jhne nit augenscheinlicher erzeigen und an den Tag geben können / als wann sie das ebenfalls lieben / was Er liebet / und zwar noch innbrünstiger die jenige / welche Er über alle Creaturen liebet/ nemlich seine reiniste und heiligiste Mutter / die Seeligiste Jungfrau : Also solle ihre gantze Communitet, und ein jede besonders unablässig beflissen seyn / selbe zulieben / und durch alle möglichiste Dienst-Beweisungen sie zuehren.

2. Dise haben sie vor jhre Mutter/ Meisterin / und Patronin ausserwöhlet / indeme sie eines Theils gantz fest glauben/ daß sie die jenige seye / welche jhre Congregation empfangen / geboren/ erzogen / und ernähret hat/ auch künfftig selbe ernähren/ erhalten/ mächtig beschützen/ und in denen Nöthen trösten wird : anderen Theils / weilen sie alle zugleich in dem Eingang/ oder Anfang ihrer ersten Andacht den Schluß beysich gemacht haben/ auß allen Sachen / so vil möglich ist / allzeit das zuerwöhlen / was sie am vollkommnisten / würdigisten / und GOTT angenehmsten zuseyn erkennen werden.

3. Krafft diser Wahl / und allgemeinen Pflicht/ so alle Christen gegen der Mutter Gottes ihres Erlösers tragen / auch der Zuneigung/ so die Andächtigiste gegen jhr haben / und absonderlich von diser Congregation ihr solle bewisen werden; also sollen sie dieselbe gantz inn-

brün-

brünstig / zärtlich / und ehrentbietig lieben / als Töchter ihre Mutter / und zwar eine Mutter der Sanfftmuht / der Barmhertzigkeit / eine Mutter / die über alles liebreich ist / und unvergleichlich ihre Töchter liebet : Dise sollen sie ehren als ihre Meisterin / als eine Königin deren Jungfrauen / Königin deren Englen / Königin aller Heiligen / als eine Königin deß gantzen Himmels : alle ihre Wort und Werck sollen sie ehren / und als eine Abbildung und Regel aller Heiligkeit / auch als ein vollkommnes und göttliches Exemplar halten / so ihnen absonderlich von dem Himmel gegeben / selbiges alle Stund zubesichtigen / zu verwunderen / und Muster darvon zunemmen.

4. Mit gantz bereiten Willen sollen sie die jenige anhören / welche von denen Tugenden ihrer heiligen Mutter / von ihrer Hochheit / und Würdigkeit / von ihrem Lob und heiligen Liebe Sprach halten ; und noch bereitwilliger sollen sie selbst in guten Gelegenheiten darvon ihr Gespräch führen ; zum allerliebsten sollen sie mit ihr selbst reden / sie in allen Gelegenheiten / mit aller Ehrenbiethigkeit / Demuth und Fleiß begrüssen / bitten / und Sorg tragen / daß sie allzeit an ihnen ein Vergnügen habe.

5. Und weilen sie wissen / daß weder der Himmel / noch die Erden jemals underlassen / sie zuloben / und zubekennen / und dannoch selbe nicht also loben können / wie sie es verdienet : weilen ihnen auch nicht unbekandt ist / daß um

so mehr sie heilig und hoch erhoben ist / als andere Mütter ; um so mehr / und grösser seye auch ihre mütterliche Süsse / und zarte Neigung gegen ihren Töchteren : also sollen sie sich für absonderlich glückseelig schätzen / daß sie der Famili einer so vortreflichen Mutter einverleibt seyn / und nicht underlassen / zubegehren / zusuchen / und mit Andacht zuüben alle Schuldigkeiten guter Töchter gegen einer so guten Mutter.

6. Keiner Sach sollen sie sich undernemmen/ nichts reden/ oder schreiben/ was nur auch von einer wenigen Wichtigkeit ist / daß sie nicht ihr vorhero durch eine absonderliche Gebett / oder in denen Messen / und anderen Andachten/ nach Erforderung der Sach / eifferig anbefohlen haben als ihrer Rath-Geberin/und Anführerin in allem Thun und Lassen / auch darbey ihnen einbilden / als sehen sie selbe / und stehen in ihrer Gegenwarth / von ihr Rath / Hülff / und Beystand zuerhalten.

7. Allzeit sollen sie in dem jnneristen ihres Hertzens eingetruckt halten / und vilmals in ihrem Gemüht wiederholen jene kostbare und göttliche Wort / welche sie durch ihren gebenedeyten Mund gesprochen : Quodcunque dixerit vobis, facite : Thut alles / was euch mein Sohn / euer GOtt sagen wird : Und da sie dise so würdige Wort / absonderlich vor einiger ihrer Bildnuß / aussprechen / oder in ihrem Gemüth bedencken / sollen sie darfür halten/ daß sie hier-

hierdurch von derselben / als Mutter und Meisterin / underrichtet werden / alles / wie es erforderlich / zuvollziehen / was ihnen unser HErr in seinen Gebotten / in ihren Regulen und Constitutionen, in seinen Einsprechungen / und Anordnungen der Oberin / so an statt seiner ist / befehlen wird.

8. Bey so getreuer Gehorchung disem mütterlichen Einrahten / solle sie ihre völlige Sicherheit auf ihre grosse Macht / als einer Mutter GOttes setzen / und auf ihre süsse Gewogenheit / die sie als ein Mutter gegen ihren Töchteren traget / sich steiffen; worauß sie Gelegenheit haben werden / mit allem Vertrauen bey ihr die Zuflucht zunemmen / als offt in ihnen / oder ihren besten Befreunden einige Beschwernussen / Anfechtung / oder andere Trübsaalen entstehen.

9. In ihre würdige Händ sollen sie alle ihre Nothwendigkeiten / Bitten / und andächtige Begürden legen / damit sie selbe ihrem allerliebsten Sohn wölle vorbringen / und von ihme als eine Mutter seine Barmhertzigkeit erhalten.

10. Nur allein das jenige sollen sie lieben / was sie erkennen können / daß sie am meisten geliebet habe / als da ist / die Demuth / Reinigkeit / Liebe / Eingezochenheit / und Gedult.

11. Neben Verehrung aller Heiligen / so in dem Himmel regiren / sollen sie / auß Liebe gegen ihrer Mutter / eine absonderliche Andacht erzeigen gegen dem heiligen Joachim und Anna

als ihrem Vatter und Mutter / auch gegen dem H. Joseph, und alle andere / die ihr verwand / und befreund / da sie noch auf diser Welt gelebet / oder mit sonderbarer Andacht und Liebe ihr zugethan gewesen / auch zu dem H. Engel Gabriel, der sie gegrůsset / und ihr die Bottschafft von dem Himmel gebracht hat.

12. Alle ihre heilige Fest / auch die nicht feyerlich gebotten seyn / sollen sie mit Solennitet celebriren, und durch besondere Andachten / über die jenige / so ihnen vor andere Fest-Tåg gemein seyn / sich darzu bereiten.

13. Ihre Litaneyen sollen sie tåglich / wenigist einmal betten / wie auch nach Gelegenheit alle andere ihr gewidmete Gebetter wiederholen / bald den Psalter / oder Rosenkrantz / bald ihre schöne Hymnen, oder ihr Officium, absonderlich an denen H. Sonntågen.

14. Der mehrere Theil deren Messen / welche sie lesen lassen / sollen von der Mutter GOttes seyn.

15. Kein Tag solle vorbey gehen / daß sie nicht einige gute Werck zu ihrer Ehr / und auß Liebe gegen ihr verrichten / damit sie ihr hierdurch bezeugen / was Respect und Andacht sie gegen ihr tragen / und was grosse Begůrd sie haben / derselben zugefallen.

16. Den allerkostbaristen Namen MARIA sollen sie ehren / als offt sie selben außsprechen / lesen / hören / und schreiben.

17. Grosse Sorg / und allen möglichen Fleiß sollen sie beybringen / ihren wunderbarlichen Tugenden nachzufolgen / und beständig ihr Absehen haben auf ihr allerreinistes Leben / als auf ein lebendiges Exemplar, und durch Göttliche Hand wol-außgearbeite Bildnuß / so ihnen GOtt / und die heilige Kirch absonderlich vorgestellet hat / daß sie selbes auf das genauiste / und mit aller erdencklichen Andacht und Respect beobachten / auch so vil ihnen möglich / hiervon die Liniamenten ziechen / selbiges in allen ihren Worten und Wercken / zuforderist in der Demuth und anderen Tugenden / in ihnen hervor zutrucken.

18. Wann sich einige Gelegenheiten ereignen / jenen Kirchen / Altären / Bruderschafften / oder anderen dergleichen Andachten / so ihrer Göttlichen Mutter dediciret seyn / ihre Dienst zuleisten / sollen sie sich dessen erfreuen / und an ihrer Beyhülff nichts ermanglen lassen / so vil sie durch ihre Wissenschafft und Vermögen beytragen können / und ihrer Profession gemäß ist.

19. Durch ihre Weißheit und Eiffer sollen sie auch andere Persohnen / die ihnen sonsten wol bekand und geneigt seyn / dahin vermögen / daß auch sie ihnen vor eine Schuldigkeit halten / die Mutter GOttes allzeit mehr und mehr zulieben / zu ehren / sie zubitten / und ihr zu dienen / auch alle / oder etliche auß obbesagten Puncten

zuhalten und zuüben / nachdem es einer jedwederen Gelegenheit / Fähigkeit / Andacht / Beruff / und Bequemlichkeit zulasset.

20. Dise Andachten zu der Mutter Gottes sollen sie auch mit Sanfftmuth in die Gemühter ihrer kleinen Schulerinen einpflantzen / so vil deren Alter und Verstand gestattet / auch selbe mit Bescheidenheit dahin anhalten / daß sie solche mit Gelegenheit fleißig üben; als zu einem Exempel, daß sie so wol in ihren / als ihrer Elteren Beschwärnussen und Nöthen zu ihr die Zuflucht nemmen / und bitten / auch ihre kleine Andachten auß Liebe gegen ihr verrichten / und aufopfferen.

An gewisen Tägen solle man sie underrichten / auf was Weiß sie ihren Rosenkrantz / Officium, und andere Gebett / wardurch sie geehret wird / abstatten sollen.

So vil es möglich ist / solle man ihnen jene Bücher / worauß sie lesen lehrnen / geben / welche von der Seeligisten Jungfrauen / und ihrem Lob handlen / und die Mittel weisen / wie man ihr andächtig dienen könne.

Sie sollen verschaffen / daß alle ihre Lytaneien haben / und ihnen einrahten / selbe / so fern es seyn kan / zu Hauß / absonderlich an gewissen Tägen / mit ihren Brüdern / Schwestern und Ehe-Halten zubetten.

Wann eine ihrer vornehmsten Festen herbey nahen / sollen sie selbe ermahnen / daß sie sich

hier-

hierzu bereiten / und auß Ehrenbiethsamkeit gegen ihr / und Liebe gegen GOtt / neben denen täglich gewohnten / noch absonderliche Andachten verrichten.

Sie sollen trachten / daß dise Kleine ihnen sonderbar bekandt und gemein machen die Antiphon: Sub tuum præsidium: wie auch den Hymnum: Ave maris stella, absonderlich den Versicul: Monstra te esse Matrem, und die Wort: Mala nostra pelle, bona cuncta posce. Und damit sie mehrere Neigung zu diser Andacht überkommen / sollen sie ihnen in aller Einfalt / und nach ihrer Gewonheit und Vermögenheit dise schöne Gebett außlegen. Neben disen sollen sie ihnen einige kurtze Gebett zu der Jungfrauen vorschreiben / selbe bey ihren Ein- und Außgang der Schul zusprechen.

Und da sie nach vollenden Gebett auß der Schul zugehen bereit seyn / solle die Lehrmeisterin mit Andacht / deutlich / und verständigen Worten sprechen: Meine liebe Töchter ich befehle euch der Seeligisten Jungfrauen Mariæ, und durch ihre Vorbitt den H. Geist / deren Schutz ich euch allzeit übergibe.

21. Sie sollen sich bewerben / von dem Hochwürdigisten Bischof Erlaubnuß zuerhalten / eine Congregation von weltlichen Töchteren / zu Ehren / und under dem Titul der Seeligisten Jungfrauen aufzurichten / in selbe auf- und anzunemmen / und mit all erforderlichen

Vorsichtigkeit und Approbation ersagten Hochwürdigisten Bischoffs / alle junge Töchter an denen Feyer-Tägen / welche an denen Werck-Tägen in die Schulen zugehen kein Gelegenheit haben / und doch verlangen getreulich und auf das beste underricht zuwerden in deme was ihr Heyl betrifft / so wol in dem Christlichen Catholischen Glauben / als anderen guten Sitten / zu underweisen. Zu welchem die Geistliche dises Ordens allen erdencklichen Fleiß herbey bringen sollen / under dem Schutz und Beyhülff ihrer gebenedeytist: geliebtist: und mächtigisten Mutter.

22. In diser Andacht und Liebe gegen der Seeligisten Jungfrau MARIA die weltliche Töchter desto besser zuerhalten / und in ihnen zuvermehren / sollen die Schwestern denenselben wol zuverstehen geben und in ihre Hertzen eintrucken die Wort Quodcunque dixerit vobis, facite: Alles / was Er euch sagen wird / das thut; dann durch dise werden sie selbe gantz sanfft dahin läithen / daß sie nach der liebreichen und so angenemmen Stimm der Mutter GOttes gantz willig vollziechen / was unser HErr von einer jeden derenselben / nach Beschaffenheit ihres gegenwärtigen Stands / erforderet. Auch die Schwesteren selbsten / da sie andere underrichten / sollen allzeit sich erinneren / daß ihre Congregation auf disem göttlichen Spruch gegründet und gesteiffet seye; in-

deme sie alle under dem Namen und Gunst der Mutter GOttes außtrucklich beruffen / und versamlet seyn / damit sie völlig auf alle dise Arbeiten / welche in einem kurtzen Begriff diser wenigen Worten enthalten seyn / sich begeben; dahero sie selbe zu jnnerist in ihren Hertzen behalten / auch bey Tag und Nacht die gantze Zeit ihres Lebens deren gedencken / und versicheret seyn sollen / daß in getreuer Vollziechung derenselben sie nach dem Geist ihres heiligen Instituts wandlen / und Gnad bey ihrer milden Mutter finden werden: da hingegen die jenige / welche wider dieselbe handlet / der Würdigkeit ihres Berufs nicht nachkommet / und da sie auß einiger Boßheit oder Hinläßigkeit solche Arbeiten / zu denen sie von GOtt beruffen ist / nicht embsig verrichtet / sie den Heiligen Geist / der hierzu durch seine Göttliche Einsprechung die Veranläitung gegeben hat / betrübet: und der Ursachen halber auch der Mutter GOttes Gelegenheit geben könnte / ihr vorzuhalten und zusagen: warum heissest du mich eine Mutter / da du doch deme / was ich dir sage / von dir verlange / und begehre / nicht nachkommest? gehe hin / ich bin deine Mutter nicht / und erkenne dich nicht vor meine Tochter. O gütigister JESU durch deine heilige Barmhertzigkeit wollest solchen mütterlichen Fluch von allen deinen armen Dienerinen und Jungfrauen gnädigist abwenden.

Von der Eingezogenheit.

Zwölfftes Capitel.

1. IN deme ihnen obliget/ deß Tags offtermals bey dem Göttlichen Officium in dem Chor vor GOtt/ und der Seeligisten Jungfrauen mit aller gebührenden Ehrenbiethigkeit sich einzustellen; auch bey einer grossen Anzahl deren Töchteren/ so ins gemein in denen Schulen sich einfinden/ allen möglichen Nutz zuschaffen/ also sollen die Geistliche mit deme allein nicht begnüget seyn/ daß nur ihr innerliches wol geordnet seye/ sondern ist eine hoche Nothwendigkeit/ daß auch die äusserliche Beschaffenheit in ihrer Aufführung/ Conversation, Geberden/ und allen/ was in die Augen fallet/ also wol bestellet seye/ daß nichts zufinden/ welches GOtt minder angenehm/ oder deren kleinen/ von welchen sie beobachtet werden/ weniger aufferbäulich seyn könnte. Der Ursachen halber alle Schwestern sich befleissen sollen/ allerseits einer vollkommenen und heiligen Eingezogenheit/ wissendt/ daß dieselbe eine der ersten/ nothwendigisten/ und reichisten Zierden deren Töchteren/ und eine deren vornemsten Schuldigkeiten deren Geistlichen der Congregation der Mutter GOttes/ auch ein wah-

wahres Zeichen/und unabsonderliche Gefährtin der Heiligkeit seye / die in ihnen erscheinen solle.

2. Auf solche gefaste Meynung und Andacht solle dann eine jede trachten / daß sie allzeit sowol besonders / als in gemein eine schöne/ eingezogene und heilige Anständigkeit erhalte in ihren Augen / gantzen Angesicht / Händen/ Reden / Gang / Kleider-Tracht / in allen ihren äusserlichen Bewegungen/und Leibs-Geberden/ daß niemals in allen disen was affectirtes, sonderheitliches / unordentliches / oder welches nur das mündeste von einem Vorwitz / Leichtsinnigkeit / Ruhmsichtigkeit / oder geringsten Beleidigung GOttes anzeigete / hervor scheine / sondern alles mit einer aufrichtigen heiligen Einfalt / und geistlichen maturitet begleitet seye.

3. Absonderlich sollen sie vermeiden allen Vorwitz deren Augen/dise allzeit der Vernunfft underworffen halten / von der sie sollen regiret werden / derselben underthänig / und gehorsam seyn; sollen auch selbe / ob schon in die ferne/ auf andere / bevorab außwendige Personen nicht schüssen lassen / wann es nicht die Noth erforderet.

Niemalen sollen sie selbe auf anderer Werck schlagen / es stehe ihnen dann Ampts-halber zu / oder da es die Zeit und Gelegenheit gibet/ was gutes darauß zuerlehrnen/ sonderbar in dem Chor / und übrigen Orthen deß Hauß

solle

solle alles vorwitzige Umbsehen vermitten werden.

4. In ihrem Angesicht sollen sie allzeit eine mit heiliger Demuht / Sanfftmuth / und geistlichen Heuterkeit vermengte Ernsthafftigkeit erzeigen / und niemalen einiges Zeichen der Hoffart/eigner Großschätzung/ Ungedult/Haß/ Mißvergnügens / Zorns / unordentlicher Traurigkeit / oder anderen Passion und Anmuhtung scheinen lassen.

5. Wann sich die Gelegenheit ereignet/ so ihnen zu dem Lachen einen Anlaß gibet/ sollen sie solches also mäßigen / daß es nach aller Sitsame und Eingezogenheit reguliret seye / nicht überlaut außbreche/noch zulang/ oder zuofft geschehe.

6. Ihre Händ sollen sie nicht anderst bewegen / als zu ihren heiligen Ubungen / zu denen sie ihnen seyn gegeben worden; auch selbe under dem Reden / wann sie nicht mit Arbeiten beschäfftiget seyn / allzeit ruhig halten / und auch sonsten vor allen / den Geistlichen übel anständigen Gebärden / sich hüten.

7. In ihren Reden sollen sie sich jener Eingezogenheit sonderlich befleissen / so in denen Reglen von der Clausur, und von dem Reden und Stillschweigen vorgeschriben seyn.

8. Der Gang solle nicht zu langsam / noch gar zuschnell seyn ; und da sie von einer Verrichtung hinweg gehen / oder eine der an-

deren in dem Hauß begegnet / sollen sie sich beysamen nicht aufhalten / auch sonsten keine Unruhe machen mit unnöthigen hin und her schweiffen / oder sich beschäfftigen / es bringe es dann das Ampt / oder der Gewalt mit sich / oder geschehe durch Erlaubnuß der Oberin in billichen Ursachen.

9. Sie sollen niemalen / under was Vorwandt es seyn möge / zulassen / das einige Zeichen der Eitelkeit oder deß Uberfluß in ihren Heiligen Persohnen einschleiche; dahero sie keine Haar-Nadel (welches bey einer Geistlichen nach der Eitelkeit schmecket) auf ihrem Haupt tragen sollen: ihre Rosenkräntz werden sie an die Gürtel hangen / niemals aber in Form eines Armb-Bands um die Armb wicklen; und so ihnen die Superiorin einige heilige Reliquien zuhaben erlaubet / sollen sie selbe nicht an der Gürtel / sondern an dem Hals tragen.

10. Einer under denen Geistlichen solle dises besondere Ampt aufgetragen werden / daß sie Obsicht halte / ob alle Puncten und Regulen der Eingezogenheit auf das genauiste gehalten werden; dise solle alle Fähler / die sie hierin vermercket hat / der Superiorin getreulich hinterbringen.

Von

Von dem Stillschweigen/ Reden/ und Brief-Schicken.

Dreyzehendes Capitul.

1. ZWey deren vornehmsten Ubungen aller Geistlichen dises Ordens seyn / nemlich / daß sie unsern HErrn in ihrer Kirch ehren mit dem Lob-Gesang deß Göttlichen Officium; und daß sie die kleine Töchter in denen Schulen in aller Gottsforcht underrichten. Nun zu beyden disen heiligen Functionen seyn die allgemeine und nothwendige Instrument ihre gebenedeyte Zungen / welche sie nicht allein unserem HErrn gelihen / darmit seine Glori zubeförderen / sondern selbe / und allen Gebrauch derenselben ihme völlig übergeben und geopfferet haben / nicht anderst dise anzuwenden / als allein zu seinen Göttlichen Arbeiten. Solle demnach ihr gröste Sorg seyn / so kostbare Werck-Zeug deß H. Geists mit absonderlichen Fleiß zubewahren / und mit Ehrentbiethigkeit zugebrauchen / solcher gestalt / damit selbe niemalen durch einigen Miß-Brauch oder Unvollkommenheit entehret und verduncklet / und jene grosse Frücht / so unser HErr / die Seeligiste Jungfrau / die Religion, die kleine

Schu-

Schulerinen / und die gantze Kirch jeden Tag und Stund von ihnen erwartet / vor dem Himmel minder angenem werden / sondern vilmehr als lebendige himmlische Brunnquellen seyen / auß welchen nichts anderes / als Hönig / Milch / und Balsam / Goldt / Perlen / Geschmuck / und Zierden flüessen / so von dem Himmel kommen / Göttlicher Weiß sie zu ziehren / und auch ihre kleine Schulerinen zubereichen durch sitsame Einpflantzung in die Ohren und Gemühter derenselben aller Heiligen Instructionen, die ihnen nothwendig seyn.

2. Und sollen sie dises um desto mehr zu hertzen fassen / indeme ihnen nicht unbekandt / wie vil daran gelegen / auch wie schwer es seye / die Zung in dem Zaum und genauen Schrancken der Schuldigkeit zuhalten / und daß an dem Fleiß / selbe zudemmen und zubändigen / ein grosser Theil der Gnad / deß Glantz / und Standhafftigkeit der Religion, absonderlich der ihrigen / hange. Dahero sie nicht allein jenen Verordnungen nachkommen sollen / welche gesetzt seyn under die Puncten der Clausur, an was für Orth / Zeit / und Persohnen mit denen Außwendigen zureden seye: sondern über das sollen sie noch beobachten und halten gegenwärtige Instructionen und Reglen / damit sie wissen, wann / wie / und wo / auch von was für einer Materi eine jede mit der anderen reden solle / item was für einer Weiß sie sich gebrauchen solle / wann sie mit denen Außwendigen redet.

3. Das geheiligte regulirte Silentium (welches eine Mutter und Ernährerin aller Tugenden / und eine Beschützerin der Religion ist) solle in dem gantzen Hauß auf das strengist gehalten werden von der Zeit an / da man das Glocken-Zeichen zu dem Nacht-Gebett gibet / biß den andern Tag die Prim vollendet ist; item an denen allgemeinen Cōmunion-Tägen biß nach deroselben Dancksagung: also zwar / daß im Fall wehrender Zeit dises Stillschweigens eine so nothwendige Begebenheit sich ereignete / die auf keine Weiß sich verschieben lasset / alleinig was nothwendig ist / gantz still / und so kurtz es seyn kan / geredet werde. Eben dises Stillschweigen solle auf gleiche Weiß zu allen anderen Stunden in dem Chor / Schlaf-Hauß / Capitel-Zimmer / und Refectorium beobachtet werden.

4. Zu was vor Stund und Orth es auch seye sollen die Geistliche nicht mit einander reden / als alleinig in nothwendigen Sachen / und dises allzeit in Kürtze / und mit gemäßigter Stim̄ / auch / wann es möglich ist / niemals under der Zeit deß Göttlichen Officium, noch under der Meß / Betrachtung / Predigt / Exhortation, Instructionen, oder Ermahnungen / so in der Gemeind geschehen / noch under der ersten Tisch-Zeit.

5. Die jenige / welche under dem Reden ihre Stimm zu lauth erheben; oder sonst einen

Tumult machen / sollen deß gebrochnen heiligen Silentium beschuldiget werden.

6. Keiner ist erlaubet / so gar der Superiorin nicht / nach dem Nachts-Gebett zureden und zuschwätzen / dann hierdurch anderen Aergernuß gegeben / und ihre Ruhe zerstöhret wird: solle auch die Oberin jene Schwestern scharpff abstraffen / welche zu disen Stunden solche Unordnung begehen.

7. Täglich wird ihnen nach dem Mittag/ und Nacht-Essen beyläufig eine Stund / oder etwas minder / doch niemal mehrer / zugelassen / daß sie miteinander eine Conferenz, oder gottsförchtiges Gespräch halten / sich geistlich zu recreiren, bey welchem sich alle einfinden sollen / außgenommen / welche in denen Hauß Geschäfften / oder sonst verhinderet seyn / oder von der Oberin Dispensation haben.

Zu disem Ende sollen sie sich mit Eingezogenheit in einem Orth versamlen / in welchem sie zuweilen (wann es die Superiorin, oder so an ihrer statt præsidiret, vor gut befindet) in zwey oder drey Hauffen sich abtheilen kōñen / doch daß in jeden niemals weniger / als 4. oder 5. seyn / und nicht allzeit gewise allein sich zusamm schlagen.

Nachdem sie versamlet seyn / sollen alle / ehe sie die Conferenz anfangen / mit gebognen Knüen GOtt durch ein kurtzes Gebett um seine Hülff und Gnad anruffen / auf daß sie auß di-

sem Gespräch einen Nutzen ziehen mögen / und nichts handlen / noch reden / daß ihme mißfallen könte: sollen auch vor nichts reden / biß die Superiorin, oder an statt derer ein andere / nach beschehenen Gebett das Zeichen gegeben habe.

Sie können von underschiedlichen materien reden / welche nicht gar zu ernsthafft / doch aber auf keine Weiß der Andacht und Geist der Religion entgegen seyn.

Sie sollen sich freudig in GOtt aufführen / und mit sittsame / und Friden trachten / sich under einander zutrösten / heilig zuerlustigen / aneinander zuerbauen / die Liebe zuernähren / und under einander zuhelffen / doch solle alles dise ohne unmäßige Begürden geschehen.

Sie sollen sich deren Reglen der Eingezogenheit erinneren / und selbe beobachten. Under disen Conferenzen können sie sich mit einigen kleinen Hand-Arbeiten beschäfftigen / welche nicht gar zubeschwerlich seyn / noch zu grosse Aufmercksamkeit erfordern. Es solle auch eben in disem Orth ein Tafel hangen / warauf verzeichnet seyen die vornemste Materien / über welche sie die Conferenzen machen können / und under dieselben sollen die Zucht-Reglen geschriben seyn.

Auf einer andern Tafel sollen die Puncten von der Demuth vorgestellet seyn.

Item die Copi deß Capituls von der Schwesterlichen Lieb / und die zwey erste Articul

cul gegenwärtigen Capituls, samt disen sibenden / und folgenden 5. Articulen.

8. In disen Gesprächen / und allen anderen Gelegenheiten / allwo sie under einander / oder mit denen Außwendigen reden / sollen sie sich hüten/daß sie keine Meldung thun von allerhand weltlichen Zeitungen / oder was sich in der Statt zutraget/oder was sonsten geschihet/noch was sie andere mal gesehen oder gehöret haben : auch nicht von anderer Unvollkommenheiten/oder was in anderen Clöstern ihrer Congregation, oder eines andern Ordens begegnet/ noch was sie in der Sprech-Stuben / und bey der Windten vernommen; noch von denen Händlen und Strittigkeit anderer Leuthen / oder von Krieg und Uneinigkeit / so etwan zwischen Christlichen Fürsten und Potentaten entstanden. Dises alles sollen sie vermeiden in ihr Gespräch einzuführen / wann nicht die Superiorin erachtet / daß es höchsten nothwendig seye / oder zu augenscheinlicher grosser Auffer-bauung diene/von dergleichen Sachen zureden/ und durch Befelch oder Erlaubnuß determinire, was man reden solle.

9. Sie sollen sich nicht mit unhöflichen / eitlen/ vorwitzigen/ oder sonst denen Geistlichen übel anständigen Discursen underhalten; sondern ihre Reden / so vil es möglich/ jederzeit also einrichten / daß sie mit Sanfftmuth / Gedult/ Liebe / Weißheit / Vorsichtigkeit / geistlichen

Einfalt / und heiligen Demuth begleitet seyen / denen auch vilmals solle einvermenget seyn das Lob GOttes / Dancksagung vor die empfangene Gnaden / das Gebett / Tröstungen / oder gute Exempel, und Aufferbauung deren jenigen / die sie anhören: hingegen von deme / wordurch andere mögten beleidiget werden / sollen sie das geringste nicht reden.

10. Was andere reden / sollen sie mit Gedult anhören / ihnen nicht in die Red fallen / auch / so vil es seyn kan / ihnen allzeit weichen / und das Recht lassen; und wann ihnen einige Widerpart halten / sollen sie doch nicht underlassen / die Sanfft- und Demuth in ihrer Red zubehalten / und nicht / weder in diser / noch anderer Gelegenheit / ihre Stimm zuerheben / oder in zänckische / zornige / gehäßige / und widerwillige Wort außzubrechen.

11. Sie sollen sich hüten / daß sie nicht / ohne billiche Ursach / mit denen Augen / Händen / oder durch andere Zeichen reden / oder einer der anderen was in das Ohr sage / daß es die Gegenwärtige nicht hören solten / es wäre dann die Oberin zugegen / welcher auf solche Weiß etwas solte gesagt werden.

12. Alle die jenige Reglen sollen sie ebenfalls fleißig beobachten / welche in dem Capitul von der Schwesterlichen Liebe das Reden betreffen.

13. Wie auch / da sie mit denen Außwendigen

digen reden/ jene Reglen halten / welche in dem Capitul von der Clausur die Red-Zimmer betreffend / vorgeschriben seyn. Ubrigens sollen sie/ als vil sie billicher massen können / von denen Sprech-Zimmeren sich enthalten / und wann sie auß Nothwendigkeit / oder anderen billichen Ursachen / und Befelch der Oberin dahin gehen müssen / mit einigen ihrer Verwanden und Befreunden / oder anderen zureden / sollen sie mit aller Höflichkeit trachten / das Gespräch abzukürtzen / und beynebens wol Obacht haben / daß sie sich mit ihnen nicht zugemein machen/und im übrigen dergestalten sich aufführen/ daß GOtt durch ihre Eingezogenheit geehret / die Außwendige erbauet / und das Hauß in guten Ruhm erhalten werde.

14. Von deme / was in dem Hauß geschihet / oder nicht geschihet ; geschehen oder nicht geschehen wird ; was sie haben / oder nicht haben ; und noch von vilen anderen Sachen / so die gantze Gemein / oder sonderbare Persohnen betreffen / sollen sie / wann es nicht höchstens nothwendig ist/ mit denen Außwendigen/ so dise schon ihre beste Freund wären / nichts reden : und da auß Befelch der Mutter von derley Sachen was zureden ist / solle es allzeit mit grosser Eingehaltenheit / Vorsichtigkeit / und Klugheit geschehen.

Es ist nicht vonnöthen / daß man alle Fragen deren Außwendigen beantworte : und ge-

schihet zum öffteren / daß eine Rede nicht gleich zur Stund einen Schaden zubringen scheine / da doch selbe mit der Zeit sehr grossen Schaden verursachen kan.

15. Die gewise Aempter zuverrichten haben / können durch eine General-Erlaubnuß der Superiorin (welche sie ihnen doch wiederum aufheben / oder vermindern kan) mit anderen so offt und vilmals reden von jenen Sachen / so ihr Ampt betreffen / als offt es vonnöthen seyn wird / hiebey aber sollen sie die gelegene Zeit / wie es die Reglen vorschreiben / beobachten: und die erforderliche Moderation brauchen.

16. Und weilen die Hand so wol / als die Zung zu moderiren ist / und was geschriben / so vil / als geredet ist / auch manchmal durch Brieff und Zettel so vil Gemeinschafft / als mit Worten gemacht wird; dahero wann sie etlichmal auß Nothwendigkeit / oder anderen billichen Ursachen / und auß Befelch der Oberin einigen Persohnen schreiben / sollen die Brieff gantz demühtig / und einfältig seyn / ohne Progblerey und affectirten Wort-Gepräng / auch ohne Einmischung weltlicher Complementen, so denen Geistlichen gar nicht anständig seyn. Ubrigens wie zu dem Reden / also zu dem Brieff schreiben sollen die gesetzte Reglen beobachtet werden.

17. Die geschribene Brieff oder Zettel sollen sie der Superiorin einhändigen / welche

selbe

selbe eintweders selbst/ oder durch andere/ lesen/ und versigillirē wird/ auch nach gutachten zuruck halten/ oder verschicken kan/ ohne daß die jenige/ so es geschriben / hiervon Wissenschafft habe.

18. Die Brieff und Zettel / so von aussen in das Closter an die Geistliche geschickt / sollen also gleich der Oberin überlifferet werden/ welche / nachdem sie selbe gelesen hat / solche/ da sie es vor gut befindet / behalten mag/ ohne/ daß sie der jenigen was bedeute / welcher sie seyn zugeschriben worden.

19. Ohne außtruckliche und absonderliche Erlaubnuß der Superiorin sollen sie gegen außwendigen Persohnen keine Bottschafften oder Empfelungen abgehen lassen / und da ihnen dergleichen außgerichtet werden / solche der Oberin andeuten.

20. Auch die Geistliche gegen einander/ welche in einem Closter beysamen wohnen / sollen weder Brieff noch Zettel schreiben.

* *

Von der Kleidung.

Vierzehendes Capitel.

1. NAchdeme eine Geistliche in Regung deren äusserlichen Gebärden nach obbemelten Reglen wol underwiesen

und abgerichtet ist / auch solche Anständigkeit von aussen in ihrer Vollkommenheit erhalten / und jmmerzu vermehret werde / ist vonnöthen/ daß ihre würdige Persohnen auch mit allen äusserlichen Nothwendigkeiten recht versehen seyen / doch dergestalt / und mit solcher Mäßigkeit/daß sie einer seits / wessen sie bedürfftig seyn/ keinen Abgang leiden / ander seits aber keinem Uberfluß oder Miß-Brauch die Thür eröffnet werde.

2. Weilen dann diser Nothwendigkeiten eine deren meisten ist ihre heilige Kleidung/ wardurch von seiten der Religion vor gegenwärtige so wol / als künfftige Zeiten kan vorgebogen werden aller Eitelkeit / Vorwitz/ Uberfluß / und sonderheiten : massen der gemeine Wohn ist / daß es den Töchteren gleichsam angebohren / sich sauber / und zierlich hervor zubutzen/dahero bey guter Zeit Anstalt gemacht werden solle / daß die heilige / himmlische/ und göttliche Schönheit / welche so würdiglich denen Töchteren der Mutter GOttes zu Ende ihrer Reglen anbefohlen wird / ins künfftig sich nicht verkehre / Schaden leide / und auf eitle Schönheit und Zierde deren Kleider sich begebe : disem Unheil auf Ewig die Porten zuverschlüssen / sollen mit grosser Sorg nachfolgende Articul gehalten werden.

3. Die Professinen von dem Chor / die Läyen-Schwesteren / und auch die Novizinen, sollen

sollen jede nach ihrer Gattung und Stand gleiche Kleidung an der Form / Gestalt und Materi haben / ohne eintzigen Underschid / oder besonderheit.

4. Jn Beyschaffung der Kleidung solle man allzeit der Armuth / heiligen Einfalt / und Ehrbarkeit gedacht seyn / und keiner anderen / als einer gemeinen Materi / so von geringen Werth ist / sich bedienen.

Sie sollen keine holländische / noch andere zarte Leinwad / auch keine gestärckt noch Fischbäinere Schnür-Brust / noch Seiden brauchen / außgenommen ihre Weyhel zunäen.

Was von Beltz-Kleideren ist / solle bey ihnen nicht in dem Gebrauch seyn / außgenommen vor unvermeidentliche Nothwendigkeiten einiger Schwesteren / welche Alters / oder anderer Zuständt halber / solcher höchstens benöthiget wären.

5. Das Haupt sollen sie mit einer Haub von gemeiner Leinwat / nebst noch ein / zwey / oder mehr anderen Hauben auß Woll / oder Barchet / oder andern Zeig / nach dem sie es nöthig haben / bedecken.

Ober dem Haupt solle auch eine leinene Gump / so in der Länge vor die grössere eine halbe Pariser-Elen / und in der Breite ein halbe Elen / und halbes Drittel insich halten solle / mit einer Steck-Nadel angeheftt werden / daß es die Runde deß Angesichts einfange / die Ohren und

Achslen bedecke / und under dem Küñen biß gegen dem Magen auch bey denen grösten ein Viertel lang hinunder gehe / auch mit einem Band oder Schnur underhalb deren Schulderen gebunden seye: über die Gump solle ein Stirn-Bindel auß Leinwad / so das gantze Stirn und die Augenbraun bedecke / gebunden werden: über dise solle der Weyhel von weisser Leinwath / so bey denen grösten in der Länge eine Ehlen / und in der Breite eine halbe / oder nicht vil weniger habe / auch ruckwertz außgeschnitten seye / gedecket seyn.

6. Diser weisse Weyhel solle mit einem schwartzen überzogen seyn / von mittelmäßiger und nicht gar kostbarer Materi / an der Länge solle er ein Ehlen und halbes Viertel / in der Breite ein wenig mehr über ein halbe Ehlen haben / und auf gleiche Weiß / wie der weisse außgeschnitten / und gantz gemein / ohne Absteppung eingesaumet und zusam genäet seyn / auch beyläufig einen halben Finger breit über den weissen herab gehen / und das Stirn gleich dem Stirn-Band bedecken / auch mit fünff Steck-Nadlen / und nicht mit mehreren / als nemlich mit einer auf ersagtes Stirn-Band etwas wenigs under die halbe Stirn / mit zweyen bey beyden Ohren / mit denen zweyen übrigen etwas underhalb beyderseits auf dem weisen Weyhel allein / oder auch samt der Gump angehefftet werden.

Dise

Dise zwey letztere Steck-Nadel sollen sie nicht also weit von einander stecken / daß auß eitlen Vorwitz und Pracht der Weyhel mehr außgebreitet scheine / sonder mitelmäßiger weiß außeinander gehe: und sich also befridigen / denselben nach guter wolanständiger und heiliger Einfalt zuschlichten.

Niemalen solle ihnen erlaubet seyn / einiges Fueder / von was Materi es immer seye / under dise Weyhel zumachen / damit sie stärrer steiffer / properer / ja eitler / prächtiger / und übelrüchender werden auf denen hoffärtigen und eitlen Köpffen einer Geistlichen / welche sich eine Tochter der Junfrauen Mariæ nennet: auch ihre Gumpen und Stirn-Bänder sollen von der Einfalt nicht abweichen / und keine eintzige Falten haben / außgenommen ein kleines Fältlein gegen der Mitte in dem Stirn-Bandt / damit dises besser anlige / und sollen dise / wie auch der weisse Weyhel von hanffenen / oder sonst groben leinenen Tuch seyn.

7. Uber dise werden sie noch einen anderen schwartzen Weyhel von Etamin haben / so eine halbe Ehlen lang / und etwas wenig mehrer über ein halbe Ehlen breit ist / mit welchen sie das Gesicht / und die Gump / so weit dise hinunder gehet / bedecken / und dessen sich gebrauchen / als offt Gelegenheit ist / von denen außwendigen Persohnen gesehen zu werden / außgenommen die Lehrmeisterinen / so lang dise in de-

nen Schulen seyn/ und ihre Schulerinen underweisen.

8. Ihr Habit solle von schwartzer Farb seyn/keine gelegte Falten haben / noch bey denen Lenden abgeschnitten seyn / solle auch biß auf die Gürtel eine Eröffnung haben ; undenher solle derselbe ins gemein drey Ehlen breit / und vor die jenige / welche dicker und grösser / etwas wenigs breiter seyn : sie sollen selben auf der Erden nicht nachschleipffen / sondern einen halben Finger breit von derselben entfernet seyn : die Ermel sollen in der Weite nicht mehr als ein halbe Ehlen haben / und der Länge nach biß zu den äusseristen Theilen deren Fingeren sich erstrecken. Diser Habit solle under dem Hals mit einem kleinen und schlechten Häcklein zusam gehäfft werden ; und damit man disen länger erhalte / kan man selben undenher gegen der lincken Seiten mit einem Strich deß Zeigs besetzen / doch aber also / daß diser auf keine Weiß auf rechter Seith hervor gehe : Ihre Gürtel wird ein Band auß Woll / gantz schlecht / und schmal seyn.

9. Under dem Habit werden sie noch ein Under-Kleid haben ebenfalls von schwartzer Farb/ohne Falten/und ohne mittleren Abschnid; dises solle undenher in der Weite zwey und ein halbe Ehlen haben / und der Länge nach biß auf das Gerist deß Fuß sich erstrecken; die ärmbel sollen gebührender Weiß eng seyn / und von einer

genug-

genugsamen Länge / daß sie biß zu dem Gelenck der Hand reichen / allwo sie mit schlechten Häfftlein zugemacht werden: auf gleiche Weiß wird das Kleid von oben biß zu der Gürtel zugehäfftlet / der ober Theil diser Under-Kleider solle mit Leinwad / der undere aber kan mit schwartzen Boy / oder anderen geringen und schlechten Zeig gefütteret seyn. Ein jede kan zwey Under-Kleider haben / eines vor den Sommer / und das andere vor den Winter.

10. Under ihren Under-Kleid sollen sie einen anderen dicken Under-Rock / aber von keiner anderen als schwartzen Farb haben: Und kan diser auch mit Boy oder andern Zeig von diser Farb gefütteret seyn: sie können auch eben von dergleichen Zeig und Farb Camisöler tragen / welche einer jeden nach ihrer Nothdurfft gegeben werden.

11. Wann solche Menge der Kleider wegen Sommer-Hitz / oder deren Arbeiten / oder anderer Ursachen halber ihnen unbequem wäre mögen sie einige deren hinweg legen / und mit ihrem Habit allein / da sie es vor gut befinden / sich begnügen; doch sollen sie alsdann under den ärmblen deß Habits noch andere enge ärmbel von schwartzen Zeig anziehen / welche biß an das Gelenck der Hand / wie in dem Under-Kleid / reichen / und also zugemacht seyen / daß man das Hemet / oder ihre ärmb nicht sehe.

12. Sie sollen auch ein Kirchen-Kleid / oder

oder Chor-Mantel haben / welchen sie zu allen Zeiten / da sie zu dem Göttlichen Officium gehen / tragen / und von eben jenem Zeig seyn solle von welchen der Habit gemacht ist: an der Länge solle er die Erden berühren / doch also / daß man ihne nicht nach sich schleiffe; obenher solle ein kleines Kräglein daran seyn / welches um den Hals herum gehet / und vornen mit Häfftlein zugemacht wird / und zwar auf solche Weiß / daß die zwey Seiten deß Mantels vornen zusam kommen: disen besser zuerhalten / kan man ihne von oben biß unden mit einem schlechten wollenen Band besetzen / welches man aber von aussen nicht sehe: solcher Mantel ist alleinig genug vor Winter und Sommer.

13. Ihre Hembeter sollen von Hanff- oder anderer gemeiner Leinwath seyn: die Schuch und Strümpff von schwartzer Farb / und gantz einfältig / nach Underschied der Sommer- und Winters-Zeit; auch die Schuch und Pantoffel sollen gantz gemein von Kalb-Leder / ohne Zierd / ohne hölzene Stöckel / ohne Außschnidt / und ohne Bänder seyn / sollen auch den Fuß völlig bedecken: doch kan man denenselben beyläufig eines Finger dick Pantoffel-Holtz gantz glat untersetzen.

14. Die Kleider deren Novizinen sollen gleich seyn denen Kleidern deren Professinen, außgenommen / daß ihnen der weisse Weyhel allein zugelassen wird. Die Läyen-Schwestern / we-

weder Novizinen noch Professinen, haben weder den schwartzen Weyhel / noch gleichen Habit mit den anderen / noch den Kirchen-Mantel.

15. Damit aber dise Form der Kleidung in ihrer Einfalt allzeit erhalten/und auf alle weiß verhinderet werde / daß nicht mit der Zeit die Eitelkeit und Vorwitz eine Aenderung mache/ solle man jene Geistliche scharpf abstraffen / welche auß Keck- und Vermessenheit sich understestehen/solche zuänderen/ zuverfälschen/ was beyzusetzen/ oder daran zuverminderen/ oder auf andere Weiß zumachen / als bißero vorgeschriben ist. Vor das erste mal/da eine dergleichen änderung sich unterfanget / solle sie in die Buß-Cammer auf 8. Täg eingesperret/und mit Wasser und Brodt allein abgespeisset / auch noch auf andere weiß / nach Discretion der Oberin und ihrer Consilierinen abgestraffet werden.

16. In dem Archiv, allwo die Schrifften deß Closters seyn / sollen beständig in einer kleinen verschlossenen Küsten aufbehalten werden drey Statuen, einer Chor-Professin, Läyen-Schwester / und Novizin, welche alle drey nach der Form/ und mit dem Zeig sollen angekleidet seyn / wie oben ist gemeldet worden; und damit allzeit in besserer Erfahrenheit alle Stuck diser Kleidung behalten werden / solle man einer jeden Statuen abgeschribner beylegen / was gegenwärtige Articulen, einer jedwe-

wederen Kleidung betreffend/ insich halten; sollen auch dise Statuen sorgfältig in ihrer ersten Form erhalten werden / als welche verhelffen zur Eingezogenheit / Wolanständigkeit / und geistlichen Disciplin, auch dem gantzen Closter Glück und Seegen beybringen.

In dem Arbeit-Zimmer/allwo die Kleider-Meisterin und andere an denen Kleideren arbeiten / sollen ebenfalls drey solche Statuen, so denen in dem Archiv in allem gantz gleich seyn / samt ihren Beyschrifften / und zwar jede in einer besonderen Schub-Laden einer verschlossenen Küsten/beständig aufbehalten werden/warvon/ da man vor die Schwestern Kleider machet / das Muster zunemmen ist. Und wann eintweders die gantze Communitet, oder eine insonderheit / an denen besagten Statuen, so in dem Archiv, und Arbeit-Zimmer seyn / veränderen / hinweg thun / oder hinzusetzen thäte / es mögte so wenig seyn / als es wolle / so ist es eine Beleidigung GOttes / und solle die jenige/ welche sich dessen unterstehet / nach der Superiorin und ihrer Consilierinen Will-Cur / scharpf abgestrafft werden.

17. Wann eine Mutter Superiorin gut heisset/ einwilliget/ erlaubet/ oder wissendlich zulasset / daß in dem Hauß / welches sie regiret/ an der Kleidung etwas geänderet werde / so beleidiget sie GOtt/ und solle ihres Ambts entsetzet/ auch der Activ - und Passiv-Stimmen / und ihres

res schwartzen Weyhels auf zehen Jahr lang beraubet seyn.

18. Ein jede solle Sorg tragen / ihre Kleider sauber / doch ohne Eitelkeit und Vorwitz / zu underhalten / und solcher gestalt zuverpflegen / daß sie auß ihrer Schuld nicht zerreissen / oder verderben: und wann es vonnöhten ist / selbe außzubesseren / solle sie die jenige / welcher Ampts wegen obliget Vorsehung zuthun / mit Sanfft- und Demuth ermahnen / und mit gewonlicher Gleichförmigkeit derselben alles überlassen / ohne daß sie sich beklage / murre / mißvergenüget / oder unruhig erzeige.

Von dem Schlaf-Hauß / Cellen / Betheren / und anderen gemeinen Hauß-Fahrnussen / welche in einer jeden derselben seyn.

Fünffzehendtes Capitel.

1. IN dem Schlaf-Hauß werden die Cellen jede / so es seyn kan / 14. Schuch lang / und 12. Schuch breit / oder aber nachdem es das Orth zulasset 14. Schuch lang / und 10. Schuch breit seyn. Ein jede Geistliche wird ihre Cell haben / und in derselben eine Beth-

statt / so in der Breite nicht mehrer dann 4. Schuch / in der Länge aber achthalb Schuch insich haltet: in diser solle seyn ein Stroh-Sack/ Madratzen/Polster/ein Haupt-Küß/ zwey Lein-Tücher / und Decken nach der Zeit und Nothwendigkeit / solle auch umgeben seyn mit grünen Vorhängen/ von gantz schlechten Zeig / und ohne Fransen/ oder andere Zierde.

2. In ihrer Cellen sollen sie keine Tappezerey / noch andere vorwitzige und überflüßige Mobilien haben.

3. Ein jede solle versehen seyn mit einem kleinen Bett-Stul/einigen papirenen Bilderen/ gemeinen Crucifix, und geschnitzleter Bildtnuß der Mutter GOttes / samt einem Schämelein darauf man knüet: item/mit einem Weichbrunn-Kessele/einen Tisch/Stul/ Ampel/ oder Leichter/ Schreib-Zeig / und einigen geistlichen/ von der Oberin zugelassenen Bücheren.

4. Diser ihrer Cellen solle eine jede grossen Respect tragen/und selbe als eine geweyhte Erden / und gantz geheiligtes Orth schätzen / als welches gemein und erfreulich denen Englen / und gleichsam ein himmlisches Orth ist / so von einer Gespons deß HErrn / und Tochter der Himmels-Königin bewohnet wird / und in welchem bey Tag und bey Nacht nichts als Arbeiten GOttes und himmlische Geschäfft verrichtet werden. In Bedenckung dessen liget jhnen ob / beständigen Fleiß anzuwenden / in demselben

ben sich gantz eingezogen und andächtig aufzuführen / selbes als ein so würdiges Orth / allzeit sauber und aufgeraumt zuerhalten; dahero dann ein jede solche ihre Cellen alle drey Täg / oder da es vonnöthen / noch öffters außkehren / noch einiges Getöß machen solle / wardurch die Benachbarte möchten beunruhiget werden.

5. Keine Cell solle weder von innen noch aussen mit einem Schloß oder Rigel versperret seyn / der Superiorin allein außgenommen.

6. Solle auch keine Geistliche in ihre Cell sich also einschlüssen / daß nicht die Thür von aussen leichtlich möge eröffnet werden: doch ist der Mutter Superiorin zugelassen / in ihrem Zimmer bey der Nacht sich zuverschlüssen.

7. Keine solle auß ihrer Cellen gehen / sie seye dann so wol dem Haupt als übrigen Leib nach gebührend angekleidet.

8. Wann sie auß und eingehen / sollen sie allzeit gantz still und sanfft die Thür der Cellen zumachen; auch da sie durch das Schlaf-Hauß gehen / solle es in der Stille und ohne Getöß und lautes Trappen geschehen / auch solle alles schnelle Lauffen verhütet werden.

9. Ohne außtruckliche Erlaubnuß solle keine in die Cell einer anderer hinein gehen / und vorhero / ehe sie mit Erlaubnuß hinein gehet / gantz sittsam an der Thür klopffen / und erwarthen / biß die jenige / so darinnen ist / ihr den Eingang gestatte: so lang sie aber beysam in der

len seyn / solle die Thür halben Theil offen verbleiben / sollen auch gantz still reden / und so kurtz / als es seyn kan / sich aufhalten.

10. Die Superiorin hat Gewalt in die Cellen deren Geistlichen auch ohne Anklopffen hinein zugehen / als offt ihr es gefällig ist / es seye gleich mit ihnen zureden / oder zuersehen / wie sie darinnen sich aufführen / oder auß anderen Ursachen. Disen Gewalt kan sie auch einer anderen an statt ihrer geben.

11. In nothwendigen Begebenheiten / oder auß anderen billichen Ursachen können die Geistliche zu ihrer Oberin in die Cellen gehen; wie auch die Novizinen, und junge Professinen zu ihrer Meisterin / und die Läyen-Schwesteren zu der jenigen / von welcher sie dirigiret werden.

12. Alle Geistliche / außgenommen die Krancke in dem Krancken-Zimmer / und die ihnen bey Nachts außwarthen / auch die jenige / so in dem Bau deren Cost-Geherinen schlaffen / sollen zu Nachts in dem Schlaf-Hauß ein jede in ihrer Cell ruhen: und sollen weder in dem Schlaf-hauß / noch anderstwo / zwey in einer Cell / niemals aber in einem Beth beysamen schlaffen.

13. Wann es möglich ist / solle auch das Schlaff-Hauß deren Novizinen von dem Schlaf-Hauß deren Professinen abgesönderet seyn / doch sollen sie allzeit ihre Novizen-Meisterin / und noch eine andere Geistliche so die Superiorin verordnet / gegenwärtig haben. In der

Wohnung deren Cost-Geherinen sollen ihre Lehrmeisterinen / oder andere von denen ältisten Geistlichen / welche von der Oberin benamset seyn/schlaffen.

14. Nachdeme zu Nachts sich alle in ihre Cellen begeben / solle das Schlaf-Hauß verschlossen / und zu Morgens zu erforderlicher Stund wiederum eröffnet werden.

15. So lang das Schlaf-Hauß also verschlossen ist / solle keine / ohne sonderbare Noth / auß ihrer Cellen gehen.

16. Zu verordneter Stund solle man visitiren, ob alle zur Ruhe sich begeben / und ihre Liechter außgelöschet haben: keine solle jemalen in dem Beth bey dem Liecht lesen oder schreiben / noch selbes an die Wand stecken / oder sonst an ein gefährliches Orth setzen / wardurch eine Feuers-Brunst entstehen könnte: eben dise Sorg sollen sie haben / da sie mit dem Liecht hin und her gehen.

17. Die gantze Nacht hindurch solle in dem Schlaf-Hauß / oder anderen nechst-gelegnen Orth eine Ampel brünnen / worvon ein jede im Fall der Noth ein Liecht haben könne.

18. Der Superiorin solle angelegen seyn / daß sie eine solche Außtheilung deren Cellen mache / damit allzeit die Jüngere denen Aeltisten vermüschet seyen; und da sie es erforderlich zu seyn befindet / solle auch etlichmal eine Verwechslung deren Cellen geschehen: und da solche

Veränderung wird vorgenommen / solle keine / ohne außtruckliche Erlaubnuß der Oberin / von denen Mobilien ihrer Cellen etwas mit sich nemmen.

19. Es solle allzeit eine vollkommene Gleichförmigkeit gehalten werden aller Cellen / sowol die Form / Höche / Länge / und Breite betreffend / als auch / was die Bethstätt und alle andere Mobilien derenselben belanget / solle auch niemals einiger Uberfluß / oder sonderheit in denenselben gedultet werden.

Von dem Refectorio, auch von Essen / und Truncken zu Ehre und Glori GOttes.

Sechszehendtes Capitel.

1. GLeichwie dise Arbeitherinen GOttes täglich zu jeder Stund beschäfftiget seyn / theils in Abstattung deß Göttlichen Officium, so jeden Tag in dem Chor geschihet / theils in Underweisung deren außwendigen Töchteren / und Costgeherinen / theils in underschidlich anderen gottseeligen / und in ihrer Religion gebräuchigen Ubungen: also ist vonnöthen / daß sie die Kräfften und Gesundheit erhalten / damit sie solche würdige Dienst recht ver-

versehen können: dahero ihnen genugsame Vorsehung an der Cost geschehen solle / daß nicht / in derer mercklichen Abgang / sie ihrer Gesundheit Schaden leyden ; doch aber durch Uberfluß und Mißbrauch auch der geistlichen Armuth / und ihrem heiligen Beruff nit entgegen gehandlet werde.

2. So offt die Noth und Gehorsam erforderet / die Nahrung zunemmen / sollen sie solches Werck / welches gegen einer so adelichen Weiß zuleben / wie sie führen / bevorab denen Vollkommneren gar zuschlecht vorkommet / durch ihre gute Intention erhöben / und alleinig zu GOttes Ehre richten / und durch ihre Andacht / Mäßigkeit / und Eingezogenheit / auch durch genaue Haltung folgender / und aller anderen Reglen / so ihnen vorgeschriben seyn / solches gantz vollkommen machen / damit sie sich hierdurch bewahren vor allen feindlichen Fall-Stricken / bevorab ihres eigenen Fleisches / welche gemeiniglich gefährlicher und verborgner seyn in Speiß und Tranck / so unserem Leib und Sinnlichkeit mehr angenehm ist.

3. Deren Speisen und Trancks / so ihnen / da sie etwan kranck seyn / zu Genesung und Ergäntzung deren Kräfften werden anerbotten / sollen sie sich gebrauchen / und hierinn allzeit mehr dem Urtheil ihrer Oberin / oder denen jenigen / so sie an statt derer regiren / folgen und nachkommen / als ihrem eigenen Willen / und

besonderen Andachten / oder ihren Scruplen, und eitlen Forchten / so manchmals auch die Gewissenhafftiste überfallen / indeme sie beförchten / sie möchten hierdurch die Schrancken der Nothwendigkeit oder Aufferbäulichkeit überschreitten.

4. Auß billichen Ursachen / sonderbar daß eine rechte Ordnung gehalten / und vermieden werde / daß man nit allerseits gar zu karg und gesparsam / anderseits nicht zuverschwenderisch seye / welches leicht begegnen konnte / indeme die Mütter Superiorinen, und die jenige / so die Verwaltung deß Haußwesen tragen / manchmals underschidliche Neigungen / Urtheil / und Weiß zuhandlen haben / solle das Tractament deren Speissen / so vil es nach Beschaffenheit deß Closters seyn kan / allzeit auf nachfolgende Weiß eingerichtet werden.

5. Zu jeder Mahlzeit deß Mittag und Abends solle einer jeden so vil deß Brods dargereicht werden / als sie verlanget.

An jenen Tägen / da sie nicht Abstinenz haben / solle ihnen gegeben werden eine Supp / eine Portion Rindfleisch von 2. Untzen / item eine Portion von Lamb- Kalb- oder Schweinen-Fleisch / wie es die Zeit und Gelegenheit zulasset / auch zu 2. Untzen / endlich eine Speiß von Früchten / oder ein Käß: wann ein Gehäck / wie manchmals auß übergebliebenen Speissen zugeschehen pflegt / gegeben wird / so werden neben disem nur 2. Untzen deß Fleischs aufgesetzt.

An denen Abstinenz-Tägen / so nicht gebottne Fast-Täg seyn/werden sie neben der Sup noch 2. Speisen / als nemlich ein Gemüß / und ein Ay / oder weniges von Fischen / samt einer kleinen Nach-Speiß/ oder Postpast haben.

An denen Fast-Tägen solle zu Mittag die Sup/und die erste von denen zweyen Speisen/ die sie neben der Sup haben / in grösserer Portion gegeben werden / daß sie nemlich noch einmal so groß / als sonst an nicht gebottnen Fast-Tägen seye/und kan in zwey Ay/oder Fisch/ oder anderer dergleichen Speiß bestehen / auch die Nach-Speiß kan was mehrers seyn / als sonst vor Ordinari gegeben wird.

Bey der Collation an denen von der Kirch gebottnen Fast-Tägen solle man auflegen 4. Untzen Brodt / und etwas wenig von Früchten; An jenen Fast-Tägen aber / so allein von denen Constitutionen vorgeschriben seyn / solle neben den Früchten so vil Brodt aufgeleget werden / so vil sie dessen wollen : kan auch noch ein Salat darzu gegeben werden. Die Salät/ sie mögen grün oder gekocht seyn / werden vor kein Speiß oder Portion gerechnet / und können über die gewohnliche Speisen / da mans vor taugsam erachtet / aufgesetzt werden.

Alle Tisch-Zeit solle eine jede ein halbes Quertel-Wein / wann sie mit disem genugsam versehen seyn / haben.

6. Sowol das Tractament, als die Be-

dienung bey dem Tisch solle gantz gleichförmig seyn vor die Oberin so wol/als alle andere Geistliche; und solle weder der Köchin/ noch der Procuratorin, oder der Tisch-Dienerin zugelassen werden / hierinn einen Underschied zumachen / wann nicht solches die Oberin absonderlich befohlen vor die Schwache / Unbäßliche / und andere die einer mehreren Lieb vonnöthen haben.

7. Zur Stund / so in der Tag-Ordnung vorgeschriben ist / solle man zu den Mittag und Abend-Essen das Zeichen geben / wann vorhero alles in der Kuchen verfertiget / und die Tisch in dem Refectorium gedeckt seyn. Auf dises Zeichen sollen alle Geistliche / nach dem sie die Händ gewaschen/mit Eingezogenheit in das Refectorium gehen / und / wann die Superiorin schon darinnen ist / gegen derselben sich neigen / und nach einander/den Rucken gegen dem Tisch wendent/sich in der Ordnung stellen. Nachdem sie alle versamlet seyn / wird die Oberin / oder die jenige / so an ihrer statt præsidiret, das Zeichen geben / und die Wochnerin das Benedicite, wie es in dem Romanischen Brevir verfasset ist / betten. In Abwesenheit der Wochnerin wird die Superiorin, oder ein andere auß denen anwesenden Geistlichen / so hierzu benennet wird / disen Dienst versehen.

8. Nachdem sie sich in aller Ehrbarkeit an ihre gewohnliche Orth gesetzt/ und die Oberin das Zeichen gegeben / die Serviet außzu-

breiten / solle man die Lectur anfangen / und solle dise die gantze Tisch-Zeit hindurch mit lauter und deutlicher Stimm / so in dem gantzen Refectorium ergebe / auch mit rechter Absetzung und Pausirung, fortgesetzt werden; hierzu wird die Oberin ein geistliches Buch erwählen/ so zur Aufferbauung deren Anhörenden dienet/ und werden dise solches aufmercksam anhören/ auch sich befleissen/ daß die Seel so wol / als der Leib seine Nahrung habe. Es wird auch eine Correctrix bestellet seyn / welche die Tisch-Leserin deren begangenen Fähleren ermahnet. Niemals solle erlaubet seyn in diser heiligen Lectur zu dispensiren, daß solche oder zum theil/ oder völlig underlassen werde/ sondern sie solle allzeit / so lang man zu Tisch sitzet / continuirt werden.

9. Das Stillschweigen/ und alle andere Reglen der Geistlichen Höflichkeit / Mäßigkeit / Wolanständigkeit / und heiligen Eingezogenheit sollen fleißig beobachtet werden : in dem Essen sollen sie nicht gar zugeschwind / noch auch zu langsam seyn / sich über die Speiß nicht hinein neigen/ und da ihnen die Tisch-Dienerin die Speisen darreichet / oder da sie selbe genüssen / nicht gar zu begürig sich erzeigen / auch mit denen Armben nicht auf den Tisch hinein legen / noch mit dem Mund ein Getöß machen / oder auf andere/was sie für eine Portion haben/ herum sehen ; sondern sie sollen ihre Augen inn-

hal-

halten / und nicht hin und her schiessen lassen / auch sonsten nichts verüben / so andere beleidigen und verdrüssen / oder einen Graussen und Mißfallen verursachen könnte.

10. Wann einer an dem Tisch Brodt / Wein / oder was anderes Nothwendiges abgehet / solle die neben ihr sitzet / da sie es vermercket / die Tisch-Dienerin durch ein Zeichen / oder auf andere Weiß / sanfftlich ermahnen / daß sie Vorsehung thue.

11. Gegen Helffte der Tisch-Zeit solle die Tisch-Dienerin mit dem Brodt-Körblein herum gehen / die jenige / wo sie einen Abgang vermercket / mit Brodt zuversehen.

12. Wann die Tisch-Dienerin / oder ein andere beobachtet / daß eine / so neben ihr sitzet / nichts esse / sollen sie es nach vollendten Tisch der Superiorin hinderbringen.

13. Keine solle von dem Tisch aufstehen / noch vor anderen auß dem Refectorium gehen ohne Erlaubnuß der Oberin.

14. Die übergeblibene Stücklein Brodt sollen fleißig zusamm gesamlet werden / damit man solche nach Anordnung der Superiorin, oder der Procuratorin zur Haußhaltung noch anwenden / oder denen Armen geben möge.

15. Da alle aufgehöret zuessen / und nit ehender / wird die Oberin ihr Serviet zusam legen / welcher auch die andere sich accommodiren werden / und nachdem solches geschehen /

sol-

solle sie das Zeichen zu Endung der Lectur geben / auf dises solle ein Articul deß guldenen und göttlichen Büchlein von der Nachfolg Christi gelesen werden / nach welcher ob schon kurtzen / doch sehr kostbaren Lectur gibet die Superiorin das Zeichen von dem Tisch aufzustehen / da werden dann alle mit Eingezogenheit an jenes Orth / allwo sie bey dem Benedicite gestanden/ sich verfügen / und wird von der Wochnerin / abermals nach deß Romanischen Brevirs Gebrauch / die Dancksagung gesprochen: alsdann gehen sie auf gegebenes Zeichen von der Oberin / in aller Ordnung / stillschweigen / und gebührender Zucht auß dem Refectorium hinauß.

16. Nach vollendten ersten / werden zu dem andern Tisch gehen die Tisch-Leserin/Tisch-Dienerin / und die Köchin / neben anderen / so wegen vorgefallenen Hindernussen dem ersten Tisch mit Verlaub der Oberin nicht beygewohnet: auch disen solle die gantze Tisch-Zeit die Lectur geschehen auß einem Buch / so leicht zufassen / und ihrer Vocation gezimmendt/ auch von jenen Bücheren / so bey dem ersten Tisch gelesen werden / underschiden ist.

Sie sollen eben jene Zucht / Stillschweigen / Mäßigkeit und alles übriges beobachten/ was bey dem ersten Tisch erforderet wird.

17. Bey der Collation deß Abends an denen Fast-Tägen solle das Benedicite und

Danck-

Dancksagung kürtzer seyn / als jene / da man recht speisset; solle auch die Lectur geschehen auß einem solchen Buch / welches / wie obgesagtes Büchel der Nachfolgung Christi / gleichsam die Essenz der Gottseeligkeit insich haltet.

18. Ohne unvermeidentliche Nothwendigkeiten solle niemalen der dritte Tisch weder ausser / noch an denen Fast-Tägen zugelassen werden / und so dergleichen Noth vorfallete / solle man von der Superiorin Erlaubnuß begehren / und alsdann ebenfalls alle geistliche Zucht bey dem Essen auf das genauiste halten.

19. Wann eine / nachdem das Benedicite schon gesprochen ist / in das Refectorium kommet / solle sie vor der Oberin niderknüen / und da sie von ihr das Zeichen empfangen / sich an das letzte Orth setzen; nach dem Tisch aber / so bald man auß dem Refectorium gegangen / solle sie derselben die Ursach entdecken / warum sie zu spat seye kommen / und so ihrer seits ein Fähler wäre gewesen / darüber ein Buß empfangen. Die jenige aber / welche so spat kommen / daß sie mit denen anderen in dem Essen nicht wol konten fertig werden / sollen den zweyten Tisch erwarthen / und alsdann sich vor der Oberin stellen.

20. Alle sollen sich sowol an denen Fast- als anderen Tägen bey dem ersten Tisch einfinden / außgenommen die Köchin / Tisch-Leserin / und Dienerin / und die absonderlich von der

Obe-

Oberin Dispensation haben / welche sie aber so leicht nit geben soll/und alleinig vor billich und nutzliche Ursachen / als da seyn / unversehens vorgefallene Verhindernussen so unverzüglich sollen entrichtet werden : wann aber ohne Erlaubnuß eine außblibe / solle sie gebüsset werden. Die jenige / welche eine Zeit under dem ersten Tisch mit denen Cost-Geherinen waren beschäfftiget gewesen / sollen den zweyten erwarthen.

21. Zu keiner Zeit/noch Tag/ es möge diser noch so hoch und vornehm seyn / solle einige Merenda , Vesper-Brodt / oder Collation zwischen den zweyen Mahlzeiten deß Mittag und Abends/ oder nach den Abend-Essen / von denen Geistlichen genommen werden. An denen vornehmsten Festen aber Unsers HErrn / und der glorwürdigisten Jungfrauen Mariæ , deß H. Augustini, der Kirchwenhe ihres Gottshauß/ deß H. Land- und Statt-Patron, item in raren und wol-bedencklichen Gelegenheiten / können sie ihrem Tractament über die Ordinari etwas beysetzen / es seye gleich zu Mittag / oder zu Abends/ oder an beyden / nach dem es die Superiorin, Assistentin, Consilierinen, und Procuratorin vor gut befinden.

22. Keiner auß denen Geistlichen solle ihr Namens-Tag mit einem Tractament der Speissen begangen werden.

23. Mit allgemeiner / oder absonderlichen Erlaubnuß der Superiorin sollen die Lehrmei-

meisterinen deren Schulen / an ihren Tägen da sie Schul halten / und die Krancke oder Schwache / so in dem Krancken-Zimmer seyn / die Convalescenten, und jene Läyen-Schwestern / welche gleich selben Morgen eine schwerere / als sonst die Ordinari-Arbeit ist / zuverrichten haben / in der frühe zu bestimter Stund / als nemlich die Lehrmeisterinen vor / und die Ubrige nach der Meß / jede Parthey zugleich / in dem Refectorium mit Stillschweigen und Eingezogenheit ein Fruh-Stuck nemmen / welches vor ordinari in ein wenig Brodt bestehet ; denen Convalescenten wird etwan eine Supp / oder was wenig von frischen Butter / oder von Frucht / oder anderen dergleichen Sachen / nach Beschaffenheit deß Orths / Zeit / und Gelegenheit darzu gegeben. Dise Lieb kan man auch auf eine Zeit denen Novizinen erweisen / welche ihrer Jugend halben / oder auß anderen guten Ursachen / derer vonnöthen haben ; und dise sollen ebenfalls ihr Fruh-Stuck / eintweders vor / oder nach denen Professinen, damit sie nicht zusamen kommen / genüssen. Die Procuratorin solle deren jenigen / welche fruhstucken / ein Verzeichnuß haben.

24. Ubrigens aber ist es verbotten / ausser denen Ordinari-Zeiten etwas essen oder trüncken ohne absonderliche und außtruckliche Erlaubnuß der Superiorin, welche solche ohne Noth / oder andere trüngende Ursachen nicht ertheilen solle.

Die

Die Krancke/ so das Krancken-Zimmer bewohnen / sollen ebenfals die ihnen verordnete Stund erwarthen / da aber eine ihr nöthig zu seyn vermeynte / zu anderen Zeiten von Speiß und Tranck was zugenüssen / solle sie hierüber die Kranckenwartherin vernemmen.

25. Keiner ist jemalen erlaubet / weder in der Kuch / noch in den Cellen / Arbeit- und Winter-Zimmer / in dem Garten / oder einigen anderen Orth deß Hauß zuessen / als alleinig in dem Refectorium, und in dem Krancken-Zimmer jenen Krancken / die selbes würcklich bewohnen / nicht aber denen Aufwartherinen / oder anderen die sie besuchen.

Wann eine gähling von einer grossen Schwäche / Kopff-Schmertzen / oder starcken Fieber angefallen wurde / und einige Stund / oder Täg in ihrer Cellen zuverbleiben verlangte / damit sie mehr Ruhe haben könnte / solle die Oberin / wann sie dises verwilliget / zugleich auch als eine liebreiche Mutter Anstalt machen / daß sie mit anständiger Kost versehen werde.

26. Keine solle in ihrer Cellen / noch bey sich / oder an einem andern Orth Citronen-Schelffen / Rosen Zucker / Confecturen, oder andere Eß-Wahr aufbehalten.

27. Wann einige wären / die auß übler Natur dem Fraß also ergeben / und so verkehrt / daß sie ohne Erlaubnuß ausser dem verordneten Orth / und bestimten Zeit zuessen sich understun-

den / sollen sie scharpff abgestraffet werden; weilen dises Laster nicht allein / sondern ins gemein noch vil andere mit sich in eine Seel einführet.

28. Der Ursachen halber solle die Mutter Superiorin ihr absonderlich lassen angelegen seyn / daß die Clösterliche disciplin auch in disem / was das Essen und Trüncken belanget / auf das genauiste gehalten / und nicht relaxiret werde weder von der communitet, noch von denen particular Geistlichen / und die Ubertretterinen nicht ungestrafft passirt werden. Jedoch solle sie beynebens gütige und mildreiche Obsicht haben auf die Krancke / und auf jene / so mit absonderlichen Arbeiten beladen seyn / oder welche sonsten auß billichen Ursachen disseits einige Linderung oder Gutthätigkeit vor ein / zwey / oder mehrmal vonnöthen haben. Dahero solle die Procuratorin, oder die Köchin verzeichnet haben alle die jenige / welche anderst / als sonsten die Ordinari-Tractation ist / müssen gespeiset werden.

29. Vor die Krancke sowol / als vor die Gesunde solle die Superiorin Sorg tragen: daß jede mit nothwendiger Nahrung versehen seyen: wann es aber etwann geschechete / daß eintweder die Communitet, oder einige in particular einen Abgang hätten / sollen sie nicht an einander klagen / noch murren / sonderen / da diser sehr mercklich und groß wäre / solches mit aller Sanfftmut / Demut / und Heiligen indifferenz eint-

eintweder bey der Superiorin, oder Assistentin, oder Procuratorin anbringen: übrigens aber sollen sie darvorhalten / daß einer Geistlichen der Congregation gantz unanständig seye wider das Essen und Truncken zu schmächen / zu tadlen / zu murren / da sie doch dessen keinen Gewalt haben.

30. Wider dises Laster deß Fraß / welches GOtt so mißfällig / denen Geistlichen so schädlich und unanständig ist / sich mehrers zubewaffnen / und die Speiß mit grösseren Verdienst und innerlicher Reinigkeit / auch Wohlstand deß Leibs und deß Geists zu genüssen / solle ein jede beflissen seyn / ihren unordentlichen appetit zu bestreitten / und zuundertrucken / wardurch sie veranleithet werden ihrer Vergnügenheit in so verächtlichen Dingen gar zu fast nachzuhangen; sollen also mit ihren Gesellinen darvon nicht gern reden / oder mit grossen Verlangen wünschen / daß die vorgesteckte Zeit zuspeissen bald gegenwärtig wäre / oder anticipirt wurde / oder gar zu begürlich und geschwind essen / oder bessere / und zugerichtere Speissen / oder grössere portionen verlangen. Disen und anderen dergleichen Fraß-Versuchungen sollen sie allzeit tapfferen Widerstand thun.

31. In denen Speissen / Refectorium, Kuchen / Speiß-Cammer / Tisch-Wäsch / Geschirren / und allen anderen Hauß-Geräth / so

zur Speiß und Tranck angewendet wird / solle man allzeit eine grosse Sauberkeit halten.

Von dem Arbeit-Zimmer / Hand-Arbeit / und Flucht deß Müßiggangs / so ein Feind und Mörder der Andacht ist.

Siebenzehendtes Capitel.

1. Gleichwie die Seeligiste Jungfrau Maria in jhrer allerliebsten Congregation keine Unordnung in Genüssung der leiblichen Nahrung gedulten kan / also ist jhr ebenfalls zuwider alle Faulkeit / Müßiggang / Trägheit / und Zeit Verlurst / welche sie jeder Zeit / als lang sie lebte / auß jhrem Göttlichen Hauß zu Natzareth außgeschlossen hatte. Disem so vortrefflichen Exempel solle auch nachfolgen eine getreue / kluge Haußhalterin / und Dienerin derselben / und dahero ab aller Faulkeit und Müßiggang ein Abscheuen tragen / als ab einer pestilentzischen / vergüfften Wurtzel / von welcher hervorsprossen und wachsen eine unsägliche Anzahl allerhand böser und schädlicher Früchten / welche vor GOtt und seiner Heiligen Mutter verhasset / und einem wolgeordneten Leben sehr schädlich seyn / auch unvermerck-

ter

ter Weiß durch underschiedliche Weeg dessen Undergang beförderen / massen offtermals auch sonst wol bestellte / Geistliche Gemüther so weit jhrer selbst und schuldigen Wachtbarkeit vergessen / daß sie disem dreyfachen Gufft der Faul-Träg- und Läuigkeit so vil Zeit und Raum gestatten / biß es sich eintringe / und jhre höchst schädliche Würckung mache / wardurch dann nach und nach der erste Eiffer und Andacht geschwächet / zerstreuet / ja endlich gar außgelöschet wird ; und gibt es die Erfahrnuß / daß / welche mit disem Ubel behafftet seyn / von allerley unnützen Begürden / und eitlen Gedancken hin und her getriben werden / auch mit allerhand Dentlereyen / weltlichen Zeitungen / mit Essen und Trüncken / oder anderen übel gereimten Phantaseyen sich beschäfftigen / man wird an ihnen grosse Unruhe verspüren / auch grossen Streitt und Mühe / nur eine zeitlang in jhrer Cellen / in dem Arbeit-Zimmer / oder in dem Chor sich still und ruhig zuhalten / ab welchen Orthen / und Heiligen Arbeiten / so darinn geschechen / sie einen Verdruß haben : sie schweiffen in dem Hauß herum / einige aufzusuchen / die jhres Gelifflers seynd / mit solchen sich zu underhalten / zumurren / zuklagen / und jhre Mißfälligkeiten gegen einander zuentdecken / werden auch selten eine vorbey gehen lassen / die sie nicht mit einigen Worten anbacken : auf anderer thun und lassen haben sie allzeit ein offnes Aug /

durchhächlen und critisiren derer Werck und Handlungen/ da sie doch gegen den jhrigen blinde Maul-Werff seyn: under dem Vorwand/ als wären sie durch Arbeit und Sorgen gantz abgemattet / begeben sie sich vor der Zeit zu den Schlaff: auß denen Predigen/ Exhortationen, Betrachtungen / Geistlichen Lesen schöpffen sie keinen / oder gar geringen Frucht/ massen sie solchen Geistlichen functionen wider jhren Willen / ohne Andacht/ohne einige GOttes-Forcht / und innerliche Bewegung obligen/ sonderen die Zeit mit allerley Zerstreungen / verdrüßigen Gedancken / oder mit Schlaffen zu bringen. Alle dise und mehr dergleichen Boßheiten entspringen bald zugleich / bald eine nach der anderen / auß der Faulkeit / und Trägheit / welche im ersten Grad an einander verwandt seyn / und eine Seel / die sie besitzen / also armseelig machen / daß sie gantz verblendt / und gleichsam verzauberet / GOtt Unserem HErrn/ der Glorwürdigisten Jungfrauen Maria / dem Orden / und gantzen Catholischen Kirchen ein grossen Theil der kostbaren Zeit / die sie Krafft jhrer Profession GOtt zu widmen schuldig wären / abstehlen / nebst unzahlbaren anderen Heiligen Wercken/ welche sie GOtt und seiner würdigisten Mutter täglich zu allen Stundten leisten sollten.

2. Diser / und mehr anderer Ursachen halber solle die Congregation wider alle Faulkeit

und

und Trägheit / als zwey vergüffte Schlangen / einen ewigen Krieg führen / und auf keine Weiß jemalen gestatten / auch alle Thüren und Porten verschliessen / und mit allen Kräfften streitten / damit dise Feind in ihren Heiligen Clösteren keinen Fuß setzen : Dahero alle Geistliche wol außgeristet / und underricht werden sollen / wie sie zu jeder Stundt der Gegenwart GOttes sich erinneren sollen / welcher gantz aufmercksam alle ihre Geistliche und zeitliche Arbeiten / die sie verrichten / und ihme zugehörig seyn / beobachtet / und auf das genauiste examiniret, von deme sie auch / nach Maß ihres Fleisses / Treu / und Eiffers / die Belohnung zuerwarten haben : Beynebens aber sollen sie nicht ausser Acht lassen / zubedencken jene erschröckliche Betrohungen GOttes wider seine boßhaffte und faule Dienerinen / welche das empfangene Talent vergraben / ihre Arbeiten gantz liederlich / schläfferig / und auf eine betrügerische Weiß verrichten. Sollen demnach alle bey Zeiten durch gute Ermahnungen angetriben werden / daß sie niemal von einiger Faulkeit sich überwinden lassen / sonderen allzeit tapfferen Widerstand thun / wardurch offtermals die schönste Cronen können erworben werden ; zu welchen absonderlich verhülfflich seyn wird / da man offt deren vorhin begangenen Sünden / deß Todts / deß Gerichts / deren ewigen Güther / und in der Profession gethaner Versprechung gedencken wird.

3. Dahero sowol die Superiorin in ihrer Regirung / als die particularen in ihrer Aufführung ihnen sollen lassen angelegen seyn/daß sie gleich von Morgens Frühe / biß Abends / da sie sich zur Ruhe begeben / immerfort beschäfftiget seyen in denen Ubungen / so ihnen durch die allgemeine Tag-Ordnung/ oder durch die Regel ihres Ambts / oder durch besondere Verordnung der Superiorin vorgeschriben seyn/ und zwar solcher Gestalten / daß nicht allein kein Stundt / sondern auch kein Augenblick vergebens gehe / so nicht nach verzeichneter Ordnung wol angewendet werde.

4. Und weilen vil Zeit den Tag hindurch angewendet wird dem Göttlichen Officium, denen Betrachtungen und anderen Geistlichen Ubungen / auch der Underweisung der Jugend/ und denen Hauß-Aembteren / sollen doch die von disen Geschäfften übrige Stundten der Hand-Arbeit zugeeignet werden / damit die Faulkeit / Trägheit und Müeßiggang außgeschlossen / und durch solche Arbeit auf underschiedliche Weiß die geistliche und auch zeitliche Haußhaltung deren Dienerinen GOttes beförderet werde.

5. Zwey / oder da es vonnöthen / noch mehr Zimmer seynd zu der Hand-Arbeit bestimmet : daß eine vor die Novizinen und jüngere Professinen, so der Novizen-Meisterin noch undergeben seyn / das andere vor die übrige Professinen.

So bald sie das Glocken-Zeichen zur Arbeit hören / sollen sich die von der Oberin verordnete Geistliche in die Arbeit-Zimmer verfügen.

Nachdem sie alle zusamm gekommen / sollen sie zugleich ein kurtzes Gebett / so in dem Ceremonial vorgeschriben ist / mit gebognen Knyen verrichten.

Alsdann werden alle mit grosser Eingezogenheit / Fleiß / und Obacht / ohne Gereisch / und mit Stillschweigen / die jhnen vorhero / oder gleich zur Stundt aufgetragne Arbeit under Handen nemmen.

6. Mit Gutachten der Oberin kan under disen Arbeiten mit mäßig-doch verständiger Stimm zu underschiedlich malen beyläuffig eine halbe Stundt eine Geistliche Lectur geschechen auß einem wolerkornen Histori-Buch / oder von leichten instructionen, oder anderen jhrer profession anständigen Materien: so kan auch die Superiorin Erlaubnuß geben / daß man zu Zeiten mit moderirter Stimm einige Hymnen, Psalmen, oder andere Geistliche Gesänger anstimme / so GOtt angenehm seyen / und jhnen zur Trost und Auferbäulichkeit dienen: zuweilen können sie auch vor jhre / und anderer Nothwendigkeiten / einige kurtze Gebett darunter verrichten.

7. In disen Arbeit Zimmeren werden die vor die Kirchen / und Communitet nothwendige

dige Arbeiten verfertiget / wie auch andere / so denen Geistlichen gezimmen / und worauß ein Nutz kan geschaffet werden vor die Underhaltung deren Arbeiterinen GOttes / und deren eine grössere Anzahl in seinem Heiligen Hauß gelegentlich möge ernähret werden / dann auch dardurch denen Armen zuhelffen / nach dem Beyspihl deß grossen Heiligen Pauli, welcher ohne Nachtheil seines Gebetts / Heiliger Betrachtungen / und anderer Geistlichen Ubungen Tag und Nacht mit seinen gebenedeyten und wunderbarlichen Händen gearbeitet hat / theils vor sich / theils vor seine Gesellen das Brod zu gewinnen: item nach dem Exempel viler alten Heiligen und Geistlichen / welche mit Arbeit sich haben beschäfftiget / sich und andere benöthigte Außwendige zuernähren und zuerhalten.

8. Keine solle in anderen Arbeiten sich aufhalten / als welche ihr anbefohlen seynd / auch weder vor sich / noch vor andere Personen etwas machen.

Es solle auch keine ihre Arbeiten / noch die Materi darzu / noch die instrumenten in ihrer Cellen / oder an einem anderen Orth aufbehalten / sonder in dem Arbeit-Zimmer lassen / sie werden dann anderst befehlet.

9. Da man zu Endung deren Arbeiten das Glocken-Zeichen gibet / sollen alle / nach verrichten kurtzen Gebett / auß dem Arbeit-Zimmer gehen.

10. Auß denen / so in das Arbeit-Zimmer seynd verordnet / solle keine sich understehen / außzubleiben / sie habe dann dispensation von der Oberin.

11. Ins gemein sollen dise Hand-Arbeiten durch die gesambte Geistliche in gedachten Zimmer geschechen / jedoch kan solche die Superiorin auß guten Ursachen / nach Bequemlichkeit der Zeit und Gelegenheit / auch in dem Garten verwilligen : kan auch einen Theil deren Schwesteren / ihrer Gesundheit halber / oder vor den Nutzen deß Hauß / in einigen anderen gemeinen Ubungen beschäfftigen.

12. Wann einige Arbeiten ausser bemelten Zimmer sich ereignen / die mehrer Händ vonnöthen haben / solle die Superiorin denen jüngeren eine von denen älteren und discreteren beygesellen / durch dero Sittsamkeit / und auferbäulichen Wandel die andere in ihrer Schuldigkeit erhalten werden.

13. Dise Reglen gegenwärtigen Capitels wie auch die Reglen der Arbeit-Meisterin / sollen auf einer Tafel geschribner in dem Arbeit-Zimmer aufgehänckt seyn / und darunter verzeichnet / was GOtt durch den Propheten gesprochen : Verflucht ist der jenige / oder die jenige / welche das Werck GOttes nachlässig / oder betrügerischer Weiß verrichtet.

So bedencket dann wol liebe Schwesteren / das jenige Werck / die ihr under Handen habet / Werck GOttes seyen.

Von

Von denen Hand-Arbeiten/welche die Schwesteren vor andere Personen verrichten.

Achtzehendes Capitel.

1. WAnn von einigen außwendigen Personen die Ansuchung geschihet/daß von denen Schwesteren eine Arbeit vor sich mögte angenommen werden / solle die Superiorin, nachdem sie solches von der Winden-Meisterin hat verstanden / dises auch der Arbeit-Meisterin andeuten / und mit diser sich berathschlagen / ob selbe auf die von denen Außwendigen bestimmte Zeit könne verfertiget werden/wann dises möglich/ sollen sie zwey mit der Procuratorin deß Preiß halber schliessen: und nachdeme die Antwort durch die Arbeit Meisterin / oder durch die Windnerin / oder Procuratorin, so nemlich von der Oberin geschickt wird / denen Außwendigen ist bedeutet / und die angenommne Arbeit in das gehörige Zimmer getragen worden / solle die Arbeit-Meisterin selbe under jene Schwesteren außtheilen / welche derselben obligen / und verrichten können: worbey ihnen doch nicht angezeuget werden solle / wem solche Arbeit zugehörig / wann nicht absonderliche Ursachen dises erforderen.

Wann

Wann die Außwendige den Zeug / oder Materi vor die Arbeit selbsten hergeben / und da solche verfertiget ist / was überig verbleibet / solle man es / so wenig es auch ist / jhnen getreulich zuruck geben.

Nachdem die Arbeit außgemacht ist / und doch nicht also gleich abgehollet wird / solle die Arbeit-Meisterin selbe in einer Truchen / oder Kasten in dem Arbeit-Zimmer verschlossen halten / wann nicht die Mutter Oberin andere Befelch gibet.

Wann die Arbeit geforderet wird / solle auß Befehl der Mutter die Arbeit-Meisterin selbige der Procuratorin einhändigen / daß dise denen Außwendigen solche überreiche / und den bedingten Werth darvor empfange.

2. Wann keine bestellte Arbeiten vor handen seyn / solle die Superiorin mit Gutachten ihrer Consilierinen andere taugliche Arbeiten / so es die Zeit und Gelegenheit zulasset / vor den Kauff under handen nemmen lassen / so zu guter Kundschafft dienen / und auch vor guten Nutz deß Hauß seyn. Nachdem aber solche Arbeiten vollendet seyn / und nicht gleich können verkauffet werden / sollen sie in einem gelegenen Orth / nebst einem Inventarium / under der Obsorg der Procuratorin verschlossener aufbehalten / und ehe nicht verkaufft werden / es seye dann der außtrucklliche Befelch der Superiorin, welche doch ohne ihre Consilierinen, und der Procuratorin nichts disponiren solle. 3.

3. So offt eine auß denen / in obigen zwey Articulen angedeute Arbeiten verkaufft oder verhandlet werden / solle die Mutter mit der Arbeit-Meisterin / und Procuratorin den Preiß machen / und wann diser gegen zwey Thaler / oder darüber sich solte belauffen / solle hierzu auch das Gutachten deren Consilierinen vernommen werden / und alsdann sie alle miteinander nach Menge deren Stimmen den Preiß taxiren, darbey aber beobachten / daß ihre Arbeit zwar ehrlich belohnet seye / jedoch aber auch die Außwendige nicht übernommen werden / sondern der Preiß allzeit moderirt, und ehe glimpfig- und andächtiger / als strenger seye.

Von denen Bussen / so in dem Capitul, und ausser demselben von der Superiorin auferlegt werden.

Neunzehendes Capitul.

1. GOTT der HErr verlanget zwar / begehret / und erwartet von seinen liebsten Gesponsen / daß sie / auß Pflicht ihres Beruffs / würdig wandlen / in gebührender Vollziechung aller Schuldigkeiten / und heiligen Arbeiten / zu welcher er sie in die Congregation beruffen hat / in disen sich andächtig zu- üben /

üben / und nichts zuvernachlässigen / nicht zwar auß Forcht der Straf oder Bussen / so ihnen deren Versaumnussen halber bevorstunden / sondern vilmehr auß einer gantz reinen Liebe gegen GOtt / und innbrünstigen / beständigen Begürd / in allen Sachen jhme zugefallen / und seiner Göttlichen Majestät alle möglichiste Dienst auf ewig zuleisten : Weilen aber bey all disen so grossen Eiffer gar leicht begegnen kan / daß ohngefähr / oder auß einer Vergessenheit / oder Unbedachtsamkeit einige Fähler / Unanständigkeit / Laue- und Nachlässigkeit / die sie etwann so fast nicht mercken / sich einmengen / ihrer Seits aber ihr eintziges Verlangen ist / daß an jhnen auch die kleinste Mackel von jhrer Superiorin nicht gedultet werde / auß Forcht / daß nicht jhre Geistliche Schönheit / die jhnen in denen Reglen anbefollen wird / einen Nachtheil leyde / und also denen Augen jhres Bräutigambs minder angenehm seye : dahero liget der Mutter Superiorin ob / daß so offt jhre Undergebne deren verübten Fähler halber sich selbsten anklagen / oder solche begangen zuhaben anderwärts vernimmet / denselben eine Buß darvor aufzulegen.

2. Zu disem Ende solle alle Freytäg nach vollendter Complet das Capitel gehalten werden / bey welchem alle mit Andacht sich werden einfinden ; ehe sie aber dahin sich verfügen / sollen sie sich durch ein kurtzes examen erforschen

jener

jener Fähler / deren sie sich anzuklagen bereit seynd / sollen beynebens in ihnen selbst eine Heilige Begürd erwecken / gedemütiget / geschmächet / und über jeden abgestrafft zuwerden. In dem Capitel / auch wann sie darzu / oder darvon gehen / sollen sie jene Gebetter verrichten / und die Ceremonien beobachten / so in dem Ceremonial enthalten seynd.

Wann auf den Freytag ein gebottener Festag fallet / solle das Capitul den Abend vorhero / oder an dem Mittwoch gehalten werden.

3. In dem Capitul sollen sie ihrer äusserlichen Fähler sich anklagen / und selbe gantz deutlich und laut/mit inner- und äusserlichen Demuth / Eingezogenheit und gebührender Kürtze / auch mit zusam-gelegten Händen und gebogenen Knüen/ nicht nur ins gemein / sondern jeden Fähler absonderlich/ ohne Zusatz/ ohne Entschuldigung/ohne Vermäntlung/ oder Gerechtfertigung aussprechen.

4. Ubrigens sollen alle das Silentium halten / wann sie nicht von der Superiorin befragt werden. und da sie etwan einiges Fählers/ den sie nicht begangen haben / beschuldiget / corrigiret, außgeschmähet / oder auch scharpf gebüsset werden / sollen sie dessen sich nicht entschuldigen: so aber eine in solcher Begebenheit vor nothwendig erachtete / die Superiorin besser zu informiren, kan sie nach vollendem Capitul derselben allein mit aller Einfalt und Demuth

muth den wahren Grund und Beschaffenheit deren Sachen vorbringen.

5. Keine solle die andere in dem Capitul anklagen/ noch derselben Fähler / deren sie angegeben werden / entschuldigen / beschützen / oder selben handhaben.

6. Alles das jenige / was ihnen jene / so præsidiret, vorhaltet / sollen sie gantz aufmercksam anhören / und mit Andacht / Gedult / Demuth / ohne einiges Klagen / oder Murren / die ihnen auferlegte Bussen annemmen / selbe verrichten / und als heilsame / ob schon bittere Medicinen lieben/ dann dise ein Præservativ seyn/ welches ihnen GOtt selbsten durch die Superiorin darreichet / welcher die Stell eines weissen Vatters / und dise das Ampt einer guten Mutter vertritt / auch beyde an statt eines getreuen und best geneigten Medicus seyn/welche nichts anderes trachten / als sie von ihrer geistlichen Kranckheit zu heylen / das Ubel abzuwenden / und selben / da es etwan noch verborgen/ und grosse Gefahr zubeförchten ist / vorzukommen.

7. Die Superiorin, bevor sie sich in das Capitul verfüget/ wie auch in allen anderen Begebenheiten / warinnen die ihrige solten abgestrafft werden / solle sich erinneren / daß sie ein Instrument, und Dienerin Unsers HErrn und Heylands JESU Christi, zugleich auch eine Außtheilerin seye seiner göttlichen Medicinen,

welche er ihr übergibet / vermittels derer / mit Beywürckung seiner mächtigen Gnad / die Disciplin und gute Ordnung deß gantzen Closters in guten Stand zuerhalten / und in Gesundmachung so lieber Seelen / so er mit seinem kostbaren Blut hat erkauffet / beyzuhelffen : solle sie demnach mit grosser Bedachtsame / Forcht / und Zitteren vor GOtt wandlen / jhme allein zugefallen suchen / und die erforderliche Bescheidenheit / Gütigkeit / und Wolgewogenheit gegen ihre Schwester beybringen / nebst grossen Fleiß und Eiffer / so der allgemeine Nutz erforderet : zu dem Ende / und vor glückliche Ambts-Verwesung / solle sie eben zur selben Stund / da einige zu corrigiren oder abzustraffen seyn / einige kurtze Gebett zu GOtt / der glorwürdigisten Jungfrauen Maria, ihren eignen und ihrer Schwestern Schutz Englen verrichten : sie solle sicher glauben / und wird es die Erfahrenheit bestettigen / daß eine deren wichtig-nothwendig-schwer- und häicklichisten - Undernemmungen in einem gantzen Closter seye / gezimmendt- und proportionirte Bussen denen jenigen aufzulegen / die es verdienet haben / auch zugleich mit Bescheidenheit deß Ampts und Schuldigkeit einer liebreichen und milden Mutter / und zugleich eines klugen / und gerechten Richters zuversehen : worzu dann vonnöthen ist / daß sie ihre Zuflucht bey GOtt suche / und ihrer selbst niemals vergesse.

8. In-

8. Indem sie dann bedencket die Pflicht/ so sie traget / die regulirte Disciplin allzeit in einem Flor zuerhalten / und die genaue Rechenschafft / die sie GOtt werde abstatten müssen vor so kostbare Seelen / welche Er ihrer Verwaltung hat übergeben / und die Verantwortung so viler Fähler / die sie ebenfalls begangen/ weilen sie die Mängel ihrer Undergebenen nicht corrigiret, und abgestrafft hat; solle derohalben keinen augenscheinlichen Fähler passiren lassen/ den sie nicht durch gebührende Straff und Bussen corrigire und züchtige. In Auflegung der Bussen aber solle sie absonderlich Acht haben auf die Beschaffenheit deß Fählers/ auf die Umständ deß Orths / der Zeit / Gelegenheit / Personen/Alter und Eigenschafft der Gemühter/item auf die Weiß / mit der die Beleidigung geschehen / auf die Reu und Demuth / wardurch der Fähler erkennet wird / auf den Fleiß sich anzuklagen / und Eiffer / ein Buß zubegehren; wie auch auf die recidiv und öfftere Widerholung deß Fählers / auf die Hoffart / Härtigkeit deß Gemühts / und Aergernuß / so eine darauß entstanden wäre.

9. Weilen wegen underschiedlichen Begebenheiten / und Umständen deren Fähleren und Mänglen/sonderbar da sie von einer Wichtigkeit seyn / sehr schwer ist / allgemeine Bussen vorzuschreiben / als wird solches / in Beobachtung deren Umständen / dem Gutachten / Klug-

heit/ und Liebe der Mutter Superiorin überlassen/ welche/ so vil die schärpffere und ungewönliche Bussen belanget/ nach dem Rath und Bey-Hülff ihrer Consilierinen sich reguliren solle.

10. Die Ordinari und gemeine Bussen seyn folgende/ nemlich: in dem Refectorium, oder Arbeit-Zimmer knüend einige Psalm: Hymnen, Litaneien / oder andere Gebett recitiren.

In dem Chor under der Metten / oder anderen Stunden deß Göttlichen Officium allzeit knüen bleiben.

Auf der Erden essen / ohne Tisch / Tisch-Tuch / und Stul.

Auf eine gewisse Zeit ein beständiges Stillschweigen halten.

Bey dem Tisch vor ein / zwey / dreymal / oder noch öffters deß Weins / oder der Zuspeiß beraubt seyn / oder gar mit Wasser und Brodt allein abgespeist werden.

Die Schißlen und Häfen waschen / oder in underschiedlich andern demühtig- und veråchtlichen Hauß-Ubungen exercirt werden.

In Geheim/ und auch offendlich in dem Refectorio sich selbsten gäißlen / so lang als man ein Pater noster und Ave Maria, oder den Psalm De profundis, oder Miserere konnte betten / nicht aber länger / und solle dises geschehen mit Beobachtung aller Gebühr und Wolanständigkeit.

Die Füß deren Schwesteren küssen.

Die gantze Communitet, oder einige Particularen um Verzeihung bitten.

Die Schuld vor allen andern bekennen.

Offendliche Buß-Ablesung zur Tisch-Zeit in dem Refectorium von der Tisch-Leserin/ oder einer anderen.

11. Damit man aber in Auflegung und Gebrauch deren Bussen auch ausser dem Capitul recht procedire, solle man sich nach jenen reguliren, so in dem Capitul für ordinari vor jene Fähler aufferlegt werden / die ins gemein klein und gering geschätzt werden / welche doch von denen Töchteren der Mutter GOttes vor solche nicht solten geachtet werden; indeme nit klein noch gering ist / was den Dienst GOttes zu dem sie in die Congregation beruffen seyn/ und heilige Werck / auch nur im mindisten eintweder beförderen / oder demselben was benemmen kan.

Die Fähler dann / so ins gemein pflegen klein oder gering genennet werden / seyn zum Exempel folgende: unnütze eitle Wort; etwas wenig das Silentium übertretten; ohne Noth ein kleines Geräusch in der Kirch/Schlaf Hauß/ Refectorium, oder anderen Orth deß Hauß erwecken / in dem Chor die Augen aufreissen; ein Wort vor dem anderen oder sonst nit recht ausssprechen; oder auß Vergessenheit einige Ceremonien underlassen; oder sonst was un-

gereimt- und unanständiges begehen / auch in anderen Oertheren wider die Eingezogenheit was kleines verüben / auf das Glocken-Zeichen nicht also gleich in die Schulen / oder andere Orth/wohin sie beruffen werden / sich verfügen; nit hurtig / emsig/und sorgfältig seyn in genauer Vollziehung ihrer Schuldigkeiten; ihre Aempter nicht vollkommen versehen / und um andere Geschäfft sich annemmen; die Schul-Reglen auch in geringen Sachen nicht halten; einige kleine Ding in dem Hauß auß Unachtsamkeit zerbrechen / verderben / verliehren; die Cellen / Kleider/ Bücher / oder andere Sachen / welche zu ihren Gebrauch / oder Ampt gehörig/ nicht sauber halten.

Vor jeden diser / und anderen dergleichen Fähler/können einige Psalmen/Pater und Ave, Veni Creator, Ave maris stella, oder die Litaney von der Mutter GOttes / oder andere Gebett / bald dise / bald jene auferlegt werden: da aber in kurtzer Zeit die Fähler wiederhollet werden/ solle man auch die Bussen vergrösseren/ Exempel weiß / daß sie under einigen Stunden deß Officium knüen / auf der Erden essen / die Geschirr spielen.

12. Ob zwar nicht leicht zuglauben / zu-beförchten/ oder zuvermuhten ist/ daß von einer Geistlichen / bevorab einer Tochter der Jungfrauen Mariæ, noch grössere/ als oben angedeute Fähler und Beleidigungen geschehen solten;

wann

wann jedoch dergleichen Unheil widerfahren solte / daß mit der Zeit eine sich also übersehen wurde / solle die Superiorin die Muthmassung nemmen von denen obengesetzten Straffen / und alsdann nach aller Möglichkeit solchen neuen und grösseren Fähleren die Straf proportioniren.

13. So etwan (welches doch GOtt verhüten wolle) in einigen Gemühteren eine stützige Art / Halsstärrigkeit / Hoffart / Boßheit / oder öfftere Widerfäll in wichtigen Sachen vermercket wurden / oder daß sie nicht gehorsamen / die von der Superiorin auferlegte Bussen nicht annemmen / oder nicht verrichten / oder eine merckliche / und öffters wiederholte Nachlässigkeit in Haltung deren Reglen / Vollziehung ihres Ampts / oder anderer Sachen / so ihnen aufgetragen werden / erzeigen / sollen auch schärpffere Bussen / als obbesagte / angewendet werden: und ist wol Acht zuhaben / daß nicht solche durch ihre Vermessenheit / Trägheit / und böses Beyspiel die Disciplin, sonderlich eines unverzüglich gantz genau und vollkommnen Gehorsams / in der Communitet schwächen / oder gar zugrund richten: der Ursachen halber / so fern sie sich nicht bessern / solle man ihnen nicht verschonen / noch etwas nachsehen / sondern selbe auf eine kurtze / oder lange Zeit auch der H. Comunion berauben; in dem Chor / Refectorium, und anderen Orthen der Communitet ihren

Ranck und Orth benemmen / und an das letzte setzen; Fasten und Abbruch auch auf längere Zeit / doch mit Moderation, auferlegẽ/wie auch grosse Verdemühtigungen / und offendliche Disciplin oder Geißlen / zu welcher letzten Straff aber die Mutter Superiorin selbst nit Hand anlegen solle.

14. Wann aber über alle dise angewende Bussen und Gebett/so man für solche Fällige verrichtet hat / jedoch nichts will verfangen / und selbe in ihrer Boßheit verharren/ ist noch übrig/ daß man sie einspörre in ein linckles Orth/so sie das Fegfeuer/ oder Buß-Zimmer nennen / welches wol verwahret / verschlossen / und versicheret/ doch ein gesundes Orth seyn solle/ auch so vil es möglich/von dem Schlaf-Hauß/und anderen Oertheren / allwo die Schwesteren ins gemein müssen vorbey gehen / oder sich aufhalten / abgesönderet seye.

In dises Buß-Zimmer solle gesetzet werden jene Geistliche / welche in grossen Sachen keine Besserung annimmet / da man doch vor underschiedlich malen vorgesagte Artzneyen ihr angewendet/und mit anderen gebräuchlichen Bussen/ so von der Mutter Oberin / oder von einer anderen an dero statt seyn auferlegt worden / nichts vermöget hat / sondern 6. Täg nacheinander in diser ihrer Vermessenheit verblieben ist. Item die jenige / welche durch Murren wider ihre Superiorin , oder durch vilfältiges hin- und her-Schwätzen/oder üble Aufführung in dem Hauß

eine

eine Uneinigkeit / Verwürrung und Meuterey verursachete / oder auf andere Weiß schädlich wäre / oder sonst in anderen Gelegenheiten dise Straff verdienet hätte. Man kan sie auf kürtzere oder längere Zeit darinn lassen / auch ihr noch andere/auß denen obbesagten Bussen/ beylegen / nachdeme die Beschaffenheit deß Verbrechens ist / und sie in die Buß sich schicket/ oder aber in ihrer Härtnäckigkeit verharret. Die jenige / welche das erstemal in dises Buß-Orth gesetzet wird/solle der activ- und passiv-Stim auf ein/ zwey / drey / oder mehr Jahr / nachdem es ihr Verbrechen verdienet / beraubet seyn / da sie aber das andere mal solcher Straff der Gefängnuß underworffen wird / solle sie künfftig hin nimmer mehr einige deren gemelten Stimmen haben.

15. Ausser disem Buß-Orth kan die Mutter Superiorin noch ein anderes Zimmer assigniren, so das kleine Fegfeur / oder Curier-Zimmer genennt wird / vor die jenige / welche vilfältig gar merckliche Fähler begehen / oder augenscheinliche Zeichen deß Ungehorsams und Hartnäckigkeit wider die Befelch der Oberin an den Tag geben.

Diser Abstraffung sollen auch noch andere Bussen beygelegt werden. Kein eintzige Geistliche solle mit jenen / so in disem Buß und Curir-Zimmer eingesperret seyn / reden / noch zu selben hinzunahen/sie werde dann durch außtrucklichen

Befelch der Superiorin dahin geschicket / und habe absonderlichen Underricht alles dessen/ was sie mit ihr sprechen solle.

16. Die Mutter Superiorin solle keine in erst-ermelte Gefangenschafft setzen/ohne vorher erholte Einrahtung ihrer Consilierinen, solle auch nicht also gleich nach beschehenen Fähler zur Execution schreiten / sondern die Sach vorhero wol außdencken / und mit Andacht GOTT befehlen / auch vor ordinari, wann nicht durch den Aufschub eine Gefahr zu beförchten wäre / biß auf den folgenden Tag warten ; wann alsdann die Schuldige ihren Fähler mit Demuth erkennet/bereuet/mit Seufzen / und Trauren selben abbittet / solle sie sich auß Mitleiden so weit dahin bewegen lassen / daß sie alsdann in der Gefängnuß mit anderen Bussen etwas gelinder gegen selber verfahre.

17. In allen disen Abstraffungen solle die Superiorin allzeit mehr Obacht haben auf den Nutz der Communitet, als auß einem schädlichen Mitleiden auf die jenige / welche andere verführet/oder beunruhiget.

18. Uber die Bekandtnuß und Anklagung deren Fähleren / so in dem Capitul geschihet / kan noch eine jede / als offt sie es vor gut befindet / zu der Superiorin sich verfügen / und vor derselben ihrer Fähler halber sich anklagen/ auch eine Buß begehren / mit Anzeig der Reu/

daß

daß sie sich also übersehen habe / und festem Vornemmen / sich zubesseren / dise Anklag solle geschehen zur Stund / die ihr von der Oberin ist bestimmet worden/oder da dise keine gewise Zeit hat determiniret, kan es zu anderer gelegenen Stund geschehen. In diser Ubung der Demuth kan sie auch / wann es ihr vor gut geduncket/ ihrer innerlichen Verbrechen/ so mit Gedancken geschehen / vor der Oberin sich beschuldigen: so offt sie aber ihre Schuld in dem Refectorio oder Capitul bekennen / solle von disen Gedancken keine Meldung gethan werden.

19. Wann man vermercket / daß eine niemalen/ausser dem Capitul, Buß begehre/ ob sie schon Fähler hin und wieder begehe / die eine Straff verdienten / solle die Superiorin zu Zeiten durch die Tisch-Leserin in dem Refectorio öffendlich deroselben Fähler verkünden lassen/ und eine Buß beysetzen; sobald die Schuldige ihren Namen aussprechen höret/solle sie mit Demuth in mitten deß Refectorium niderknüen/ und nach vernommener Buß dise also gleich verrichten / wann es also befohlen ist.

20. Wann die Oberin eine Schwester anredet / es geschehe gleich inn- oder ausser dem Capitul, selbiger ihre Fähler vorzuhalten / oder auch zubüssen / solle dise alsobald vor ihr niderknüen / und mit Gedult und Demuth die Mutter anhören / auch allzeit knüend verbleiben / biß selbe sie heisse auffstehen: da ab die Schwester

nider-

nider zu knüen vergessete/oder früher aufstunde/ solle die Mutter zu ihr sprechen / demütige sie sich / welches so vil ist / als / ich befehle ihr nider-zu knüen.

21. Ein jede solle trachten / daß sie die von der Superiorin auferlegte Buß auf das bäldiste / und mit Andacht verrichte/ auch GOtt bitte / daß er solche annemme zur Außlöschung ihrer Fähler / und Erledigung von ihren Kranckheiten.

22. Keine solle jemalen der anderen jene Beschuldigungen und Bussen vorwerffen / so ihr inn, oder ausser dem Capitul seyn auferlegt worden.

23. Alle sollen sich sorgfältig bewahren vor jenen Fall, Stricken deß höllischen Feinds/ welche er denen jenigen / so gebüsset werden/ verborgner Weiß leget; dann ihme die Natur deren Adams-Kinder auß langer Erfahrenheit gar zu wol bekandt ist / daß selbe die Bussen und Correction fliehe / diser dann bedienet er sich auch wider die Kinder GOttes / und bemühet sich in deroselben Gemühteren allerhand Empfindlichkeiten deß Haß/ Mißvergnügen / Murren und Widerwillens zuerwecken/so offtermals lange Zeit dauren / wider die Superiorin, von der sie corrigiret, gestrafft / oder manchmals auch nur ermahnet werden. Vor solchen so gefährlichen Nachstellungen sollen sich die Töchter der Mutter GOttes / so vil ihnen möglich ist / hüten.

§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§

Von Außtheilung der Zeit / und Tag-Ordnung.

Zwaintzigistes Capitel.

1. WEilen an vollkommener Haltung der Ordnung und Außtheilung der Zeit / ein grosser Theil der Ruhe und Wolstands deß Closter hanget; also sollen alle Geistliche ihnen absonderlich lassen angelegen seyn / alle Ordnung in denen Stunden und Arbeiten / so ihnen den Tag hindurch vorgeschriben / auf das genauiste zuhalten / und / so bald sie durch das Glocken-Zeichen / oder auf andere Weiß ermahnet werden / also gleich und unverzüglich dahin sich zuverfügen / worzu sie beruffen seyn.

2. Jeden Tag wird frühe Morgens um 4. Uhr das erste Zeichen mit der Glocken zur Metten gegeben / da dann alle Schwestern (die Krancke / und andere / mit welchen die Superiorin dispensiret hat / außgenommen) aufgeweckt werden / und nachdem sie der Aufweckerin Deo gratias geantwortet / alsobald von dem Beth aufstehen.

3. So bald sie erwachen / aufstehen / und sich ankleiden / sollen sie ihr Gemüth zu GOtt

er-

erhebt halten / und nachdem sie völlig angeklei-det / und das Beth zugedecket / solle ein jede in der Cellen kürtzlich / aber innbrünstig ihr Ordinari Andacht / so vor dise Zeit vorgeschriben ist / verrichten.

4. Nachdem sie ohngefähr nach anderthalb Viertel Stund durch ein Glöcklein seyn ermahnet worden / sollen alle in einem Orth / nächst bey dem Chor / zusam kommen / und allda sich in gute Ordnung stellen: so bald die halbe Stund schlaget / wird das zweytemal zu der Metten gelitten / und sollen sie also gleich in den Chor gehen: Nachdem ein jede ihren Ordinari-Platz genommen / sollen sie zugleich mit lauter Stimm das Veni sancte Spiritus mit angehörigen Versicul, und Oration sprechen: auf dises folget die Betrachtung / da vorhero ihnen die Puncten seyn vorgelesen worden.

5. Um 5. Uhr wird das Zeichen zu dem Englischen Gruß gegeben / und leitet man das dritte mal zu der Metten / welche dann samt denen Laudes und Prim gesprochen wird.

6. So bald die Laudes vollendet seyn / sollen jene Schwesteren / so darzu ordiniret seyn / auß den Chor gehen / die Cost-Geherinnen aufwecken / und alsdann mit Gelegenheit das übrige von ihrem Officium betten.

7. Die jenige Zeit / so nach vollendter Prim biß 7. Uhr noch übrig ist / sollen sie in Zubereitung deß Beths / und Aufraumung ihres Zim-

Zimmers / alsdann in Erforschung deren in der Betrachtung geschöpfften Frücht / oder darinn begangnen Fähler und Nachläßigkeiten zubringen oder sollen einiges Gebett/ geistliche Lectur oder ein Hauß-Arbeit / so dise ihnen anbefohlen wird / verrichten.

8. Um 7. Uhr wird das erstemal zu der Meß gelitten / da sollen sie sich gleich in dem Chor einfinden / die Terz und Sext zubetten / und alsdann die H. Meß anzuhören/ zu welcher das zweyte Zeichen bey dem letzten Psalm der Terz, und das dritte bey dem letzten Psalm der Sext gegeben wird.

9. Um 8. Uhr sollen auf das gegebene Glocken-Zeichen die Schwesteren / welche zur Instruction deren kleinen Töchteren / außwendigen sowol / als Cost-Geherinnen / verordnet seyn / in ihre Schulen eingehen / und darinn biß 10. Uhr verbleiben.

10. Die übrige Schwesteren aber / so nicht in denen Hauß-Diensten beschäfftiget seyn/ sollen wehrender diser Zeit in dem Arbeit-Zimmer occupiret werden.

11. Um 10. Uhr gehet man auß denen Schulen; alsdann/ die nicht noch andere Aempter zuversehen haben / sollen sich in ihre Cellen begeben / allda sich in ihrem Gemüth zuversamlen / und den Rosenkrantz/ wann sie nicht disen schon under der Meß gesprochen/ zubetten / oder andere Gebett nach jeder Andacht zuverrichten.

12. Um

12. Um halbe 11. Uhr wird zu den Examen gelitten/ welches ein Miserere lang dauret/ under welchem man auch die Cellen visitiret, um zusehen / ob sie gegenwärtig / und wie sie sich verhalten.

13. Alsdann folget das Mittagmahl.

14. Nachdeme dises eingenommen/ wird die Conferenz gehalten: die jenige / welche zu diser Stund mit Häfen- und Schissel-waschen/ oder anderen Diensten in der Kuchen oder Refectorium beschäfftiget seyn/ daß sie also nicht gleich Anfangs mit anderen in der Conferenz sich einfinden können / sollen alsobald / nachdem sie ihre Arbeit verfertiget haben / sich dahin verfügen.

15. Nach dem ersten / wird gleich der andere Tisch angefangen.

16. Um 12. Uhr gibet man das Zeichen zu dem Englischen Gruß / und wird zugleich die Conferenz beschlossen.

17. Wird alsdann das Zeichen gegeben/ und folget die Non.

18. Nachdeme dise gesprochen / sollen alle in ihren Cellen dem geistlichen Geleß obligen / und sollen under diser Zeit die Cellen visitirt werden/ damit man sehe/ wie ein jede sich aufführe: welche aber damals in anderen Aempteren occupiret seyn / sollen zu anderer gelegenen Stund die geistliche Lectur machen.

19. Um 1. Uhr Nachmittag werden die

be-

bestimmte Schwestern wiederum in die Schulen deren außwendigen Töchteren gehen / biß 4. Uhr.

20. Die übrige Schwestern aber / welche mit denen Cost-Geherinen zuthun haben/ sollen biß 3. Uhr in der Hand-Arbeit sich üben.

21. Um 3. Uhr ist das erste Zeichen zu der Vesper, auf welches alle auß dem Arbeit-Zimmer gehen / und ein halbe Viertel Stund darnach / da das andere Zeichen gehöret wird/ versamlen sie sich an dem bestimten Orth: und sollen entzwischen auf der Erden knüend in der Ordnung sich halten / biß man nach der andern halben Viertel Stund zusam leittet.

Sobald man leittet / sollen sie in den Chor gehen / und die Vesper halten.

22. Nach der Vesper folget wiederum die Hand-Arbeit biß zu der Complet.

23. Um 4. Uhr endigen sich die außwendige Schulen / und können alsdann die Lehrmeisterinen ein jede vor sich selbst / oder eine mit der andern / oder alle zugleich die Vesper betten: die übrige Zeit biß 5. Uhr sollen sie allein in ihrer Andacht zubringen.

24. Um 5. Uhr wird zu der Complet das erste / und so bald die Schwesteren nahe bey dem Chor sich versamlet haben / das andere Zeichen gegeben / da sie dann alsobald in den Chor hinein gehen / die Complet, und nach diser die Litaney der Mutter GOttes betten.

Was von der Zeit biß 6. Uhr noch überbleibet / sollen sie der Betrachtung / oder dem mündlichen Gebett/wie sie die Andacht ermahnet / anwenden: nachdem solches Gebett vollendet / gibet man das Zeichen zu dem Englischen Gruß / und wird dise Zeit in Leitung deß Englischen Gruß beobachtet von Maria Geburts-Tag an biß auf den Tag ihrer Verkündigung.

25. An denen Freytägen solle nach vollender Complet das Capitul gehalten werden.

26. Um 6. Uhr speisset man zu Abends.

27. Nach disem folget gleich der zweyte Tisch.

28. Nach dem ersten Tisch wird die Conferenz wiederum angestellet/ wie nach dem Mittag Essen / und dauret biß halber 8. Uhr: nach diser solle das Stillschweigen gehalten / und der Englische Gruß gelithen werden: von Maria Verkündigung an / biß auf ihren Geburts-Tag: nachdem sie den Englischen-Gruß gebettet haben / sollen sie sich in ihre Cellen verfügen / und allda nach ihrer Andacht lesen / oder betten biß 8. Uhr.

29. Nach Maria-Geburt / biß auf die Verkündigung / sollen sie die noch übrige Zeit nach der Abends-Conferenz alle beysamen mit Stillschweigen in Arbeiten zubringen / und solle ihnen eine mit lauter Stimm auß einem geistlichen Buch was vorlesen.

30. Um 8. Uhr werden alle/in einem Orth

versamlet / beyläufig eine halbe Viertel-Stund lang ihr Gewissen erforschen / alsdann die Litaney aller Heiligen betten / und nach diser wird man die Puncten vor die Betrachtung folgenden Tags ablesen.

31. Nach vollenter Lectur, und gegebenen Zeichen / werden alle in ihre Cellen / und zur Ruhe sich begeben. Eine auß denen Geistlichen / welcher von der Superiorin das Ampt ist aufgetragen / solle die Cellen visitiren, zusehen / ob alle schlaffen gegangen / und die Liechter außgelöschet seyen.

Vor die Feyertäg.

32. AN denen Sonn- und Feyer-Tägen nach der Prim biß auf die H. Meß / nachdem sie in ihrer Cellen außgeraumet / sollen sie sich durch einige absonderliche Betrachtungen / geistliche Lectur, und underschiedliche andere andächtige Mittel zu der heiligen Communion bereiten / und einen Theil von dem Officio der Mutter GOttes betten.

33. Um 8. Uhr wird das Zeichen zu der H. Meß gegeben / nach welcher sie noch ein Viertel Stund in dem Chor werden verbleiben / ihre Dancksagung nach der H. Communion abzustatten: alsdann werden sie auf aber-

malig-gegebenes Zeichen auß dem Chor gehen/ und ein jede die übrige Zeit biß zu dem Examen in weitläuffigerer Dancksagung zubringen/ oder den Rosenkrantz/einige Horas auß dem Officio der Mutter GOttes betten / oder andere Gebett/nach beliebiger Andacht/verrichten.

34. Von 1. biß 2. Uhr solle man einen Theil der Zeit anwenden mit Aufzeichnung in ein kleines Hand-Büchlein allerley schöner geistlichen Sprüch / Lehren / und Underweissungen / oder mit Lesung / und Erforschungen über die/ so sie schon als einen Schatz zusam getragen / oder mit anderen andächtigen Ubungen : und so etwan in dem Singen / und Chor-Ceremonien noch etwas zulehrnen ist/ sonderbar für die Vesper desselben Tags / kan es zu diser Zeit geschehen /doch auf jene Weiß/und an jenem Orth/ wie es die Superiorin vorschreibet. Die geistliche Lectur , welche sonst an anderen Tägen nach der Non biß 1. Uhr vorgenommen wird/ kan an denen Feyer-Tägen zu obbenennter Zeit geschehen / und kan dise von jenem Fest / welches selben Tag begangen wird / handlen.

35. Wann keine Exhortation oder Predig ist gehalten worden / so werden von 2. biß 3. Uhr alle Schwestern an einem Orth sich versamlen / und eine geistliche Conferenz halten über einige Tugenden / oder Regul, oder über gegenwärtiges Fest / item über das jenige was ein jede andächtiges gelesen / oder kan eben zur

sel-

selben Zeit auß einem aufferbäulichen Buch etwas gelesen/ und ein geistlicher Discurs darüber geführet werden / nachdem es der Superiorin gefällig ist.

36. Die gantze Zeit nach der Vesper biß zur Complet kan ein jede nach ihrer Andacht brauchen / eintweders zur Abstattung / was sie von dem Officio der Mutter GOttes noch schuldig ist/ oder zu anderen Gebetteren.

Vor die Kirchen Fast-Täg.

37. AN denen Kirch-Fast-Tägen / so ausser der Viertzig-Tägigen Fasten fallen/ werden sie um halber 11. Uhr auß dem Arbeit-Zimmer gehen.

Um 11. Uhr wird die Non gebettet.

Um halber 12. Uhr das Examen, und Mittag-Mahl.

Die Conferenz wird biß 1. Uhr gehalten.

Nach diser solle ein jede / so nicht in denen Schulen beschäfftiget ist / ihr geistliche Lectur machen.

Um halber 2. Uhr verfüget man sich wiederum in das Arbeit-Zimmer.

Die Lehrmeisterinen deren Schulen sollen nach vollender Schul biß 5. Uhr ihr geistliches Lesen verrichten / und die Vesper betten.

38. In der Viertzigtägigen Fasten / nach-

nachdeme sie um 10. Uhr auß dem Arbeit-Zimer gegangen/sollen sie um halber 11. Uhr die Non, Vesper, und Litaney der Mutter GOttes betten/alsdann folget das Examen, Mittag Essen/ Conferenz, Lectur, und Arbeiten/ welche um 5. Uhr sich enden / alles nach jener Ordnung/ so an andern Fast-Tägen gehalten wird.

* *
* *

Von dem Rang / welchen alle Schwesteren undereinander beobachten sollen.

Ein und Zwaintzigistes Capitel.

1. DJe Mutter Superiorin solle allenthalben den ersten Rang haben.

Nach ihr/ die Assistentin.

Alsdann die Chor-Professinen, jede nach Ordnung der Profession.

Nach disen die Novizinen von dem Chor / nach Ordnung ihrer Einkleidung.

Die Läyen-Schwesteren / so Professen seyn/ nach Ordnung der Profession.

Die Läyen-Schwestern noch Novizinen, nach Ordnung ihrer Einkleidung.

Die Postulantinen vom Chor / nach Ordnung ihres Eingangs.

Die Convers-Postulantinen, auch nach Ordnung ihres Eingangs.

2. Die Superiorin solle niemals einen anderen / als den Titul einer Mutter haben: dahero wann die Geistliche vom Closter mit ihr reden / sollen sie allzeit sagen / mein Ehrwürdige Mutter / wann aber sie undereinander von ihr reden / sollen sie in aller simplicitet sagen / unser Mutter: da aber mit denen Außwendigen von ihr die Red geführet wird / werden sie allzeit sprechen / Unser Mutter Superiorin.

3. Die Assistentin traget auch den Namen der Mutter / und wann sie mit ihr reden / gebrauchen sie sich deren Wort / mein Mutter; da sie aber bey anderen von ihr reden / sagen sie / die Mutter Assistentin.

4. Dises Wort / Mutter / wird auch zugeeignet der Novizen-Meisterin / der Præfectin deren Costgeherinen / und der Schul-Præfectin: jedoch wann die Geistliche mit ihnen sprechen / sollen sie selbe nur ihre Schwesteren nennen / wann sie aber von ihnen mit anderen reden / sollen sie sagen / die Mutter Novizen-Meisterin / die Mutter Præfectin, die Mutter Intendentin.

5. Die jenige / welche Mütter Superiorinen gewesen / item welche 50. Jahr Chor-Professinen seyn / haben den Namen Mutter ihr gantzes Leben hindurch: wann man dann mit ihnen redet / spricht man / mein Mutter; so

aber bey anderen von ihnen die Meldung geschihet / setzet man nach dem Namen Mutter / auch ihren eignen Namen / zum Exempel, Mutter Maria, Mutter Anna, &c.

6. Die Novizinen nennen ihre Meisterin / Mutter; und wann sie von ihr reden / unser Mutter Novizen-Meisterin.

7. Alle außwendige Schulerinen / und die Cost-Geberinen nennen ihre Lehr-Meisterinen / Præfectin, und Intendentin Mutter / und zwar / mein Mutter / wann sie mit ihnen / wann sie aber von ihnen reden / unser Mutter Lehrmeisterin / unser Mutter Præfectin, unser Mutter Intendentin.

8. Wann die Superiorin mit einer redet / es mag gleich eine Chor-Professin, Läyen-Schwester / Novizin, oder Postulantin seyn / wird sie selbe nicht anderst nennen / als / mein Schwester; bey anderen aber gibet sie jenen / denen es gebühret / den Titul der Mutter / den übrigen / unser Schwester / mit Beysatz derselben eignen Namens.

9. Wann die Geistliche miteinder reden (wann es nicht ist die Mutter Superiorin, Mutter Assistentin, oder die Mutter Superiorin gewesen / oder 50. jährige Professinen seyn) sagen sie allein / mein Schwester; vor anderen aber / unser Schwester / und setzen ihren Namen hinzu. Eben dise Weiß sollen sie beobachten mit denen Novizinen, und Postulantinen.

10. Wann

10. Wañ die Mutter Superiorin in ein Orth hinein oder nur vorbey gehet/ da einige Schwesteren sich aufhalten/ sollen sie alle aufstehen/ und ihr eine Reverenz erweisen mit eingezogener/ geistlichen Neigung / und nicht ehender nidersitzen/ biß die Superiorin zu erst sich gesetzet/ oder sie zusitzen geheissen habe: wann sie aber hinein gehet/ sich alleinig zu zeigen / oder vorbey gehet / werden sie stehen bleiben/ biß sie hinauß / oder vorbey ist.

Wann die gantze Gemeinde versamlet ist/ als in dem Chor / Refectorium zur Tisch-Zeit Arbeit-Zimmer zur Stund der Arbeit/ und die Mutter Superiorin durch selbe gehet / sollen sie im Fall sie sitzen/ nicht aufstehen/ sondern alleinig ihr Haupt mit Eingezogenheit gegen ihr neigen.

Wann sie auß einem Orth hinweg gehet/ und einige andere in demselben noch verbleiben (wann es nicht in dem Chor oder Refectorium under der Tisch-Zeit ist) sollen sie aufstehen/ und ihr eine Reverenz machen.

Allenthalben / wo sie derselben begegnen/ oder vor ihr vorbey gehen / sollen sie ihr eine demůhtige Reverenz erweisen.

Dergleichen Ehrenbiehtigkeit sollen sie ihr erzeigen/ so offt sie ihr ein Buch / oder was anderes überreichen / oder ihnen von ihr überreichet wird / item wann sie anfanget / und aufhöret/ oder sie mit ihr / zureden / oder wann sie von ihr under der Red befragt werden.

Alle sollen absonderlich beflissen seyn / daß sie in ihrer Gegenwart alle heilige Eingezogenheit halten / und kein unanständiges Wort hervor geben.

11. Ein jede solle der anderen / wann sie an einander begegnen / gebührende Reverenz erweisen: und sollen also so glückseelige Töchter der allerheiligisten Jungfrauen / und ausserlesene Gesponsen ihres allerliebsten Sohns / und Erlösers unserer Seelen / mit Demuth einen inner- und äusserlichen Respect gegen einander tragen.

12. Wann die Mutter Superiorin in dem Chor / Capitul, Refectorio, oder anderen allgemeinen Versamlungen nicht gegenwärtig ist / wird die Mutter Assistentin, oder in beyder Abwesenheit / die ältiste auß denen anwesenden Chor-Professinen den ersten Rang haben / wann nicht die Superiorin auf andere Weiß ordiniret.

13. Wann einige ein Ampt / welches den Titul / Mutter mit sich bringet / verlasset / wird sie auch nicht mehr disen Titul tragen / das Ampt der Oberin außgenommen.

14. Wann eine Mutter Superiorin, und Mutter Assistentin ihr Ampt verlassen / werden sie den ordinari Rang wiederum nemmen / so ihnen nach dem Alter ihrer Profession gebühret.

15. Keine solle so schwach / armseelig / elend /

elend und so hochmühtig seyn / daß sie ihr Gemüth beunruhige / verwürre / oder murre / und sich beklage / so ihr etwan wider ihr Vermuhten und Einbildung der gebührende Titul / Rang / oder Respect nicht geben wird ; dann so sie deßhalben sich ereifferet / oder erzörnet / machet sie sich eben darum der Verachtung / und Confusion würdig.

§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§§

Von der Schuldigkeit gegen denen Töchteren der Jungfrauen / wann sie kranck seyn.

Zwey und zwaintzigistes Capitel.

1. WEr Unseren HErrn / und seine Seeligiste Mutter liebet / der wird ebenfalls auß heiliger Liebe gegen ihnen eine Affection tragen zu einer gantzen Gemeinde ihrer lieben Gesponsen / Töchteren / und getreuen Dienerinen / und auf eine unaussetzliche Vollziehung aller Schuldigkeiten eines geistlichen Ordens-Stands / in welcher sie unablässig gelobet / geehret / ihnen gehorsamet / und gedienet wird. Weilen aber so vilfältige und underschiedliche Functionen nicht mögen vollzochen werden / dann von Persohnen / so von guter

ter Gesundheit seyn; also wird die Superiorin, als eine gottseelige / gütige / kluge und getreue Hürtin so viler lieben Töchteren / und Vorsteherin so schöner Arbeiten GOttes und der Jungfrauen / vor die Gesundheit und Wolstand aller deren jenigen / welche in dem Hauß seyn / Sorg tragen: wann demnach sich einige unbäßlich / oder kranck befinden / solle sie allen Fleiß und mütterliche Liebe beybringen / ihnen an dem Leib so wol / als an der Seelen / so vil ihr möglich ist / zuhelffen / in Bedenckung / daß dise eine der ersten und vornehmsten Schuldigkeiten ihres Ambts seye / und daß alles / was denen Krancken geschihet / der Persohn unseres HErrn selbsten / und in diser Congregation auch seiner gebenedeyten Mutter widerfahre / und bewisen werde.

2. Was belanget einige kleine Kranckheiten / welche nicht lang anhalten / als Kopff- oder Magen-Wehe / Schwermühtigkeiten / Schwäche / zwey biß drey Acceſs eines dreytägigen oder anderen leichten Fiebers / und andere dergleichen Unbäßlichkeiten / so etwann auß übermässigen Leibs-Strengheiten / gar zu langen Gebett / ungewöhnlichen Wachen / oder zu langen und vilen Schul-Arbeiten herrühren könnten / solle die Oberin gemäß ihrer klugen Liebe mit dergleichen / die auf so gottseelige Weiß sich also geschwächet / ein Mit-Leiden tragen / und ihrer mühsamsten Ubungen und Arbeiten auf eine Zeit sie entheben / auch deß Morgens

ein

ein längere Ruhe gestatten / und in dem Refectorium über die Ordinari einige Speissen verschaffen / nach Erforderung der Nothwendigkeit / in deren liebreichen Außmässung sie allzeit mehr gütig und freygebig / als zu hart und gespärig gegen denen krancken Dienerinen GOttes sich erzeigen solle.

3. Vor die schwere Kranckheiten / welche nicht in denen Cellen / sonder anderen gelegnen Orth müssen bedient werden / sollen einige Krancken-Zimmer / an einem bequemen / gesunden / von dem Schlaf-Hauß / und übrigen Wohnungen deren Geistlichen abgesönderten Orth bereitet seyn / die man auch heitzen kan / deren jedes mit zwey oder drey sauber zugerichten Betheren / nothwendigen Leingewandt / Geschirr / samt allen andern vor die Krancke gehörigen Fahrnussen / so vil als möglich ist / versehen seye.

4. Eine Geistliche von denen Chor-Frauen / so starck an denen Gliederen / hertzhafft / und zugleich geistreich ist / solle als eine Krancken-Wartherin bestellet werden / welche die Sorg deren Krancken Zimmer / und jener Krancken / so die Oberin darinn schaffen wird / haben solle: Diser solle eine Gehülfin / oder Gesellin zugegeben werden / so von gleichen Qualiteten ist / und in allem / was ihr Ampt betrifft / ihr gehorsamen solle. Wann aber die Zahl der Krancken so groß wäre / daß sie beyde nicht erkleckten / solle man ihnen so vil andere / als vonnöthen seyn zugeben.

5. Wann

5. Wann eine Geistliche sich absonderlich übel auf befindet / solle sie solches der Krancken-warterin andeuten/welche es also gleich der Oberin anzeigen wird / dise aber / nachdeme sie die Krancke / und andere / die sie hierzu vonnöthen hat / angehöret / wird sich berathschlagen / was nach Beschaffenheit der Kranckheit zuthun seye/ ob nicht derselben genugsam vorgesehen wäre/ wann einige auß oberzehlten Gutthätigkeiten der Patientin zugelassen / oder einige andere Mittel / welche schon in dem Hauß seynd / gebrauchet wurden / oder aber / ob man den Medicus zu Rath ziechen / oder selben in das Red- oder in das Krancken-Zimmer ruffen solle.

Wann man die Gegenwart deß Medicus selbsten vonnöthen zuseyn befindet / solle man ihn also gleich beruffen lassen / und allem deme / was er ordiniren und vorschreiben wird / gantz getreulich und liebreich nachkommen.

6. Wann die Kranckheit also beschaffen ist / daß man beförchtet / sie mögte sich vermehren / und also die Mutter Oberin erachtet nothwendig zuseyn / darvor das Krancken-Zimmer zu assigniren, solle sie / wann es ohne Ungelegenheit seyn kan / ehe dises geschichet / die Krancke beichten und communiciren lassen / und solle dise auf ein neues sich gantz und gar in die Händ und Willen GOttes und der Heiligen Jungfrauen/wie auch dem Gehorsamb der Krancken-Warterin / von der sie in dem Namen / und an

statt

statt der Superiorin guberniret wird / ergeben.

7. Nachdem sie das Krancken-Zimmer bezogen / solle sie ihren Geistlichen Vorrath / den sie mit sich darein gebracht / bereit halten / dessen in allen Gelegenheiten zugebrauchen ; und solle sich befleissen / ihre Schmertzen und Empfindlichkeiten deß Leibs und deß Geists mit Gedult zu übertragen : und damit sie GOtt ihrem Erschaffer / von dessen Vätterlichen Hand dise Kranckheit kommet / sich angenemmer mache / solle sie alles / auß Liebe gegen ihm / gantz willig / und so es möglich / mit Freud und inneristen Trost ihrer reinen Seelen leyden und gedulten : nicht minder solle sie zu jeder Stundt seiner Göttlichen Güthe darvor Danck sagen / und sich beharrlich in disem / wie auch allen anderen / in seinen Heiligisten / weisisten / gütig- und mächtigisten Willen übergeben. Wann aber in ihrem Gemüth etwann einige Versuchungen / Ungedult / Verdruß / oder Mißvergnügen solten entstehen / indeme sie ihr einbildet / man trage ihrer nicht die gebührende Sorg / solle sie dergleichen Anfechtungen alsobald verwerffen / und deßwegen kein eintziges klagend- oder murrendes Wort hören lassen / sonderen vilmehr darfürhalten / daß man sie zuvil schätze / und auf ihre Kranckheit mehrere Sorg trage / als sie verdiene.

Wann der Medicus, Apothecker / oder Bader zugegen ist / solle sie anderes mit ihnen

nicht

nicht reden / als allein was den Standt ihrer Kranckheit betrifft / und zwar auf solche Weiß / das / was sie redet / auch von der Krancken-warterin gehöret werde.

Sie solle die Krancken-Warterin / als ihre Superiorin in Ehren haben / und derselben in Nemmung deren Medicinen und anderer Mittel / in Gebrauch deren Speissen / in dem aufstehen und ligen bleiben / in dem außgehen / und in dem Zimmer verbleiben / und in allen anderen Sachen / so dem außtrucklichen Befelch der Mutter Superiorin nicht zugegen seyn / vollkommnen Gehorsam leisten.

Denen Geistlichen / welche ihr dienen / oder von denen sie besuchet wird / solle sie durch ihre Eingezogenheit / grosse Gedult / und Heilige Wort / die sie in ihrer Gegenwart redet / allzeit gute Auferbauung geben.

Was die Andacht / auch die Haupt- und fundamental-Tugenden belanget / nemlich / die Demuth / Gütigkeit / Sanfftmuth / Unschuld / Liebe / Resignation, Forcht der Göttlichen Majestätt zu mißfallen / beständige / eiffrige / und unersättliche Begürd / ihme in allen Dingen zugefallen ; solle sie innerlich nicht minder üben / als da sie gesund ware / ja / so vil es möglich ist / selbe vermehren / und vollkommner machen : was aber die äusserliche Andachts-Werck betrifft / als / das mündliche Gebett / Abstinenz, und andere Schuldigkeiten / solle sie

sie sich nach der Anordnung der Mutter Superiorin, oder jhrer Krancken-Warterin richten.

8. Disen Sibenden Articul solle man mit wol sichtbaren Buchstaben abgeschribner / und auf einer Tafel in dem Krancken-Zimmer aufgehenckter halten / auch zu Zeiten selben denen Krancken vorlesen / damit sie sich desto besser jhrer Schuldigkeit erinneren.

9. Keine auß denen Geistlichen solle die Krancke besuchen / als welche von der Oberin geschicket wird / und so lang sie bey derselben sich aufhaltet / solle sie nichts anderes reden / als was die Krancke erfreuen / aufmunteren / und trösten könne: sollen auch wol acht haben / daß sie nit zu ungelegner Stundt kommen / nicht zu lang bleiben / noch zu laut reden / oder lange discurs führen von Sachen / so der Krancken nicht angenehm seyn / übrigens solcher Gestalt sich aufführen / damit sie jhr nicht überlästig seyen. Wann sie in das Krancken-Zimmer hinein gehen / wie auch ehe und bevor sie wieder herauß gehen / sollen sie knyend einige kurtze Gebett verrichten: keine solle hinein gehen / wann sie heraussen an der Thür das angehängte Zeichen siehet.

10. Wann man genugsames Anzeugen hat / daß bey der Krancken Schwester eine Todts-Gefahr vorhanden seye / sollen so wol von der Communitet, als jeder particularen, über die tägliche / noch andere Gebett / auch wann

es seyn kan / einige Messen / und Andachten verrichtet werden / nachdem die Gefahr ist / worinn die Krancke sich befindet.

11. Wann die Krancke mit denen heiligen Sacramenten versehen wird / sollen alle Geistliche gegenwärtig seyn / vor dieselbe GOtt bitten / und nachdeme / was in dem Ceremonial vorgeschriben ist / sich verhalten.

12. Wann es scheinet / daß es mit der Krancken allgemach zu dem End gehe / werden beständig bey Tag und bey Nacht zwey Geistliche / nach von der Mutter gesetzten Ordnung / bey ihr verbleiben und wachen / biß sie eintweders wiederum besser wird / oder Unser HErr mit ihr auf andere Weiß disponire.

13. Man solle sie auch anderen Mann- und Weibs-Clösteren / und anderen geistlichen Herren / die man glaubet / dem Hauß wol geneigt zuseyn / commendiren, damit sie auch durch das Gebett ihr verhülflich seyn: deßgleichen solle man denen Schul-Kinderen / und denen Cost-Geherinen / wann sie einige haben / nachtrucklich einbünden / daß sie vor selbe betten.

14. So lang sie in den Zügen liget / sollen / wann es möglich ist / alle Geistliche zugegen seyn und betten / eine aber auß ihnen solle ihr mit Sanfftmuth zusprechen / sie unsers gecreutzigten HErrn und Heylands und seiner würdigisten Mutter erinneren / auch wie sie ihre Seel in deren heilige Händ befehlen solle; worzu die übri-

ge

ge ihr eiffriges/ aufmercksames/und andächtiges Gebett gegen der Göttlichen Majestät/glorwürdigisten Mutter GOttes/und allen in dem Himmel herrschenden Heiligen auß dem inneristen ihres Hertzens abschicken sollen / und hierinn / so vil seyn kan / die in dem Ceremonial vorgeschribne Weiß halten.

15. In denen nicht so schweren / noch gefährlichen Kranckheiten/item gegen denen Convalescenten , oder sonsten nur etwas wenigs übel auf sich Befindenten solle die Oberin zwar mit aller Lieb / Mitleiden / und Güte gegen ihnen verfahren / doch also / daß sowol sie die Oberin / als die Krancke selbsten weißlich trachten / daß nicht durch Zulassung gar zu viler Freyheit/ Erquickungen / Exemption und Außnam von denen gewohnlichen Religions-Ubungen solche Krancke an ihrer Vollkommenheit Schaden leiden / und dardurch lau werden / oder gar in der Andacht erkalten.

Wann eine nach überstandner Kranckheit sich wiederum wolauf befindete / und doch ohne billiche Ursach/sonder nur auß einer Sinnlichkeit sich länger in dem Krancken-Zimmer aufhielte/ solle die Oberin/ da sie dises recht vermercket / sie ermahnen / oder mit Sanfftmuth durch andere ermahnen lassen / daß sie selbes verlasse.

Oder hingegen / da eine auß einem unmässigen Eiffer starck antribe / daß man sie / ob es schon vor ihre Gesundheit nicht nutzlich zuseyn

scheinet / wiederum zu der Communitet lasse / solle sie doch die Oberin / so lang es noch vonnöhten wird seyn / in dem Krancken-Zimmer halten.

16. Die Krancke / und Convalescenten, welche ausser dem Krancken-Zimmer / und von der Fasten dispensirt seyn / sollen jedoch ihr Mittag / und auch das Nacht-Essen mit denen anderen Schwesteren / ob schon dise nur ein Collation machen / in dem Refectorium einbringen.

Und da ihnen ein Fruh-Stuck erlaubet ist / solle dises an keinem anderen Orth / als in dem Refectorio genommen werden.

Von der Schuldigkeit gegen denen Töchteren der Jungfrauen / welche auß disem Leben verschieden seyn.

Drey und zwäintzigistes Capitul.

1. Die vollkommene Lieb / so alle Töchter der Mutter GOttes / eine gegen der anderen tragen / wie auch die heilige Lieb gegen GOtt / und seiner würdigen Mutter / so ihre Hertzen besitzet und herrschet / wird so gar durch den Todt nicht außgelöscht / noch geminderet. Der Ursachen gezimmet es ihrer Profession, und wird ihnen allzeit ein süsser / heiliger

und heilsamer Trost/auch Gott/und seiner Seeligisten Mutter sehr angenehm seyn / da sie in ihrer gebenedeyten Gedächtnuß noch halten die jenige / welche auß ihnen durch einen kostbaren Todt ihr Leben geendet / und auch den entseelten jungfräulichen Leib / so ein Tempel GOttes / ein Instrument deß Heiligen Geists / ein Werckzeig so viler guten Wercken bey Lebs-Zeiten gewesen ist / zuverehren: und GOtt unserem HErrn/ohne Verweilung Messen Gebett und andere mögliche Andachts-Ubungen vor die Verstorbene aufzuopfferen.

2. So bald eine GOtt ihrem Erschaffer ihren Geist aufgegeben / sollen alle ohne Verzug so vil Fleiß / Eiffer / und Andacht vor die Seel der Verstorbnen beybringen / als ein jede selbst wünschte / daß nach ihrem Hintritt von anderen Schwestern ihr beygebracht wurde. Alle eintweders ins gesamt / oder jede insonderheit sollen zur Stund das Officium deren Abgestorbnen mit 9. Lectionen betten: da aber eine Verhindernuß wäre / als bey der Nacht / oder zur Zeit/ da man das göttliche Officium sprechen / oder eine andere Ubung in der Communitet, welche man ohne Ungelegenheit nicht könnte verschiben/ müste verrichtet werden/solle die Oberin die nächste bequeme Zeit vor dise Vigilien anschaffen. Wann es Vormittag ist/und man einige heilige Messen haben kan / sollen dise vor sie aufgeopfferet werden.

3. Der Leib solle ehrlich und gezimmendt durch die Sacristanin, und andere / welche ihr die Oberin als Gehülffinen zugibet / zu der Begräbnuß bereitet werden ; und sollen beständig zwey Geistliche / nach der Ordnung / so von der Oberin gesetzt wird / bey dem Leib verbleiben / und die Gebett und Andachten verrichten / biß derselbe zur Erden bestattet wird.

4. Bey der Begräbnuß solle das Todten-Officium mit 9. Lectionen vor sie gebettet / und 3. Aempter / oder ein Ampt und 2. Messen gehalten werden : der Leib aber solle vor dem Ampt / oder vor denen Vigilien in dem Chor beygesetzt / und nach der letzten Meß / oder / da es Nachmittag ist / nach denen Vigilien begraben / und hierbey die in dem Ceremonial vorgeschribne Ordnung und Gebett beobachtet werden.

5. Die zwey nechst-folgende Täg / wann sie nicht Feyer-Täg seyn / sollen zwey GOttes-Dienst / jeder in einem Ampt und zweyen stillen Messen bestehend / sambt einer Vigil von 3. Lectionen, vor sie gehalten werden.

Und nach verflossnen Jahr ein Vigil von drey Lectionen, und ein Ampt.

6. Dreysig Täg / nach ihrem Ableiben / solle man an jedem ein heilige Meß vor sie lesen lassen.

Under wehrender diser Zeit solle ein jede Geistliche 5. mal die Todten - Vigil mit drey Lectionen betten / und 5. Communionen vor selbe aufopfferen.

7. Be-

7. Besagte 30. Täg hindurch solle man bey jeder Tisch-Zeit in dem Refectorio auf dem Tisch an jenem Orth / wo sie gesessen ein Crucifix und Mutter GOttes Bild stellen / auch eben gleiche Portionen deren Speisen darbey aufsetzen/als wann sie noch lebte/ solle auch nach dem Tisch und gesprochner Dancksagung / der Psalm De profundis samt denen kleinen Gebetteren vor sie gesprochen / und die Speisen denen Armen gegeben werden.

8. Under diser Zeit werden auch alle nach der Meß / oder zu einer anderen gelegenen Stund / in der Ordnung zu dem Grab oder anderes nechst-gelegenes Orth gehen / und allda den Psalm Miserere, oder De profundis samt denen kleinen Gebetten recitiren.

9. Wann eine auß Liebe und Mitleiden gegen der Verstorbnen bewegt/oder auß grosser Begürd angetriben/ künfftig/ da sie einmal wird verschiden seyn / mehrere Hülff und Trost von denen Lebendigen zuhaben / über die obbemelte Schuldigkeiten noch einige Bußwerck / Communionen, Disciplinen oder andere gottseelige Ubungen vor selbe/oder andere vorhin in disem Closter / oder in der Congregation abgeleibte Schwestern zuverrichten / solle sie alle dise Andachten der Superiorin vorbringen / und die Verbescheidung von diser vernemmen.

10. Sobald eine Geistliche verschieden/ solle man ehisten dero Seel auch anderen Clö-

steren von Mann- und Weibs-Persohen / so in der Statt seyn / dann auch andächtigen guten Freunden / und geistlichen Herren comendiren: ebenfalls solle man denen Schulerinnen darvon Nachricht geben: solle auch bey erster Gelegenheit anderen Clösteren der Congregation zugeschriben und kund gethan werden / wie daß eine Schwester / an disem Tag / und solle die Schwester / und der Tag benennet werden / durch ein seeliges End abgeschieden seye; damit nemlich alle die jenige / welche solche heilige Nachricht empfangen / der gottseelig Abgeleibten desto geschwinder durch ihre Gebett und Andacht verhilfflich seyen.

11. So offt ein Closter / von einem anderen Closter der Congregation Nachricht erhaltet / daß eine Geistliche gestorben / sollen alle Geistliche desselben einmal communiciren, und und 3. Täg alle zugleich in dem Refectorio nach gesprochner Dancksagung den Psalm De profundis betten / und wann sie können / selbe auch in die heilige Meß-Opffer einschlüssen lassen / und ein jede insonderheit die Vigil von 3. Lectionen, oder einen Rosenkrantz recitiren, auch von ihren Schul-Kinderen einige Pater und Ave betten lassen.

Wann aber villeicht auf eine Zeit der Todt mehrer Geistlichen angekündet wurde / so ist es genug / wann sie dise Andachten einmal vor alle dise Geistliche / die ihnen seyn commendirt worden / verrichten.

12. Je-

12. Jedes Monat deß Jahrs solle den ersten oder andern Tag/welcher nit mit dem Officio von 9. Lectionen, oder anderen Verhindernuß beleget ist / eine heilige Meß / wann es möglich / zu Trost aller auß dem Closter abgestorbenen Geistlichen gelesen/ und vor die jenige/ so in anderen Clösteren der Congregation seyn verschieden / ein Commemoration gemachet werden.

13. Alle bißher gemelte Schuldigkeiten sollen ebenfalls / so vil es möglich ist / wie vor die Professinen , also auch vor die abgeleibte Novizinen abgestattet werden.

Von denen Läyen-Schwesteren.

Vier und zwäintzigistes Capitul.

1. Damit alle bißherd gemelte Functionen, und auch die nachfolgende / so die Schulen betreffen / desto leichter / und auch vollkommner von denen / welchen es obliget / mögen verrichtet werden / und auch denen in einem Closter nothwendigen Hauß-Arbeiten Vorsehung geschehe / werden hierzu einige Läyen-Schwestern bestimmet seyn/ denen meistens die Hauß-Arbeiten übergeben werden/

und sollen deren nicht mehrer / noch weniger als zu Vollziechung deren ordinari Verrichtungen erforderlich seyn / angenommen werden.

2. Bey Aufnahm derenselben sollen eben jene Vorsorgen / Nachforschungen / und Reglen beobachtet werden / wie zugeschehen pflegt / da man die Postulantinen vor den Chor aufnimmet; über das / daß sie von starcken Gliederen / und gesunder Complexion, auch eines guten Willens seyen / völlig und beständig in allem dem jenigen / was ihres Berufs ist / angewendet zuwerden: sie sollen bey ihrem Eingang in die Probation wenigist 18. und auf das höchste nicht über 26. Jahr alt seyn. Man solle ihnen wol vorstellen / daß sie zu keinem anderen Ende in das Closter aufgenommen werden / als ohne Underlaß in underschiedlichen / auch vilfältig müheſamen Arbeiten geübet zuwerden.

3. Wann sie in das Hauß seynd aufgenommen / und aber just vorhero / in dessen Vorhoff ein gantzes Jahr nicht gedienet haben / sollen sie das gewöhnliche erste Probir-Jahr mit anderen Novizinen nicht anfangen / ehe vor sie völlig ein gantzes Jahr in der Clausur gewohnet / damit man sie probiren könne: under welcher Zeit sie tractiret / underwisen / und exerciret sollen werden / wie die andere Läyen-Novizinen, welche in dem ersten oder zweyten Probir-Jahr seynd.

4. Under wehrend disen / und folgenden

zwey

zwey Jahren deß Novitiats sollen sie under dem Gewalt der Novizen-Meisterin seyn / und von diser / was die Andacht / und Geistliche Ubungen betrifft / underwisen / und abgerichtet werden : was aber die äusserliche Arbeiten in dem Hauß belanget / werden sie gebraucht / regirt / und instruirt von der Procuratorin, nach jener Anordnung / so dise von der Superiorin empfanget.

5. Gleich bey jhrem Eingang sollen jhnen mit aller Sanfftmuth / und Güte folgende vier Puncten vorgestellet werden.

Erstlich / daß ihr Beruff / ihr Ambt / und Schuldigkeit in disem bestehe / daß sie sich jhr gantzes Leben hindurch mit solcher Andacht / Treu / und Fleiß in denen / jhnen vorgeschribnen Hand-Arbeiten / und keinen anderen Sachen / anwenden / als verrichteten sie solche GOtt selbsten.

Zweytens / daß sie warhaffte Geistliche / und Töchter der Mutter GOttes seyn werden / auch Vermittels Göttlicher Gnad / und jhrer selbst eignen Mitwürckung zu grosser Heiligkeit gelangen können / massen sie in jhren äusserlichen Verrichtungen alle vollkommniste Grund-Tugenden / so in einem Geistlichen Standt zufinden / als da seynd / die Liebe / Gehorsamb / Reinigkeit / Ergebung und Gleichförmigkeit mit dem Göttlichen Willen / Verachtung seiner

selbst / ein wahre Demuth / so aller übrigen Tugenden ein Mutter ist / üben können.

Drittens / daß / indeme sie ihre Hand-Arbeiten zum Dienst der Communitet, und folglich / Unserem HErrn / seiner Heiligisten Mutter / und dero geliebten Töchteren verrichten / sie hingegen aller Betrachtungen / Psalirung in dem Chor / mündlichen Gebetts / Buß-Wercken und Abtödtungen / und deren übrigen gottseeligen Andachten / so von denen Schwesteren in dem gantzen Hauß geschechen / theilhafftig / und Vermittels deren vor GOtt gantz reich werden.

Vierdtens / daß jhre gantze Regel und Constitutionen lediglich in Vollziechung deßjenigen bestehe / was jhnen von Stundt zur Stundt von der jhnen vorgesetzten Geistlichen befohlen wird.

Dise vier Puncten solle man jhnen offtermals mit Bescheidenheit vorhalten / und bald disen / bald jenen wiederhollen / wie es die Nothwendigkeit und Gelegenheit erforderet.

6. Die Zeit / so sie in dem Novitiat seynd / sollen sie nach jhrer Fähigkeit underricht und geübet werden in der Christlichen Lehr / und vollkommnen Grund-Tugenden ; dann auch in der Weiß das mündliche Gebett / und einige kleine Betrachtungen / wann sie dise begreiffen können / zu verrichten ; item wie sie die Heilige Meß anhören / das Gewissen erforschen /

zur

zur Beicht und Communion sich bereiten sollen.

7. Man solle sie erinneren und ermahnen alles deß jenigen / was sie ihrem Standt gemäß das gantze Leben hindurch zuthun werden schuldig seyn : absonderlich :

Daß sie sich mit grossem Fleiß / Treu / Angelegenheit / gantz vollkommnen Gehorsam / und geistlicher Einfalt in allen auferlegten Arbeiten / ob sie schon schwer und mühesam seyn / anwenden.

Daß sie alle Sorg / Vermögenheit / Fleiß / Hurtigkeit / und Andacht zu disen Arbeiten / und Vorbereitung / selbe recht zuverrichten / beybringen.

Keine Arbeit / wie klein sie auch seye / wegen ihrer privat oder absonderlichen Andachten / Gebetter / Beichten / Communionen / H: Messen / oder anderer guten Wercken / die sie nur nach ihrer Gelegenheit verrichten mögten / underlassen.

In andere Arbeiten niemalen sich einmüschen / sondern die ihrige recht und wol versehen.

Die Reglen deß Stillschweigens nit übertretten.

Ohne billiche Ursach in dem Hauß nicht hin und her schweiffen.

Keine Zeit verliehren.

Vor der Faul- Saumseelig- und Häickelkeit sich hüten.

Wie auch von dem Müßiggang ; dahero wann sie eine Arbeit vollendet / und keine andere

ha-

haben under handen zunemmen / sollen sie dessen die Procuratorin, oder jene/so ihnen vorgesetzet ist / ermahnen.

8. Under wehrender Zeit solle sie die Procuratorin, oder die jenige/so eigens von der Oberin hierzu bestellet ist / in den Hauß-Arbeiten abrichten und üben / und offtermals in jenen (jedoch mit Bescheidenheit) welche dem Ansehen nach verdrüßlicher seyn / und warzu eine grosse Hertzhafftigkeit/Stärcke/ Gedult/ Demuth/ und andere dergleichen Tugenden erforderet werden.

9. Man solle Obsicht haben / mit was für einer Sorg/Eiffer/ Fleiß / Geschicklich- und Behändigkeit sie in ihren Arbeiten sich verhalten/ob man keine Faull- oder Nachläßigkeit spüre / indem sie etwan zu langsam arbeiten / oder später zur Arbeit sich begeben: kürtzlich / ob sie in ihrer Arbeit nach jener Weiß sich auf führen / so ihnen in dem Noviziat gezeigt wird.

Man solle auch ihre Arbeiten examiniren, und kan derentwegen von ihnen Rechenschafft geforderet werden.

10. Der Oberin und Novizen - Meisterin solle Nachricht erstattet werden alles dessen / was man an ihnen hat wahr genommen/ absonderlich von ihrer Stärcke / Geschicklichkeit/Geist / Hurtigkeit und Leibsregung in Vollziehung deren ihnen anbefohlenen Arbeiten.

11. Nachdeme man sie dergestalt underwisen und probiret, auch in allen anderen

bevorab denen Läyen-Novizinen angehörigen Exercitien, nach ihrer Fähigkeit / und Vermögenheit geprüfet hat / sollen sie / da sie tauglich seyn befunden worden / zu der Profession angenommen / und ermahnet werden / daß sie hierzu sich bereit machen / auch ihnen Mittel und Weiß darzu an die Hand geben. Wann der Tag der Profession allgemach herbey nahet / sollen sie die Formul der Profession selbst schreiben / und da sie deß Schreiben nicht erfahren seyn / selbe lesen lehrnen; und da sie auch nicht lesen können / solle man trachten / daß sie selbe / durch öffters von anderen ihnen beschehene Vorlesung / außwendig lehrnen; ist aber auch dises nicht zuhoffen / solle man ihnen zur Zeit / da die Profession abgelegt wird / die Formul laut und deutlich vorlesen / und befragen / ob sie alles wol verstehen / und alles dises GOTT / der Seeligisten Jungfrauen Mariæ, der gegenwärtigen Mutter Superiorin, und ihren Nachfolgerinen versprechen? wann sie geantwortet / daß sie geloben / Profession machen / und alles dises versprechen / sollen sie under der abgeschribnen Formul, so gut sie können / ein Creutz machen / und sollen also gleich die gegenwärtige Zeugen solche Formul underschreiben.

In der Profession deren Läyen-Schwesteren solle keine Meldung geschehen von der Instruction deren jungen Töchteren.

12. Alle Läyen-Schwesteren sollen sich mit

mit anderen zu Morgens bey der Meditation einfinden / und eintweders eine Betrachtung machen / oder mündliches Gebett / oder von jeder Gattung die Helffte verrichten / nachdem ein jede vermag / oder ihr von der Oberin vorgeschrieben ist.

13. Alle Tag / wann es bequemlich seyn kan / sollen sie der heiligen Meß beywohnen.

14. Auch mit andern bey dem Nacht-Gebett sich einfinden.

15. An statt der Metten und Laudes deß Officium sollen sie 10. Vatter unser / 10. Ave Maria, und einmal den Glauben / und das Confiteor betten.

An statt der Prim, 5. Vatter unser / und 5. Ave Maria.

Vor die Terz, Sext, und Non, jede 3. Vatter unser / und 3. Ave Maria.

An statt der Vesper 7.

Vor die Complet, eben so vil.

Wann eine von denen Geistlichen deß Hauß mit Todt abgehet / sollen sie vor dieselbe 33. Vatter unser und Ave Maria betten.

Und 10. bey jedem GOtts-Dienst / so vor die Verstorbene gehalten wird.

Item dreysig Täg nacheinader / so gleich auf das Hinscheiden folgen / jeden 5. Vatter unser / und Ave Maria.

An dem Tag der Gedächtnuß aller abgestorbnen Christglaubigen werden sie 33. Vatter unser und Ave Maria betten. Und

Und drey Pater und Ave / als offt ihrer gantzen Communitet einige Persohnen / sie mögen gleich leben / oder verschieden seyn/ anbefohlen werden. Nach dem letzten Ave Maria, welche sie an statt einer jeden Hora deß obbemelten Officij betten / sollen sie allzeit beysetzen die Wort Deo gratias, und anbey ihrer gebenedeyten Mutter gedencken / welche so offt und andächtig diser Wort sich gebraucht hat.

Einen Theil diser Pater und Ave können sie auch under Anhörung der heiligen Meß betten.

So kan auch die Superiorin, oder andere/ so mit ihnen zubefehlen haben / under Tags ein halbe Stund verwilligen / um dise Pater und Ave zuverrichten.

Item kan die Superiorin, wann sie es vor gut achtet / diser Gebett halber zum Theil / oder gantz und gar mit ihnen dispensiren, und sollen die Dispensirte solches mit Willen und Andacht annemmen / und hierinn den Willen GOttes erkennen/auch allzeit die Arbeit/so durch den Gehorsam geschihet/ all ihrem Gebett vorziehen.

16. Man solle grosse Sorg tragen/ daß sie jederzeit allen Instructionen, so ihnen in dem Noviziat gegeben werden / getreulich nachkommen.

Niemalen müßig / doch aber mit Arbeiten auch nicht überladen seyen.

Auch allzeit einen grossen Respect gegen de-

nen Chor-Geistlichen tragen: hingegen aber auch dise sie nicht verachten / sondern als ihre geliebte Schwestern/und Töchter der Jungfrauen/ lieben/ehren/und schätzen.

Alle Sonn- und Feyer-Täg solle ihnen eine von der Oberin bestimmte Chor-Geistliche mit Vorlesung eines geistlichen Buchs/ oder auf andere Weiß / ein Instruction geben.

17. Niemals solle man ihnen zulassen / daß sie lesen / oder schreiben lehrnen / oder eine Chor-Geistliche werden.

Noch daß sie zu dem singen / oder psaliren den Chor frequentiren:

Weder ein activ- oder passiv-Stimm haben.

Auch keines auß denen Haupt-Aempteren versehen / oder auch in anderen Aempteren die erste oder Meisterinen seyen / ausser in gewissen Arbeiten/ die pur allein ihres Stands seyn.

18. Von der Zeit an ihrer Profession werden sie für ordinari völlig under den Gewalt der Procuratorin stehen / von der sie / doch mit dependenz von der Oberin sollen regiret werden/ dise aber kan auß billichen Ursachen solchem Gewalt der Procuratorin gewise Maß und Zihl setzen/ oder an statt derselben auf so vil Zeit / und mit solchen Bedingnussen / als sie vor GOtt / und in ihrem Gewissen vor gut erachtet / eine andere stellen/ doch solle sie solche änderung vorhero auch mit ihren Consilierinen außtragen:

Sie

Sie aber die Superiorin solle niemalen selbst die Läyen-Schwesteren guberniren.

* *
* *

Von denen Außgeherinen.

Fünff und Zwaintzigistes Capitel.

1. DIe Schwesteren sollen Außgeherinen haben / deren Wohnung ausser der Clausur, doch an das Closter angebauet ist / oder aber in einem kleinen Höflein / von welchem ihre Cammer das Liecht empfanget / gegen der Gassen aber solle dise Wohnung keinen Außgang haben / sonder geschlossen seyn.

2. Man solle deren keine grössere Zahl erhalten / als die Nothwendigkeit deren Diensten erforderet. Gemeiniglich werden zwey / oder auf das meiste drey derenselben seyn: und sollen keine angenommen werden / als die von guter Bekandschafft / ehrlichen und frommen Elteren / an Leib und Geist gesund / von dauerhafften Kräfften / tauglich zur Arbeit, in dem Reden / Gang / und all ihrer Auffühurung eingezogen / reiff / demütig / gehorsam / still und sittsam / von guter Natur und Willen seyn / und sich allenthalben brauchen lassen.

3. Die Mutter Superiorin, und die Procuratorin allein / und keine andere Schwester / als

als durch außtrucklich und absonderliche Commission diser zweyen/haben ihnen zubefehlen.

4. Es solle noch eine auß denen Schwesteren von der Oberin bestellet werden / so das Ampt habe / sie zu underrichten: dise solle ihnen jeden Sonntag/oder alle fünffzehen Täg einige Puncten von der Christen-Lehr / von der Weiß zubetten/ zubeichten und communiciren, recht zugehorsamen / und in der Forcht GOttes zuleben / vortragen / auch zu Zeiten einige gegenwärtiger Articulen, die sie ihnen nothwendig zuseyn erachten wird/ außlegen.

5. Ihr gantze Regul wird seyn / daß sie hurtig/und getreulich alles verrichten/was ihnen von jenen / under deren Gewalt sie stehen / befohlen wird.

6. Sie sollen für eine Grundsatzung halten / den Gehorsam und Ergebung ihres Willens / die Vollziehung deren anbefohlenen Arbeiten / und die H. Demuth / allen anderen absonderlichen Andachten / die sie anfechten könnten/jederzeit/ und in allen Sachen / vorzuziehen.

7. Wann sie Verlaub haben / und die Geschäfften zulassen / sollen sie täglich der heilligen Meß beywohnen/auch alle Sonn- und vornemste Fest-Täg communiciren.

Ihre Beichten sollen sie allzeit bey dem ordinari Beicht-Vatter deren Schwesteren/ und bey keinem anderen ablegen ohne Erlaubnuß der Oberin / welche nach der Bescheidenheit

und

und Liebe ihnen zu seiner Zeit auch einen extraordinari Beicht-Vatter geben / und zulassen solle.

8. Alle Morgen und Abends sollen sie einige gewisse Gebett verrichten. Und zu Ende deß Tags ihr Gewissen erforschen.

9. Sie sollen grosse Sorg tragen / daß sie mit einander in guter Verständnuß und Friden leben / keine die andere verachte / oder den Vorzug suche / daß sie nicht murren / nicht zancken / oder hartnäckig streitten.

10. Damit sie von der Edlen Zeit nichts verliehren / sollen sie sich beständig mit einigen guten Arbeiten beschäfftigen.

11. Mit denen Geistlichen sollen sie nicht reden / außgenommen die Mutter Superiorin, die Procuratorin, die Windten-Meisterin / und die jenige / von der sie underwiesen werden / oder von der Oberin wegen anderer Ursachen die Commission haben / mit ihnen zureden.

12. Die jenige / welcher aufgetragen ist / die Kirch / die Windten / die außwendige Red-Zimmer / wie auch den Vor-Hof deren Schulen zueröffnen / und all dise Orth wiederum zuverschlüssen / solle allzeit bereit stehen / zu verordneten Stunden unverzüglich ihrer Schuldigkeit nachzukommen.

13. Ohne absonderliche / oder allgemeine Erlaubnuß sollen sie keine außwendige Persohn in ihre Wohnung hinein lassen.

 14. Auch

14. Auch ohne gemelte Erlaubnuß nicht auß dem Hauß gehen.

15. Wann sie in die Statt hinauß geschicket werden / sollen sie / was ihnen außzurichten aufgetragen worden / wol in der Gedächtnuß behalten.

Sich eines eingezognen Gangs befleissen:

Keine Um- oder Abweeg machen.

In kein Hauß eingehen / als in jenes / wohin sie geschickt werden.

Auch keine Kirch besuchen / sie habe dann vorhero Erlaubnuß von der Mutter.

Die jenige Geschäfft / die sie zuverrichten haben / sollen sie auf das bäldiste schlichten / und was sie in Vollziehung derenselben seynd befehlet worden / auf das genauiste beobachten / auch jeder Orths gute Auferbauung geben.

So bald sie nach Hauß gekehret / sollen sie der Meisterin alles dessen / was sie außgerichtet haben / getreue Nachricht erstatten.

Was sie von weltlichen Ruff und Zeitungen gehöret sollen sie ohne Noth und Nutzen zu Hauß nicht erzehlen.

16. An keinem fremden Orth / oder ausser ihrer Wohnung sollen sie nicht essen ohne sonderbare und außtruckliche Erlaubnuß / die nicht anderst / als im Fall der Noth / solle gegeben werden.

17. Von keiner außwendigen Persohn sollen sie weder vor sich / noch vor die Geistliche / jema-

jemalen etwas begehren/sie haben dann die außtruckliche Anschaffung von der Oberin / oder an statt derer / von einer anderen.

18. Auch sollen sie von denen Closter-Sachen denen Außwendigen nichts / so gering es seyn mag / mittheilen / es befehle dann dises die Oberin/oder ein andere Geistliche/so Gewalt hat.

19. Niemand / wer es auch seyn mag/ sollen sie von dem Closter was aussagen/sie seyen dann versicheret / daß es der Oberin sehr angenehm / und dem gantzen Hauß zum Nutzen gereiche.

20. Der Gewalt / die Außgeherinen anzunemmen/stehet in Handen der Superiorin, jedoch mit Zuziehung deß Gutachtens ihrer Consilierinen und der Procuratorin: es solle ihnen der jährliche Lohn gedinget werden / mit beygesetzter Condition, daß beyderseits die Freyheit bevor behalten werde / daß nemlich eintweder sie den Dienst nach ihrem Gutbeduncken wiederum verlassen / oder selben die Geistliche ihnen aufsagen können / doch mit Erstattung der Bezahlung / so vil die Zeit außmachet / die sie in den Diensten gestanden seyn.

21. Wann mit der Zeit vermercket wurde/daß sie nit also sich aufführten / wie bißhero ist gemeldet worden / und kein Hoffnung der Verbesserung wäre; oder da sie anderer Ursach we-

gen untauglich scheinten / solle ihnen die Superiorin mit guter Manier Abschied geben.

22. Nachdem man sie vier / fünff / oder noch mehr Jahr probiret, und erfahren hat / auch wol versicheret ist ihrer Geschicklich- und Behändigkeit / ihrer Treu / Gehorsam / Demuth / guten Natur / und grossen Gottseeligkeit / daß sie gleichsam von Natur zu allen ihrem Stand gemessen Verrichtungen gewidmet seyen / kan die Mutter mit einhelliger Einstimmung deren Consilierinen, und Einwilligung deß Capituls, dieselbe als Mit-Glieder der Famili aufnemmen / und sie / wie auch ihre Elteren aller guten Wercken und Verdiensten derselben theilhafftig machen: doch müssen sie vorhero dise Gnad verlanget / öffters darum angehalten / auch dem gantzen Closter Gehorsam und Treu versprochen haben: hingegen solle auch ihnen (und / wann sie es verlangen / schrifftlich) das Versprechen gegeben werden / sie die gantze Lebens-Zeit an disem Orth / allwo sie seyn / zubehalten / sie zuernähren / auch als gesund und kranck zu underhalten / jedoch mit diser Bedingnuß / daß sie allzeit / wie bißhero / in Diensten sich anwenden. Wann sie aber unbendig / ungehorsam / oder dem Hauß untreu wurden / oder andere augenscheinliche grosse Fähler begiengen / solle sie die Superiorin fortschicken / ohne daß sie verbunden ist / ihnen den geringsten Lohn / oder Erkandlichkeit zuerstatten vor die jenige Dienst / die sie innerhalb

diser

diser Zeit geleistet haben: doch solle die Mutter zu solcher Execution nicht schreitten ohne sonderbare Klugheit/ Liebe/ und billichen Ursachen/ auch Einrahten ihrer Consilierinen und der Procuratorin, welche alle sorgfältige Obacht haben sollen auf die gute und üble Auferbauung deren Welt-Leuthen / und sich befleissen / derenselben übles Nach-Reden / sovil sie können / zuverhüten / und ehender / doch ohne Zwang und Schuldigkeit/etwas von dem jhrigen entrathen/ und verabfolgen lassen.

Wann sie nach ihrer Aufnahm durch einige Kranckheiten / oder andere Zufäll untüchtig wurden/ kan man sie nit mehr fortschicken/ wann sie es nit selbsten verlangen: und in ihren Kranckheiten / solle man ihnen / so vil es seyn kan / mit nothwendigen Medicinen , und allen anderen gehörigen Mitlen beyspringen / und sie an dem Leib so wol / als an der Seelen auf solche Weiß verpflegen / wie es denen Schwestern geschihet/ welche in der Clausur seyn.

Sie sollen auch nach jhrem Hintritt / wie die besagte Schwestern / die Messen und Gebett haben.

Ende deß Anderten Theil.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fourier, Pierre, 1565-1640

Regel Und Constitutionen Deren Geistlichen Der Congregation Unser Frauen

Bd.: 2

Aychstätt (1721)

H.mon. 182 a-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029819-1
VD18 80514405-001